Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2008)

Heft: 49

Artikel: Alt-Reichenburg: 1500 bis 1800

Autor: Glaus, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARCHRIN



Kulturhistorische Gesellschaft der March

Marchringheft Nr. 49/2008

Alt-Reichenburg - 1500 bis 1800

von Beat Glaus





MARCHRIN

Kulturhistorische Gesellschaft der March

Marchringheft Nr. 49/2008

Zu diesem Heft

«Die Gemeinde scheint unmittelbar aus der Hand Gottes zu kommen.» Alexis de Tocqueville: «De la Démocratie en Amérique»

Dorfgeschichten sind nicht allein in der March, zu welcher Reichenburg erst spät stiess, eine Rarität, sondern auch im ganzen übrigen Gebiet des Kantons Schwyz. Umso erfreuter ist der Marchring, eine Dorfgeschichte als grosses Marchringheft veröffentlichen zu können und dies im Wissen, dass noch eine Fortsetzung folgen wird. Damit schliessen wir eine erste Lücke in der Geschichtsschreibung des Kantons Schwyz.

Dörfer entstanden wohl auf Grund des Bevölkerungswachstums, vielleicht wegen des Wunsches nach mehr Geselligkeit und Schutz. Oft wurden sie spontan gebildet. Andere gingen auf herrschaftliche Initiative zurück. Es gibt aber auch Dörfer, die auf ältere herrschaftliche Organisationsformen wie Fronhöfen fussen, die sich von einem personalen Verband von Hofleuten zu einem räumlichen Verband von Nachbarn umformten und ihrem Herrn Rechte und Selbstverwaltung abkauften oder teils auf dem gemeinsamen Land, der Allmeind, schlicht mit der eigenen Organisation der Arbeit allmählich und stetig abrangen. Typologisch bildeten sich zwei dominante Formen heraus – das Dorf und die Stadt. Die Ausbreitung dieser Kommunen vollzog sich in Europa geradezu epidemisch. Von Italien wurde die Gegend von Rom bis über die Alpen zwischen 1100 und 1300 herrschaftsorganisatorisch völlig umgegraben. Europa bildete Gemeinden aus, die aus reiner Pragmatik und ohne jeden theoretischen Vorlauf

entstanden und politisch etwas Neues hervorbrachten – die autonome Verwaltung des Alltäglichen. Zum Erfolg gehört, dass die Gemeinde sich bei Adel und Geistlichkeit Gehör und Respekt verschaffte.

Der Hof Reichenburg, wie er früher genannt wurde, gehörte viele Jahrhunderte dem Kloster Einsiedeln, zählte nicht zur Landschaft March. Damit entwickelte sich hier unter dem Kloster eine eigene Gemeinde, eine «communitas», wie Juristen Dorf und Stadt schon im 13. Jahrhundert nannten. Dieses Wort hielt sich bis zu Alexis de Tocqueville, der durch seine Beobachtungen in Amerika angeregt, die Entwicklung in den Akten französischer Pfarreien studiert hatte. Er schreibt den Gemeinden eine geradezu naturrechtliche Qualität zu. Noch immer fühlen wir uns zunächst einer Gemeinde, einem Dorf verpflichtet, sind hier zu Hause und empfinden unsere Gemeinde als Heimat.

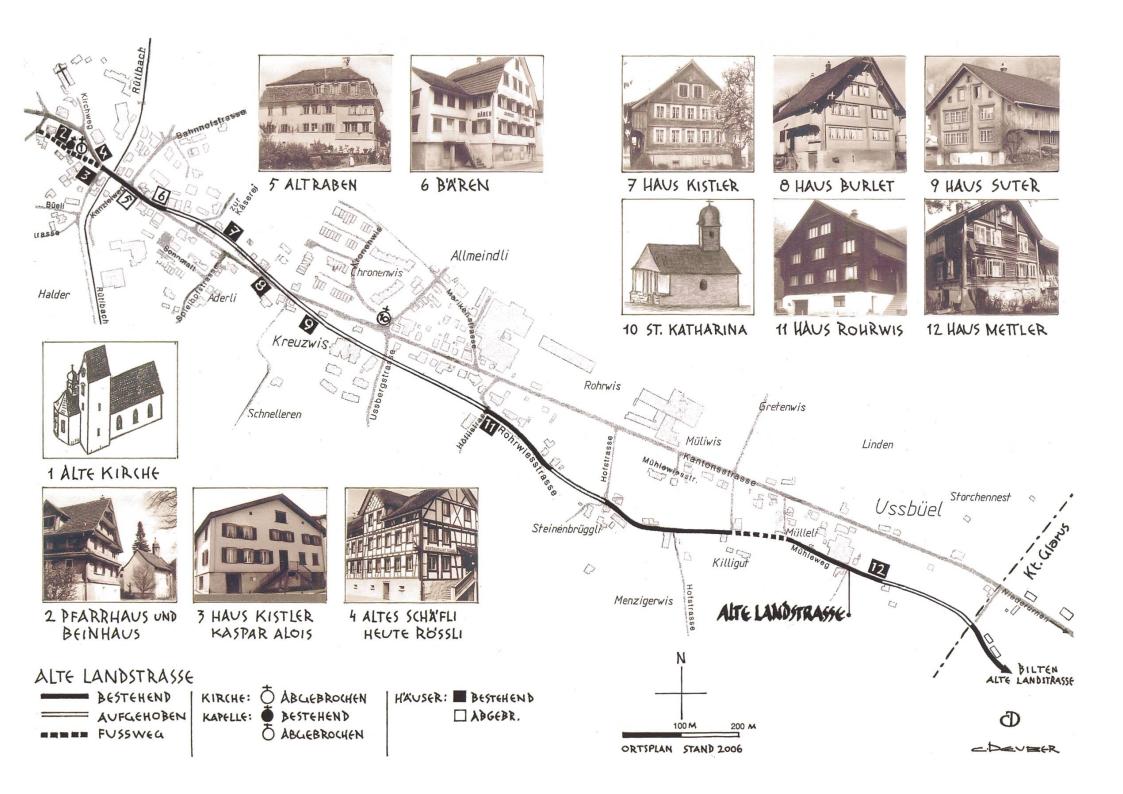
Die umfassende, auf vielen Quellen beruhende Geschichte von Alt-Reichenburg trug Dr. phil. I Beat Glaus in jahrelanger, minutiöser Arbeit zusammen. Sie fusst auf sorgfältigen, wochen- bis jahrelangen Recherchen der Grundlagen in Archiven, die er in Reichenburg meist auch ordnete, sichtete und erfasste. Für das Sichten und Wälzen all dieser hohen Aktenberge von Pergament und Papier gebührt dem Autor ein unendlich grosser Dank. Der Marchring schätzt sich glücklich, seine sorgfältig redigierte Arbeit publizieren zu dürfen.

Wir danken dem zweiten Historiker, lic. phil. I Andreas Meyerhans, Mitarbeiter im Staatsarchiv Schwyz, der das Lektorat übernahm und dem Marchring Arbeit abnahm. Damit anerkennen wir auch die Mithilfe und die stets optimale Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv, dessen Amtsvorsteher im Vorstand des Marchrings einsitzt. Dank gebührt auch den Vorstehern aller Archive, welche diese Arbeit mit Dienstleistungen ermöglichten.

Wir übergeben Ihnen, geschätzte Mitglieder des Marchrings, und allen Lesern diesen ersten Teil der umfassenden Dorfgeschichte Reichenburgs zur freudigen und lehrreichen Lektüre. Wir freuen uns bereits alle auf die Fortsetzung, die wohl als Heft 51 erscheinen und Reichenburgs Geschichte in der Helvetik weiterführen wird.

Dr. med. Jürg F. Wyrsch Präsident Marchring

Frontispiz: Die alte Landstrasse, umsäumt von einigen Gebäuden (um 1800).



Impressum

Herausgeber Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

8853 Lachen

Postcheck 87-3437-4

Autor Beat Glaus

Lektorat Andreas Meyerhans

Redaktion Jürg Wyrsch

Bezugsquellen Marchring, www.marchring.ch

Papeterie Schnellmann, Rathausplatz 4, 8853 Lachen O. Kessler AG, creativ kessler, Glarnerstrasse 18,

8854 Siebnen

Spiel- und Läselade Marty & Anderegg AG,

Kreuzplatz 6, 8853 Lachen

Abonnementspreis Einzelnummer Fr. 30.–

für Gesellschaftsmitglieder kostenlos

Gesamtherstellung Gutenberg Druck AG

Mittlere Bahnhofstrasse 6, 8853 Lachen

Inhalt

Zu diesem Heft	1
Alt-Reichenburg 1500 bis 1798	8
Reichenburg vor und nach 1500 im Überblick	10
Mittelalter	
Unter Windegg, Aspermont und letztlich Einsiedeln	
Politik 1500 bis 1800	
Militär- und Gerichtshoheit	
Klosterkrisen	
Reformationskriege	
Gegenreformation	
Villmergen II	
Reichenburger Marchungen	
Die Kistleralp als Urbarisierungsbeispiel	26
Das Kistlerarchiv	***************************************
Marchung, Rodung, Aufsicht	
Rodungsunternehmer	
Nutzungsprobleme	
Allmendnutzung	
Gesetz und Behörden des Dorfes	39
Die Hofrödel	
Die Obrigkeiten	
Die Fürstäbte	
Die Kanzler und ihre Handhabung der Klosterherrschaft	
Der Amtsvogt	
Jahresgerichte, Richter, Hofschreiber und Weibel	
Die «Dorfgenosssame» und ihre Funktionäre	
Klostergewinn?	
Die Landwirtschaft der Reichenburger Hofleute	63
Zur Dorfsoziologie	
Flurnamen und Geschlechter	
Häuserverzeichnisse	
Die Beisässen	

Einwohner	
Blick zurück vom Stand 1800	
Hablichkeit	
Alpwirtschaft	
Die Alpgenossen und ihr Vieh	
Zum Alpbetrieb	
Älplersitten	
Die Landwirtschaft der Hofleute	
Die nicht alpgenössigen Hofleute	
Wald, Baum- und Gartenkultur	
Der Rütibach	
Verkehrsnetze	
Wege und Verkehr	
Die Linth als «Reichsstrasse»	
Gewerbe, Handel und Wandel in Alt-Reichenburg	96
Das Handwerk	
Der Textilverlag	
Bevorrechtigte Tätigkeiten	
Mühle (Säge, Reibe usw.), Pfisterei	
Badehaus und Barbierwesen	
Das Jagdrecht	
Der Salzverkauf	
Die Dorftaverne und andere Wirtschaften	
Das Umgeld	
Um 1620: Abt Augustin Redings Tavernenordnung	
Zugezogene und einheimische Wirte.	
Die Taverne im 18. Jahrhundert	
Wirtshausärgernisse	
Nachtbubereien	
Militär und Solddienst	
Der Milizdienst	
Reichenburg und der Solddienst	
Zwei Söldnergeschichten	
Franz Anton Glaus	
Josef Kistler	

Seelsorge in Reichenburg	130
Die Pfarrei	
Pfarreigründung und Kirchenbau	
Pfarrherren des 16. Jahrhunderts	
Barockkatholizismus	
Reichenburgs Pfarrherren ab 1600	
Die Pfarrei im 17. Jahrhundert	
Beinhaus und Katharinenkapelle	
Die Pfarrer Stadlin, Walder und Schön (1693–1788)	
Der «Aufklärer» Pfarrer Wilhelm	
Die Pfarrfinanzen um 1799	
Die Schule	
Moralkontrolle	
Kirchenpflichten	
Sittenmandate	
Verpönte unzeitige Sexualität	
Ein Selbstmord	
Aber- und Geisterglaube	
Reichenburger als Schatzgräber	
«Heiden», Fahrende und Bettler	
Alt-Reichenburgs Gerichte	163
Das Niedergericht	
Das Klostergericht: Appellationsinstanz und Malefizgericht	
Civilia	
Entwendungen und eigentlicher Diebstahl	
Friedbruch, Beschimpfung, nächtlicher Unfug	
Verleumdung Statthalter Bernolds von Walenstadt	
Peinliche Befragung wegen eines Attentatgerüchts	
Ein weiterer Reichenburger «Malefiztag»	
Verleugnete Prügelei mit «Herdfälligkeit»	
Ein trunkener Hausierer kommt um	
Reichenburg im Schatten der Französischen Revolution	183
Bibliographie	190
Quellen	
Literatur	
Bildernachweis	

Alt-Reichenburg 1500 bis 1798

Die Geschichte des Einsiedler Klosterdorfes Reichenburg ist wie diejenige der meisten Schwyzer Gemeinden nur abrissweise aufgearbeitet. Ich möchte deshalb diese Lücke wenigstens für die ältere Zeit weitgehend schliessen. Einleitend skizziere ich die Vor- und Frühgeschichte bis 1500, beschreibe das politische Umfeld und berühre das Rodungsproblem. Ausgehend vom Rechtsstatus des Dorfes untersuche ich sodann die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, von der dominierenden Viehzucht übers Gewerbe bis hin zur – bescheidenen – Rolle des Militärs. In zwei weiteren Kapiteln beleuchte ich die Seelsorge einschliesslich der Moralkontrolle samt ihren richterlichen Konsequenzen. Abschliessend schildre ich kurz den Vorabend der Französischen Revolution.

Von der lokalen Bedeutung abgesehen, ist Reichenburgs Geschichte auch zumindest von regionalem Interesse: Heute ist das Dorf in die March und den Kanton Schwyz integriert. Doch dem war früher nicht so – selbst als die March längst von Schwyz abhing. Diese wurde über die Landsgemeinde durch Landammann, Rat und Beamtenschaft mit Sitz in Lachen zentral regiert. Ihre Kirchhören sowie lokale Genosssamen formten erst die heutigen Gemeinden vor. Demgegenüber bildete Reichenburg seit dem 14. Jahrhundert eine Hofgemeinde für sich, seit 1500 ausserdem mit eigener Kirchorganisation. Zwar war das Dorf politisch und gerichtlich vom Kloster Einsiedeln wohl abhängiger als die March von Schwyz. Als Einsiedler Kastvogt vermochte Schwyz das Kloster und indirekt Reichenburg aussenpolitisch zu verpflichten. Darüber hinaus aber nahm Reichenburgs politische, wirtschaftliche und kirchliche Einheit das Gemeindeleben der Moderne deutlicher vorweg, als dies damals in den meisten Schwyzer Landschaften der Fall war. Das kann ich vor allem in den Kapiteln über die politische, rechtliche, militärische und gerichtliche Entwicklung zeigen. Insofern ähnelte Reichenburgs Stellung vermutlich derjenigen Kaltbrunns mehr als den Märchler und Schwyzer Verhältnissen; denn auch diese uralte Siedlung unterstand seit Jahrhunderten als Einheit dem Kloster Einsiedeln, allerdings im untertänigen Gasterland. Dementsprechend problematisch erwies sich im 19. Jahrhundert Reichenburgs Integration in den Bezirk March und den Kanton Schwyz.

Für meine Geschichte Alt-Reichenburgs stütze ich mich stark auf die einschlägigen Akten des Stiftsarchivs Einsiedeln (Verwaltungsbezirk I, Reichenburg; gut zwei Laufmeter).1 Für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte bot das Kistlerarchiv mit seiner wertvollen Urkunden- und Datensammlung eine wichtige Ergänzung, die vor allem den Kapiteln über den Ausbau und das Alpwesen des Dorfes zugute kam. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge der Hofgemeinde selber sind leider nicht mehr dokumentiert, wenn sie nicht aus speziellem obrigkeitlichem Anlass im Stiftsarchiv registriert wurden. Die Akten der Gemeinde und der Allgemeinen Genosssame Reichenburg AGR (der Nachfolgerinnen der jahrhundertealten Hofleute-Organisation) setzen im Wesentlichen erst ab dem 19. Jahrhundert ein - wenn man vom schönen, aber meist sehr punktuellen Urkundenbestand des Gemeindearchivs absieht. Ähnliches gilt vom Pfarrarchiv, dessen Urkunden, Tauf-, Toten- und Stiftungsbücher ebenfalls in frühere Jahrhunderte zurückreichen. Speziell zu danken habe ich den Archivverantwortlichen P. Joachim Salzgeber (Stiftsarchivar), Herbert Kistler (Kistlerarchiv), Klaus Kistler (Gemeindearchiv), Walter Mettler (AGR-Archiv) sowie Carl Deuber (Graphik und Fotografie), Andreas Meyerhans (Lektor), Alice Nideröst (Denkmalpflege SZ), Dr. Jürg Wyrsch (Marchring), Kaspar Michel (Staatsarchivar) und Arnold Kessler (Gutenberg Druck AG).

¹ Vgl. Meyerhans et al., Grobinventar des Stiftsarchivs, Einsiedeln–Zürich 2000f., Nr. 941–985.

Reichenburg vor und nach 1500 im Überblick

Geographische und soziale Faktoren bieten die Voraussetzungen für die Entstehung Reichenburgs. Leider fehlen dazu auf weiten Strecken befriedigende Quellen, sodass die Früh- und Besiedlungsgeschichte Reichenburgs vielfach aus vorhandenen Eckdaten extrapoliert werden muss. Massgebend für die Gestaltung der Landschaft waren, vom Globalklima abgesehen, die letzte Eiszeit sowie die geschiebereichen Flüsse, vor allem die Linth. Über die geologischen Verhältnisse des Linthgebietes liegt seit kurzem Conrad Schindlers Studie vor, der ich hier folge.² Nach dem Rückzug des Linth-Rhein-Gletschers seit etwa 15000 Jahren füllte die Wägitaler Aa die Senke zwischen Siebnen und dem Untern Buchberg, das Linthdelta aber trennte den ursprünglich zusammenhängenden Zürich-Walensee und stiess nordwestlich sukzessive gegen das Grinauhorn vor. Am Ende der Römerzeit reichte der Obere Zürichsee übers heutige Reichenburg hinaus. Im Hochmittelalter aber existierte, davon abgetrennt, nur noch ein recht tiefer «Tuggenersee»; gegen 1500 verlandete er ebenfalls. Den Gletschern folgten Tundra-, Strauch- sowie Waldflora und -fauna. Um Christi Geburt müssen die Süd- und Nordhänge und allmählich auch das Delta der Linthebene weitgehend Naturlandschaft gewesen sein.

«Pfahlbauer» besiedelten ab dem Neolithikum den Strand rund um Rapperswil und die Höfe recht intensiv; Siedeln aber bedeutete nicht zuletzt Geländerodung. Vom nördlichen Rand der Linthebene sind lediglich einige wenige Wohnspuren bekannt (Kastlet bei Benken, Gasterholz bei Schänis), vom südlichen keine. Im Römischen Reich durchquerte die rätische Provinzgrenze (vom untern Bodensee nach Graubünden) die Gegend; sie sollte politisch bis ins Mittelalter, kirchlich aber bis ins 19. Jahrhundert relevant bleiben. Ein (wohl eher sekundärer) Verkehrsweg führte von Zürich ins Seez- und Rheintal; ob ab Kempraten vorzugsweise auf dem See (bis Reichenburg) oder ab dem Staffelried auf der Linth ist ungewiss. Ein Landweg wird für den Nordrand dieser Strecke postuliert. Archäologisch nachgewiesen sind hier lediglich die römischen Gutshöfe von Busskirch und Wagen-Salet (in Jona), das Tempelchen Hüttenböschen am Westufer des Walensees³ – und neu das spät-römische Kastell von Weesen.

² Schindler; bezüglich der nacheiszeitlichen Umwelt vgl.: ZH Geschichte, Bd. 1, S. 27f.

SG Geschichte, Bd. 1, S. 132f.; Drack-Fellmann, S. 445. Die römischen Wehrtürme zu Betlis, Filzbach und auf dem Biberlikopf sollen um 20 v. Chr. errichtet, aber nur kurz benützt worden sein (SG Geschichte, Bd. 1, S. 123f.).

Seit dem sechsten Jahrhundert übernahmen die germanischen Merowinger Könige und nach ihnen die Karolinger Roms Erbe nördlich der Alpen. Patriarchalisch organisierte Völker drangen über den Rhein nach Süden vor, errichteten an ausgewählten Orten ihre Stützpunkte und liessen das Umland kolonisieren; so in Tuggen (7. Jahrhundert), Uznach und Benken (8. Jahrhundert oder früher). Wenn die Namensform nicht täuscht, müssten mit Buttikon und Milzikon (am obern Rand der Reichenburger «Kame-Terrasse» Hirschlen gelegen)⁴ bald auch Höfe am damaligen Obersee-Südufer gegründet worden sein. Herrschaftlich begünstigt, fasste rasch das Christentum Fuss: mit dem «Alemannenbistum» Konstanz (um 700), frühen Kirchenbauten (Tuggen um 640; im 8. Jahrhundert auf Ufnau, zu Kempraten, Busskirch, Eschenbach, Uznach, ja sogar Glarus,5 die Klöster nicht zu vergessen (7. Jahrhundert Säckingen; 8. Jahrhundert Pfäfers, St. Gallen; 9. Jahrhundert Schänis, Einsiedeln). Im 9. Jahrhundert verfügte das Kloster Pfäfers zusammen mit einem weltlichen Gutsherrn über Tuggen.⁶ Der Papsturkunde von 1116 zufolge gehörte das bereits erwähnte Reichenburger Milzikon zu Pfäfers. 1178 versicherte Papst Alexander III. das Kloster Schänis mitsamt beträchtlichen Besitztümern seines Schutzes. Mehrere Örtlichkeiten unserer Gegend werden in dieser Urkunde erstmals genannt, beispielsweise der Ussbühl (Uspo) zwischen Reichenburg und Bilten.7

Mittelalter

Der hochmittelalterliche Bevölkerungsschub samt der wiederauflebenden Stadtkultur blieb auch für Randgebiete wie das unsere nicht folgenlos. Schrittweise wurden ihre Siedlungskammern rodend und kultivierend aus-

⁴ Buttikon urkundlich erstmals 1045 belegt, Milzikon 1116. «Kame-Terrasse», vom englischen kame = langgestreckter Geschiebehügel.

⁵ SG Geschichte, Bd. 1, S. 240f., JHVGL, 65 (1974), S. 46f.

Der Pfäferser Hof Tuggenried umfasste 100 Joch Ackerland, Wiesen zu 50 Fudern Ertrag, eine Kirche mit gutem Zehnten, zehn kleinere Höfe und eine Mühle: BUB I, S. 388f.; zur Problematik des Reichsguturbars siehe GR Geschichte, Bd. 1, S. 130f.

Perret, Bd. 1, Nr. 192. Dem Frauenstift gehörten nun u. a. Güter und Kirchenpatronate in Schänis selber, so der ganze Schännerhof mit Gebäuden, Wäldern, Weiden, zwei Tavernen und dem Backmonopol, ferner die Ausbausiedlungen in Maseltrangen, Dorf und Rufi mit Neubrüchen und Alpen; die Kirchen und Höfe Benken (mit Fischenz) und Nuolen; eine halbe Hufe samt Mühle in Siebnen, zwei Hufen in Buttikon; der genannte Viehhof im Ussbühl, eineinhalb Hufen in Bilten selber, eine halbe Hufe und zwei Jucharten mit Mühle in Niederurnen; mehrere Höfe und Alpen in Amden, ein Viehhof im Fly zu Weesen, in Kaltbrunn eine Juchart Ackerland und zwei Hufen, der (obere) Buchberghof, Rieden mit Umschwung; Schmerikon mit Weiden am (unteren) Buchberg sowie eine Schifflände, ein Schafzins aus Glarus, eine halbe Hufe in Walenstadt und ein Lehen in Schwyz.

geweitet. Die weltlichen und geistlichen Herren förderten die auch für sie einträgliche Urbarisierung. Sie verliehen die komplexer gewordenen Verwaltungsaufgaben an ihre Ministerialen und weiteren Verwaltungsleute (Amtmänner, Vögte usw.). Schliesslich legte ein vielfältiger Feudaladel seine Herrschaftsnetze über die meist breit gestreuten Güter. Er verfügte je nach Ort und Besitztum über die unterschiedlichsten Rechte, angefangen von der Landeshoheit (samt Blutgericht und Militäraufgebot) über «Zwing und Bann» der niederen Gerichtsbarkeit bis zum blossen Eigentum. Um sich die Vorherrschaft zu sichern, galt es, in mehr oder weniger zusammenhängenden Gebieten möglichst viele dieser Rechtsamen unter einen Hut zu bringen. Am Obern Zürichsee baute das Haus Rapperswil seine Herrschaft auf; ab dem 13. Jahrhundert trat vor allem Habsburg-Österreich das Erbe an.

Unter Windegg, Aspermont und letztlich Einsiedeln

Um 1300 besass der habsburgische Ministeriale Hartmann von Windegg die Reichenburger Siedlungen, teils als ererbtes Lehen von Einsiedeln, teils als Eigen. War es doch den Meiern von Windegg im Spätmittelalter gelungen, zwischen Walen- und Tuggenersee eine Herrschaft aufzubauen. Zuständig für die einträgliche Betreuung der säckingischen Güter, hatten sie ihren Besitz erweitert und Land kolonisiert. So sollen sie die Burg Oberwindegg bei Niederurnen (damals noch zum Gaster gehörig) auf Rodungsland errichtet haben. Gleiches war vermutlich in Reichenburg geschehen; ob dessen Rose im Wappen «Rapperswiler Erinnerungen» bewahrt, muss offen liegen. Hartmann von Windegg setzte seine dortigen Güter der Gattin Gertrud von Hohenlandenberg zu Pfand für ihr eingebrachtes Frauengut. Sie umfassten vermutlich das ganze noch recht kleine Dorf samt Burg. Diese «Richenburg» war in den bis in die Linthebene ausstrahlenden Fehden rund um den Morgartenkrieg ebenfalls umkämpft, wenn nicht gar aufgelassen worden. Aus dem Frauengut kam Reichenburg durch eine Erbtochter, jedenfalls auf kognatischem Wege, an die Bündner Freiherren von Aspermont. Über seinen Rapperswiler Keller kaufte das Kloster Einsiedeln, damals noch habsburgische Kastvogtei, 1370 das Dorf «zurück». Fortan übten die Äbte von Einsiedeln die Vogtei über Reichenburg aus und liessen sie von einem Vogt verwalten. Noch 1409 stritten sich der Reichenburger Vogt Heini Bruchi mit dem Landsmann Hermann Wyss und dem Bündner Rudolf Zimmermann

vor dem Einsiedler Abt Hugo von Rosenegg wegen des Burggutes und der Marschalkenwiese zu Reichenburg.⁸ Länger zogen sich die Ausmarchungen im Ried und im Biltner Grenzgebiet hinaus.

Schon Kaiser Otto I. hatte dem Kloster die Reichsunmittelbarkeit verliehen, «wodurch die Äbte zum Range freier Reichsfürsten erhoben wurden» (Titel Fürstabt).9 Seit dem 14. Jahrhundert bauten die eidgenössischen Landschaften und Städte ihre Landeshoheit auf und dehnten sie nach Möglichkeit auf Gebiete minderen Rechts aus. Über Reichenburg vermochte Einsiedeln allerdings seine hoheitlichen und feudalen Ansprüche bis 1798 weitgehend zu behaupten. Nach Rapperswiler Kaufvertrag belief sich der jährliche Steuerwert des Dorfes auf 32 Pfund sowie 6 Pfund und 8 Schilling Zürcher Pfennige; der Erbzins aber betrug 10 Mütt Kernen in Geld. Die Eigengüter auf Bürglen und am Rütibühl erbrachten jährlich 30 Zürcher Schillinge, die Wiesen des Rüti-Guts 5 Pfund Zürcher Pfennige, ferner ein (ungenanntes) Erblehen vier Rosseisen. 10 Die Grenzen des Hofes folgten gemäss Hofrecht von 1464 (im Osten beginnend): ab Linthmitte dem Rötenbach, dem Leyssenbrunnen, Sonnenberg, Lachen, Gelbberg, Guggersloch, Müllerspitz, Willis Bühl, in Wyssenstein, von Bethildt via Rufibach hinunter zum Grauen Stein in die Linth und hinauf zum Rötenbach.¹¹

Politik

Seit dem 15. Jahrhundert gab in der Linthebene Schwyz, neben Glarus und Zürich, den Ton an. Zwar gehörte das von Rätien aus gegründete Stift Schänis samt Pertinenzen nach wie vor zum Bistum Chur, und Pfäfers betreute wie seit Jahrhunderten die Grosspfarrei Tuggen. Allen Armutsperioden,

Ringholz, S. 315. Dem Vogt wurde das Burggut bestätigt, die Marschalkenwiese aber verblieb Wyss und Zimmermann; alle drei waren dem Gotteshaus zinspflichtig. Ausser Bruchi erwähnen Wilhelm und Ringholz folgende Reichenburger Vögte des 15. Jh.: Stoffel Witzli (1438), Udalricus Fasnacht (1443), Coni Sernifer (1451), Konrad Sutter (1467, Heinrich Eberli (1476, 1487–91) und Rudolf Eberli (1497). Ab dem 16. Jh. sind fast alle Vögte namentlich bekannt; vgl. die Liste unten b. d. Behörden.

⁹ Ringholz, S. 35, S. 687; die Äbte mussten «jeweils nach ihrer Wahl bei dem Kaiser um Übertragung dieser Würde an sie einkommen» – als letzter vor Reichsende erlangte sie Abt Beat Küttel (1780–1808), vgl. Salzgeber 1986, S. 528f.

¹⁰ STAE, I. D.1. Eigengut: im Gegensatz zum Lehen oder Erblehen.

¹¹ Kothing, S. 72 (vgl. Zehnder S. 24f.). Vom Leyssenbrunnen, dem Wyssen- und Grauen Stein abgesehen sind die Flurnamen noch heute ganz oder fast die gleichen. Während heute die Grenze zwischen Schwyz und Glarus auf dem Ussbühlhügel verläuft, wird sie früher in der östlichen Talsohle am heutigen Rötigraben gelegen haben. Bis etwa 1820 erinnerte das Reichenburger Atzungsrecht auf dem Biltner Usperried daran. Dort, auf halbem Wege zwischen Unterbilten und Ussbühl, befand sich ursprünglich die Katharinen-Kapelle, bevor sie nach der Reformation nach Reichenburg «verlegt» wurde.

Kriegsnöten, Seuchen, markanten Klimatiefpunkten, Teuerungen usw. zum Trotz wuchs die Bevölkerung mehr oder weniger kontinuierlich – in Krisenzeiten auch dies eine Armutsfalle. In den Gebirgskantonen nahm sie erheblich geringer zu als in den Mittellandgebieten. Tür den Kanton Schwyz gibt die Volkszählung von 1743 die ersten Übersichtsdaten: Im ganzen Kanton sollen damals rund 26 700 Personen gelebt haben, in der March gut 5400, in Reichenburg 421. Die grossen Stürme der Zeit, so die Reformations- und Villmergerkriege, liessen unser Dorf verhältnismässig unversehrt. Naturereignisse (Erdbeben, Hunger, Krankheit usw.) sowie Europas bewegtes «Kriegstheater» sind jedoch als Hintergrundkulisse stets mit einzubeziehen.

Militär- und Gerichtshoheit

Reichenburg bekam also die Auswirkungen der eidgenössischen und ausländischen Zeitgeschichte ebenfalls zu spüren. Dies begann mit der «blossen» Truppenstellung für schwyzerische Feldzüge. Als Klosterdorf verfügte es über eine kleine Kompanie (mit Fähnrich und den entsprechenden unteren militärischen Chargen). Schwyz berief für seine diversen Kriegszüge und Aufmärsche bei Bedarf die Reichenburger ein (kraft der Kastvogtei über das Stift Einsiedeln). So wurden sie auch für die Mailänderkriege (1499–1525) eingezogen. Ein paar diesbezügliche Vorkommnisse wurden aktenkundig. Wegen des Aufgebots von 1503 nach Locarno erwartete Reichenburg, von der Vogtsteuer befreit zu werden. Doch das Schwyzer Gericht ging darauf nicht ein. 1513 bot Schwyz erneut Mannschaften auf. Reichenburg sollte sieben Soldaten stellen. Der Abt aber ersuchte Schwyz um Minderung auf vier, die nach Gebühr auszurüsten wären; ob mit Erfolg ist unbekannt.14 Inwieweit Reichenburg an den zahlreichen Schwyzer Auszügen des 16. bis 18. Jahrhunderts teilnahm, muss offen bleiben. Ulrich Zwingli, der spätere Reformator, wirkte von 1506 bis 1516 als Pfarrer zu Glarus. In dieser Eigenschaft begleitete er die Glarner Feldzüge von 1513 und 1515 nach Novara und Marignano als Feldprediger. Den Solddienstfreunden als Mahner gegen Reislaufen und dessen Schmiergelder unbequem geworden, übersiedelte er 1516 ins aufgeklärte Einsiedeln.

¹² Vgl. HLS, Art. Bevölkerung.

¹³ Ochsner 1912, S. 573.

Ringholz, S. 573f.; STAE, I. M.1. 1503 argumentierte Reichenburg: Man sei kraft Herkommen nur pflichtig einzurücken ab Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Böten die Herren zu Schwyz sie aber auf eigene Kosten zu reisen auf, habe die Einsiedler Verwaltung jeweilen die Vogtsteuer erlassen. Der Auszug im Bellenzerkrieg sei wiederum auf eigene Kosten erfolgt. Man erwarte deshalb, der Steuer dieses Jahres ebenfalls ledig zu sein. Da weder der Kaufbrief von 1370 noch der Hofrodel von 1464 solche Erleichterungen vermerkten, lehnten Landammann und Rat zu Schwyz 1505 das Gesuch ab, es sei denn, das Stift gewähre freiwillig einen Nachlass.

Gemäss dem Hofrecht von 1464 war das Kloster Einsiedeln in Reichenburg Herr und Vogt übers hohe und niedere Gericht, also über «Düb und Frävel» beziehungsweise «Fäll und Gläss» samt «Zwing und Bänn». 15 Der Kastvogt sollte das Kloster lediglich bei Vollzug des Bluturteils, der Hinrichtung, «entlasten». Selbstverständlich war dem Alten Land eine solche Schmälerung ein Dorn im Auge. Als um 1472 ein Pfleger den exilierten Abt vertrat, teilte ein Schiedsspruch die Hochgerichtsbarkeit Schwyz zu. Einsiedeln anerkannte das Urteil nicht und fuhr (zumindest seit der Gegenreformation) weiter, über Kriminalverbrechen in Reichenburg selber zu richten;¹6 mir ist nicht bekannt, dass Schwyz dies erfolgreich boykottiert hätte. Bot sich Gelegenheit, pochte Schwyz zwar auf seine Landeshoheit.¹⁷ Richtig bereinigten das Kloster und Schwyz ihr Verhältnis über Reichenburg erst im Vergleichsbrief von 1741:18 Er räumte dem Stift tatsächlich die Oberhoheit über Land und Leute zu Reichenburg ein, wie es sie bislang behauptet hatte. Namentlich erwähnt wurden das Marchungsrecht gegenüber Glarus¹⁹ und das Hohe Gericht.20

Klosterkrisen

Parallel zu den Kriegszügen des frühen 16. Jahrhunderts erhob sich Widerspruch gegen geistliches und weltliches Ungenügen, der schliesslich in der grossen kirchlich-politischen Bewegung der Reformation gipfelte. Diese muss auch die March und Reichenburg ordentlich berührt haben; doch gibt es dazu nur fragmentarische Quellen. Das für Reichenburg wichtige Kloster

Kothing, S. 68. Handwörterbuch dt. Rechtsgeschichte: Hohes Gericht (altertümlich «Düb und Frävel», also Diebstahl, Mord und Raub als traditionelle Kapitalverbrechen, welche meist zu Todesurteilen führten); «Fäll und Gläss» = Hinterlassenschaft, «Zwing und Bänn» für obrigkeitliche Gewalt (zwingen und verbannen). Im Spätmittelalter wurden weniger schwere Straftaten niedergerichtlich geahndet und «den Malefizsachen als geringeres Verbrechen gegenübergestellt». Die Niedergerichtsbarkeit kümmerte sich um leichtere Straffälle sowie um «Schuld- und Fahrnisklagen».

STAE, I. N.3; Gemeindearchiv, Urkunde Nr. 3 (1473). Dazu Ringholz, S. 488f.; bezeichnenderweise sei kein gesiegeltes Original vorhanden. Tschudi, S. 64: «Die Angelegenheit kam in den Jahren 1544–1569 nochmals zur Sprache»; sie endete damit, dass beschlossen wurde, wie bis anhin fortzufahren.

¹⁷ So unter Abt Plazidus Reimann (1629–1645) bzgl. der Landschaft Einsiedeln: Salzgeber 1986, S. 528.

¹⁸ STAE, I. N.19.

Ringholz, S. 489, erwähnt eine 1478 von Schwyz und Glarus ohne Einbezug Einsiedelns vorgenommene Marchung gegenüber Glarus, welche vom Stift dementsprechend nicht anerkannt wurde.

Dieses ging bis zum Jus praecognitionis in Malefizfällen und zum Strafrecht, sofern der Delinquent das Leben nicht verwirkt hatte. Andernfalls war der Angeklagte durch den Untervogt zu Pfäffikon der «Hoheit von Schwyz» zu überstellen. Es kam meines Wissens nie vor, da, wenn ich nicht irre, kein Reichenburger je zum Tod verurteilt werden musste (vgl. Dettling, Chronik (1860), S. 355f.; Dettling in MHVSZ 20 (1909), S. 53f., S. 125f.). Schwyz konzedierte dem Kloster offensichtlich mehr Rechte als etwa der March. Ihr gab das Alte Land, wenn überhaupt, nur «aus Gnaden» nach (vgl. dazu Hegners Ausführungen über die Märchler Gerichtsbarkeit, S. 129f.). Ansonsten übte Schwyz (von Gersau abgesehen) im ganzen Stand die hohe Gerichtsbarkeit aus. Während der Krise und der Aufbauphase im 15./16. Jh. musste sich das Kloster von Schwyz allerdings verschiedene grössere Eingriffe gefallen lassen (vgl. dazu Salzgeber 1986, S. 568–574).

Einsiedeln stand damals schon jahrzehntelang in der Krise; nachhaltig wirkte sie sich vor allem im personellen und spirituellen Bereich aus. War doch der Konvent auf ein paar wenige Mönche zusammengeschrumpft, die der Benediktinerregel schwerlich zu genügen vermochten.²¹ Es fanden sich kaum geeignete Äbte.²²

Zwei Klosterbrände (1465, 1509) stellten riesige Bauaufgaben.²³ Im Übrigen aber funktionierte der weitverzweigte Klosterbetrieb und sogar die Wallfahrt dank vielfältiger Delegation erstaunlich effizient: Weltgeistliche versahen die Seelsorge und teilweise auch klösterliche Aufgaben. Die Verwaltung des weltlichen und geistlichen Besitzes war gut organisiert.²⁴ Gespannt blieb das Verhältnis zum selbstsicheren Kastvogt Schwyz. Abt Konrad (1480–1526) ging mit zunehmendem Alter, so verfügbar, ein Mitbruder zur Hand. Unter dem Pfleger P. Diebold von Geroldseck (1512–1525) entwickelte sich Einsiedeln zu einer Art Pflegestätte «aufklärerischen» Christentums. Ausleger gelangten nicht zuletzt in die Stiftspfarreien des Klosters. Die Gleichgesinnten kannten, schrieben und trafen sich. Für unser Thema wichtig sind etwa (alles «Reformierte in spe»): Ulrich Zwingli, 1516-1518 Einsiedler Leutpriester, sich damals vorwiegend der Seelsorge und den Studien widmend;25 der Johanniter-Komtur Konrad Schmid von Küsnacht; der Kuriale Franz Zingg aus Einsiedeln, zwischen 1513 und 1525 unter anderem als Stiftsmagister und Pfarrer zu Freienbach tätig; Gregor Bünzli, 1507–1526 Pfarrer in Weesen, Zwinglis seinerzeitiger Basler Lehrer, Georg Stählin aus Galgenen, ab 1518 Vikar in Altendorf, Helfer in Baden, dann Assistent Zwinglis in Zürich, 1522/23 Pfarrer zu Freienbach, 1523 Pfarrer in Weiningen (Weiningerhandel); schliesslich Jakob Keiser, um 1520 Leutpriester auf der Ufnau, danach auf der Einsiedler Pfründe Schwerzenbach. Unter seinem Ufnau-Nachfolger Hans Klarer fand Ulrich Hutten 1523 auf der Insel sein Sterbelager.

Teils wegen seines Adelsstils und -status, teils wohl auch wegen gering gewordener Geltung der mönchischen Lebensweise. Vgl. Frühmesser Schibigs scharfe Kritik an diesen Einsiedler Zuständen: MHVSZ 92 (2001), S. 69f. Zur Klosterkrise und ihrer Bewältigung ausführlich Tschudi.

^{22 1452–1480} amtete Gerold von Sax, 1480–1526 Konrad von Hoheneck (1440–1526). Bei Abt Konrads Wahl 1480 umfasste der Konvent drei Patres: ihn selber sowie Albrecht von Bonstetten (ca. 1440–1504) und Barnabas von Mosax (+1501).

Ab 1465 stellte Schwyz einen seiner Räte als «Bauherrn». Später waren u. a. der Pfleger Diebold von Geroldseck (1499 OSB) sowie der vielseitige Beamte Johannes Ort aus Maienfeld leitend am Bau engagiert. 1526 verwaltete wiederum ein Schwyzer das Kloster.

²⁴ Zu den auswärtigen Stiftspfarreien und Stiftsgütern vgl. Ringholz, z. B. S. 448f., 528f., 601f. und 621f.

Nach Zwingli versahen die Stelle Leo Jud, der Einsiedler Johann Öchslin beziehungsweise Vikare; dazu sowie zum Folgenden vgl. Ringholz, S. 586f.

Zunehmend griff die Reformation um sich. Ab den frühen 1520er-Jahren bildeten sich in Deutschland lutherische Gemeinden. Unter Zwinglis Einfluss wandte sich Zürich dem «neuen Glauben» zu. Dieser beseitigte nicht zuletzt den unbiblischen Priesterzölibat und brachte die vom Volk fast allgemein tolerierten wilden Ehen der Geistlichen auf ordentliche Bahnen. Auf dem Lande verquickte er sich mit Hoffnung auf Bauern- und Zehntenbefreiung. Je weitere Kreise Zwinglis Mission zog (Toggenburg, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden usw.), desto hartnäckiger versteifte sich die religiös-politische Reaktion aufs Herkommen. Berüchtigtes Beispiel ist das Gericht von 1524 über den so genannten Ittingersturm.²⁶ In Einsiedeln erfolgte der Umschwung 1525/26. Pfleger Diebold von Geroldseck und bald auch der hochbetagte Abt Konrad resignierten. Daraufhin bestimmte Schwyz einen weltlichen Statthalter und schliesslich den St. Galler Konventualen Ludwig Blarer, einen Konstanzer Bürger, zum Abt. Damit begann im Stift Einsiedeln die Reihe der «bürgerlichen» Konventherren. Die Märchler Gotteshausleute vermochten sich in der Folge, von Schwyz diesbezüglich protegiert, sukzessive von verbliebenen Einsiedler Herrschaftsrechten zu emanzipieren;²⁷ in Reichenburg aber blieb alles beim Alten.

Reformationskriege

In der Eidgenossenschaft bildeten sich periodisch grössere religiös-politische Verbindungen, auch mit dem Ausland. Die Schwyz und dem konfessionell gespaltenen Glarus verantwortlichen Untertanengebiete zwischen Ober- und Walensee lagen inmitten dieser Strömungen. Hier wurde die Lage fast so kritisch wie im st.-gallisch-äbtischen Gebiet. Am 31. Januar 1528 hielt Weesen Volksversammlungen und schritt zum Bildersturm. Schänis, Benken und Kaltbrunn folgten, vermutlich auch Tuggen in der Obermarch. Vergeblich versuchte Schwyz, der Bewegung obrigkeitlich entgegenzuwirken. Im Mai 1529 liess es durch den Uznacher Untervogt Kaltbrunns Reformator, den Schwerzenbacher Pfarrer Jakob Keiser, verhaften, abführen und am 28. Mai zu Schwyz verbrennen. Damit war der Bogen offensichtlich

Ausgelöst hatte ihn die Verhaftung des reformierten Pfarrers Johann Öchslin auf Burg. Der Prozess vor dem katholisch dominierten Tagsatzungsgericht gipfelte in Folterungen und zwei Hinrichtungen. 1524 hatte Schwyz auch den vormaligen Reichenburger Pfarrer Ulrich Bolt gezwungen, den «neuen Lehren» abzuschwören, und ihn gegen Urfehde (= Racheverzicht) entlassen (Zwingliana, Bd. 1, S. 141f.; ebd. S. 178f., 503f. über sein früheres und weiteres Schicksal). – Möglicherweise sein Bruder, der Märchler Laie Eberli Bolt, wurde ein Jahr später zu Schwyz als Wiedertäufer verbrannt. Dass sich Schwyz dabei über die Gerichtshoheit der March hinwegsetzte, erregte hier Aufsehen und Unwillen (Hegner, S. 29f.).

²⁷ Hegner, S. 39: grundherrliches Gericht 1536; S. 48: Fallloskauf 1469, Abthuldigung.

²⁸ Mächler.

²⁹ Ammann, S. 242f.; nach Bullinger soll das Urteil von «der ganzen Landsgemeinde» gefällt worden sein. Ähnlich wie im Fall Bolt die March, habe Uznach das Urteil vor sein Gericht ziehen wollen.

überspannt. Nicht ohne alte Expansionsabsichten erklärte Zürich am 8. Juni 1529 den fünf (anscheinend überforderten) Inneren Orten den Krieg. Zürichs Mannschaften zogen gegen Kappel und mit Zuzügern gegen Uznach. Energische Vermittlung verhinderte zwar den Kampf. Dank der Machtverhältnisse bevorzugte jedoch der Erste Kappeler Landfriede vom 26. Juni 1529 die reformierte Sache erheblich; die Katholischen sollten sogar eine Kriegsentschädigung entrichten. Über die verbindliche Konfession entschieden zwar alle Eidgenössischen Orte selber, in Untertanengebieten aber die einzelnen Kirchgemeinden!

Erst ein knappes Jahr später scheint man sich in Schwyz «aussenpolitisch» wieder gefasst zu haben. Die Schwyzer Landsgemeinde vom 8. Juni 1530 gelobte feierlich, katholisch zu bleiben. 30 Während das schwyzerische Tuggen wohl «rekatholisiert» wurde,31 blieben Gaster und Weesen unangefochten beim «neuen Glauben». Reformatorische Mission und katholischer Widerstand verschärften 1531 die Spannung zwischen den beiden Blöcken - übrigens nicht unbeeinflusst von den aussenpolitischen Verhältnissen. Statt zum Überraschungskampf griffen die reformierten «Burgrechtskantone» im Mai 1531 zur Wirtschaftsblockade. Auch Weesen und Gaster hielten sich, zum grossen Ärgernis der Schwyzer, daran; Rapperswil wurde ebenfalls reformiert. Im Gegenzug sperrte Schwyz bei Grinau und Tuggen den Wasserweg und ging gegen ein paar prominentere Märchler «Ketzer» vor.³² Die Fünf Orte rüsteten sich. Anfang Oktober 1531 erklärten nun sie Zürich den Krieg. Er entschied sich am 11. Oktober bei Kappel und am 14. Oktober am Gubel. Katholische Mehrheiten prägten seither die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften, aber auch manche Tagsatzung.

Zürich hätte wiederum gerne von Uznach und Gaster aus eine zweite Front gegen die March eröffnet. Aber der Fluss und die sumpfige Linthebene waren schwer passierbar (wie noch in der «Franzosenzeit»). 33 Ausserdem standen dort fast nur Hilfstruppen: Zwei Tage nach Kappel trafen 300 Grüninger Milizen in Kaltbrunn ein. Am 18. Oktober besetzten 600 Toggenburger und andere Zuzüger das katholisch gebliebene Städtchen Uznach, Truppen aus dem Gaster sammelten sich in Benken, am 23. Oktober kamen rund 1000 Bündner hinzu. 34 Demgegenüber standen Märchler, Höfner und

³⁰ Dettling, Chronik (1860), S. 63; ein paar prominente Schwyzer Reformierte flohen ausser Landes.

³¹ Mächler, S. 16.

³² Mächler, S. 16f.; genannt wurden die Lachner Amtmann Keller, Andres Kistler und Wolf Gugelberg.

³³ Zum Terrain vgl. Mächler, S. 24. Die Grinaubrücke gab es erst ab 1650. Im Giessen war bei Niederwasser eine Furt.

³⁴ Mächler, S. 21f.; vgl. Ammanns (in Details etwas abweichende) Schilderung.

Einsiedler Milizen an ihren Grenzen.³⁵ Schwyzer Einheiten verstärkten lediglich die Höfe und die (leicht sperrbare) Grinau. Statt aber zu kämpfen und einander die Siedlungen zu verwüsten, suchten hier die Gegner das Gespräch; gerne wurde dabei das neutrale Glarus als Vermittler eingeschaltet. Das Eintreffen der Bündner machte Schwyz nervös, und die Besatzung bei Reichenburg wurde verstärkt. Respektable Botschafter machten sich auf den Weg nach Glarus – und wurden prompt von Leuten aus dem Gaster abgefangen!³⁶ Die Niederlage am Gubel machte auch den Zürcher Plan gegen die March zunichte. Am 2. November 1531 schlossen daher die Gegner an der Linth offiziell Waffenstillstand. Der eigentliche Friede vom 16. November 1531 ermöglichte unter anderem Rekatholisierungen in den Gemeinen Herrschaften und im st.-gallisch-äbtischen Gebiet. Die «abtrünnigen Untertanen» von Rapperwil bis Weesen wurden von den Siegern an die Kandare genommen, mussten zum Alten Glauben zurückkehren und büssten dreissig Jahre lang viele ihrer herkömmlichen Freiheitsrechte ein.³⁷

Gegenreformation

Im zwar mehrheitlich reformierten Glarus verwies der Erste Landrechtsvertrag vom 14. November 1532 Religionsstreitigkeiten auf den Verhandlungsweg; damit sollten nicht zuletzt die noch vorhandenen katholischen Zentren konsolidiert werden. Da dies nicht gelang, planten die Inneren Orte ab 1559 sogar die gewaltsame Rekatholisierung (so genannter Tschudikrieg, nach dem Politiker und Historiker Gilg Tschudi). Katholische und reformierte Orte rüsteten und stellten gelegentlich Wachen an die Grenzen. Der Zweite Landrechtsvertrag vom 3. Juli 1564 beendigte die leidige Angelegenheit und schützte in der Folge die Minderheit.³8 Damit hatte der offene interne Religionskrieg der Schweiz fürs erste sein Ende. Das Ausland aber zog nach wie vor eidgenössische Söldner an sich, vermutlich auch Reichenburger. In den altgläubig gebliebenen Orten entfaltete die Gegenreformation des Konzils von Trient (1545–1563) ihre Wirksamkeit. Schon 1532 hatte Schwyz Vorzensur über religiöse Schriften verhängt; in den Äusseren Landschaften wirkte der Abt von Einsiedeln³9 als Zensor. Damit begann langsam

Anhaltspunkte: Aktenslg. Reformationsgeschichte, Bd. 4, Nr. 284 und 437. Spiess, S. 41 (sich auf Bullinger stützend, allerdings mit falscher Jahreszahl 1529) spricht von ca. 1100 Märchlern, Einsiedlern und Höfnern; sie «hatten ihr Lager zu Reichenburg, zu Tuggen und in Grinau».

³⁶ Salat, Reformationschronik (1986), S. 786. Gestützt auf Valentin Tschudi erwähnt Ammann, S. 250, den Schwyzer Vogt Merz, den Märchler Ammann Hegner sowie «Vogt Eichholzer aus Reichenburg samt etlichen Knechten». Vgl. dazu Mächler 1985, S.25.

³⁷ Details bei Gmür, Rechtsgeschichte Gaster (1905), S.107f.

³⁸ Seit 1623 gab es sogar eine Art konfessionell getrennte Landesverwaltung.

³⁹ Hegner, S. 35f. Ebd. zu den damaligen Turbulenzen unter der Märchler Geistlichkeit. Vgl. Kardinal Borromeos Zustandsschilderung der fünf katholischen Orte von 1579: Oechsli, Quellenbuch (1901), S. 152.



Abb. 1: Der Reichenburger Kirchenpatron St. Laurentius.

Barocke Statue (Holz, gold- und silbergefasst, um 1750), in die heutige Pfarrkirche übernommen.

der «Siegeszug» des Barockkatholizismus. Der Reformorden der Kapuziner hielt Einzug und übte populäre Seelsorge (Rapperswil 1602, Mels 1650, Näfels 1674).

Das 17. Jahrhundert brachte neue Probleme: Pest-, Fehl- und Hungerjahre, die Bündner Wirren usw. Aus dem Dreissigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden gingen die deutschen Landesherrschaften und ihr Absolutismus gegenüber dem Reich gestärkt hervor. Dies färbte auf die Eidgenossenschaft ab. So wandten sich im Bauernkrieg von 1653 reformierte und katholische Herrschaften solidarisch gegen die rebellierenden Landleute. Langfristig aber vergifteten die Streitigkeiten um konfessionelle Ein-

flüsse – oft mit ausländischen Beziehungen verquickt – das politische Klima vor allem in den Untertanenlanden. 40 Ab Herbst 1655 benützten Schwyz und Zürich den so genannten Arther Handel (die Vertreibung evangelisch Gesinnter verbunden mit drei Hinrichtungen), um die schwelenden Unstimmigkeiten militärisch zu bereinigen (Erster Villmergerkrieg). Zürich ging damit voran. Es schickte seine Hauptmacht vor Rapperswil und besetzte unter anderem thurgauisches Gebiet. Schwyz schlug ein Hauptlager zu Lachen auf. Entschlossen hielt nur Bern zu Zürich, während die ganze katholische Innerschweiz hinter Schwyz stand. Die Ostschweiz aber markierte Neutralität.⁴¹ Dessen ungeachtet kam es schon am 7. Januar 1656 zu einem Scharmützel an der verschanzten Reichenburger Grenze:42 Schwyzer Kriegsvolk unter Hauptmann Fassbind machte einen Auszug, beschädigte und beraubte im Biltner Ussbühl einige Häuser und schoss auf die Glarner Wachen.⁴³ Die Zürcher belagerten Rapperswil vergeblich. Schwyzer und Söldner verstärkten die Stadtgarnison, und Zuzüger marschierten von Osten her gegen die Belagerer. Die Entscheidung aber fiel im Westen, am 14. Januar bei Villmergen: Ein paar tausend Luzerner griffen die eigentlich überlegenen, aber schlecht geführten Berner an und schlugen sie in die Flucht. Noch zehn Tage später, am 3. Februar 1656, versuchte General Werdmüller nach einem Artilleriebombardement Rapperswil zu erstürmen, wurde aber abgewehrt. Die unbeteiligten Orte vermittelten am 10. Februar einen Waffenstillstand. Der Landfriede vom 7. März 1656 stellte die vormaligen Verhältnisse wieder her.

Wohlweislich kümmerte sich Schwyz um den Schutz der strategisch wichtigen Verbindung Grinau– Uznach: 1616/18 Ausbau von Turm und Wirtshaus, ab 1650 ersetzte eine Brücke das Fahr, anschliessend weiterer Ausbau der Anlagen (Jörger, S. 435).

Der Zürcher Angriff auf den seit 1531 wieder katholischen Eckpfeiler Rapperswil war voraussehbar. Schon Ende Oktober 1655 hatten die Schirmorte bestimmt, wie das Schutzaufgebot ergehen solle: nämlich ausgehend von Lachen nach Schmerikon, der Grinau, Uznach, Reichenburg usw. (Spiess, S. 45). Stadler, Schloss Rapperswil (1993), S. 156, 175f.: Für kritische Situationen waren stets «Präventivbesetzungen» und Verstärkung des Rapperswiler Schlosses angeordnet; so während des Glarner Handels 1562, dann 1575, 1582 (nun zusammen mit dem Abt von St. Gallen und dessen Toggenburger Landvogt), schliesslich verschiedentlich während des Dreissigjährigen Krieges sowie ab 1647. Zur Belagerung und deren Abwehr ebd. S. 156f.

⁴² Zur Reichenburger Schanze vgl. STAE, I. P.10.

Gallati in: ZSG 24 (1974), S. 187: «Ein energischer Protest des gesamten Standes Glarus und das Verlangen nach Schadenersatz liessen nicht auf sich warten. Zugleich wurde das Landesfähnlein und eine Freifahne in die betroffene Gegend geschickt, jedoch Schwyz gegenüber betont, dass dieser Auszug nur defensiv gemeint sei. Ob der ganze Vorfall einfach kriegerischem Übermut entsprungen oder ob er in Szene gesetzt worden war, um die reformierten Glarner einzuschüchtern und desto schneller zu einer bestimmten Neutralitätserklärung zu veranlassen, bleibe dahingestellt.» Auf zwei Konferenzen zu Reichenburg handelten daraufhin Glarus und die Waldstätte eine förmliche Neutralitätsvereinbarung aus. STAE, I. P.12 (1615 I. 15.): Hauptmann Jörg Fassbind begehrt Munition – wobei bemerkt wird, dass er auf Befehl von Abt Plazidus die Reichenburger kommandiere.

Villmergen II

Der «Absolutismus» der Zeit machte sich auch in Schwyz bemerkbar, nicht zuletzt gegenüber der March.⁴⁴ Darüber hinaus war alle paar Jahre religiöses «Feuer im Dach».45 So verlangten schon 1695 die unruhigen Zeiten, dass die Reichenburger ihre gegenseitigen Schulden erstreckten.⁴⁶ Der Toggenburger oder Zweite Villmergerkrieg (1712) entwickelte sich schliesslich aus einem Schwelbrand im mehrheitlich reformierten und demokratisch gesinnten Toggenburg. 47 Die reformierten Vororte warteten längst auf eine günstige Gelegenheit, um ihr politisch-militärisches Übergewicht auch rechtlich durchzusetzen. Dementsprechend äufneten sie rechtzeitig genügend Ressourcen - dies im Unterschied zur offensichtlich «degenerierten» Innerschweiz. Schon 1710 besetzte Toggenburg die festen Plätze seiner Landschaft. Ab April 1712 verlegte Zürich Truppen an die Ost- und Südgrenze, Bern in den Aargau, und die Toggenburger nahmen ihre katholischen Enklaven ein. Nun mobilisierten auch die Katholischen Orte. Im Nordwesten machten vor allem die Luzerner Front gegen Bern. Dann besetzten Innerschweizer den wichtigen Sperrriegel der Freien Ämter bis Baden. Besonders kritisch war die Lage im Abschnitt zwischen Zug und dem stark verschanzten Wädenswiler Hinterland sowie im exponierten Rapperswil. Also formierten sich beträchtliche innerörtische Truppen in den Höfen sowie an Obersee und Linthebene (hier meist einheimische Milizen).⁴⁸ Eher symbolisch war die gegenseitige Grenzwacht zwischen Schwyz und Glarus.⁴⁹ Der Aufmarsch der Katholiken vollzog sich ab 18. April ziemlich prompt. Zu einem Überraschungs- und Entlastungsangriff fehlten allerdings

⁴⁴ Hegner, S. 44f.

⁴⁵ Handbuch CH Geschichte, Bd. 2 (1980), S. 692f. Zum Wartauerhandel (1675) u. a. mehr: Bünti, S. 68f.

⁴⁶ STAE, I. A.b ad 1695 XI.

Das Toggenburg stand seit dem 15. Jahrhundert unter dem Benediktinerkloster St. Gallen. Dieses liess ab 1700 die Verbindung über den Ricken ausbauen. Wattwil aber sperrte sich gegen die verlangten Frondienste, was die antiäbtische Stimmung weiter schürte. Nach Hegner, S. 51, war auch Schwyz an einer verbesserten Verbindung zum Bodensee interessiert; ansehnliche sanierte Strassenteile bestanden bereits. Die Toggenburger Landrechtsbewegung wurde eine Zeitlang von einer populistischen Schwyzer Mehrheit unter Landvogt Josef Anton Stadler unterstützt; Stadler, von 1694 bis 1698 Schwyzer Landvogt in Uznach, dort berüchtigt als «Hexenjäger»; die «Hexenhinrichtung» löste sogar einen kleinen «Krieg» aus, weil die schaulustige Menge sich überfallen wähnte. Die Stadlerpartei unterlag zu Schwyz bald den gegnerischen «Oligarchen», die ihn 1708 sogar hinrichten liessen.

Nach Ochsner 1903, S. 79f., lagen Ende April 1712 gegen 6500 Mann in den Höfen, der March und Rapperswil, davon über ein Drittel Innerschwyzer, die u. a. auch den Grinauübergang selber bewachten. Im Unterschied zu vielen militärhistorischen Studien durchleuchtet Ochsner auch die Logistik der Innerschweizer Truppen. Fürstabt Augustin Hofmann von Einsiedeln übernahm den Unterhalt der Einsiedler Mannschaften (Ochsner, S. 112), analog wie fürs Reichenburger Trüpplein.

⁴⁹ So standen ein paar Glarner an der Ziegel- und Biäschebrücke sowie vor Reichenburg (und vermutlich vice versa ebenso).

Zusammenhalt und Schwung.⁵⁰ Der Eindruck, welchen Ochsner insgesamt von den politisch-militärischen Zuständen katholischerseits entwirft, ist bemühend.51 Umso mehr, als die Zürcher bald ganz Thurgau einnahmen und schon im Mai den st.-gallischen Abtstaat eroberten. Nun wurde im Westen auch Bern aktiv und besetzte das Freiamt; am 1. Juni kapitulierte die Feste Baden. Es folgten Friedensverhandlungen, wonach allerdings die katholischen Landsgemeinden den Bedingungen den Krieg vorzogen. Am 20. Juli stiessen die Innerschweizer durchs Freiamt bis Villmergen vor, wo ihnen die bernische Hauptmacht eine katastrophale Niederlage bereitete. Im Osten griffen die Schwyzer am 22. Juli die Zürcher Schanzen an, scheiterten aber. Bald kapitulierten Uznach, Gaster, Weesen und sogar Rapperswil; Zug und die March verhandelten mit den Gegnern. In Reichenburg standen etliche Häuser leer, der Hof wie auch Private steckten in Schulden.⁵² Der vierte Landfriede vom 11. August verhalf der konfessionellen Parität in der Eidgenossenschaft zum Durchbruch. Die fünf katholischen Orte mussten allerdings auf die Mitherrschaft an strategischen Punkten Verzicht leisten (Baden, Unteres Freiamt, Toggenburg, Rapperswil samt dem Brückenkopf Hurden).

Reichenburger Marchungen

Glücklicherweise unkriegerische Auseinandersetzungen drehten sich während der ganzen Periode um bestimmte Reichenburger Grenzen. Sie betrafen einerseits die Nachbarschaften des Dorfes und seiner Einsiedler Herrschaft, anderseits die March und das hoheitliche Land Schwyz, das Gaster und dessen Herren Schwyz und Glarus, schliesslich Glarus allein. Hinzu kamen gelegentliche Auseinandersetzungen um den Lachner und den Glarner Zoll oder das Reichenburger Weggeld.⁵³ Strittig war der Grenzverlauf vor allem in Wald und Berg, deren «Lachen» (Grenzzeichen) von Zeit zu Zeit verfielen, paritätisch kontrolliert und erneuert wurden;⁵⁴ sodann in der Linthebene mit ihren mäandernden Fluss- und Bachläufen. Wurde grenznahes Gebiet Dorfnachbarn verkauft, so beeinträchtigte dies meist

Zu diesem Zeitpunkt waren weder die Schanzen ob Wädenswil noch das Zürcher Oberland genügend bewehrt, sodass ein Angriff hier vermutlich aussichtsreich gewesen wäre und er die Zürcher Invasion im Thurgau und Fürstenland erheblich gestört hätte.

Ochsner 1903, S. 90f.: reguläre Kriegsräte oft uneins; Vorräte fehlten, worunter die Verpflegung litt. Nur mit Mühe schluckte die Mannschaft den langen Aufschub des Angriffs, weshalb sie anscheinend mehrmals verlegt und ausgewechselt wurde oder desertierte. Vgl. Fassbind, SZ Geschichte (2005), S. 593f.

⁵² STAE, I. IA-g ad 1712 XI.f.

⁵³ STAE, I. EA (1678–1777). Vgl. I. IA-h ad 1711 V., Reichenburgs Klage wider Lachner Zoll und Weggeld (1 Fuder = 1 Batzen, 1 Brot = 1 Heller).

Vgl. AGR-Archiv, P 6.2, Marchen- und Laagenbuch der Gemeinde Reichenburg 1812–1882; Kistlerarchiv, Lochenprotokoll 1859–1873.



Abb. 2: Etzrecht auf dem Biltner Usperried (1447).

In der ältesten Urkunde des Gemeindearchivs bestätigt der Glarner Landammann Jos Tschudi den Reichenburger Hofleuten das dortige Etzrecht.

auch die Marchungen.⁵⁵ Zunehmend wurden eigentliche Marchsteine gesetzt und bei Bedarf ersetzt. Das Stiftsarchiv führte über diese Ausmarchungen Buch.⁵⁶ Bezüglich der Linthebene trafen Einsiedeln, Schwyz und Glarus immer wieder Übereinkünfte (ab 1468 dokumentiert). 1551 und im 18. Jahrhundert waren zwischen der March und Reichenburg die Alpgrenzen am Melchterli und Gelbberg unklar, 1768 auch auf dem Schuflenried und 1785 im Kählhof.⁵⁷ Mit Glarus bestanden, soweit ich sehe, seit dem 15. Jahrhun-

Vgl. dazu Anm. 60 betr. Usperried und Ussertwald; Anm. 61 ums Langholz. Noch 1464 lag die Glarner Grenze anscheinend am Rötenbach und nicht wie heute im Ussbühl (vgl. oben Anm. 11).

⁵⁶ STAE, I. E (Märchler), F (Glarner), G (Gaster Grenzen).

⁵⁷ STAE, I. E.3f. (1468f.). E.13., E.16. Zur Holzgerechtigkeit zwischen Müller- und Haslerspitz sowie zur Märchler Grenze überhaupt vgl. Gemeindearchiv, Urkunden Nr. 18f. (1551, 1559).

dert keine ernstlichen Grenzdispute;⁵⁸ wegen des Biltner Usperrieds kam es allerdings immer wieder zu Nutzungszwisten;⁵⁹ auch auf dem Biltner Ussertund Ussbergwald lagen Reichenburger Servitute.⁶⁰ Gegenüber dem Gaster waren vor allem zwei Grenzgüter längere Zeit umstritten. So das Langholz, welches Einsiedeln «als seinem Gericht gehörig» ansah, obschon es «in die March» verkauft worden war. 1680 einigte sich Einsiedeln mit Schwyz und Glarus, dass zwei Drittel Reichenburger, ein Drittel gastrisches Land sei.⁶¹ Ein weiterer vorgeschobener Punkt war der Giessenhof am Fahr nach Benken, der dem Gotteshaus jährlich zwei Fasnachtshühner abzuliefern pflichtig war.⁶² Wenn ich die Quellen richtig interpretiere, bildete die Alte Linth bis zur Korrektion die Grenze zwischen Reichenburg und dem Gaster zumindest von der Glarner Grenze bis zum Langholz. Verdienstvollerweise engagierten sowohl das Alte Land als auch das Kloster sich bei der Sanierung der Linthfahrrinne: Ab 1790 stand die Spettlinth als neuer Schiffsweg zur Verfügung.

⁵⁸ STAE, I. F (1726f.), vgl. E.2 ad 1478.

⁵⁹ Vgl. Gemeindearchiv, Urkunden Nr. 1, 2 (1447, 1472); Nr. 4, 6, 9 (Kauf des Wangener Forstrechts im Usperried, 1487, 1512, 1531); Nr. 23 (1587) Teilungsvertrag. Kistlerarchiv, KA

⁶⁰ Kistlerarchiv, KA 8 (1536), Marchung Ussbergwald; Gemeindearchiv Urkunde 12 (1535), Holzhaurecht im Ussberg; AGR-Archiv 5.63/64 (Marchung Ussertwald, Servitut Atzungsrecht der Kistler). KA 69 («Lanzig» 1720), Kistler alpen 31 Rinder im Äussern Wald.

STAE, I. G.1 (1598), erwähnt den Verkauf; G.2f. (1599f.), darunter G.11.2 (1680), Teilung. STAE, I. IA-f ad 1663 VI. Zeugenbefragung; IA-f ad 1665 IV. Augenschein, Skizze.

⁶² STAE, I. G.9, G.11.1 (1679, 1680). STAE, I. IA-f ad 1665 IV. Einsiedler Jurisdiktion.

Die Kistleralp als Urbarisierungsbeispiel

Um 1500 dürfte die Siedlung Reichenburg kaum viel mehr als 30 Häuser und 150 Einwohner gezählt haben. 1 Die Dorfgemarkung setzte sich zusammen aus individuell genutzten Arealen sowie öffentlichem Weideland (Allmend) und Wald. «Privat» waren die Wohnstätten, Matten und Weiden. In Gärten und auf Dorffluren wurde Gemüse und Obst gezogen, dazu bescheiden Getreide angebaut. Das (zwar geringe) Bevölkerungswachstum sowie die im Spätmittelalter dominierende Viehzucht nötigten auch die Reichenburger, die gehegten Flächen auszuweiten. Dies war jedoch nur mit herrschaftlicher Erlaubnis (oder zumindest Duldung) möglich.² Mit zunehmender Verlandung der Linthebene ergaben sich Ausdehnungs- und Urbarisierungsmöglichkeiten auch nach Norden, in die Riede. Diese wurden vorzugsweise gemeinschaftlich bewirtschaftet, gaben Streue und, wenn entwässert und gepflegt, auch Weideland. Die Wälder waren ebenfalls öffentliches Gut.³ Sie lieferten Holz, dienten Gross- und Kleinvieh zur Weide, spendeten Beeren, Kräuter, Laub, Moos und Harz.⁴ Bei intensiver Waldausbeutung verringerte sich allerdings der Holzvorrat, die Bestockungsdichte und die natürliche Walderneuerung litten darunter. Auch der private Landesausbau ging nicht zuletzt auf Kosten des Waldes. Anscheinend war es üblich, dass ein Siedler den anstossenden Wald sukzessive ausbeutete und urbarisierte; auf solche Weise entstanden wohl die meisten Reichenburger Bergweiden. Ähnliches galt vermutlich fürs Riedland und die Allmend. Die Rodung grosser und abgelegener Flächen war jedoch ohne beträchtlichen gemeinsamen Kräfte-, Personal- und Finanzaufwand nicht zu leisten. Leider haben die Hofleute, wie eingangs erwähnt, ihre Archivalien nicht aufbewahrt, sodass der urbarisierende Vorstoss in die Linthebene und die dorfnahen Abhänge kaum aktenkundig geworden ist. Lediglich einige Sätze der Hofrechte liefern Andeutungen, so etwa bezüglich der Auszugsgräben.

¹ Vgl. dazu die Statistik im Kapitel über Reichenburgs Landwirtschaft.

So Ringholz, S. 517, bezüglich der Waldstatt Einsiedeln: Niemand solle «rauen Wald und Allmend einfangen» ohne Genehmigung durch den Abt, einen Vogt und die Waldleute selber; so auch S. 199f. in diversen Hofrechten. Zu Kaltbrunn: Fäh, S. 286: Einfang und Waldbesitz nicht ohne Erlaubnis des Abtes Hand und Wissen. Sonst hätte Urbarmachung von Boden ein Eigentumsrecht auf denselben begründet.

³ Vgl. dazu ZH Forstgeschichte, Bd. 1 (1983), vornehmlich S. 380f.

⁴ Vgl. ZH Forstgeschichte, Bd. 1, S. 389. Zum Wald und seiner Rodung vgl. Hauser, «Wald und Feld», 1972, S. 22f, S. 62f.

Das Kistlerarchiv

Glücklicherweise ist das Archiv der Kistler-Genosssame weitgehend erhalten. Es gewährt einen interessanten Einblick in die Schwierigkeiten, welche der Alpausbau den Alpgenossen bescherte. Ein wichtiger Teil der Kistleralpen, wie heute noch der gesamte Komplex heisst, wird schon im 14. Jahrhundert ansatzweise kolonisiert und bestossen worden sein – vermutlich bereits unter der Obhut des Klosters. Dieses liess sich in der Folge laufend übers Alpgeschehen orientieren, bestätigte die jährlichen Alpvorgesetzten und Alpordnungen.⁵ In kleinen Tranchen zwar, aber stetig trieben die Genossen den Ausbau voran, teils gemeinschaftlich, teils in Akkordarbeit.⁶ Noch erwähnen die Kaufbriefe von 1368 und 1370 die Alp nicht eigens; möglicherweise ist sie jedoch unter «Holz, Wunn und Weide» inbegriffen. Das Hofrecht von 1464 nennt die Reichenburger Alp ausdrücklich und «eine Gmeind» zuständig für den Auffahrtermin. Die Alp darf nicht mit «ungenossem Gut» bestossen werden; bei Zuwiderhandlungen verfällt «das Besthaupt» dem Herrn zu Einsiedeln. Die hier erstmals präzisierten Hofgrenzen schliessen Alpteile mitsamt dem Lachenstock ein. Das Kistlerarchiv enthält eine Reihe Urkunden, deren Doppel oft im Stiftsarchiv vorhanden sind. Eine erste vor Abt Gerold von Hohensax niedergelegte Alpordnung stammt aus dem Jahre 1469.7 Darin liessen die «gemeinen Alpgenossen» ihre von den Altvordern überkommenen Freiheiten und Gerechtigkeiten, lies Versammlungs- und Alpungspraxis, sicherheitshalber beurkunden. Wer die «gemeinen Alpgenossen» sind, bleibt unklar. Die Historiker, welche sich dazu geäussert haben, sind der Meinung, dass die Alp damals noch (weitgehend) Gemeindesache war. 8 Doch sei die Nutzung auf die «Rodungssippen» beschränkt gewesen, die schliesslich auf die «Familie Kistler» zusammenschrumpften. Ungewiss ist auch die Anzahl der Alpgenossen. Sie wird im 16. Jahrhundert dank breiterer Teilnahme grösser gewesen sein als um die Mitte des 17. Jahrhunderts: Um 1630 besassen Kistlerfamilien rund 10 Häuser neben gut 30 anderer Hofleute. 1641 trieben nur acht, 1659 erst zwölf

⁵ STAE, I. CA.

Gemeinschaftsarbeit, sog. Gemeinwerk, wurde jedenfalls später abteilungsweise, in «Rotten» verrichtet, über deren Aufgebot noch die Rottenbücher des 19. Jh. orientieren: AGR-Archiv, P. 4, Rottenbücher, 1859f. 1548 rühmten sich die Alpgenossen beispielsweise des nun «gereuteten und offenen» Rütibachs (auf Nöchen). Aktenkundig ist das regelmässige Reuten und Graben in den ab dem 17. Jh. erhaltenen jährlichen Alpordnungen; so 1669 für ca. 16 Gulden (Fl.), 1675 do., 1687 für 12 Fl., 1691 do. usw.: Kistlerarchiv, KA 35f. Schon 1548 hatte der nicht alpberechtigte Teil der Hofleute gegen fortschreitenden Holzschlag zu ihren Ungunsten protestiert: Kistlerarchiv, KA 8.

⁷ Druck Ochsner 1937; Original: Kistlerarchiv KA 1.

Zehnder, Ochsner 1937; P. Michael Schlageter in STAE, I. CA.6; Heim nimmt S. 55 sogar pointiert an, die Alpordnung von 1469 sei diejenige der späteren Allgemeinen Genosssame gewesen.

Kistlerfamilien Vieh auf.⁹ Danach vergrösserte sich die Kistlergenosssame laufend; knapp hundert Jahre später alpten bereits etwa dreissig Kistlerfamilien. Damit die Alpweiden dennoch genügten, musste der Hochwald dezimiert werden. Selten fehlte deshalb in der vom Kanzler jährlich zu genehmigenden Alpordnung ein Passus übers «Reuten lassen».¹⁰

Die Genosssame tagte vorzugsweise im Frühling und Herbst (zwecks Wahlen, Alpordnung, Abrechnungen). Zuständig für den Alpbetrieb waren vier gewählte Mannen plus der Vogt. Sie regelten die Bestossung und die Alpfahrt, der Vogt zudem die Bestrafung (zum Beispiel den Einzug des «Besthaupts»). Primär war Rindvieh zugelassen, Pferde erst ab St. Johann (24. Juni). Bei Wegzug und Todesfall (Verlust und Rückkaufsmöglichkeit der Genosssame; Alprecht der Witwen und Waisen) wurde dem Hofrecht entsprechend verfahren. Die zweite Originalurkunde aus dem Jahre 1481 enthält das Urteil des äbtischen Gerichts unter Vorsitz des Einsiedler Ammanns; sie handelte vom Sömmern des «Halbviehs». 11 Zwei Reichenburger machten langjährigen Brauch geltend, umso mehr, als nicht alle Eigenvieh zu halten vermöchten. Vogt Eberli und Uli Büeler von der Gegenpartei aber entgegneten: Wohl sei dies jahrelang geduldet, damit aber nicht rechtens geworden. Dieser Standpunkt setzte sich schliesslich durch – es sei denn, der Abt oder der Vogt und die Alpgenossen erlaubten Ausnahmen. 12

Marchung, Rodung, Aufsicht

Die Dokumente des Kistlerarchivs zeigen, dass weitere Problemfelder zu regeln waren. Eine Urkunde vom 25. April 1536 betraf das von Biltner und Ussbühler Tagwenleuten bestrittene Reichenburger Weid- und Holzschlagrecht im Biltner Ussbergwald. Den Anstoss dazu hatte ihnen vermutlich gegeben, dass dieses Recht im Hofrodel vom 8. April 1536 festgeschrieben worden war. Die Schwyzer und Glarner Schiedsrichter schützten schliesslich das Reichenburger Nutzungsrecht. Am Schluss wird die Marchung festgehalten: Sie beginnt bei Vogt Eberlis Bannholz ab dem «Mennweg» vom Bach, führt die Tiefe oder Wilde Runs hinan, dann zu mehreren «Lachenbäumen», 4 so gegen den Sonnenberg hin, dann «über die Egg» und

⁹ Mehr dazu im Kapitel über die Landwirtschaft.

¹⁰ Vgl. dazu Anm. 6.

¹¹ Halbvieh: Viehverstellung auf Halbpacht, zu halbem Nutzen.

¹² Kistlerarchiv, KA 2.

¹³ Kistlerarchiv, KA 6 (Abschrift von 1819).

¹⁴ Mennweg: mennen = Vieh vorwärts treiben; Lachenbaum = mit Grenzzeichen versehene Bäume.

über «des Gehris Blatten» hinauf, ins «hübsche Bödeli ob dem Bosiger Stafel», über die Egg ins «Hochmilchthel» (Melchterli?), genannt die Schneeschmelze, «wie von alters gebraucht». 1547 aber liessen die Abgeordneten Hofleute Vogt Hans Eberli, Heini Burolt, Hans Iseli und Hans Blum der Jüngere einen Gemeindebeschluss betreffs Bannung dreier Wälder von Fürstabt Joachim bestätigen: 15 Laubholz solle ungebannt bleiben, doch durfte beim Fällen das Tannenholz nicht beschädigt werden; bezüglich der Waldatzung aber galt Brauch und Recht wie üblich. Neu unter Bann gelegt wurde erstens der Wald über Stehlis Weid, dessen Grenze am Bannholz vorbei über die Gügelegg zum Holzried durch die Nassau und über den «Anloss» (Iloss?) zurück zur Weid ging; zweitens der Wald unten grenzend an die Weiden Gugenloch und Sand, dann dem Alpweg entlang und schliesslich durch die Runs zurück zum Gugenloch; und drittens der Wald, der oben an die Alp stösst, dann an die «Alpgass» hinunter zur Bürglenweid, ennet den Bach und den «Lachen» nach wieder hinauf zur Alp.

1548 gelangten die Alpgenossen ans Kloster, weil die «Hofjünger» Einsprache erhoben hatten gegen weiteres «Schwenden und Reuten» sowie anderes mehr. 16 Das Gericht fand Dienstag nach St. Othmar (20. November) unter Vorsitz des Einsiedler Ammanns Conrad Beeler statt. Vogt Hans Eberli, Bartli Kistler und Simon Leyss vertraten die Alpgenossen und führten aus: Sie «besässen eine Alp als Eigen mit Holz, Wald, Wunn und Weidgang». Sie grenze erstens an die Bannhölzer, «zum andern an den Rütibach, wie er jetzt gereutet und offen sei; zum dritten unter der Hirzegg auch ans Bannholz»; schliesslich zur Biltner und zur Märchler Grenze; von dieser dem Rufibach entlang wiederum an die Niederschwendi zurück zum Bannholz. Nun aber versuchten die Hofjünger, ihnen weiteres Reuten zu verbieten. Zu Unrecht, denn diese besässen weder erkauftes noch ererbtes Alprecht. Lediglich «aus Gütigkeit» habe man ihnen vergönnt, in der Alp Holz zu hauen. Dagegen erwiderten die Vertreter der nicht alpgenössigen Hofleute Hans Blum, Adam Schiri und Anton Küng: Sie wüssten wohl, dass sie betreffend Weidgang auf der Alp kein Recht besässen. Aber sie und ihre Altvordern hätten dort unangefochten das Recht des Holzhauens ausgeübt so gut wie die Alpgenossen. Nach Prüfung der vorgelegten «Briefe» und eingeholter Kundschaft urteilte das Gericht:

 Es dürften die Alpgenossen auf ihrer Alp «reuten und schwenden», wie es ihnen nützlich scheine, ohne dass die «ungenössigen Hofjünger» es ihnen verwehren dürften.

¹⁵ Kistlerarchiv, KA 7, in Lachner Abschrift von 1842.

¹⁶ Druck: Ochsner 1937, S. 73f.; Original: Kistlerarchiv, KA 8.

- Die Hofleute aber, welche nicht Alpgenossen wären, dürften auf der Alp rechtens Holz hauen, ausgenommen in den von den Alpgenossen gebannten «ein oder zwei Schatten».¹⁷
- Vom gehauenen Holz aber wären Stämme wie Wipfel und Äste wegzuräumen.
- Die Hofleute müssten den Klägern ihre Einsiedler Gerichtskosten erstatten, während Zehrung und Übriges den Parteien verblieb.

Im Sommer 1550 gelangten die Alpgenossen erneut vors Abtgericht, diesmal gegen den Genossen Jakob Witzli wegen übler Nachrede. Soll dieser sie doch beschuldigt haben, mit seinem Ross umgesprungen zu sein «als man den Füchsen richte». Vermutlich war sein gesömmertes Pferd in eine Fuchsfalle geraten. 18 In dem Zusammenhang muss Witzli auch gegen bestehende Alpregeln opponiert haben. Abt Joachim beschied den Klägern: Die Alpordnung sei bis auf Weiteres gültig. Witzlis Rede aber berühre ihre Ehre nicht, da sie sich in der Sache ja gütlich geeinigt hätten. Beide Teile sollten einander für «biderb Lüt» erachten.¹⁹ Die von Witzli in Frage gestellte Alporganisation kam im Frühling 1551 vors Einsiedler Gericht, so die Praxis bezüglich Auffahrt, Schwenden und Hagpflicht. Entschieden wurde, gestützt auf den Hofrodel, die Alpordnung von 1469, das Urteil von 1489 und einen «Augenschein»: Es solle weiterhin verfahren werden, wie es die vier Jahresverordneten beschlössen. Wären sie uneinig, habe der Vogt als Obmann zu entscheiden; sei er jedoch nicht alpgenössig, an seiner Statt ein alter ehrbarer Alpgenosse. Im Übrigen blieben sämtliche Alprechte unverkäuflich und entsprechend geschützt.²⁰ Aus dem Jahre 1556 ist im Klosterarchiv ein Auszug betreffs der Alpen Trepsen und Feldrederten erhalten, die streckenweise an Reichenburger Gebiet grenzen.²¹

Rodungsunternehmer

Mehrere Akten aus den Jahren 1577 bis 1591 und eine Urkunde zeigen, wie Grossrodungen unternehmerisch «gemanagt» wurden:²² Am 8. November 1577 schlossen die Vertreter von Bürgermeister und Rat zu Zürich mit Vogt

¹⁷ Schatten: dem Vieh Schatten spendende, grössere oder kleinere Baumgruppen.

¹⁸ Dr. Ruth Jörg Dank für die Deutung.

¹⁹ Kistlerarchiv, KA 10.

²⁰ Kistlerarchiv, KA 9; auszugsweiser Druck: Ochsner 1937, S. 74f.

²¹ STAE, I. CA.8.

²² STAZ enthält im Dossier 65.1 an die 20 einschlägige Dokumente zum entsprechenden Reichenburger Geschäft. (Dem verdienten Industriehistoriker Rolf von Arx Dank für den Hinweis.) Die einschlägige Urkunde vom Sommer 1587 liegt im Kistlerarchiv, KA 14. Vgl. STAE, I. KA. II, S. 52 ad 1550: um 50 Eichen aus der Ägetenrüti; I, AA.1, Kaufbrief für «einige Eichen» von Hofjünger Blum.

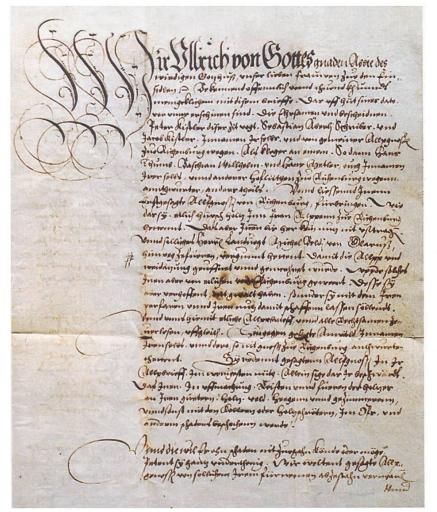


Abb. 3: Zur Rodungsunternehmung der 1580er Jahre (erste Seite).

Abt Ulrich Wittwiler billigt 1587 urkund-lich die Rodungs-aktion auf der Kistleralp, wobei die Unternehmer für Reist- und andere Schäden haften.

Hans Eberli von Reichenburg folgende Vereinbarung: Aus den Wäldern Bossingstafel, Wirzboden und Langenach (heute vermutlich «Langnacht») solle so lang als möglich jährlich zu gewohnter Zeit Holz auf dem Wasserweg an die Zürcher Schifflände geliefert werden; und zwar

- ganze Sägebäume oder Trämel von mindestens 2 gewöhnlicher Werkschuh Dicke und 14 Schuh lang (½ Schuh auf oder ab),
- oder andere von 1 ½ Werkschuh Länge «von Bäumen eines Mannsschenkels Grösse», in 2 Hälften gespalten.
- Äste oder andere Holzteile seien separat anzubieten.

Die Stadt versprach, je Trämel 2 Pfund und je Klafter Scheiter 20 Pfund 15 Schilling Zürcher Münze zu zahlen. Als Vorschuss erhielt Eberli 100 Mütt Kernen Zürcher Mäss (zu 1 Krone je Mütt) sowie 100 Kronen in bar. Je nach Holzlieferung und Jahreszeit könne zusätzlich Getreide bezogen werden; für überschüssige Zahlungen müsse Eberli Versicherung leisten. Vorgängig

hatte der Zürcher Baumeister und Statthalter Thoman die «Hölzer» besichtigt. Im Februar 1578 erhielt Eberli auf Ansuchen hin weitere 200 Pfund. Von Vergütung zuhanden der Hofleute oder der Alpgenosssame war nie die Rede. Vermutlich gingen also Erlös oder Verlust auf Unternehmerrisiko.

Der Holzschlag und Transport war im Winter angerollt, vermutlich aus dem Bossingstafel. Doch Mitte Mai 1778 zeigte des Vogtes Bruder Rudolf Eberli, sein Amtsnachfolger, dem Rat persönlich dessen Tod an. Dies bremste die Aktion, die allerdings beschränkt weiterging: 1583 brachte Vogt Eberli Unstimmigkeiten mit «seinem Köhler» vor Gericht. Dieser musste Schadenersatz leisten, wegen «Schelten und Widerschelten» aber habe er sich gerechtfertigt.²³ Da Zürich weit mehr bezahlt als erhalten hatte, forderte die Stadt von den Erben Rückzahlung beziehungsweise Bürgschaft und Unterpfand. Erst zehn Jahre später kam wieder Bewegung in die Sache: Im Frühjahr 1587 schloss der Glarner Landvogt und Unternehmer Michael Bäldi wegen des Reichenburger Holzes mit Zürich einen neuen Vertrag: Bäldi versprach, aus den Wäldern Langenach und Wirzboden solange «erhältlich» Holz jährlich zu gewohnter Zeit auf eigene Kosten an die Zürcher Schifflände zu ferggen; dies im Grossen und Ganzen gemäss der früheren Abmachung.²⁴ Auch der Preis hielt sich im gleichen Rahmen. Für Eschen und anderes Holz «so zu Läufen dienlich», aber nicht zu Sägebäumen oder Scheitern, gelte ein spezielles Angebot.²⁵ Im Übrigen beanspruche Zürich das Kaufmonopol aus obgenannten Wäldern, es sei denn, man schlage den Kauf aus. Sei der Vertrag unterschrieben, erhalte Bäldi 100 Gulden in bar. Sobald aber die Werkleute angestellt wären und arbeiteten, wollte Zürich monatlich 2 Röhrli Kernen abgeben; darüber hinaus könne Bäldi sich auf dem Markt zum Bürgerpreis weiter eindecken. Für alles seien Bürgen zu stellen. Das Geschäft lief an, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten. Schon im Sommer 1587 gelangten die Reichenburger Alpgenossen vertreten durch Vogt Peter Kistler, Schreiber Sebastian Eberli und Jakob Kistler ans äbtische Gericht: Auf ihren Alpen stände «hübsches», aber «unnützes» Holz. So sei man mit Landvogt Bäldi übereingekommen, dass er es abführe, was Alp und Weidatzung begünstige. Doch werde dagegen Einspruch erhoben. Darauf erwiderten Hans Thumb, Baschian Wilhelm und Hans Mettler in ihrem und der Hofleute Namen: Sie bestritten die Rechte der Alpgenossen nicht, beschwerten sich jedoch über die durch die «Köhler und Holzschröter» verursachten Schäden! Ihre Heim-

²³ STAE, I. IA-e ad 1583 VI.

Bauholz solle ca. 20 Zoll dick und 16 gewöhnliche Werkschuh lang bzw. 14 Zoll dick und 20 Werkschuh lang sein. Die (buchenen oder tannenen) Scheiter wurden zu 4½ Werkschuh Länge gefordert, von Bäumen eines Mannesschenkels Grösse, entzwei gespalten.

¹ Sägebaum à 2 Pfund; 1 Klafter buchene Scheiter 20 Pfund, 5 Batzen; 1 Klafter tannenes 20 Pfund, 2 Batzen, alles Zürcher Münze. «Läufe»: Rinnen für den Ablauf von Flüssigkeiten (nach Grimms Wörterbuch).

wesen litten darunter, nicht zuletzt durchs Reisten. Da die Unternehmung dies kaum verhindern könne, bäten sie untertänigst, die Alpgenossen davon abzuhalten, sei es gütlich oder rechtlich. Nach Prüfung der Unterlagen und Aussagen urteilte das Gericht: Das «spänige Holz» solle gemäss Bäldis Vertrag abgeführt werden, ohne dass man es den Alpgenossen verbiete. Dies aber unter der Bedingung, dass kein Schaden entstehe. Wer aber beeinträchtigt würde: in Holz, Feld, Häusern, Hütten, Böden, Hägen, in Bergen oder im Tal, desgleichen auch im Herbst am Obst oder Getreide und in was auch immer, habe Recht auf Vergütung von Seiten der Alpgenossen. Strittige Fälle sollten dem Abt oder seinen Gesandten vorgelegt werden. Das Urteil wurde beiden Teilen am 20. Juli 1587 gesiegelt und ausgefertigt.²⁶

Am Flössen des Reichenburger Holzes auf der Linth war seit Herbst 1588 hauptsächlich Fridli Bäldi engagiert. Auch dagegen regte sich Widerstand, sodass sich schliesslich die drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus der Sache annehmen mussten. Ihre Gesandten trafen im Vorwinter 1589 folgende Vereinbarung:²⁷

- Wie von der March verlangt, habe Bäldi Bürgen zu stellen, welche dafür hafteten, wenn Anstösser oder Private durchs Flössen geschädigt würden.
- Falls dies einträfe, hätten «die in der March Gewalt», dagegen einzuschreiten und Bäldi zur Rechenschaft zu ziehen.
- Kein Floss dürfe länger als 60 Schuh sein.
- Auch den Schiffsmeistern habe Bäldi wegen möglicher Schäden an Kaufmannsgütern Bürgen zu stellen.
- Geflösst werden dürfe erst, wenn die Schiffsmeister die Linth hinauf oder hinabgefahren wären. Schiffer und Recker müssten Bäldi jedoch informieren, wenn der Weg frei sei.
- Überdies habe Bäldi den Schiffsmeistern von jedem Floss einen «Scheiterbatzen» zu entrichten.
- Den Schiffsmeistern obläge es, den Wasserweg samt Wuhren instand zu halten.

Die ganze Aktion verzögerte sich.²⁸ Noch am 7. Januar 1591 wurde der Vertrag leicht modifiziert. Im Mai des gleichen Jahres erörterten Zürich und Bäldi miteinander Verrechnungsfragen.

²⁶ Kistlerarchiv, KA 14.

²⁷ STAZ, Akten 65.1 vom 9. XI. bis 4. XII. 1589.

²⁸ So wurde die Trämellänge auf 18 Schuh und die Dicke der kleineren Sorte auf 15 Zoll verändert. Wegen der Holzfuhr erhielt Bäldi bei den Scheitern einen Aufschlag von 15 Batzen je Klafter. Nun fiel mehr buchenes statt Tannenholz an. Trafen Trämel beschädigt oder gar gespalten ein, so beanspruchte der Baumeister das Recht, sie zu «zerscheiten».

Nutzungsprobleme

Zwei bis drei Generationen lang ging alsdann der Alpbetrieb ohne grössere Unstimmigkeiten vor sich. Von 1657 datiert ein gütlicher Spruch des Kanzlers wegen des Hages zwischen den Reichenburger und den Glarner Alpen: Sein Verlauf solle nach dem Urteil unparteiischer Männer auf einem Augenschein entweder bestätigt oder aber neu festgesetzt werden. Ein Märchler Brief vom 1. Juli 1660 setzte fest: Märchler, die Vieh in angrenzende Tauwälder trieben, müssten für die halbe Zäunung aufkommen. Eine solche Aufwandsteilung war Gewohnheitsrecht. Im Frühling 1674 gelangten die Hofleute wegen ihres Geissweges ans äbtische Gericht. Dieses präzisierte die an sich unbestrittene Praxis wie folgt: Die Hofleute dürften zwar mit ihren Ziegen über Tafleten hinauffahren, jedoch müssten sie die Alp meiden. Im gleichen Jahr entschied das Klostergericht in einer strittigen Erbsache: Josefa Krieg, die Witwe von Säckelmeister Kistler, durfte, so der Spruch, den genössigen Kindern aus erster wie zweiter Ehe ihr eigen Vieh verschenken.

Nachhaltige Bedeutung kam einem Streit um die fortschreitende Alperweiterung und ihrer gerichtlichen Beurteilung zu.³³ Im Spätsommer 1746 beschwerten sich die Reichenburger Hofleute, welche zwar «in der Kistlerischen Alp aussert dem ihnen gebührenden Holzrecht» nichts zu sagen hatten, aufs heftigste über die Alpgenossen. In jener Namen hatte Vogt Rochus Wilhelm in Einsiedeln geklagt, dass diese in ihrer Alp zum grossen Nachteil der übrigen Hofleute «reuten und schwämmen» würden.³⁴ Sie trieben dies so weit, dass daraus auch den Kistlern selber mehr Schaden entstünde, «als der Nutzen des aufgetanen Geländes» erbringe. Es scheine dabei also mehr verborgener Eifer zu walten! Die Vertreter der Kistler argumentierten dagegen: Sie seien kraft Brief von anno 1548 ermächtigt, in ihrer Alp zu reuten und schwenden, «wo es ihnen füglich, nützlich und äben» sei, folglich nach Belieben.³⁵ Sie meinten, dies nicht zum Nachteil der übrigen Hofleute getan zu haben. Nicht blinder Eifer stehe dahinter, sondern lediglich

²⁹ STAE, I. CA.7.

³⁰ Kistlerarchiv, KA 26. Tauwald hiess der Märchler Landeswald; zum Begriff vgl. Glaus in: MHVSZ 95 (2003), S. 31.

³¹ Kistlerarchiv, KA 17. Für die Hofleute sprachen Sebastian Burlet und Säckelmeister Andreas Wilhelm; für die Alpgenossen die Verordneten Hans Melchior und Hans Kistler.

³² Kistlerarchiv, KA 27.

³³ Kistlerarchiv, KA 19–20; STAE, I. C.1f.; darin u. a. Auszug aus dem Tagebuch von P. Michael Schlageter vom 1. bis 16. September bzw. 2. November 1746.

³⁴ Schwämmen im Sinne von schwenden, schwinden machen; auch: einen Baum durch Abschälen der Rinde zum Absterben bringen.

³⁵ Vgl. oben.

«gesuchter Atzungsnutzen». Im Übrigen ersuchten sie die Obrigkeit um einen Fürsprecher. Das Kloster schickte daraufhin Dekan P. Antonin Huber, Statthalter P. Michael Schlageter, Kanzler Jütz sowie den Kanzleisubstituten Thadeo Gruber nach Reichenburg, um den Sachverhalt in Augenschein zu nehmen; als Diener begleitete wie üblich der «Marstaller» die klösterliche Kommission. Zuerst wurden die Parteien einberufen, um sie womöglich zu versöhnen. Anwesend waren für die Hofleute Vogt Wilhelm, sein Sohn Christian als Hofschreiber, die Richter Burlet, Menziger und Zett sowie Weibel Hahn. Die Alpgenosssame vertraten die Richter Bartholome, Kaspar und Jakob Kistler, dazu der Alpverordnete Leonz Kistler, ferner als Fürsprecher Richter und Säckelmeister Leonhard Fuchs von Einsiedeln. Zwecks gütlicher Vereinbarung kamen unter anderem zwei Projekte ins Gespräch: So könnten die Kistler «die Dorfleute» zu Alpgenossen aufnehmen, wofür jene «1000 Florin, ja noch mehr zu bezahlen» willens seien. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die oberen und unteren Waldungen getrenntes Eigentum würden: diejenigen in den Alpen der Kistler, die anderen der übrigen Hofleute.

Am frühen Morgen des 1. September 1746 begann der Augenschein, um in der Alp «von Ort zu Ort mit ohngesparter Geflissenheit alles einzusehen, und vernünftig die Situation des Geländes, so teils vor vielen Jahren, teils bei Mannesgedenken, sodann bei weniger Zeit aufgetan und geschwämmt worden, genauestens betrachtet». Von Zeit zu Zeit wurden «die Parteien ihrer Klag und Antwort mit aller Geduld angehört». Nach beendigter Aktion kam man am 2. September im Dorf nochmals zusammen, wo Hofleute und Kistler ihre Standpunkte erneut unbeirrt vortrugen: Vogt Wilhelm hielt seinen Vorwurf aufrecht, «da dato nebst dem Mangel des Holzes in dem ganzen Hof kein Bauholz mehr zu finden» sei.36 Er forderte klar und deutlich, dass die Alpgenossen nicht weiter mehr reuten und damit das allgemeine Holzrecht unterlaufen dürften. Fürsprecher Fuchs dagegen behauptete: Der Augenschein habe klar gezeigt, dass die Kistler «nicht aussert die Schranken ihres Briefs getreten» wären. Die genannten «gähen Porten» seien schon vor vielen Jahren, ohne Gefahr fürs Vieh und also zu ihrem Atzungsnutzen, geschwendet worden und niemand habe dagegen geklagt. Da die Kistlergenossen zunähmen, müssten sie auch ihre Alp vergrössern. Dem Holzmangel aber wäre vorzubeugen, wenn man kein Holz mehr ausser Landes verkaufte. So beharrten beide Parteien auf ihren Standpunkten.

Als Beispiel führte er zusätzlich an: In einigen übrig gebliebenen Waldstücken hätten die Hofleute zu hauen begonnen, worauf die Kistler den Bestand gleich geschwendet hätten, «und zwar an gähen Felsen und Porten, da nichts Nutzbarliches erspriessen könne».

Die klösterliche Kommission behielt sich die Entscheidung vor und begab sich nach Hause. P. Michael bemerkte «nota bene» im Tagebuch: «Mehrgedachte Kistlerische Alp, so über 100 Küh nebst Pferd und Schmalvieh sömmern kann, ist dem Gotteshaus auf Absterben der Kistlern zu Richenburg zufällig.» Die Kistler nutzten sie allein, nachdem die übrigen Genossengeschlechter «abgestorben» seien. Neu zugezogenen Sippen blieb die Alpgenosssame verschlossen; sie hätten nur das Recht, «mit und neben ihnen Holz allda zu hauen». Nach gründlicher Beratung fällten die drei Klosterdeputierten am 16. September ihr Urteil; beide Parteiexemplare trugen das fürstäbtisch-grosse Siegel. – Die Entscheidung ging vom «anno 1548 errichteten Urteilsbrief» aus, der allerdings «nach seinem gesunden Verstand» auszulegen wäre. Bestimmt habe der damalige Richter nicht vorgesehen, dass die Kistler später «auch an gähesten Stützen und Felsen» reuteten! Deshalb sei «für die Nachkunft geordnet und erkannt»:

- Der in und um die Alpen befindliche Hochwald müsse fortan «ungeschwendt» bleiben. Dagegen dürfe das bereits «aufgetane» Gelände offen gehalten werden; lediglich die kürzlich in der Fahrlen und am Lachnerstock geschwendeten «Felsporten» wären aufzuforsten. Ansonsten hätten Alpen und Hochwald im gegenwärtigen Zustand zu verbleiben. Um künftigen Streit zu vermeiden, seien «genugsam» Grenzzeichen anzubringen; dies gelte auch für den allgemeinen Bann- und Dorfwald.
- Zu säubern sei die Alp in herkömmlicher Weise. Ebenso könnten im Einvernehmen mit den Hofleuten zwei Stück Waldung als «Schatten» gebannt werden.

Bezüglich der Kosten präzisierte P. Michael in seinem Tagebuch: Die Kistler sollten dem Dekan, ihm selber und dem Kanzler je «1 Schiltlidublen», dem Kanzlisten «1 gemeine Duplon», dem Marstaller 1 Heller bezahlen samt der Zehrung in Reichenburg. Die restlichen Kosten gingen zu Lasten beider Parteien. Grund für diese etwas einseitige Kostenrechnung sei, dass die Alpgenossen übereifrig zu viel geschwendet hätten. Wegen Bauholzmangel in besagten Alpen habe man notwendig hochobrigkeitlich vorsorgen und dem nach wie vor gültigen Alpbrief von 1548 eine zeitgemässe Auslegung geben müssen. Zwar hätten einige Kistler angetönt, dass sie das Urteil allenfalls an die Tagsatzung weiterzögen. Doch am 2. November vermerkte er, dass die Alpgenossen die Kosten des Augenscheins anstandslos übernommen hatten.

³⁷ Schwerlich, so P. Michael weiter, sei es die Intention der damaligen Richter gewesen, die anderen Hofleute durch das Reutrecht der Kistler zu benachteiligen.

Das Kloster hatte sich mit seinem Urteil also weitgehend der Beweisführung der Hofleute angeschlossen. Die verlangte Marchung kam erst hundert Jahre später zustande, nunmehr unter Märchler und Schwyzer Oberhoheit. Rendgültig bereinigt wurde der Streit ums Hochwaldholz aber erst nach weiteren fünfzig Jahren durch mehrere Gerichtsurteile zur Rütibach-Sanierung, die sich nicht zuletzt auf das eidgenössische Forstgesetz von 1874/76 abstützten. 39

Allmendnutzung

1782 trugen die Hofleute erneut eine Klage gegen die Alpgenossen vors Klostergericht, diesmal um übermässige Nutzung der Allmend. Ihre Vertreter Vogt Schumacher, Richter Leonz Wilhelm und Josef Kaspar Hahn führten aus: Die Kistler trieben noch nach St. Johann (24. Juni) «Pferde und Galtvieh aus ihrer Alp auf die Bodenallmenden», was die übrigen Hofleute benachteilige. Sie verlangten, dass die Obrigkeit den Missbrauch abstelle, damit ihr Vieh «nützlicheren Unterhalt» hätte. Dagegen beschwerten sich Richter Sebastian Kistler, Heinrich Anselm Kistler, alt Säckelmeister Melchior Kistler, Johann und Leonz Kistler namens der Alpgenossen: Die «jüngeren Hofleute» störten sie in ihren Rechten, indem sie dies von ihnen verlangten, «da sie doch als die älteren Hofleute mehreres Recht als die jüngeren dazu zu haben glauben»; sie hofften, dabei geschützt zu werden. Wiederum nahm eine «geistliche und weltliche Kommission» des Klosters sich der Streitfrage an. Nachdem sie Abt Beat Küttel «Contraditorien, Gründe, Schriften und gemachte Rechtssätze» samt Stellungnahme eröffnet hatte, ordnete dieser (unter Vorbehalt künftiger Änderung) an:

- 1. Dass die jüngeren Hofleute gemäss alter Übung auf Allmenden, Holz, Feld und alle «Hofgenüsse» (von der Alp abgesehen) Recht und Anspruch hätten gleich wie das kistlerische Geschlecht.
- 2. Gerechterweise aber dürften Kistler die Allmenden bis St. Johanns Abend bestossen wie die übrigen Hofleute.
- 3. Von diesem Tag an aber sollten die Kistler mit ihrem Galtvieh und den Pferden in ihre Alp fahren, sämtliche anderen Hofleute aber die Allmend ebenfalls räumen bis auf einen Stoss je Hofmann (ohne Fremdvieh).
- 4. Nach St. Johann sei den Alpverordneten verboten, Pferde und Galtvieh von der Alp auf die Allmend zu verweisen. Notfälle müssten sie nach Einsiedeln melden, worauf «das Gedeihliche» verfügt werde.
 - 5. Beide Parteien trügen die Kosten dieser Einsprache.

³⁸ Vgl. Kistlerarchiv, KA 474, Schiedsgerichtsurteil 1850 II.

³⁹ Vgl. Kistlerarchiv 507f. von 1897f.

⁴⁰ Kistlerarchiv, KA 22 (1782 II., Kopie des Märchler Landschreibers, 1806).

Als eine Art «Rückantwort» ersuchten die Alpgenossen noch kurz vor Vogt Schumachers Tod im Vorwinter 1782 den Abt: Er möge «die vor etwas Zeit aufgestellte Erkanntnis» widerrufen, wonach der Amtsvogt dem Ausschuss der Alpverordneten angehöre. Denn noch 1779 waren diese mit 12 Fl. gestraft worden, weil sie den Vogt nicht zur Alprechnung beigezogen hatten. ⁴¹ Die Kistler beriefen sich nun auf «alte fürstliche Freiheitsbriefe». Der Abt bestätigte sie ihnen wie folgt: ⁴²

- Sie sollten wie von alters her vier vom Einsiedler Statthalter oder Kanzler ernannte Alpverordnete haben, welche unter anderem die jährliche Alpordnung erliessen.
- Der Kanzler genehmige diese Satzung; im Herbst sei ihm die Alprechnung vorzulegen und die gewohnte Taxe zu entrichten.
- Der Amtsvogt aber zähle inskünftig nur dann zum Ausschuss, wenn er «ein Kistler und somit ein Alpverordneter zugleich» wäre;⁴³ gegenwärtig sei anstelle des Vogtes Leutnant Josef Anton Kistler zum Obmann bestellt.
- Die Urkunde signierte und siegelte Kanzler Jütz anlässlich der «Herbstabrichtung» vom 26. Wintermonat 1782.

Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts sind, zwar mit Lücken, die vom Kanzler validierten jährlichen Protokolle sowie zusätzliche Abrechnungen der Alpungspraxis erhalten.⁴⁴ Sie wiederholen meist recht stereotyp deren Hauptpunkte. So nennen die Protokolle die regelmässig neu ernannten vier Alpverordneten, dann gebieten sie zu reuten (manchmal auch zu graben), zu zäunen, kein Holz auf die noch bestossenen Weiden zu legen, Geäst gefällter Bäume zu entfernen und die Alp nach «alt St. Michaeli» zu «frieden» (sprich von sämtlichem Vieh zu räumen).⁴⁵

⁴¹ STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

⁴² Kistlerarchiv, KA 24 (1782 XI. 26.).

⁴³ Gemäss Alpordnung von 1469 war der Vogt der fünfte Alpverordnete. Das Urteil von 1551 präzisierte: Falls der Vogt nicht Alpgenosse sei, habe ein solcher als Obmann zu walten.

⁴⁴ Ziemlich lückenlos im STAE, I. CA (1640–1734), im Kistlerarchiv, KA 30–93 (mit Unterbrüchen 1601–1799).

⁴⁵ Details dazu im Kapitel über die Landwirtschaft.

Gesetz und Behörden des Dorfes

Reichenburg unterstand bis 1798 einem einzigen Herrschaftsträger: dem Kloster Einsiedeln – eine Ausnahme im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz. In der March beispielsweise bestimmte ein gewählter Landammann und Rat über Politik und Ordnung («Polizei») der einzelnen Gemeinden – dies unter den wachsamen Augen des Landes Schwyz. Kirchgenössig war Reichenburg allerdings bis 1500 in die Pfarrei Tuggen, die dem Kloster Pfäfers gehörte, und erst 1652 erlangte Einsiedeln von Pfäfers die Kollatur, das Recht, den von der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Pfarrer einzusetzen. Die Reformation war, wie erwähnt, an unserer Gegend nicht spurlos vorübergegangen – auch wenn hier nach dem Zweiten Kappelerkrieg wieder «gutkatholisch» Trumpf war. Grundlegend für Reichenburgs Status war der Kaufvertrag des Klosters Einsiedeln von 1370. Auf ihm baute das Hofrecht auf.

Die Hofrödel

Das Hofrecht von 1464 war vorwiegend Herrschaftsinstrument. Verschiedene wesentliche Amtshandlungen – so die Huldigung – oder die einzelnen Amtsträger (Kanzler, Vogt, Dorfrichter) wurden darin allerdings nur beiläufig erwähnt. 1464 umfasste es nur 30 Paragraphen. Es betonte die Rechte der Abtei: Hoch- und Niedergericht, Fall² und Geläss, die Jahresgerichte, 4

¹ Kothing, S. 68–72.

Fall: eine Erbabgabe, als Überbleibsel ehemaliger Hörigkeit, vorzugsweise das «Besthaupt», §§ 1, 11–15, 29. Zum Fallbezug des Klosters Einsiedeln siehe Sabloniers recht erschöpfende Abhandlung: generell S. 149f., zum Reichenburger Fall S. 162f. (mit Verzeichnis der «Fälligen» vom September 1611, nach STAE, I. W.1.). Ich gehe deshalb auf diese Abgabe nicht näher ein. Das genannte Einsiedler Faszikel W behandelt vorwiegend einzelne rechtliche Fallprobleme. Über die vom Vogt vermutlich jeweilen stante pede verlangten Fälle fehlen meist Details (ausser etwa einigen Jahreszahlen, zuletzt 1733). In Leutnant Franz Anton Glaus' Erbabrichtung von 1730 ist ein Posten «Fall für Einsiedeln» enthalten, STAE, I. IA-h ad 1730 V. Vgl. auch STAE, I. IA-e ad 1595 I., ad 1611 II., und 1613 V. (Fall vorzugweise in Geld). In der March wurde der Einsiedler Fall schon 1699 abgelöst (Hegner, S. 49f.). Reichenburg scheint ihn bis zur Französischen Revolution bezahlt zu haben.

^{§ 1,} eine weitere Erbschaftssteuer, auch für uneheliches Erbe (§ 26); ursprünglich die Fahrhabe betreffend.

^{4 § 19.} In diesem Zusammenhang tritt «nebenbei» der äbtische Stellvertreter im Dorf, Vogt genannt, in Erscheinung, da er die Jahrgerichte einberief.

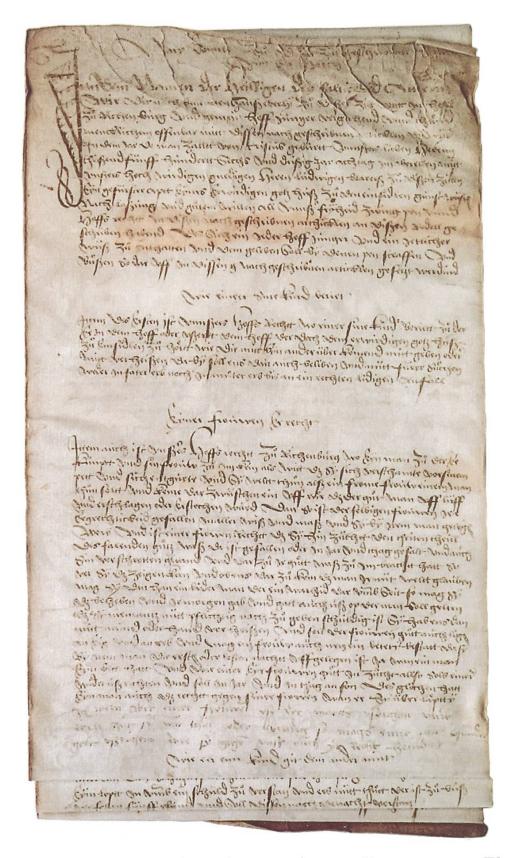


Abb. 4: Hofrodel von 1536 (erste Seite: Einleitung, Heiratsvertrag, Eherecht der Gattin).

Die Urkunde regelte in über siebzig Abschnitten vor allem Reichenburgs zivile Verhältnisse; ihr Inhalt wurde von Zeit zu Zeit ergänzt.

«Raubsteuer», jährliches Fasnachtshuhn⁵ und Zinsen,⁶ polizeirechtliche Bussen verschiedener Höhe,⁷ Strafen für unredliches Verhalten,⁸ schliesslich die Grenzen von «Zwing und Bänn».⁹ Bei Verkäufen hatte der Vogt eine Handänderungs-Abgabe zu beziehen.¹⁰ Noch konnte das Hofrecht anscheinend ersessen werden, wenn nicht der Abt es verlieh.¹¹ Die Gemeinde bestimmte den Tag der Alpfahrt; Nicht-Genossen waren von der Nutzung ausgeschlossen.¹²

Im Frühling 1536 ergänzten Vogt Hans Eberli und «gemeine Hofjünger» das Reichenburger Hofrecht, natürlich mit Abt Ludwig Blarers Erlaubnis, aber vor dem Märchler Landschreiber Donner. Der Hofrodel von 1536 und ihre Nachträge¹³ setzen den Vorgänger von 1464 in den wesentlichen Punkten voraus und enthalten deshalb nur wenige Wiederholungen.¹⁴ Wohl ausgelöst durch konkrete Fälle standardisieren sie etliche Sachverhalte und nehmen gewisse Einengungen allgemeiner Art vor. Neu wird festgehalten, dass sich das Dorf vom Kloster «mit hundert Pfund guter Währung» das Recht künftiger Unveräusserlichkeit sicherte.¹⁵ Der Fürstabt war gehalten, nur einen «rechten Reichenburger Gotteshausmann» zum Vogt zu nehmen.¹⁶ Dieser oder ein Vertreter hatte die schuldigen Steuern auf die Hof-

[«]Raubsteuer» (§ 16), Fasnachtshuhn (§ 20) als grundherrliche Abgaben für die sozusagen «erbleihweise Bodenbenutzung». Die Leihgebühr fürs Fahr im Giessen betrug jährlich 2 Hühner. STAE, I. IA-e ad 1627 IV. bemängelt, dass nur 18 Hühner (bei gegen 50 Haushaltungen!) abgeliefert worden seien und verlangt Nachlieferung. Ähnlich IA-c ad 1714 V. (mit Bussdrohung).

^{6 § 25,} herrschaftlich freie Verfügung bezüglich Zinsen und Steuern.

^{7 §§ 2–8;} zwei Drittel der Bussen gehörten dem Kloster, der Rest dem Kläger.

Vor allem gegenüber Kindern bezüglich Verheiratung oder Erbanteil (§§ 9–10, 28), Verheiratung mit einer Hörigen (§ 24), Wucher bei Lehn- oder Dienstverhältnissen (§ 27).

^{§ 30.} Die Marchungen wurden wie erwähnt von Zeit zu Zeit erneuert, ja sogar regelmässig abgeschritten und ungenügende «Lachen», d. h. Markierungen an Felsbrocken und Bäumen, aufgefrischt.

^{10 § 17.}

^{11 §§ 11–13:} freier Ein- und Wegzug – bis aufs Fallrecht; Befugnis des Abts. § 18: ersessenes Eigen nach zehn «Laubrisen» (Wintern) unanfechtbar.

^{12 §§ 22-23.}

¹³ Kothing, S. 338–359. Nachträge stammen ab ca. 1570 (§ 52), 1591/92 (§ 61), 1666? (§ 66b) und folgen bis ins 18. Jh. (§§ 67, 68 usw.). Kothing erwähnt S. 339 «Rezensionen» von 1586 und 1770. Vgl. STAE, I. H.

Vgl. bezüglich der Herrschaft § 16 n(eu) und § 1 a(lt); bzgl. Eingrenzung von Zwing und Bänn § 39n und § 30a; § 32n und § 13a, Hofrechterwerb; betr. Wegzug § 27n und in etwa § 11a; Übertrumpfen bei Lehen und Dienstleistung, § 28n und § 27a; Aussteuerung von Kindern § 1n, § 9a; Alprecht § 33n und z. T. §§ 22–23a; Handänderungsabgabe § 69n, § 17a. Viele der neuen Satzungen seien zuerst mündlich und unter Eid an der jahresgerichtlichen «Öffnung» erwahrt, später dann ziemlich unsystematisch niedergeschrieben worden: Zehnder, S. 16f.

^{§ 38. § 37} wird behauptet, dass Reichenburg eine Gründung des Klosters Einsiedeln sei, ihm aber «bis an vier Rosseisen» abhanden gekommen war; vgl. dazu Ringholz, S. 259, und Zehnder, S. 7. Man bezahlte diese Spezialabgabe anscheinend nach wie vor, und zwar die eine Hälfte die Hofleute, die andere lag vermutlich auf dem ehemaligen Burggut Heini Bruchis.

^{16 § 40.}

güter zu verlegen und einzuziehen.¹⁷ Unter Abt Adam Heer (1569–1585) erhielten die 32 Pfund «Raubsteuer» die Untere Steinenbrugg samt ihren Riedern zur Pfandhinterlage.¹⁸ Das Hofrecht konnte (oder musste) nun erkauft werden – sofern der Abt es nicht selber verlieh.¹⁹ Ausgewanderte Alpgenossen durften ihr aberkanntes Alprecht für fünf Pfund zurückkaufen.²⁰ Auswärtige Heirat innerhalb der «Genosssame der sieben Gotteshäuser» stand auch Reichenburgs Hofleuten frei.²¹ Wenn ein Hofmann «fremde Hausleute oder Hintersässen» einsetzen wollte, hatte er dies dem Gericht zu beantragen; stimmte es zu, bezogen Hof und Kloster 50 Gulden.²² Der Aufenthalt Zugezogener blieb bis 1798 beschränkt, ja zeitweise untersagt. Noch rigoroser verfuhr man, wie zu zeigen sein wird, mit so genannten «Heiden», sprich Zigeunern und Fahrenden.

Rund vier Fünftel der weiteren Bestimmungen regelten allgemeine oder spezielle Probleme des dörflichen Alltags. Ein eigener Passus übers «Mehren» unterstrich die eigene Kompetenz der Hofleute.²³ Verstösse gegen Vorschriften hatten in der Regel Bussen zur Folge; zwei Drittel davon bezog der Abt, ein Drittel Reichenburg.²⁴ Sie wurden nicht zuletzt von den Dorfbeamten verfällt oder zumindest beantragt. Nach wie vor betrieb man etwas Ackerbau.²⁵ Das Atzungsrecht auf den Usper-, Moos- und Birch-Riedern wurde festgeschrieben.²⁶ Über Beginn und Ende der Allmend-Bestossung

^{17 § 51.} Für die vom Kloster selber bewirtschafteten Güter zahlte der Abt gemäss einem Entscheid von Schwyz «4 Pfund minder 5 Schilling».

^{18 § 52.} Die Brücke, nach der das Gut benannt wurde, muss unterhalb des Dorfes über den Rütibach in die Hirschlen (vormals Milzikon?) geführt haben.

^{19 § 32.} Vgl. STAE, I, IA-d ad 1783 I.: Der Abt verleiht das Hofrecht einem Tiroler Studenten und Kapuziner-Novizen; ferner dem konvertierten Schaffhauser Schneidermeister Bucher gegen Bezahlung der «gewohnten» Einkaufsgebühr. Vor 1798 hatte auch Louis Laurent Sauvage (offensichtlich ein Emigrant) das Hof- und damit das «Schweizer Bürgerrecht» erhalten: BA Bern, Helvetisches Archiv, Faszikel 1750e (Pässe für Frankreich, 1800, VII.).

^{20 § 33} betr. Alpgenossen, welche über «Jahr und Tag» auswärts gewohnt hatten. Ähnliches galt vermutlich für die Hofleute insgesamt: STAE, I. IA-e ad 1725 V., auswärts wohnende Reichenburger hatten ihr Hofrecht alle zehn Jahre erneuern zu lassen.

^{§ 49 (1536).} Zu dieser «Genosssame» freier Heirat ihrer Eigenleute: Ringholz, S. 111f., 154f. Sie umfasste z.B. 1276 die Stifte Pfäfers, Disentis, Chur, Schänis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Säckingen, Zürich und Luzern, 1304 jedenfalls ausdrücklich Einsiedeln, Schänis und Säckingen. Dabei behielt jedes Gotteshaus sein Fallrecht (Ringholz, S. 454).

^{§ 54;} vgl. aber STAE, I. AA.12, Hofgemeinde an Abt (14. II. 1657), sie dabei zu schirmen, dass kein Fremder Güter oder Häuser kaufe. Im 18. Jh. einheiratende Frauen mussten 200 Gulden eigenes Vermögen mitbringen; Hintersässen aber, die heirateten, wurden des Hofes verwiesen (Kothing, S. 358 Nachtrag).

^{23 § 44.}

²⁴ So schon der Hofrodel von 1464, §§ 2f.; im Hofrodel von 1536 §§ 17, 19.

²⁵ Bei Güterverkauf veranschlagte § 69 die Handänderungssteuer bei 1 Mütt Kernen auf 40 Münzgulden.

^{26 §§ 5–6.} Diese Nutzung dauerte von «unser Herrentag» (Ostern?) bis zum späten Frühling; vgl. Zehnder, S. 23.

entschieden die Hofleute; Übertretungen waren zu «leiden» und zu «forsten».27 Mehrere Paragraphen behandelten die fürs Dorf wichtigen inneren Wegrechte.²⁸ Die Landstrasse von Lachen ins Glarnerland bestand «seit Urzeiten».29 Verkauf von Allmendland war zwar erschwert, aber dennoch möglich,³⁰ wie auch der Zukauf.³¹ Zwischen Privatgütern musste jeder Anstösser dem Nachbarn «halben Zaun und Frieden» geben, zur Allmend hin aber waren sie allein zaunpflichtig.³² Allgemein konnten die privaten Heimwesen von Frühling bis Herbst gesperrt («gefriedet»), nachher aber mussten sie für benötigte «Winterwege» geöffnet werden.³³ Auszugsgräben zur Linth gab es – von den Bächen, jedenfalls dem Rütibach abgesehen – drei: im Moos beziehungsweise ab der Strublen und der Linden; hier war jeder Anstösser pflichtig, und es sollte der «oberste den niedersten» dazu mahnen.34 «Gefallenes» (verendetes) Vieh war auf Privatgut rasch zu verscharren.35 Schweine sollten «geringelt» sein und ausser im Winter auf dem Eigenen gehalten werden; für Schäden an Nachbarsgut hafteten die Halter.³⁶ Die Ziegenweide war jedenfalls ab 1536 von Allerheiligen bis Mitte März freigegeben, allerdings unter Aufsicht.³⁷ Der freie Umgang mit Streu und Heu wurde je nach «Wetterlage» strenger oder larger gehandhabt.38 Über die Wälder beanspruchte die Gemeinde das Bannrecht.³⁹ Geschlagenes Holz musste binnen zweier Jahre «aufgemacht» sein. 40

^{27 §§ 6, 13:} Leiden = anzeigen; Forsten = beaufsichtigen, beschlagnahmen. Vgl. § 46, Busse für unzeitiges «Wintergut».

^{28 §§ 7-12.}

²⁹ Sie führte mehr oder weniger parallel, meist etwas unter- oder oberhalb der heutigen Kantonsstrasse durch Reichenburg (vgl. die Grafik dazu).

^{§ 30.} Jedenfalls kam es immer wieder zu Verkäufen von Allmendland (vermutlich auch zwecks Bau von Häusern für «Neugenossen», wie z. B. in der Neuzeit das «Allmeindli»). So Gemeindearchiv, Urkunde 8: Wiesen in der Moosrüti an acht Genossen und zwei Märchler 1530 verkauft; vgl. ebd. Urkunde 14 von 1536). Die gelegentlich genannten Privatwälder werden ebenfalls öffentlichen Ursprungs gewesen sein.

³¹ Gemeindearchiv, Urkunde 42 (1770): Austeilung von Pflanzländern sowie Ankauf von Eigengütern.

^{32 §§ 45, 13;} Frieden hier im Sinne von: Unverletzbarkeit der Grenze.

^{33 §§ 23, 48.} Beschränkung bei vorzeitigem Apern: Kothing, S. 358, § von 1702.

^{34 §§ 25, 67.}

^{35 § 61.}

^{36 §§ 62, 63.}

^{37 § 35.}

^{§ 29;} z.B. § 66b Verkaufsverbot um 1666, ausser auf Märchler Gegenseitigkeit. Vgl. dazu die Protokollbücher STAE, I. IA-a bis IA-d. Dementsprechend enthalten auch die Gerichtsakten I. IA-e bis IA-j zahlreiche Bussen wegen einschlägiger Vergehen.

³⁹ Schlagverbot; doch bei der Nutzung bislang offener Teile solle es bleiben: § 41.

^{40 § 65, «}aufgemacht»: zumindest aufbereitet, wenn nicht abgeführt. § 64 schützte Privatgut vor Schäden durch fremden Holzschlag. Ringholz, S. 453, erwähnt einen bei Kothing nicht gedruckten Nachtrag auf der Rückseite des Rodels betr. den Verkauf von Holz.

Wurde «liegendes Gut» verkauft, sollte dies vorgängig sonntags in der Kirche «verkündet» werden.41 Gegenüber Fremden, welche «Haus oder Hof» im Dorf kaufen wollten, besassen Einheimische das «Zugrecht»; desgleichen Gutsteilhaber untereinander.⁴² Auch bei Verpachtungen besassen Hofleute den Vortritt.⁴³ Übertrumpfen bei Lehenvergaben und Dienstleistungen stand unter Busse.⁴⁴ Bei Preisdifferenzen war das Hofgericht erste Schlichtungsinstanz.⁴⁵ Geldschulden konnten weiter verrechnet werden. Fällige Zinsen aber waren innert vierzehn Tagen zu bezahlen. 46 Wurden Schulden oder Lohn nicht rechtzeitig beglichen, durfte Pfand genommen, dieses geschätzt und notfalls versteigert werden.⁴⁷ Umgekehrt waren Dienstboten an die getroffenen Abmachungen gebunden.⁴⁸ Ein gutes Dutzend Paragraphen präzisierten bestimmte Erb-, Witwen- und Waisenangelegenheiten. Besonders ausführlich wurde das Erbrecht der verheirateten Frau erläutert.⁴⁹ Einige Abschnitte regelten die Anteile von Kindern und Kindeskindern.50 Witwen und Waisen erhielten einen Vogt aus ihrer Verwandtschaft; er kassierte einen angemessenen Lohn, hatte aber jährlich Rechnung abzulegen.51 Forderungen konnten vom Beklagten ans äbtische Gericht verwiesen werden. 52 Lediglich zwei Paragraphen ergänzten das im alten Hofrodel über Schimpf- und Schlaghändel Gesagte.53

Das dingliche Recht am (privaten) Eigentum war Lebensgrundlage, aber auch «A und O» der Hofleute.⁵⁴ Es erstreckte sich auf die gesamte Heimstatt und die bald stark zerstückelten Güter, einschliesslich der «Fahrnis»

^{41 § 57.}

^{42 §§ 58, 15:} Vorkaufsrecht; Ergänzung 1764 (Kothing 1853, S. 358f.): notfalls Entscheid des Hofgerichts über den Preis. Verkäufe an Auswärtige hingen davon ab, dass die betreffende Landschaft Reichenburgern Gegenrecht gewährte.

^{43 § 50.}

^{44 § 28.}

⁴⁵ Kothing, S. 358 (1764).

^{46 §§ 47, 20.}

^{§ 18} Pfandnahme, § 19 Gant nach Hofrecht, gegenüber Innerschwyz, dessen Zugewandten und Glarus, aber nach deren Usanzen. § 59 Pflicht, das Pfand vorzuweisen.

^{48 § 26,} Lohn als gegebenes Druckmittel.

^{§ 2 (}an die dreissig Zeilen): Frauendrittel der Fahrhabe inkl. Barschaft und Gülten plus ihr Frauengut; bei Überschuldung u. U. auf Kosten des Drittels. § 4 Erben mutterseits, § 34 Übergang der Alpgenosssame an Witwen und Töchter.

^{50 §§ 1, 3:} Abmachungen gemäss Aussteuerung; § 53: «Erbvorlass» der Söhne (höherer Erbteil, z. B. Heimwesen zu günstigeren Bedingungen). § 24, Erb im geschwisterlichen Gemeinschaftshaushalt. § 14 Enkel. §§ 43, 70: «Vater- und Muttermagen» (Blutsverwandte der väterlichen oder mütterlichen Seitenlinie).

^{51 §§ 21, 22.}

^{52 § 42.}

^{§ 36,} Bussen, Pflegekosten, Schmerzensgeld; § 56 «Zuredung» (Verleumdung, Beschimpfung).

⁵⁴ Vgl. Zehnders gute Zusammenfassung des Reichenburger Eigentums- und Erbrechts, S. 17f.

(Vieh samt Stall- und Hausrat), daneben etwa auf Gülten (verbriefte Guthaben) und Bargeld. Die Kirche pflegte seit der Spätantike solches Vermögen, sofern rechtmässig besessen, zu sanktionieren, nicht anders als sie jede «rechtliche Herrschaft» stützte – als mehr oder weniger gutes Abbild der himmlischen Obrigkeit. So erschien der Besitz an Gut und Geld den Eigentümern sakrosankt – eine Eigenschaft, wie sie noch für unser Zeitalter typisch ist. Das Grundeigentum wurde kaum angetastet, ausser es war mit Grundpfändern (Gülten) überladen. Deshalb erschien Diebstahl lange Zeit – «wenigstens handfester, grosser oder qualifizierter» – normalerweise «als todeswürdig». ⁵⁵ Feudale Dienstbarkeiten (Frondienst, Grundzinsen usw.) mögen einst einschneidend gewesen sein. Die spätmittelalterliche Entwicklung aber hatte sie (vom «Todfall» abgesehen) stark abgewertet, aber auch durch neuere Lasten ersetzt (Vogtsteuer, Beamtensporteln usw.).

Die Obrigkeiten

Insgesamt gab es in Reichenburg mehrere obrigkeitliche Instanzen. Der Fürstabt von Einsiedeln war, wie der Hofrodel von 1464 gleich eingangs betonte, «Herr und Vogt über hohe und niedere Gerichte», über «Fäll und Gläss» sowie über «Zwing und Bänn». ⁵⁶ Der Stiftskanzler, ein weltlicher Beamter, wirkte als sein regelmässiger Gesandter in Dorfangelegenheiten. Stets im Dorf präsente Sachwalter des Stifts waren der vom Abt ernannte Vogt mit seinem Stab sowie die sieben Dorfrichter. Die Hofleute selber betreuten das «nicht-private» Eigentum des Dorfes (Kirchenvermögen, Allmend und Wald).

Die Fürstäbte

Im «schwyzerisch erneuerten» Kloster amtierten zwischen 1526 und 1800 insgesamt dreizehn Äbte, über die Helvetia Sacra im Einzelnen orientiert.⁵⁷ Es war üblich, dass die Äbte sich in ihren Herrschäftchen nach dem Amtsantritt persönlich huldigen liessen. So beispielsweise Abt Adam Heer nach seiner Wahl 1569 erst in Kaltbrunn, dann in Reichenburg und zuletzt in der vorarlbergischen Einsiedler Propstei St. Gerold. Abt Augustin Hofmann besuchte 1601 Reichenburg. Ringholz zitiert die wohl traditionelle Huldi-

Hagemann, Lex. des Mittelalters, Bd. 3, Sp. 991. Neben dem genannten «grossen» Diebstahl gab es den «kleinen»; so galten mancherorts (u. a. in Reichenburg) «Entwendungen von Geflügel, Feld- und Gartenfrüchten nicht als Diebstahl, sondern als Vergehen minderer Strafbarkeit».

⁵⁶ Vgl. oben.

⁵⁷ Salzgeber 1986, S. 571–585.

gungsformel.⁵⁸ Im Frühling 1630 begab sich Abt Plazidus Reimann auf seine Tour.⁵⁹ Er kam entweder von St. Gerold oder Pfäffikon her nach Reichenburg. Drei Konventherren, «Kanzler und Kämmerling» samt Schreiber bildeten sein Gefolge. Der Vogt ritt ihm entgegen und geleitete ihn ins Dorf, wo «Männer in Harnisch» mit ihrer Fahne standen. Auf dem Dorfplatz formierten sie sich und schossen Salut. Es wurde, wie üblich, «ein Fest mit vielen Leuten». Nach dem Eid läuteten die Glocken. Man nahm eine Mahlzeit ein, und es gab Wein für alle. Anschliessend eskortierte der Vogt «selbdritt» den Abt nach Schänis, wo eine Kaltbrunner Zwölferdelegation ihn abholte. «Ob der Steinenbruck» empfingen ihn «die übrigen Kaltbrunner in Wehren», mit dem «Fähndli» und Ehrenschüssen – wie dies dem Standard-Repertoire entsprach. Der Kanzler rief zum Eid auf, und es folgte das «Imbissmahl» mit kredenztem Wein. Nach Abschluss der Feier begleiteten die Kaltbrunner und Reichenburger die hohen Gäste zum Grinau-Fahr.

Im Spätsommer 1699 kam Abt Maurus von Roll von St. Gerold her nach Kaltbrunn. Nach feierlichem Empfang mit Fahnen, Trommeln und Pfeifen sowie Salutschüssen folgte eine Messe und dann die Huldigung. Jeder Huldigende erhielt «eine Mass Wein, ein Stücklein Brot und Käse». Am späten Nachmittag begab sich der Abt samt Gefolge zur Grinau und herauf nach Reichenburg.⁶⁰ Noch 1735 ritt Fürstabt Niklaus Imfeld Ende September «mit seinem Gefolge von Reichenburg über Schübelbach-Tuggen her» nach Kaltbrunn.⁶¹ Da hier 1774 Abt Marian Müller und 1781 Abt Beat Küttel persönlich gehuldigt wurde, ist anzunehmen, dass dies in Reichenburg ebenfalls geschah.62 Der Akt wurde gelegentlich stellvertretend vom Kanzler wiederholt, sei es für die neu mündig Gewordenen oder aber, wie 1682, für alle Hofleute ab 14 Jahren.⁶³ Unter dem tatsächlichen oder nominellen Vorsitz des Abts fand im Kloster (mit geistlichen und weltlichen Beisitzern) das Stiftsgericht statt. Es beschäftigte sich mit Kriminalfällen sowie eigentlichem «Frevel» und war Appellationsinstanz für die im Dorfgericht gefällten Urteile, nicht zuletzt zivilgerichtliche Fälle.

Ringholz, S. 205. Sie verlangte von den Gotteshausleuten: «Ihr werden schwören allgemeindlich und jeder insbesondere, dem Gotteshaus zu Einsiedeln und jetzo meinem gnädigen Herrn N., als einem Abte desselben Gotteshauses, ihr Nutz und Ehr und Frommen zu fördern, ihren Schaden warnen und wenden, seinen Amtsleuten, auch Gerichten und Boten gehorsam zu sein, des Gotteshauses Rechtung, Offnung, Freiheit und altes Herkommen behalten, alles getreulich und ungefahrlich.»

⁵⁹ Darüber Sara Bernasconi in ihrer Sablonier-Seminararbeit von 2002, S. 16f., als von der «letzten überlieferten Huldigungsreise» nach Reichenburg; zur 1630er-Huldigung auch Fäh 1952, S. 25.

⁶⁰ Fäh 1952, S. 31.

⁶¹ Fäh 1920, S. 236.

⁶² Fäh 1920, S. 277.

⁶³ STAE, I. IA-g ad 1682 IV.

Die Kanzler und ihre Handhabung der Klosterherrschaft

Der Kanzler stand an der Spitze der Stiftskanzlei. Weltlichen Standes, war er «zugleich der Höchste über den Beamten des fürstäbtlichen Hofstaates». Der Abt betraute ihn vor allem auch mit der Vertretung der Klosterinteressen nach aussen. ⁶⁴ In Reichenburg trat er vor allem in den so genannten «Jahr- und Nachgerichten» (Versammlungen der Hofleute, Dorfgericht) in Erscheinung. Gelegentlich vertrat ihn der Statthalter oder schlossen sich ihm andere Patres an. Honoratioren ihresgleichen kamen natürlich zu Pferd. Als eine Art Diener begleitete sie der Speerreuter (Marstaller). War der Kanzler neu, so stellten ihn geistliche und weltliche Stiftsrepräsentanten offiziell vor. Die meisten Kanzler stammten aus Schwyz, zwei aus Unterwalden sowie je einer aus Glarus, Zug und sogar aus der March; im 16. Jahrhundert waren drei Einsiedler Honoratioren zum Zug gekommen. Stiftsarchivar P. Joachim Salzgeber widmete sämtlichen Amtsinhabern kurze Porträtskizzen, auf die ich nachdrücklich verweise. ⁶⁵

Das Wirken des Kanzlers in Reichenburg ist recht ausführlich dokumentiert. Es konzentrierte sich vorzugsweise an den Jahr- und Nachgerichten, die in der Regel unter der Woche stattfanden. 66 Kompetenzen und Handlungen des Kanzlers wurden vorgängig genau abgesprochen. Bis ins 17. Jahrhundert blieben schriftliche Instruktionen erhalten, welche der Abt hierfür festlegte. 67 Später sind sie meist nur mit Protokollen belegt 68 (jedenfalls im Reichenburger Archiv des Klosters), sei es, dass die Gegenstände vorher mündlich abgesprochen oder die Notizen nicht mehr aufbewahrt wurden. Als Beispiel einer Instruktion zitiere ich die Einleitung «fürs Maien- und Herbstgericht», welche Kanzler J. J. Reimann 1601 den Hofleuten vortrug. 69 Habe es doch «dem Hochwürdigen Fürsten und Herren» Abt Augustin Hofmann, «des würdigen Gotteshauses Einsiedeln und meinem gnädigen Fürsten und Herrn, beliebt und gefallen, den ehrwürdigen Dekan und mich» zu beauftragen, «das Maiengericht abermals wie von altem her bei Euch zu halten»:

⁶⁴ Salzgeber 1979, Nr. 1

⁶⁵ Salzgeber 1979.

Fäh 1920 beschreibt S. 287 den Zu- und Hergang» des Jahrgerichts von 1780: Das Kloster meldete den Termin. Am bestimmten Nachmittag begrüssten Amtsleute und Geistlichkeit (dazu der Landoder Untervogt) den Kanzler oder Statthalter. Dann wurde «die Aufwartung» gemacht und zu Nacht gespiesen. Am nächsten Morgen nach der Messe fand die Gemeindeversammlung statt, nachher das Gericht, unterbrochen von einer «Colaz» (Imbiss).

Z.B. STAE, I. IA-e ad 1595 I., ad 1606 VIII. oder ad 1615 I. unter den zwei Kanzlern Reimann; IA-e ad 1627 X., IA-a ad 1634 unter Kanzler Küechli, oder IA-a ad 1667 X. unter Kanzler Heinrich.

⁶⁸ Vgl. STAE, I. IA-a, b, c, d (1634–1798).

⁶⁹ STAE, I. IA-e, nach 1601 XI.

- Erstlich befehle er, einem «ehrsamen Vogt und Gericht, auch gemeinen Gotteshaus- und Hofleuten Ihro Fürstlichen Gnaden gnädigen Willen und Gruss zu vermelden, beinebens auch Euch zu schuldiger Gehorsam, Fried, Ruh und Einigkeit zu vermahnen».
- Es könne der Abt «nichts Angenehmeres und Lieberes von Euch hören, dann so ihr Euch ruhig und still wie auch beinebens freundlich und friedlich, zuvörderst unter Euch selbst, und demnach auch gegen alle eure anstossenden Nachbarn und Fürreisende werdet verhalten, solcher Gestalt, dass weder Fremde, noch Heimische, Nachbarn noch Fürwandelnde» beschwert würden noch zu klagen hätten.
- Wenn sich die Hofleute so verhielten, würden sie «für gewiss eines Gnädigen Fürsten und Herrn und Vaters» Wohlwollen erfahren. Abweichlern gegenüber aber müsste der Abt «obrigkeitlichen Ernst und Abstrafung» anwenden. Damit es nicht so weit komme, lasse er den Kanzler «ernstlich hiermit bitten und warnen».
- Hernach werde «das Gericht besetzt» und ernenne man «am Maiengericht in meines Herrn Namen vier Richter und im Herbst drei». 70 Wenn Richter in ihrem Amt stürben, und es den Hofleuten an Ersatz mangle, könne dieser «in unseres Herrn Namen» ernannt werden würden jene doch nicht immer «Richter erwählen, die meinem Herrn gefällig» seien.
- «Dannethin sollen am Maiengericht die Hofleute schwören und ihnen die Artikel vorgelesen werden». Der Vogt aber halte seine Ansprache, und anschliessend «isst man z' Morgen».
- Später würden diejenigen, welche sich strafbar gemacht hätten, vorberufen und ihre Bussen festgesetzt.

Machte Unordnung oder gar «Sittenverwilderung» sich breit, hatte der Kanzler diese anzuprangern und zu bekämpfen. In einem solchen Fall lautete Abt Ulrich Wittwilers «Instruktion und Befehl» für Kanzler Hans Jakob Reimann und Ammann Jörg Ruostaller (Januar 1595):72

– Ein erster Punkt betreffe das zu teure Wirten «deutscher und welscher Weine». Sie zu bezahlen sei in dieser langwierig teuren Zeit weder Reichen noch Armen, besonders aber den «fürwandelnden Pilgern» nicht möglich, ja unverschämt. Deshalb befehle «ihre fürstlichen Gnaden», dass die Weinschenken sämtliche Getränke (Veltliner, Zürcher oder anderes) den zwei verordneten Schätzern auf Eid hin unterbreiteten. Diese sollten

⁷⁰ Die übrigen drei bzw. vier Richter wurden von den Hofleuten gewählt.

⁷¹ Diese eigentliche «Gerichtssitzung» konnte bis zu dreissig und mehr Fälle betreffen und sich in den nächsten Tag hineinziehen. Vgl. z. B. STAE, I. IA-e ad 1608 XI., 1615 I., 1620 XI. u. a. a. O. Schwere Vergehen wurden auch unmittelbar im Verlaufe des Jahres untersucht und beurteilt.

⁷² STAE I. IA-e ad 1595 I.

- alsdann «auf jede Mass roten Wein einen Luzerner Schilling und auf die Mass weissen Wein vier Batzen und nicht mehr schlagen».
- Gastmähler dürften vier Batzen nicht übersteigen, ansonsten die Veranstalter zu «leiden» und bestrafen wären.⁷³
- Fürderhin sei verboten, in der Kirche Versammlungen abzuhalten.
- «Unzüchtige Weiber» und anderes Gesindel, die man schon öfters habe ausschaffen lassen, müssten bis Samstag den Hof verlassen oder aber gefangen genommen werden.
- Bezüglich des überbordenden und unerlaubten Spielens und Tanzens solle der Kanzler Kundschaft aufnehmen und Ungehorsame büssen.
- Da aber der Jugend «etwas Freuden» billig wären, gestatte er an dieser Fasnacht ehrbares Tanzen sowie «um ein Nidel oder um einen Batzen aufs Höchste kaisern oder sonst gamen».⁷⁴ Wenn aber die «junge Fasnacht» vorüber sei, solle alles Tanzen und Spielen tags und nachts für Klein und Gross verboten sein, bis es wieder erlaubt werde. Übertretungen wären von jedermann dem Vogt zu «leiden».
- Wider das eingerissene «unordentliche Leben» an Sonn- und Feiertagen sowie das «Fluchen, Schwören und Schlagen» im Wirtshaus und auf den Gassen erging die Warnung, es abzustellen, dem Vogt zu melden und Schlagbussen zu gewärtigen.
- Schon jahrelang herrsche allenthalben Mangel an Heu, Streu und Emd. Deshalb gebiete der Fürstabt den Gotteshaus- und Hofleuten, dass niemand weder Heu noch Streu «aussert den Hof» verkaufen dürfe. Würde aber «etwan ein armer Gesell von Zinsen oder anderen Schulden getrieben», so solle dieser seine Sache vor Gericht vertreten und dessen Entscheidung anheimstellen.

Nicht immer wurden des Kanzlers Entscheidungen glatt geschluckt; doch behauptete dieser in der Regel sein Recht. So wurde 1695 Hans Melcher Kistler mit sieben «Louis» gebüsst, weil er Kanzler Betschart «in das Gesicht die Unwahrheit geredet» hatte.⁷⁵ August Burlet fluchte und «schwor» 1722 öffentlich, schmähte Fürstabt, Gotteshaus, Kanzler und Pfarrer, ärgerte damit die Gemeinde und warf sogar «den Skapulier rasend von sich». Sein Widerruf wurde in der Kirche verlesen, der Sünder musste nach Einsiedeln pilgern, um dort zu beichten und kommunizieren.⁷⁶ Um 1725 versuchte Jakob Kistler (Aderlis) Kanzler Fassbind einzureden, er habe bei einem

⁷³ Leiden = der Obrigkeit anzeigen.

⁷⁴ Karten- und Würfelspiel.

⁷⁵ STAE, I. IA-b ad 1695 V:

⁷⁶ STAE, I. IA-c ad 1722 IV:

letzten Gemeindemehr die Stimmen unrichtig gezählt. Er musste kniefällig um Verzeihung bitten und eine Geldstrafe entrichten.⁷⁷ 1767 erfolgte sogar eine Grossinquisition wegen vorgeblichen oder tatsächlichen Attentatsplänen gegen Kanzler Weber und dessen Vorgänger: Der betagte Josef Leonz Kistler (Bartlibub geheissen) und der 30 Jahre alte Sigrist Josef Leonz Kistler (Mathebub genannt) beschuldigten einander gegenseitig solcher Vorhaben. Da beide Kontrahenten an ihren Anklagen festhielten, erstreckte sich der Prozess von Mai bis in den Herbst hinein. Er endete mit «Bartlibubs» Verurteilung, Anprangerung und Ehrloserklärung.⁷⁸

Heimgekehrt legte der Kanzler Rechnung ab über seine Einnahmen und Ausgaben. Aus dem 18. Jahrhundert sind sie genauer dokumentiert. Der Kanzler nahm naheliegenderweise seine Besuche in den benachbarten Höfen Kaltbrunn, Reichenburg und Pfäffikon gerne auf einer Rundreise vor. 79 Sie geben Einblick in einige so genannt nebensächliche Begleitumstände. Zum Teil scheint der Gesandte auf Gemeindekosten logiert und gespeist zu haben. 80 Kanzler Jütz beispielsweise verrechnete im Zusammenhang mit dem Jahrgericht vom 13. Mai 1736 folgende Ausgaben (Fl = Gulden, Sh = Schilling, A = Angster):81

- für Küche und Stall in Kaltbrunn 24 Sh
- zu Grinau 25 Sh, fürs Pferd 15 Sh; verzehrt 12 Sh⁸²
- in Reichenburg für Küche und Stall 30 Sh; auf dem Etzel 15 Sh
- Weibellohn 40 Sh, dem Marstaller 1 Fl 40 Sh
- dem Knaben, der das hinkende Pferd hierher geführt 20 Sh zusammen 5 Fl 21 Sh.

Kanzler Weber rechnete nach dem Frühlingsgericht von 1772 am 29. Mai wie folgt ab:83

 in Pfäffikon Bedienten-Trinkgeld 1 Fl 25 Sh, Barbierlohn 12 Sh, armen Leuten 30 Sh

⁷⁷ STAE, I. IA-c ad 1725 V.

⁷⁸ STAE, I. IA-j ad 1767 V.–IX.; die Details gebe ich im Gerichtskapitel wieder.

⁷⁹ Vgl. unten Kanzler Webers Abrechnung, oder auch STAE, I. IA-d ad 1788: Kanzler Jütz verrechnete 10 Gulden 20, nämlich: seit 1787 Siegelwachs 1 Gulden 15, für Briefauslagen 1 Gulden 22, am Pfäffiker Gericht für Küche und Stall 1 Gulden 46, in Reichenburg 2 Gulden 13, in Lachen über Nacht, Küche und Stall 48 Schilling, Almosen 36 Schilling, Reitgeld dem Marstaller 1 Gulden 40 Schilling.

⁸⁰ Vgl. Fäh 1920, S. 387.

STAE, I. IA-g ad 1736 V. Ob Kanzler Jütz 1736 noch einen Vollbart trug, dass er keinen Barbierlohn verrechnete?

⁸² Vgl. STAE, IA-g ad 1739 X.: «Auf dem Schlössli wegen dem grossen Wasser» bei der An- und Abreise für «einen Mann, der dem Pferde vorgewatet, um den Weg nicht zu verfehlen», 5 Gulden 40 Schilling.

⁸³ STAE, I. IA-a ad 1673 (! - Dokument falsch eingeordnet); am Schluss kl. Rechnungsfehler: 1 Fl 36 Sh 5 A, mit Schlusstotal 32 Fl 46 Sh 5 A.

- übers Fahr zu Bilten 12 Sh 3 A, einem Mann das Pferd überzuführen 24 Sh
- Rückreise nach Reichenburg von Kaltbrunn über die «Limmat» mit dem Pferd 24 Sh
- Schiffslohn 6 Sh, das gewohnte Reitgeld dem Bedienten 1 Fl 40 Sh
- Barbierlohn 12 Sh 3 A, einem Toggenburger Zehrung 1 Fl 10 Sh
- auf dem Etzel zehrt 2 Fl 24

Nach Fahr oder Weinigen:

- auf Bocken zu Mittag 3 Fl 6 Sh 1 A84
- Kuchi, Stall 22 Sh, Geldverlust 20 Sh, Trinkgeld und Stall im Fahr 2 Fl
- Barbierlohn 12 Sh 3
- in Rückreise Mittag auf Bocken 3 Fl 35 Sh, Küche und Stall 25 Sh, Bettlergeld 24 Sh
 - Total Ausgaben 20 Fl 16 Sh 4 A.

Dazu kamen folgende «Einnahmen in Reichenburg»:

- von Leonti Kistler «wegen Alpgass zu verbessern nicht Folg geleistet»
 24 Sh
- Leonti Kistler im Haltli wegen gleichen «Fehlers» 48 Sh
- Richter Josef Kistler desgleichen 2 Fl
- Felix Kistlers selig und Josef Kistler auf dem Bühl do. 1 Fl 22
- Richter Peter Anton Schirmer «wegen Vorjährigem» 48 Sh
- Baumeister Vögeli namens des Josef «um Gleiches» 2 Fl
- Fürsprech Zett wegen bösen Reden beim Gericht 5 Fl 10
 Total Einnahmen 13 Fl 2 Sh
 hälftig 6 Fl 26 Sh
 - Die Ausgaben übersteigen die hälftigen Einnahmen um 13 Fl 40 Sh 4 A.

«So dem gnädigsten Fürsten und Herrn noch zu übergeben und zu verrechnen steht:»

Busse für Felix Schumacher und Kaspar Kistler wegen liederlicher Aufführung an der letzten Wallfahrt nach Einsiedeln, bezahlt am 4. Juni, 31 Fl 5 Sh, deren Hälfte dem Abt gehören, nämlich 15 Fl 27 Sh 3 A.

Nach Abzug des obigen Minus verbleibt dem Fürstabt 1 Fl 26 Sh 5 A.

 Am 23. Juli 1772 zahlt Vogt Schumacher namens Leonti Kistler in der Bürglen «wegen vielen ungebührlichen, höchst strafbaren Fehlern sechs neue Dublonen», deren Hälfte dem Fürstabt zufällt, nämlich 31 Fl 10 Sh oder total 32 Gulden 46 Schilling 5 Angster.

Was ordentlich «entrichtet und zahlt» worden ist.

⁸⁴ Bocken: herrschaftlicher Landsitz reicher Zürcher, ab 1775 (?) auch Kur- und Badeanstalt.

Der Amtsvogt

Der Vogt war zuständig für die Verwaltung und «Polizei» (Ordnung) des Dorfes. Er hiess wohl so, weil das Kloster seit 1370 die Vogtei über Reichenburg besass und er deren ordentlicher Stellvertreter war. Spätestens seit 1536 war es Hofrecht, dass der Abt in Reichenburg «einen rechten Gotteshausmann» als Vogt einsetzen müsse. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind vermutlich wie bei den Pfarrern nicht alle Namen überliefert. Belegt sind seit 1500 folgende Vögte:85

- Hans Büeler ab 1516
- Oswald Eichholzer für 1531/32
- Johann Eberli für 1533
- Hans Eberli (+ 1578)
- Rudolf Eberli ab ca. 1578
- Balthasar Peter Kistler ab ca. 1587
- Jakob Schirmer für 1602
- Balz Jakob Kistler ab 1611 (Sohn des Vogtes von 1587, + 1616)
- Hans Jakob Schirmer f
 ür 1616 (+ 1625)
- Jakob Zett ab 1625 (+ nach 1634)86
- Sebastian Wilhelm ab 1634 (+ nach 35-jähriger Amtszeit)
- Peter Hahn 1669/70 (+ 1673)
- Sebastian Burlet ab 1673 (+ 1690)
- Andreas Kistler ab 1690 (+ 1690)
- Peter Hahn ab 1691 (+ 1712)
- Sebastian Rochus Wilhelm ab 1716 (Neffe von Vogt Sebastian; + 1750)
- Johann Christian Wilhelm ab 1750 (Sohn des Vorigen; + 1765)87
- Johann Christian Kistler ab 176588
- Jakob Kistler ab 1768 (+ 1770)
- Karl Franz Xaver Schumacher ab 1770 (+ 1782)
- Anselm Kistler, 1783–1798 (Bruder des Johann Christian, + 1798).89

⁸⁵ STAZ, Pfr. Wilhelms Geschichtsnotizen No. 33: Series Profectorum in Reichenburg, sowie Zehnder, S. 14; dazu auch punktuelle urkundliche Belege.

Zehnder schiebt für 1626 noch einen Hans Jakob Eberli ein; Zett aber amtete jedenfalls noch 1634 als Vogt.

Dazu Glaus 2003, S. 69f. STAE, I. L.10 wird der neue Vogt Wilhelm neben seinen Pflichten «auch an die Bescheidenheit erinnert, mit welcher er sich gegen die Hofleute betragen» solle.

⁸⁸ Dazu Glaus 2003, S. 76.

⁸⁹ Dazu Glaus 2003, S. 76f.

Mit der Gegenreformation wurde die Organisation der Dorfbeamtung ausgefeilter. Es ist wohl kein Zufall, dass dies unter Abt Augustin Hofmann (1600–1629, *1556) geschah, der auch die Ordensreform vorantrieb. 90 Die Vogtsakten des Stiftsarchivs setzen mit einer merkwürdigen Entscheidung ein: Wie andere Landschaften des Standes Schwyz versuchte Reichenburg im 17. Jahrhundert, etwas mehr Freiraum zu erhalten. Vor liegt eine Entscheidung durch die abgeordneten Schiedsleute des Schwyzer Rats vom 28. März 1620.91 Gegen die begehrte Wahl des Vogtes durch die Hofleute sprach § 40 des Hofrodels. Ihm zufolge ernannte der Abt seinen Amtsträger, wenn auch aus den Reichenburger Hofleuten; immerhin konnten Anwärter ums Amt ersuchen. Von Bussen sollten nach wie vor zwei Drittel ans Kloster fallen, ebenfalls gemäss Hofrecht. Wünsche betreffs mehr Einfluss bei Gerichtssachen und der Richterwahl wurden ebenfalls abgelehnt, es sei denn, der Abt gewähre ihn «aus Gnade». Und wie bis anhin solle der Vogt «zwei gute Batzen» je hundert Gulden verhandelten Vermögens erhalten. Kurz vor diesem Entscheid setzte die Reihe der herrschaftlichen «Bestallungen und Reverse» der Reichenburger Vögte ein. Jene beinhalten das Pflichtenheft und tragen das Abtsiegel, die Vögte bestätigen es unter Privatsiegel ziemlich wortgetreu. Sie wiederholen sich im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts weitgehend. Deshalb beschränke ich mich darauf, den Revers von 1617 vorzustellen und im Pflichtenheft des letzten Vogtes von 1783 die Ergänzungen zu vermerken.

Jakob Schirmer aus Reichenburg tat am 27. Mai 1617 kund: Aus besonderer Gnade und auf «untertänig Bitten und Anhalten» habe ihn Fürstabt Augustin Hofmann zum Vogt und Verwalter über alle seine Einkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten im Hof Reichenburg angenommen. Dies gemäss Gewohnheit, Recht und Artikelbuch («so mir vorgelesen») samt anderen Bestallungen wie folgt:

- Erstens wolle er «alle des Gotteshauses Register, Urbare, Rödel und andere Briefe», welche das Amt Reichenburg betreffen, kennen lernen, um das daraus resultierende Einkommen des Klosters zu beziehen und darüber Rechnung abzulegen.
- Ebenso werde er sämtliche «Ehrschätze», Bussen und «Fälle» abliefern der Erlass für «arme Leute und Unvermögliche» obliege dem Abt.

Salzgeber 1986, S. 575f.: Im Kloster schaffte er das Sondereigentum ab und drang auf strengere Klausur. Zu seiner Amtszeit wurden die neue Kirche des Frauenklosters in der Au eingeweiht (1601), die schweizerische Benediktinerkongregation gegründet und ein Bibliotheksneubau errichtet (1602), die Gnadenkapelle mit Marmor verkleidet (1616–1618), schliesslich die Herrschaften Freudenfels und Gachnang erworben (1623).

⁹¹ STAE, I. L.1.

- Er habe das Gericht «fleissig und ordentlich» zu besuchen, ihm vorzustehen und die Urteile vollziehen zu lassen, Widerspenstige aber zu verzeigen.
- Überdies stehe er dem Fürstabt «in allen ziemlichen und billigen Dingen» zu Diensten, wohin er ihn schicke (sei es nach Einsiedeln, Pfäffikon oder anderswohin) – allerdings ohne Schaden für ihn selber.
- Er verspreche, das Amtsgeheimnis lebenslang zu halten.
- Verstorbene oder ausgewanderte Hofleute sowie «ungenossam» Verheiratete werde er melden, damit sie «gefallet» beziehungsweise bestraft würden.
- Dem Gnädigen Herrn sei vorbehalten, seine Bestallung abzuändern und ihn zu entlassen. Geschehe Letzteres, habe er getreulich Rechnung abzulegen.
- Für seine Amtstätigkeit hafte er mit «Hab und Gut, liegendem und fahrendem».
- Er verspreche, seine Bestallung Punkt für Punkt «fest und stät» zu halten, auf Treu und Eid.
- Richten werde er unparteiisch, wahr und gerecht, «dem Armen als dem Reichen, und einem wie dem andern, nicht um Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft» oder andertwegen.
- So wolle er des Abts und Gotteshauses «Nutz und Frommen f\u00f6rdern und Schaden wenden».
- Zur Belohnung könne er jährlich 32 Pfund «Vogtsteuer» einnehmen.⁹²

Wie schon gesagt, folgte selbst die Bestallung für den letzten Vogt Anselm Kistler im Wesentlichen dem vor über 150 Jahren gebrauchten Formular. Sprachlich und strukturell treten gelegentlich Varianten auf. Neuer sind Verhaltensvorschriften, die sich aufgedrängt haben müssen. Diese lauten 1783:93

- Der Vogt solle «sich mit den Hofleuten ganz bescheiden und bester Manier ohne Streiten und Pochen verhalten, und ganz manierlich ohne rechtmässige Klag aufführen, weniger mit unanständigen Worten selbe betadeln und überschütten».
- Er müsse sich «eines unmässigen Zorns oder Eifers» möglichst enthalten und Ungehöriges «ohne Disputieren» der Obrigkeit auf Eid anzeigen.

Der Vogt und sein Stab kümmerten sich ums «politisch» bedingte Rechnungswesen; er war teils dem Kanzler oder Statthalter direkt, teils dörflichen Rechnungsprüfern verantwortlich. Ersteres beispielsweise für den Fall oder das Umgeld, während vermutlich die Rechnung bezüglich Steuern, Spesen, Bussengeld samt Gemeindeanteilen sowie Honorare im Dorf intern

⁹² Es dürfte sich dabei um die alte «Raubsteuer» handeln.

⁹³ STAE, I. L.13.; vgl. auch Anm. 87 für 1750.

abgenommen wurde. ⁹⁴ Über die administrative Tätigkeit des Vogtes und seiner «Kanzlei» orientiert die Taxordnung aus dem Jahre 1777. Sie setzt die Sporteln wie folgt fest: ⁹⁵

Bei einem Kapitalbrief wird dem Vogt vom ersten Hundert 20 Schilling bezahlt

- von den übrigen Hundert je 10 Schilling
- soviel auch dem Schreiber.
- «Wenn ein Fremder Kundschaft aufnehmen lässt», gehört dem Vogt 1 Fl 40
- Schreiber und Weibel do.

Von einem Kaufbrief vom Vogt Siegeltaxe 45 Schilling

dem Schreiber do.

Von einem Urteilsschein 10 Schilling

Von einer Teilung jedem 45 Schilling

Für einen Augenschein dem Vogt 1 Gulden 49 Schilling

dem Schreiber 45 Schilling, jedem Richter sowie dem Weibel 30 Schilling.

Sowohl der Vogt wie die übrigen Beamteten waren zu mindestens jährlicher Rechnungsablage verpflichtet.

Jahresgerichte, Richter, Hofschreiber und Weibel

Bereits erwähnt wurden die Jahresgerichte (zuletzt «Abrichtungen» genannt), denen der Kanzler vorstand. Sie fanden ordentlicherweise im Frühjahr und Herbst statt, als Maien- und Herbstgericht, ausserordentlich bei Bedarf, und zwar vermutlich im Freien oder in einem grösseren Innenraum – beispielsweise der Kirche, die jedoch nicht zu allen Zeiten zur Verfügung stand. Gelegentlich liess die Teilnahme zu wünschen übrig, sodass der Kanzler reklamierte. Der Vogt berief die Versammlungen ein – natürlich in Abstimmung mit dem Kanzler. Es waren, wie schon angetönt, nacheinander solche der Hofleute, dann des Gerichts. Zumindest im 17./18. Jahrhundert hatten die Teilnehmer «geschalt» anzutreten. Der Kanzler entbot der Gemeinde regelmässig zuerst den fürstäbtischen Gruss. Wenn nötig wur-

Dies anscheinend mit Ausnahme der Ära von Kanzler Fassbind. Im Herbstgericht vom 19. November 1764 (STAE, I. IA-d) «ermehrten» die Hofleute folgendes Gesuch an den Abt: Die Vogtsrechnung habe nach altem Brauch «nicht vor dem Kanzler, sondern vor den Amtsleuten» des Dorfes» zu geschehen. Erst Fassbind habe jenes angefangen und dies sogar zweimal jährlich durchgeführt, nicht bloss einmal «wie sonst»!

⁹⁵ STAE, I. IA-d ad 1777 V.

⁹⁶ STAE, I. IA-e ad 1595 I. untersagt z. B., Gemeindeversammlungen in der Kirche abzuhalten. Möglicherweise konnte man bei schlechtem Wetter in die Taverne, eine Tanzlaube, eventuell auch den Spittel und ab dem 18. Jahrhundert in den Schulsaal ausweichen ...

⁹⁷ So STAE, I. IA-b ad 1694 XI.

STAE, I. IA-g ad 1688 X.: mit Degen und Mantel; I, IA-b ad 1700 XI.: «mit ihrem Seitengewehr nach altem Brauch».; I. IA-c ad 1724 XI.: «dass künftig jeder Hofmann und Beisäss auf der Gmeind mit einem Seitengewehr und dem feiertäglichen Kleid» bei Busse erscheine.

den per Umfrage, einer so genannten «Offnung», im Hofe geltende Rechte und Gewohnheiten ermittelt. Meist verkündete der Kanzler den so genannten «Rufrodel»: von den Hofbeamten und Hofleuten beantragte oder einfach vom Abt verfügte Verhaltensmassregeln (bezüglich Verkauf von einheimischen Produkten, Einschränkung von Wirtshausbesuch, Spiel und Tanz usw.). Von Zeit zu Zeit änderten einzelne Direktiven – besonders auffällig bezüglich Verbot oder Erlaubnis, Heu und Streu nach auswärts zu verkaufen. Immer wieder wurde der Hofrodel verlesen und der Herrschaft gehuldigt, 101 zusätzliches «Recht» gelegentlich dem Hofrodel als Nachtrag beigefügt. Es folgte (oft halbjahresweise) die Wahl oder Bestätigung der sieben Dorfrichter. Sie schworen (jedenfalls 1606): gerecht zu urteilen, «niemand zu lieb noch zu leid», weder nach «Freundschaft noch Feindschaft», nicht um «Miet, Gab etc.», den Armen wie den Reichen gleich und allein «um der göttlichen Gerechtigkeit und der Wahrheit willen». 102

Viel länger als diese offiziellen Gemeindeverhandlungen dauerten meist die anschliessenden Gerichtssitzungen, die oft durch ausserordentliche ergänzt werden mussten. Ein «Richtermahl» schloss sie etwa ab.¹⁰³ Als Gerichtslokal diente ein zumindest halböffentlicher Raum, so ab 1630 die Taverne.¹⁰⁴ Reichenburgs sieben Richter hielten unter dem Vorsitz des Kanzlers Dorfgericht; sie galten als Respektspersonen. Dem Vogt standen sie beratend zur Seite. Teils wurden sie vom Abt ernannt, teils von den Hofleuten gewählt (im Verhältnis vier zu drei beziehungsweise umgekehrt). Als Bote und Gerichtsdiener wirkte der Weibel, der verlängerte Arm des Vogtes. Das Weibelamt wurde vermutlich an einem Jahrgericht vergeben, und ein «Amtsrevers» umschrieb dessen Pflichten.¹⁰⁵ Der vom Abt ernannte Hofschreiber stand als Vertrauensmann zwischen Kloster, Vogt und Hofleuten, unter fürstäbtischem Eid. Dieser wurde ihm (jedenfalls 1619) wie folgt eröffnet:

Zehnder, S. 16f.: «Die Hofmannen wurden dabei immer zuerst angefragt, wie es bisher gehalten worden sei. Unter einem Eide musste jeder angeben, was von Alters her Übung war». Vgl. z. B. STAE, I. IA-c ad 1724 XI., Instruktion zum Herbstgericht 1627 X.: Nach der jährlichen Besetzung des Gerichts würden die Gemeindetraktanden verhandelt, die Hofleute nach ihrer Meinung gefragt, was recht und billig sei, sowie allfällige Beschwerden eingeholt.

¹⁰⁰ Vgl. die oben zitierten zwei Beispiele.

STAE, I. IA-e ad 1582 V.: Die Hofleute taten «auf den Schwurrodel und alten Eid Huldigung» und versprachen, «solches gehorsamlich ohne alle Widerred» zu halten. Ebd. ad 1607 V.: Im Herbst sollte wer «über 14 Jahre alt und nicht geschworen erscheinen und Huldigung tun». 1621 leisteten die Hofleute den Eid auf Hofrecht und Hofrodel und gelobten Gehorsam (ad 1621 VII.). Vgl. STAE, I. I. (Huldigung): I.1–3 (1525–1630); I. 5f. (ausschliesslich 1817f.).

¹⁰² STAE, I. V.4 (Gericht 1606 IV.). Vgl. die von Ringholz, S. 306, zitierte ähnliche und anscheinend traditionelle Formel für den Richtereid.

¹⁰³ Erwähnt in STAE, I. IA-g ad 1773 IX.

¹⁰⁴ STAE. I. Y.8.

¹⁰⁵ Vgl. Fäh 1920, S. 293f., für Kaltbrunn. STAE, I. IA-a ad 1665 IV. ist von des Weibels Bussenanteil und neuen Mantel die Rede, in IA-b ad 1703 von einem Jahrlohn.

- Er werde dem Gotteshaus treu und hold sein, es vor Schaden bewahren, sein Frommen fördern, getreu den Rechten und altem Herkommen. Kloster und Hofleuten diene er, «mit Schreiben der Urteile, Kundschaften, Zinsen, Gülten und Schuldbriefe, in allem treu, gehorsam und willig». Briefe und Schriften behandle er vertraulich, darauf achtend, dass seine Tätigkeit weder zum Nachteil des Gotteshauses noch des Hofes «Gerechtigkeiten, Freiheiten und guten Bräuchen» gereiche. Strafwürdige «leide» er unverzüglich dem Vogt oder wenn nötig höheren Gewalten. Er halte alle geheimen Sachen unter Verschluss und erfülle seine Aufgaben nach eigenem Verstand aufs Beste. Der Schreiber bestätigte daraufhin, was ihm wörtlich und schriftlich vorgelegt wurde:
- Er werde dem getreulich nachkommen, die Vorschriften wahr und fest halten «ohne alle böse Gefährde», so wahr ihm Gott helfe und die Heiligen alle.¹⁰⁶ 1619 bestätigte Abt Augustin «aus Gnaden» die dörfliche Schreiberwahl von Melchior Burolt (heute Burlet). Die Namen der Schreiber sind vor 1765 eher zufällig überliefert. Seither dürften alle namentlich bekannt sein, nämlich
- Franz Xaver Schumacher ab 1765 (vermutlich identisch mit dem Vogt von 1770)
- Meinrad Hahn¹⁰⁷ ab 1770
- Johann Baptist Leonz Kistler ab 1784, und
- Alois Wilhelm ab 1791.¹⁰⁸

Das Amt des Schreibers nahm in etwa die moderne Gemeindekanzlei vorweg; das eigene Wohnhaus diente als «Büro»¹⁰⁹. In den Sporteln teilte er sich allerdings mit dem Vogt und manchmal dem Weibel. Die Weisungen des Vogtes und der Richter als «Dorfpolizei» landeten meist bei ihm; Vorladungen auszuteilen oblag dem Weibel. Natürlich vermieden die Hofleute den bürokratischen Pfad und seine Taxen, wenn man dies ungestraft tun konnte.¹¹⁰

Für Witwen und Waisen wurden spezielle «Vögte» eingesetzt. Sie sollten deren Fortkommen gewährleisten und zu ihrem Vermögen Sorge tragen.

¹⁰⁶ STAE, I. FA.1.

¹⁰⁷ Möglicherweise identisch mit Josef Meinrad Hahn (1738–1784); vgl. Glaus 2003, S. 78.

Zu Kistler und Wilhelm vgl. Glaus 2003, S. 80 und S. 70f. Alois Wilhelms Sohn Josef Anton Pelagius (1783–1839) wirkte später als Gemeindeschreiber.

¹⁰⁹ Wie zu meiner Zeit noch Gemeinschreiber Karl Burlet.

¹¹⁰ STAE, I. IA-a ad 1665 V,, tadelte der Kanzler: Seit Mannesgedenken sei es ausser Übung gekommen, Güter, die verkauft würden, vor dem Vogt zu fertigen; er gebot Remedur.

Die «Dorfgenosssame» und ihre Funktionäre

Die herrschaftliche und die genossenschaftliche Hofgemeinde waren verschiedentlich miteinander verzahnt.¹¹¹ Sie trat also nicht nur als Untertanenverband in Erscheinung, sondern, vielleicht noch mehr, als «Genosssame», der die Gemeindegüter «gehörten». Als solche schaltete sie ziemlich autonom, sofern «keine Klagen kamen» und sie sich im Rahmen der obrigkeitlichen Normen bewegte. Während die Dorfrichter gerne im Frühling erkoren beziehungsweise vom Abt ernannt wurden, bestimmte sie ihre Beamten vermutlich zu Martini, um 1800 jedenfalls ein gutes Dutzend. Die öffentlichen Tätigkeiten erforderten gute Kenntnis von Flur, Feld und Wald. Die Hofleute regelten ihre wirtschaftlichen Geschäfte an eigenen Versammlungen, ausserhalb der herrschaftlichen Jahresgerichte. War es doch Hofrecht, «was die mehrer Hand machet, das soll die minder halten», wie die Herrschaft es – ihr «ohne Schaden» – eingeräumt. 112 Ihre wichtigsten Funktionäre waren der Hauptkirchenvogt, der Säckelmeister und der Baumeister. 113 Der Kirchenvogt hatte das gesamte Kirchenvermögen zu verwalten, für das die Hofgemeinde zuständig war, so die Hypothekarguthaben, die Kirchengebäude, die Stiftungen und das gesamte Rechnungswesen. Die Pfleger der Katharinenkapelle, der Bruderschaften sowie der «Spend» (zugunsten Bedürftiger) waren ihm unterstellt.¹¹⁴ Säckel- und Baumeister, Bannvogt und weitere Beauftragte steuerten den Niessbrauch der öffentlichen Güter: von Allmend, Wald und Alpen; die Genossen bezahlten fürs Meiste ein kleines Entgelt. Grössere Arbeiten verrichteten sie gemeinsam, im so genannten «Gemeinwerk».

Zwecks solcher Aufgebote waren die Hofleute in «Rotten» eingeteilt, denen ein «Rottmeister» vorgesetzt war. 115 Der Säckelmeister betreute, vom Kirchenvermögen abgesehen, die Einnahmen und Ausgaben des Hofes: Taxen für bezogenen Genossennutzen, Versäumnisbussen, Löhne für Gemeindedienst, öffentliche Arbeiten und so weiter. Der Baumeister hielt Aufsicht über die Landstrasse sowie die übrigen Infrastrukturen, er ordnete die nötigen Gemein- und Fuhrwerke an. Amtsvogt, Säckel- und Baumeister, Bannvögte und Hofschreiber bildeten den Vorstand dieser «allgemeinen Genosssame» der Hofleute. Ernannt wurden ferner die Rechnungsprüfer,

¹¹¹ Erst im 19. Jahrhundert trennten sie sich mit einiger Mühe voneinander.

^{112 § 44.}

¹¹³ Zum Folgenden vgl. Glaus 2003, S. 41f.

¹¹⁴ Das Gremium bildete wahrscheinlich den Kirchenrat, dem von Amtes wegen der Pfarrer angehörte.

¹¹⁵ Vgl. AGR-Archiv, Nr. 6.1 (1716, Hofleute in vier Rotten aufgeteilt); ebendort P. 4, die erhaltenen Rottenbücher des 19. Jh.

Bannvögte, Schätzungsbeamten, der Sigrist und der Totengräber; sodann die Forster, Wächter oder «Gäumer», welche für Ordnung in Feld und Flur sorgen; des Weiteren der Geisshirt und (wohl erst im 18. Jahrhundert) Feuerschauer und Mauser. 116

Im Frühling wurde die Feldnutzung vergeben, im Herbst der Holzhau und die Streuteile, vielfach los- oder gantweise gegen bestimmte Taxen. Spätestens ab 1770 verteilte man die Pflanzländer, welche meist während längerer Zeit von den gleichen Familien bearbeitet wurden; neue Genossen übernahmen freigewordene Teile oder aber Neubruch.¹¹⁷ Streuwiesen und abgeerntete Äcker waren vom Spätherbst bis ausgehenden Winter als Viehweide freigegeben, zeitweise auch für Schweine. Ende des 18. Jahrhunderts diente, wohl anders als früher, nur mehr der Ussbergwald zur Sommerweide fürs Grossvieh. Forster und Flurwächter hatten Übertretungen (unzeitgemässes Etzen, Diebstahl usw.) zu verhindern; die Hofleute selber waren verpflichtet, solches anzuzeigen. 118 Die Hofleute legten natürlich Wert auf gute Pflichterfüllung.¹¹⁹ Ebenso wurde darauf geachtet, dass sich niemand dem Gemeinwerk entzog.¹²⁰ Schon die Hofrödel regelten verschiedene mögliche Streitfälle (zum Beispiel wegen der Winterwege oder des Wasserabzuges). Zäune und «Auszugsgräben» der Privatgüter waren von den Eignern instand zu halten, während diese Arbeit an den öffentlichen Gütern im Gemeinwerk oder Akkord erfolgte. Das von den Hofleuten benötigte Bau- und Brennholz wurde von den Bannvögten zugeteilt. Verschiedene Bestimmungen regelten den Ablauf (Holzhau und -abfuhr, Säuberung, Frevel usw.). Generelle Nutzungsdaten wurden teils von der Gemeinde selber, teils ad hoc von den Vorgesetzten festgelegt. Die Säckelmeister und für sie wohl auch die Bannvögte zogen die Grundtaxen und kleineren Bussen ein; grössere Verfehlungen landeten vor dem Hofgericht.

Die Funktionäre führten zumindest Buch über Einnahmen und Ausgaben und hatten Rechnung abzulegen; diese Dokumente müssen bald nach ihrer Prüfung vernichtet worden sein.¹²¹ Die für die Genosssame der Hofleute täti-

¹¹⁶ Vgl. STAE, I. IA-d ad 1763 V., 1779 VI., 1790 XII.

¹¹⁷ Vgl. Gemeindearchiv, Urkunde 42 (27. 1. 1770), Ordnung und Reglement über die Austeilung von Pflanzländern ab der Allmend betreffend. Seit wann auf der Allmend angepflanzt wurde, ist ungewiss. Vgl. Hauser, «Bauerngärten» (1976), S. 109, zur ländlichen Selbstversorgung.

¹¹⁸ Vgl. Hofrodel 1535, §§ 6, 13.

¹¹⁹ So musste sich 1704 Mathe Schirmer von einem Genossen vorwerfen lassen, «er habe auf dem Ried nicht geforstet wie ein Biedermann»; ein Zeuge hatte «von der Alp hinab» gesehen, dass dort zu drei Malen von Morgen bis Abend Vieh frei herumlief: STAE, IA-b ad 1704 X.

¹²⁰ Vgl. STAE, I. IA-d ad 1785 XII., IA-g ad 1797 XI.

¹²¹ Ausser im Kistlerarchiv; darin u. a. auch Johann Baptist Leonz Kistlers privates Notizbuch, allerdings erst um 1800 einsetzend.

gen Beamteten erhielten ihre Entlohnung ebenfalls sportelweise;122 so der Kirchenvogt den «gewohnten Rechnungsgulden», der Baumeister unter anderem die «altgewohnte Baumeister-Krone», der Säckelmeister einen Bruchteil der eingezogenen Gant- und Lostaxen (etwa 1 Kreuzer je bezogenen Gulden). Ähnlich wohl auch der Bannvogt, die Schätzungsbeamten, Forster, Feuerschauer und so weiter. Als angestellter Hirt ist mir nur der «Geissbub» der Hofleute begegnet. 123 So hatte jede öffentliche Dienstleistung ihr bescheidenes Honorar (vom unentgeltlich zu leistenden Gemeinwerk abgesehen). Der Dorfanteil an den Gerichtsbussen und am Umgeld floss vermutlich in die «Genosssame»-Hauptkasse des Säckelmeisters. Normalerweise konnte die Dorfrechnung des Säckelmeisters nur mit bescheidenen Einnahmen aufwarten: um 1810 beliefen sie sich auf rund 1440 Gulden. 124 Spesen, Sporteln, Löhne für Auftragsarbeiten und dergleichen waren allerdings bereits abgezogen, worüber das Kassabuch Aufschluss gäbe – wenn es erhalten wäre. 125 So hatte «der 1810er-Nutzen von der Oberen Allmend, von den Alten Ländern, von verganteten Bannteilen, von der Unteren Allmend, von Holz und Streu», einschliesslich einer Zinsrestanz und der «Ländersteuer» (fürs Pflanzland) gut 1360 Gulden eingebracht. Strafgelder machten 50 weitere Gulden aus. Ausserordentliche Ausgaben, so für öffentliche Bauvorhaben, militärische Aufgebote, Logis und Verpflegung für stationierte oder durchziehende Truppen, konnten deshalb nur mittels Sondersteuern oder, vorzugsweise, mit Krediten finanziert werden. 126

Klostergewinn?

Welchen Nutzen zog nun das Kloster Jahr für Jahr aus seinem Herrschäftlein Reichenburg? Er variierte selbstverständlich je nach ökonomischer und Benimm-Konjunktur, war aber alles in allem genommen nicht überwältigend. Da genaue Saldierungen fehlen, versuche ich folgenden Überschlag:

– Der Kanzler zog bei den Jahres- und Nachgerichten die Bussgelder ein, deren Drittel dem Hof verblieb, und verrechnete damit seine Ausgaben.

¹²² Dazu Glaus 2003, S. 42f.

¹²³ Um 1800 gab es auch einen «Pferde-Gäumer».

¹²⁴ Glaus 2003, S. 54f. Ferner waren vom alt Säckelmeister her noch rund 1780 Gulden ausstehend.

¹²⁵ Gelegentlich wird auf ein solches «Rechenbuch» Bezug genommen (z. B. STAE, I. IA-g ad 1687 V.). Längere Auszüge fehlen leider.

¹²⁶ So hatte die Gemeinde während der Mediation 1810 gegen 8000 Gulden Schulden, und zwar vier Posten zwischen je rund 500 und 3500 Gulden, der Rest in kleineren Ausständen von einigen bis zu 350 Gulden. Bis 1813 hatten sich die Passiven auf gut 5000 Gulden, 1815 auf 4126 Gulden verringert.

¹²⁷ Es ist vermutlich richtig, wenn das Kloster im Zusammenhang mit den Ablösungsprozessen von 1798 und 1830f. darauf hinweist, dass es insgesamt «nicht Vieles» verlöre: Glaus 2000, S. 17; vgl. ebd. S. 68, 74f.

- Normalerweise verblieben jeweilen zu Gunsten des Klosters nicht über 100 Gulden.
- Für Genehmigungen so der Alpordnung, des Beisässen-Schirmgelds, von Jagd- und Fischereipatenten (dies im 18. Jahrhundert) und anderem – je ein paar Gulden.
- Verkaufsauflagen für Heu und Streu: 1778/79 beispielsweise 68 Gulden.¹²⁸

Der Vogt kassierte fürs Kloster zumindest:

- zwei Drittel des Umgelds auf Alkoholika, und zwar jährlich kaum mehr als 50 Gulden.
- Hinzu kamen knapp 100 Gulden alte Grund- oder Kernenzinsen (als Überbleibsel der ursprünglichen Erbleihe).
- Der «Fall» (Besthaupt usw.) sowie die Fasnachtshühner erbrachten jährlich vermutlich etwa 200 bis 300 Gulden.
- Über die Einnahmen aus der Handänderungssteuer fand ich kaum Unterlagen.¹²⁹
- Etwas höher war der Ertrag aus den Einsiedler Gelddarlehen, den Gülten (der üblichen, das kanonische Verbot unterlaufenden Form der Zinsnahme von verliehenem Kapital).¹³⁰ Er belief sich 1798 auf rund 1500 Gulden, was Schulden von rund 30 000 Gulden entsprach.
- Zumindest zeitweise besass das Kloster in Reichenburg auch ein eigenes Heimwesen, das es durch einen Schaffner bewirtschaften liess. 1798 jedenfalls gehörten dem Kloster «Stuckis Matte» (über 10 000 Klafter) samt Haus und Stall sowie zwei Streuwiesen. Der in der Helvetik verstaatlichte Besitz wurde auf gut 9000 Franken geschätzt.¹³¹ Er diente durchreisenden Patres auch als Absteige.

¹²⁸ Nach 1775 eingeführt, erregte diese Steuer viel böses Blut und wurde denn auch wieder fallen gelassen.

Auch weiss ich nicht, ob eine solche dem Kloster abgeliefert wurde oder als blosses «Siegelgeld» in der Gemeinde verlieb. Während der Helvetik bezahlten 14 Reichenburger für Handänderungen im Betrag von gut 16 000 Gulden eine zweiprozentige Steuer von rund 325 Gulden (wie ich im Aufsatz «Reichenburg in der Helvetik» zeigen werde). Immerhin berappten 1785 zwei Reichenburger ihren für 400 Gulden angekauften Wald mit einer 5%-Auflage von 20 Gulden (STAE, IA-d ad 1785 XII.).

Die katholische Kirche verbot bis in die Moderne hinein das für wucherisch geltende Darlehen gegen Zins – auch wenn sie es unter bestimmten Umständen tolerierte (so bei «damnum emergens» oder «lucrum cessans»: Kompensation des Gläubigers für entstandenen Schaden oder verhinderten Gewinn). Zur komplexen katholischen Theorie und Praxis der Zinsnahme siehe die grundlegenden Abhandlungen des Dict. de Droit canonique («Interêt et Usure») und des Dict. de Théologie catholique («Usure»). Einen Ausweg bot das Grundpfand-Darlehen bzw. der (erlaubte) Rentenkauf, wobei «der Gläubiger vom Grundstücksinhaber eine Rente (Zins)» kaufte, «die als Grundlast auf dessen Grundstück lag und in einem Schuldtitel, dem Gültbrief, verschrieben wurde». In der Regel konnte nur der Schuldner sie ablösen, umgekehrt der Gläubiger aber «mit Gülten wie mit Werttiteln handeln» (HLS, «Gült»).

¹³¹ Vgl. Glaus 2000, S. 20.

So läpperten sich zwar die Beträge zusammen, der hierfür zu erbringende Aufwand war nicht unbeträchtlich. Doch im Ancien Régime hatte das Kloster kaum Lust, ohne Not Herrschaften aufzugeben. Nach der Mediation aber war es vor allem Abt Konrad Tanners fürstäbtisches Bewusstsein, das ihn bewog, am Hof Reichenburg festzuhalten und sogar ein «Amtshaus» zu erwerben.

Die Landwirtschaft der Reichenburger Hofleute

Meinrad Benedikt Zehnder schrieb 1900 über die Volkswirtschaft seiner ehemaligen Pfarrei: «Die Hauptbeschäftigung der Hofleute war die Landwirtschaft»; dass Ackerbau betrieben wurde, «beweisen die Zehnten. Wichtig war für Reichenburg von jeher die Alp. Das Gewerbe war wenig entwickelt. Nebst einer Bäckerei, einer Wirtschaft, einer Schmiede finden wir nur die notwendigsten Handwerker wie Schreiner, Glaser, Schneider u. ä. Der Handel bestand im Verkauf von Rind- und Kleinvieh. Mit Obst und Gemüse suchte man schon gegen Ende dieses Zeitraumes (gemeint ist das 18. Jahrhundert) besonders das Glarnerland auf». Allmählich habe die Geldwirtschaft Einzug gehalten. «Die Strafen wurden z. B. nicht mehr abverdient, sondern in bar bezahlt, und umso empfindlicher waren sie, je rarer das Geld war. Man rechnete mit Pfunden, Talern, Kronen, Gulden, Schilling, Angster usw.» ¹

Zur Dorfsoziologie

Mit Quellen zu Zehnders Aussagen steht es nicht zum Besten. Unklar bleibt damit oft, wie weit Einsiedeln die Land- und Forstwirtschaft übers Rechtliche hinaus in praktischen Dingen steuerte. Zur Soziologie und Landwirtschaft Reichenburgs enthalten die Akten des Kistlerarchivs und des Klosters immerhin Details genug, um den nachfolgenden Überblick zu ermöglichen. (Vom Reichenburger Gewerbe wird das nächste Kapitel handeln.)

Flurnamen und Geschlechter

Hartmann von Windegg erwähnte 1300 seine Güter Brunisholz, Meringen, Bossingen, Rüti, Milzikon, Kalchon, Buttinkon «innerhalb dem Rötenbach» sowie die Burg.² Der Kaufvertrag von 1369, laut dem die Aspermont sie dem Rapperswiler Keller Tumpter verkauften, fügte die Eigengüter zu

¹ Zehnder, S. 27.

² QW I/2, Nr. 245. Vermutlich lagen sämtliche genannten Güter (Buttinkon ausgenommen) im heutigen Reichenburg, angefangen vom Rötenbach (westlich Bilten). Bei Meringen wird es sich ums heutige Mericken handeln, bei Rüti um den Rütibühl, bei Kalchon um den Kalchbühl, bei Bossingen (nach dem Tuggner Jahrzeitbuch) ums heutige Leh, bei Milzikon um ein Hirschlen-Areal. Brunisholz kann ich nicht zuordnen.

Bürglen, am Rütibühl und das «Gut Wiesen zu Rüti» bei. Alle diese Fluren werden schon im 13. Jahrhundert, zum Teil sogar früher, gerodet und urbarisiert worden sein. Der Hofrodel von 1464 zeigte im Wesentlichen bereits die heutigen Dorfgrenzen. Erstmals wird darin das Fahr im Giessen erwähnt. Im Wegverzeichnis von 1536 erscheinen die Flurnamen Usperried, Moos, Birchen, Allmend; dann Reumeren, Tafleten, des Gmüren Lehn, der Geissgaden, die Platten, «all giessen Rüti», das Feld, Dorf; Bossicken, Strick und Hag, Eberlis Brunnen, Wissmanns Steinen, Willisbrand, der Hockende Stein, des Zimmermanns Kleiner Berg, Töübers Feld, Langwiesen, Berg, die Landstrass, Meiricken. In nachgetragenen Paragraphen ist die Rede vom «Hauptgut» zur Steinenbrugg, von der Müligass, Schür, der Mühle sowie Brunneren.³ 1467 schützte das Glarner Landesgericht die Reichenburger Conrad Sernifer und Ruodi Schneller gegenüber Biltner Ansprüchen auf dem Usperried zwischen Rötenbach und dem Alten Meyrisbach.

Eine Fundgrube für weitere Reichenburger Ortsbezeichnungen ist das Tuggener Jahrzeitbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert,⁴ nicht zuletzt für Residuen des Tuggenersees wie Milzikon, Stadacker. Ich gebe eine kleine Auswahl:

Erstmals erscheinen hier der Katzenstrick auf Bürglen und Clausen Pfaffenacker; der Twerenacker am Rütibühl; Brendlen auf Tafleten; die Bodmeren zwischen Langwiesen und Rütibach; die Steichenrüti beim Kleinen Berg und Gugenloch, anstossend an Gysenrüti und Feld; Lanzenkarten am Burggraben; die Obere Leymen; die Müllerwies zu Milzikon, unterhalb der Hirseren und der Clausinen Grauem Stein; das Brudergut ob der Hirseren und unter der Allmend; Gruben und Laubegg; Lobegg oder Strick; des Schmieds Hag, unter anderem anstossend an Mettlers Eggenschwenden und Willis Laubegg; die Kilchwies am Alten Merispach oder des Bärtschis Rorwies.

Die Flurnamen, welche die Dorflandschaft gliederten, widerspiegeln das Bevölkerungswachstum. Bereits eingesessenen Sippen zogen neue zu – wie aber wurden sie aufgenommen? Selbstverständlich war die Herrschaft, also der Abt, befugt, das Hofrecht zu verleihen. Doch konnte dies ursprünglich auch ersessen werden. Die «Klostergenosssame» erleichterte die Freizügigkeit zwischen March, Gaster und jedenfalls Katholisch-Glarus. Diese Praxis

³ Kothing, S. 340f.

⁴ Hg. von P. Justus Landolt.

⁵ Dazu im vorherigen Kapitel die hofrechtlichen Bestimmungen.

⁶ Wie dies Reichenburgs Geschlechter Blum, Tschiri, Leyss, Kleger, Glaus u. a. nahelegen.

führte unweigerlich dazu, dass Allmend (und Wald) laufend stärker beansprucht wurden. So bestimmte bereits der Hofrodel von 1536, dass das Hofrecht, quasi als Gegenleistung, käuflich erworben werden musste. Die Mobilität wird gross gewesen sein, wie die stattliche Reihe «ausgestorbener» und neuer Geschlechter erahnen lässt. Vermutlich nicht ohne Zusammenhang mit der Reformation zogen Familien weg und andere zu. Möglicherweise half die Herrschaft gelegentlich nach. Noch 1620 verkündeten Abt Augustin und seine Gesandten in Reichenburg: Ob man nicht vielleicht «anderen Fremden» das Hofrecht erteilen wolle, um gute Ordnung zu erhalten, wenn die Hofleute nicht besser «gehorsamten».7 Hablich Zugezogene stiegen bald einmal zu Dorfbeamten auf. Die Vögte wurden von Einsiedeln eingesetzt und zählten damit eo ipso zu den Hofleuten; so die bereits genannten Bruhi, Sernifer, Eberli, Eichholzer, Büeler, Schirmer, Zett, Wilhelm und Hahn. In Urkunden, vor allem aber im Jahrzeitbuch von Tuggen finden sich weitere Namen von Reichenburgern, welche hier begütert waren, etwa Zimmermann, Wissmann, Schneller, Suter, Witzli, Wesner, Tschiri (Tschuri, Schiri), Wyss, Schmid, Keiser, Jung und Leyss; bereits im 16. und 17. Jahrhunderten erloschen jedoch die meisten dieser Namen. Dies führte zwangsläufig zu regem Güterwechsel, sei es erb-, tausch-, kauf- oder lehensweise. Nur wenige dörfliche Notariatsakten und Kaufbriefe blieben im Original erhalten;8 aktenkundig wurden die Problemfälle.9 Entsprechende Kredite beschaffte man sich beim Kirchenfonds, im Kloster oder auch bei privaten Geldgebern. 10

Häuserverzeichnisse

Interessant ist das Häuserverzeichnis von 1634.¹¹ Es teilt die Inhaber nach Hofleuten und Hintersässen auf. Jene verfügten über 42 Wohnungen («Feuerstätten»), einschliesslich den Pfarrhof sowie des Vogtes und Schreibers Häuser, nämlich (*kursiv* die später aus dem Dorf verschwundenen Namen):

⁷ STAE, I. IA-e ad 1620-V.

So einige «geschlitzte» (für erledigt erklärte) Kaufbriefe im AGR-Archiv, Nr. 2, 295–303, vom ersten ad 1770 abgesehen alle aus dem 19. Jh. Vgl. auch STAE, I. BA.4–5 (1555), BA.7 (1774).

Eine kleine «Blütenlese»: STAE, I. IA-e ad 1624 XI., Weide Schwendi gekauft samt Weg; IA-e ad 1626 V., Mehrheitsbeschluss der Gemeinde gegen «Verkauf liegenden Gutes aussert Hofs»; I. IA-a ad 1665 IV., verkaufte Güter sollen vor dem Vogt gefertigt werden («seit Mannesgedenken» nicht mehr geübt). IA-a ad 1675 I., Erbgut Kohlenbrand und Heuweidhütte: Teilung fraglich; IA-b ad 1692 X., gekaufter Speicher auf der Riedseite faul ...; IA-b ad 1695 XI.. Schreiber soll «alle aussert den Hof schuldigen Gülten» verzeichnen; IA-b ad 1701 XI., Klage um vorenthaltenen «Teil des im Kaufbrief benannten Waldes»; IA-h ad 1712 III. um Kauf eines Teils des grossen Hirschlenhauses; IA-c ad 1716 VII., Konkurs: Belastung von Zetts Heimet Brendlen usw.

Zu Anleihen aus dem Kirchenfonds mehr im Kapitel über die Seelsorge; das Kloster führte in den Urbarien genau Buch: STAE, I. V. Über Privathypotheken orientiert im Kistlerarchiv Johann Baptist Leonz Kistlers Notizbuch (allerdings erst für die Zeit um 1800).

¹¹ STAE, I. GA.2.



Abb. 5: Haus Oberbürgeli.

Zweigeschossiges Tätschhaus (18. Jahrundert), kürzlich restauriert. Es könnte dem hablichen Beisässen Josef Franz Maurus Tilger gehört haben.

Wilhelm (1 Haus); Burlet (4 Häuser)¹²; Buff, als ein «Hausarmer» (1); Gabriel und Vogt Zett (2); Kistler (10); ¹³ Schumacher (3); Uli *Locher* (1), Jakob *Klänen* Frau und Kind (1); die «hausarme» Witwe Maria (1); Jörg *Kielliger* (1); Spörri (1); Heinrich *Müller* (1); Hans *Schintz* (1); Römer/Reumer (1); Jakob *Dobler* (1); Hahn (2); ¹⁴ Schirmer (2); Balz *Frenner* (1); Melcher *Halder* (1); Mettler (1); Kaspar und Hans *Unger* (2); Heinrich *Jungs* Schmiede (2 «Fürstätten» in 1 Haus); der Pfarrhof (1).

«Läre und öde» (unbewohnte) Häuser besassen Baschi Wilhelm (1), Melcher Schirmer (2, nämlich seiner Tochter Mühle und seines Schwagers Jagli Knechts selig); Baschi Hahnen selig Kind (2), der Oberurner Heini Burlet (1), Fridli Kistler auf Bürgeln (1), Säckelmeister Burlet (2), Balz Burlets Kind (1); «in Summa an öden Häusern 10».

Die Bewohnerzahl betrug vermutlich etwa das Sechsfache der Häuserzahl: 15 anno 1634 also rund 250 Hofleute. Je ein gutes Drittel davon waren wohl Kinder bis 14 sowie Männer, ein knappes Drittel also Mädchen

¹² Eines davon von der Witfrau und von Beisäss Ürbeli bewohnt.

¹³ Einer davon auf Pacht in Vogt Zetts Haus, einer «hausarm», zwei weitere Häuser von Witfrau und Kind bewohnt.

¹⁴ Eines von des Verstorbenen Kind und einem «hausarmen» Werkmann bewohnt.

¹⁵ Bei den Beisässen (vgl. das Nachstehende) war es höchstens das Zweifache.

ab 15 Jahren und Frauen. 16 15 Frauen hatten sich nach auswärts verheiratet, zwei aus der Wilhelm-Sippe recht prominent. 17 Hans und Heinrich Burlet liessen sich in Oberurnen nieder, wo sie die Glarner Linie der Burlet begründeten. «Symeli Jörg» lief vor Jahren von Weib und Kind weg, hauste nun «mit einer Huren» im Rheintal, hatte fünf Kinder von ihr – und berief sich aufs Reichenburger Hofrecht.

Eigene Häuser oder Wohnungen hatten dazu folgende Hintersässen: Michel Vogler und Hans Ruch, welche im Hof «dienten» (1, samt ihren Frauen); Andres und Johann Diller (2), Jakob Schirmer (1), Hans Hürli (1), Thomas Klingler (1, mit Mietern), Hans Jakob Wetzstein (1); Kuonrad Vogler, Badmeister auf dem Usperried (1, doch sei er jetzt «in der Ruossenen Hus zehuss»); Peter Fürniesser (1, von Hans Unger zu eigen empfangen); Anna Huberin (1); Hans Baschi Büeler (1, nämlich die Taverne). Dies ergab mitsamt dem Wirtshaus 11 Häuser. Alle diese Hintersässen seien «Hausarme und arme Tagelöhner», die Meisten wohl ohne Familie. Hinzu kamen einige «Hausleute» (eingemietete Hintersässen), so vier bei Hofleuten und einer bei Klingler. Ich veranschlage sämtliche Hintersässen auf rund 20 Seelen.

1634 lebten also in den 53 bewohnten Reichenburger Häusern etwa 270 Hofleute und Hintersässen. 18 Bemerkenswert ist das Zahlenverhältnis der Kistler zu der Einwohnerschaft und den übrigen Hofleuten: 1634 waren 9½ Häuser Eigentum von 10 Kistlern; dazu eventuell zwei weitere von Kistlerwitwen, was etwa einen Viertel der 42 bewohnten Hofleute-Häuser beziehungsweise ein gutes Fünftel aller Häuser ausmacht. Die Kistlerfamilien zählten damals rund 60 «Seelen». 19 So waren sie noch weit davon entfernt, fast die Hälfte der «Hofleute» zu umfassen, wie sie es 1883 taten. 20

¹⁶ Falls es angeht, das Verhältnis von 1800 auf 1634 zu übertragen.

¹⁷ Um 1634 war Barbara, die Schwester des künftigen Vogtes Sebastian Wilhelm, mit dem Lachner Ammann Gugelberg verehelicht, ihre Schwester Elisabeth mit dem Uznacher Landvogt von 1630, Jörg Auf der Maur, einem künftigen Schwyzer Landammann.

¹⁸ Im (weniger differenzierten) Verzeichnis von 1627 (STAE, I. BA.2) waren es anscheinend rund 300 in 57 Wohnstätten; leer standen damals erst sechs Häuser.

^{19 1627} besassen 7 Kistlermannen 9 von 57 Häusern; vielleicht ein weiteres gehörte einer Kistler-Witwe (wenn sie nach damaligem Brauch unter ihrem Herkunftsnamen figurierte). Ihre Familien verfügten über rund 50 «Seelen».

Zehnder, S. 59f.: Die Allgemeine Genosssame Reichenburg, Eigentümerin von Reichenburgs Allmend und Wald, umfasste die alten Hofleute-Geschlechter der Kistler, Mettler, Burlet, Schirmer, Hahn, Spörri, Reumer, Schumacher, Vögeli, Zett, Wilhelm, Menziger und Buff. Die Kistler stellten knapp die Hälfte der Genossen (456 von 952). Zehn Hofleute-Geschlechter von 1634 fehlten, die Vögeli und Menziger aber waren neu hinzugekommen.

Wie die Wohnbauten und Ställe damals aussahen, können wir uns nur einigermassen vorstellen. Die meisten Häuser waren einstöckige Strickoder Blockbauten mit Rauchküchen auf massiver Fundamentmauer und ausgebautem Boden unter dem Tätschdach; Honoratiorenhäuser (und wohl auch die Taverne) standen auf höheren Fundamenten, verfügten über einen Mittelgang, zwei bis drei Stockwerke mit Laube und oft ein Giebeldach.²¹ Entsprechend karg, ja am heutigen Komfort gemessen «primitiv» waren Hauswesen und Stallung. Beschreibungen, Bilder und Augenschein in Überbleibseln vermitteln wenigstens Eindrücke davon.²²

Die Beisässen

Neben den «Vollbürgern» hielten sich fast immer schon ein paar lediglich geduldete Einwohner auf, denen die Hofrechte verwehrt blieben. Der Hofrodel von 1536 spricht von «Hausleuten oder Hintersässen».²³ Oft kamen sie als Handwerker, Wirt oder Müller ins Dorf, da die Eingesessenen die Landwirtschaft dem Gewerbe vorzogen. Richtig kodifiziert wurde der Status der Beisässen (wie man nun sagte) erst 1753.24 Ihr Erbe verfiel dem Kloster. Schon 1719 war verfügt worden, dass «ins Vaterland» zurückkehren müsse, wer sich vereheliche. Dem zuwider hatten Vogt und Gericht 1753 verheirateten Beisässen den Aufenthalt erlaubt. Dagegen opponierte die Hofgemeinde, um dem früheren Beschluss Geltung zu verschaffen. Die Beisässen hatten jährlich um Duldung nachzusuchen, Gehorsam zu schwören und eine Aufenthaltsgebühr zu entrichten. Weiterer Zuzug blieb erschwert (so mittels rigoroser Bewilligungspflicht, Limiten für finanzielle Investitionen). Immerhin sollten die seit langem im Hof wohnenden Geschlechter der Vögeli, Dilger und Glaus als «beständige» Beisässen gelten. An der Maiengemeinde von 1778 bestätigte Abt Marian Müller die rigorose Regelung:25 «Verdächtigen Leuten» dürfe weder Behausung noch Herberg gegeben werden, keinesfalls mehr als zwei Nächte lang (gemäss dem älteren Verbot). Künftig wären keine «fremden Leut» mehr in Dienst zu nehmen. Ferner seien bin-

Vgl. Zehnder, S. 25; Fäh 1920, S. 273f. Was Dürst, S. 41f., diesbezüglich über die Behausungen des Glarnerlandes aussagt, gilt, einige Herrenhäuser ausgenommen, weitgehend auch für Reichenburg. Gelegentlich bieten Reichenburger Quellen unverhofften Einblick, so wenn 1716 (unten im Abschnitt übers Militär) ein von zwei erwachsenen Männern bewohntes Haus ohne einziges Fenster versteigert wurde – eine Art Alphütte im Dorf also.

So im Ballenberg. Anschauungshilfen bietet nicht zuletzt die Volkskunde, z. B. Weiss 1978, S. 87f. oder Niederer, S. 192f. (zwar wallistlastig); auch Alb. Hausers «Wald und Feld» (1972), S. 136f. und «Schweizer Alltag» (1987), S. 49f., 79f., 111f.; oder Dürst, S. 41f.; zur Kleidung in alter Zeit auch Fassbinds «Schwyzer Geschichte» (2005), S. 668f. Vgl. MHVSZ 99 (2007), S. 201f., Bamert zum restaurierten Haus Oberbürgeli, einem zweistöckigen Bauernhaus mit Tätschdach des 18. Jh.

^{23 § 23.}

²⁴ Gemeindearchiv, Urkunde 41.

²⁵ STAE, I. IA-d ad 1778 Maiengemeinde.

nen acht Tagen «alle fremden Fahrenden und lang Geduldeten» aus dem Hof zu weisen; ausgenommen blieben nur die Beisässengeschlechter Dilger und Vögeli. Findelkinder, welche «irgendwo im Hof» entdeckt würden, müssten dem Vogt gemeldet werden. Nehme der Finder aber eines heim, habe er es ein Jahr lang auf eigene Kosten zu unterhalten; nachher ersetze man ihm diese. ²⁷

Einwohner

Leider gibt es nur sporadische Anhaltspunkte, um genauer zu zeigen, wie Reichenburgs Dorfgemeinschaft wuchs oder gar sich zusammensetzte. Aus den gelegentlichen Angaben Zehnders, des Kanzlers und des Kistlerarchivs lässt sich in etwa folgende «Einwohnerstatistik» erstellen:²⁸

– 1500: Kommunikant	en ca. 150, Einwohner ca. 200
---------------------	-------------------------------

- 1615-1624 durchschnittlich 12-13 Taufen, ca. 350 Einwohner²⁹

- 1627 Häuser 57 (dazu 6 leere), Einwohner ca. 300

- 1634 Hofleute: Häuser 42 (dazu 10 leere)

(davon Häuser der Kistler 9½)

Beisässen: Häuser 11, Einwohner ca. 20

Hofleute ca. 250 Einwohner, davon Kistler ca. 60

Einwohner total ca. 270

Auswärts verheiratete Frauen 15, ausgewanderte Hofleute 3

 1641–1772 Die Kistler, welche Vieh sömmern, vermehrten sich von 8 auf 35

²⁶ Die 1753 noch geduldeten Glaus waren inzwischen anscheinend weggezogen oder ausgestorben.

Dazu Zehnder, S. 23f.: «Von selbst verstand es sich, dass die Beisässen keinerlei politische Rechte ausüben, also weder im Gerichte sitzen noch zu den Gemeindebeschlüssen mitwirken durften.» Sogar «die Hofjüngerin» verlor ihr Hofrecht, wenn sie einen Beisässen oder Fremden heiratete. Doch gelangten Beisässen «allmählich zu teilweiser Mitbenutzung der Allmenden, durften in den gemeinsamen Waldungen für den Hausbedarf holzen, in die Alp Vieh auftreiben und anderes».

^{28 1500, 1615–1624, 1665–1745} und 1883 nach Zehnder, S. 26, 30, 60 u. a. a. O.; 1627 und 1634 nach STAE, I. BA. 2 und GA.2; 1798 nach STAE, I. P. 34; 1800 nach Glaus 2005, S. 180. Leider musste ich es mir versagen, eine grundlegende Quelle, nämlich die Urbare des Stiftsarchivs Einsiedeln mit einzubeziehen (STAE, I. V., mehrere Folianten von 1482 bis 1803/7). Sie würden vermutlich ermöglichen, die Entwicklung der einzelnen Besitztümer und Landgüter über Jahrhunderte zu verfolgen. Ausser akribischer Auswertung des Urkundenbestandes ist hierfür gute Ortskunde unabdingbare Voraussetzung; sie aber geht mir leider zu sehr ab! Johann Fäh jedenfalls ist dies anhand ähnlichen Materials für Kaltbrunn mustergültig gelungen. Dazu Fäh 1920, insbesondere S. 29–100, anhand von Kaltbrunns Einsiedler Urbaren, STAE, H. CB.

Zehnder, S. 26, schliesst sogar auf 400 bis 500 Einwohner, die nachfolgend durch die Pest dezimiert worden seien. Er verweist u. a. auf die Sagen von «70 Jungfrauen in einem Grab» und dem «bis auf ein–zwei Kistler» ausgestorbenen Dorfe. Zu den leeren Häusern von 1627 und 1634 (vgl. oben) kam es vielleicht tatsächlich wegen eines grossen «Sterbets». Für Zug erwähnt Dommann, S. 199 (u. a. a. O.) für 1629 «eine schreckliche, pestartige Seuche», welche über 500 Todesopfer forderte.

- 1655	Wehrfähige 78–90
- 1660	Kommunikanten 250
- 1695	Wehrfähige ca. 90
- 1697	Kistlergenossen 18, samt Angehörigen rund 100
- 1708	Wehrfähige 107
- 1737	Kistlergenossen 30, samt Angehörigen rund 170
- 1743	Einwohner 421
- 1745	Kommunikanten 312, Einwohner 441
- 1770	Kistlergenossen 36, samt Angehörigen rund 210
- 1798	Wehrfähige (16- bis 45-jährig) 132
	(ohne Vogt, 7 Richter, Schreiber, Weibel)
- 1800	Einwohner ca. 600, davon 250 Kistler
	Häuser und Ställe je ca. 115, Schulkinder 123, Wehrfähige
	«bis ins höchste Alter» 124
	Frauen etwa 180, Kleinkinder ca. 80
	«Jungmänner» (Unverheiratete) zwischen 15 und
	45 Jahren ca. 90
	«Jungfrauen» (Unverheiratete) zwischen 15 und
	25 Jahren ca. 70
- 1883	Einwohner 977, davon Kistler 456; Kommunikanten ca. 720.

Noch um 1700 waren arbeitende Menschen verhältnismässig früh «verbraucht und gealtert». Krankheiten und Geburt führten weit häufiger zum Tod als heute; Zweit- und Drittehen waren nicht selten. Dementsprechend folgten die Generationen rascher aufeinander und vollzogen häufigere Besitzwechsel. Alters- und Krankenfürsorge war Sache der Verwandten, die sich unter Umständen darin abwechselten. Von grassierenden Epidemien, wie Zehner sie, anscheinend auf Grund ähnlicher Verhältnisse, andeutet, schweigen meine Akten fast vollständig. Vorsorgliche Gatten regelten ihre Hinterlassenschaft testamentarisch. Die Hofgemeinde half Bedürftigen mit etwas Zustupf (meist wöchentlichem Spendbrot). Womöglich hatte auch das grosse Spittelhaus zeitweise fürsorgerischen Zwecken gedient.

³⁰ Vgl. STAE, I, IA-g ad 1681 XI., Verwandtenfürsorge für verarmte Schwägerin samt Kindern; IA-c ad 1717 XI., Christian Buff verköstigte seinen Vater 20 Monate lang; IA-d ad 1778 XI., Unterhalt der Schwester beim Schwager in Gauen (heute Gommiswald); u. a. a. O.

³¹ Zehnder, S. 26. Vgl. STAE, I., IA-e ad 1595 I., pestkranker Bub oder Knecht, wer sorgt führ ihn? Zu Epidemien vgl. Bünti und Dommann (Schlagwörter Pest, Viehseuchen).

³² So z. B. Dilger, unten am Kapitelschluss.

³³ Im 19. Jahrhundert jedenfalls bot der Spittel mehreren Parteien Unterkunft; vgl. dazu Glaus 2000, S. 74; Jörger, S. 323.

wieder verheiratete Witwen sowie vaterlose Waisen wurden unter Vormundschaft gestellt. Der dafür zuständige Vormund («Vogt») bezog für seine Obhut einen «Lohn» und hatte periodisch Rechenschaft abzulegen.³⁴

Verzweigte Familienverhältnisse verumständlichten die Erbschaften, vor allem wenn keine Erben ersten und zweiten Grades (mehr) am Leben waren. Doch hatten erbrechtlich beschlagene Hofleute und Klosterjuristen wohl fast alle diese Spezialfälle geregelt.³⁵ In der Regel fiel die Hauptmasse allerdings an die direkte Nachkommenschaft, sei es dass ein Sohn oder Schwiegersohn das Heimwesen übernahm; sie konnten mit einem «Vorlass» (Erbbonus) rechnen.³⁶ Geschwister wurden mit Teilgütern, seltener finanziell abgegolten. Witwen stand stets ein Erbdrittel zu.³⁷ Zwar unterlag der Grundstücksmarkt im Ancien Régime diversen Beschränkungen, so etwa Verkaufsverboten an Beisässen und Auswärtige. Auf begründetes Gesuch hin³⁸ hob der Abt sie meistens auf. Bei Pachtverträgen war man möglicherweise weniger streng.³⁹ Die meisten Handänderungen fanden ohnedies fast ausschliesslich unter Einheimischen statt. Nahe Verwandte hatten gegenüber entfernteren oder gar Fremden das Zugrecht.⁴⁰ Sogar Wald konnte gelegentlich gehandelt werden.⁴¹

Bezahlte Arbeitsverhältnisse von Knechten und Mägden oder im Akkord waren gang und gäbe. Nicht immer verliefen sie in Minne. Entstanden Zerwürfnisse, suchte man gerne einen «Aufhänger» für die Kündigung. So hatte Baschi Menziger 1686 von seinem Patron Ötiker in der March sechs Gulden und ein Hemd für 16 Wochen und zwei Tage zugut. Dieser erklärte, er habe ihn vorzeitig weggeschickt, weil er einmal «in Teufels Namen» Arbeit übernahm. Eine Generation später berief sich Kirchenvogt Kistler auf Befehlsverweigerung, um seinen Toggenburger Knecht entlassen zu können. Eine Anstellungsbedingung

³⁴ Vgl. STAE I., IA-b ad 1695 V., Kanzler mahnt, mit der Abrechnung nicht zu lange zuzuwarten; vgl. IA-a ad 1666 XI., Zwist um Lohnhöhe.

Hofrodel 1536: §§ 2, 4, Frauengut; § 14, Grossvater erbt; §§ 21/22, Bevogtung von Witwen und Waisen; § 24, Erbe bei Hausgemeinschaft; § 43, «Vatermag vor Muttermag» (Vorrang von Erben vaterseits); § 53, Erbvorlass bei mehreren Bewerbern; § 60, Schuldenvererbung. § 3, Eigentum verschenken drastisch formuliert: Jeder Gotteshausmann möge das Seine «einem Hund an den Schwanz henken oder in einen Bach werfen».

Vgl. STAE, I. IA-g ad 1692 IV., von Miterben in Frage gestellter Wert des den Söhnen überlassenen Heimwesens.

³⁷ Vgl. STAE, I. IA-e ad 1595 I.

³⁸ Z.B. finanzielle Not, restliches Frauengut von auswärts ansässigen Gatten usw.

³⁹ STAE, I. IA-f ad 1666 VII.: Ein Appenzeller hatte von Säckelmeister Burlet «Güter und Vieh zu Lehn», wirtschaftete aber unglücklich und Iiess Familie und Besitz im Stich.

Hofrodel 1536: § 15, Zug- = Vorkaufsrecht bei geteilten Gütern; § 58, gegenüber Fremden; lt. Schlussklausel (ohne §, Kothing, S. 358), Verkaufspreis notfalls gerichtlich festzusetzen.

⁴¹ STAE, I. IA-d ad 1785 XII., Handänderungssteuer auf einen Waldkauf.

⁴² STAE, I. IA-b ad 1686 XI. Man einigte sich schliesslich auf knapp die Hälfte, und Menziger musste ausserdem einen Louistaler Strafe zahlen.

war gewesen, dass dieser das Haus hüte, wenn Kistler abwesend sei. Der Knecht aber habe an einem Abend, als Kistler «recken» musste, auf die Weide gehen wollen. Vor Gericht befragt, sagte der Knecht, man habe ihn der Untreue bezichtigt. Umgekehrt hielt Kistler ihm vor, er habe ihm gelegentlich nicht alle gemolkene Milch abgeliefert, vermutlich sogar einmal Käs und Anken entwendet.⁴³

Blick zurück vom Stand 1800

Im Unterschied zu den Dokumenten des 16. bis 18. Jahrhunderts präsentiert uns die Helvetik eine ganze Reihe statistisch verwertbarer Daten zu den Reichenburger Verhältnissen. 44 Da sie wesentlich von der Vorzeit geprägt sind und entsprechende Rückblicke erlauben, ziehe ich sie hier heran. Verglichen mit dem Zustand um 1500 hatte die Einwohnerzahl sich um 1800 in etwa verdreifacht, der private Besitz aber auf 600 Parzellen zersplittert. Statt 115 Häuser (und ebenso vielen Ställen) waren um 1650 erst gut 60 Häuser vorhanden gewesen (davon 10 leer stehende). Konstantes Wachstum hatte zu Güterteilung, zahlreichen Handänderungen, aber auch zur Urbarisierung von Neuland geführt: In Rieden und Wäldern waren beträchtliche Areale melioriert, beispielsweise das Moos des Hofrodels von 1564 und andere Riede zu Ackerland beziehungsweise Streuwiesen verbessert worden. Die Allmend diente der Viehsömmerung, der Bannwald erscheint dezimiert und von Weiden durchsetzt, von der stark erweiterten Kistleralp nicht zu reden. Die Vergrösserung der Siedlung bewirkte einige Engpässe in der Holz- und Viehversorgung. 45 An die Stelle mehrerer alter Geschlechter waren neue getreten. Letztere stellten lange die Mehrheit, um 1800 aber noch knapp die Hälfte der Einwohner. Doch unterschied sich ihre Wirtschaft kaum grundsätzlich von der der Kistler. Schon die Hofrödel sind ganz auf Probleme einer bäuerlichen Gesellschaft ausgerichtet. Der Viehzucht der nicht alpgenössigen Hofleute waren allerdings dadurch Grenzen gesetzt, dass sie die Kühe, Rinder und Pferde nur auf der Allmend, auf eigenen Weiden, als Lehnkühe oder aber auf auswärtigen Alpen durchsömmern mussten; genauere Angaben dazu fehlen leider.

Im Helvetischen Kataster von 1800⁴⁶ umfasste die zwischen Usperried und Linth gelegene Allmend 30 Stösse à 6 Fr. Sömmerung im Wert von 4500 Fr., 18000 Klafter Ackerland im Moos von 8600 Fr. Wert sowie 72 Man-

⁴³ STAE, I. IA-h ad 1710 VI.

Die kommunalen Archivalien: nämlich diejenigen der Allgemeinen Genossame Reichenburg (AGR), der Nachfolgerin der ehemaligen Hofgemeinde in «ökonomischer Hinsicht», wie auch diejenigen der Gemeinde (hier allerdings vom Urkundenbestand abgesehen), setzen erst ab 1810 ein.

⁴⁵ Zwei Beispiele nannte ich bereits im Kistleralp-Kapitel.

⁴⁶ Dazu Glaus 2003, S. 10f.

nesmahd Streue, verteilt auf mehrere Areale,⁴⁷ für insgesamt 11 000 Fr. Hinzu kamen Nutzungsrechte auf Biltner Gebiet im Usperried und Ussbergwald.⁴⁸ Die halbprivate Kistleralp verschaffte 120 Stoss Sömmerung à 4½ Fr. und wurde auf 12 000 Fr. veranschlagt. Holzlieferanten waren der Bann- und der Hochwald. Ersterer, unter der Kistleralp bis zum Rufibach gelegen, «ca. drei Viertelstunden lang und eine halbe breit», zog sich zwischen «Klippen und Runsen» hin und war zum Teil ausgestockt. Sein Nutzen wird mit 4500 Fr. veranschlagt. Der inmitten und oberhalb der Alpen zwischen «Hügeln und Felsen» sich erstreckende Hochwald war ebenfalls «zum Teil ausgestockt», aber von «unbedeutendem» Bestand; da «die Arbeit den Wert des Holzes» überstieg, fehlt bei ihm bezeichnenderweise eine Wertangabe.

Was die Privatwirtschaft betrifft, so hatte Reichenburg um 1800 (gemäss dem Helvetischen Kataster) 118 Grundbesitzer; um 1600 waren es maximal 50 gewesen. Besser gestellte und grössere Betriebe arbeiteten selbstverständlich mit Knechten und Mägden; sie wurden (nolens volens?) oft auswärts rekrutiert, erscheinen jedoch in den Akten selten. Um 1800 galten die Güter der 118 Eigentümer rund 500 000 Franken oder durchschnittlich 4300 Franken. Doch reichte die Streuung von 500 bis gut 28 000 Franken. Mit letzterem Wert schwang eine einzige Person obenaus. Zwölf Grundbesitzende besassen Güter im Wert zwischen 7001 und 12 000 Franken, vierzig solche zwischen 4001 und 7000 Franken; mehr als die Hälfte der Heimwesen (nämlich von 65 Personen) war höchstens 4000 Franken und meist viel weniger wert. 1798/99 bezahlten die Reichenburger insgesamt 808 Franken Vermögenssteuer zu 2 Promille – was umgerechnet einem Kapital von 404 000 Fr. oder durchschnittlich je Haus von 3513 Fr. entspricht.⁴⁹

Hablichkeit

Wie schon 1800 müssen auch früher Besitz und Vermögen der Reichenburger zwischen «arm und reich» stark geschwankt haben. Wie karg einzelne Hofleute ihr Leben fristeten, belegt der 1716 verhängte Konkurs über Jakob und Josef Kistlers pitoyable Haushaltung. 50 Anhand von zwei bäuerlichen Erbverträgen möchte ich belegen, wie man sich in Reichenburg jedoch mit Glück und Geschick ein kleineres oder grösseres Vermögen hatte erwerben können.

Es sind dies: Menziger- und Breitwies, Unger- und Vogtswies, Laurenzenwies, Martiswies, Leumenwies, Schwaderau, Gabrielis- und Schwaderau-Studen, Baschenwiesen, Holz- und Zwickyswies, Winniger- und Spörriwies.

⁴⁸ Sie beruhten vermutlich auf ehemaligem verkauftem oder früher gemeinsamem Eigen. Zum Ussbergwald vgl. die von Glarus und Schwyz verfügte Schlichtung von 1536: Kistlerarchiv, KA 6.

⁴⁹ Glaus 2005, S. 185f. Dieses ungleich verteilte «Gesamtvermögen» bestand aus Immobilien und zinstragenden Anlagen – der «Sparstrumpf» blieb verborgen!

⁵⁰ Dazu im nächsten Kapitel die erste der beiden Söldnergeschichten.

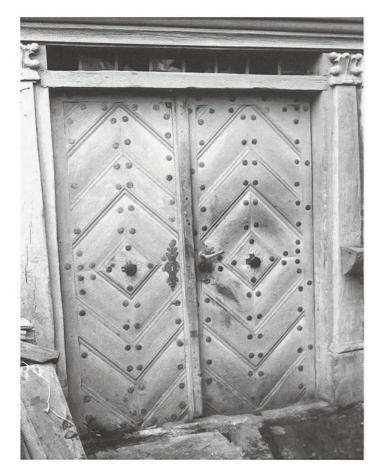


Abb. 6: Haus Halder, Portal.

Das einstige Honoratioren-Haus wurde vor Jahren wegen Verlotterung abgebrochen; rechtzeitig restauriert wäre es, zusammen mit dem ebenfalls zerstörten Alten Raben, ein hervorragendes Denkmal von Alt-Reichenburg geblieben!

Ich beginne mit der Auflistung von Vogt Peter Hahns selig grossem Besitz anno 1673,51 zugleich einem Beispiel für nachfolgende Verzettelung der Habe! Hahn hinterliess die Witwe Rosina Krieg, zwei Töchter erster Ehe sowie drei Söhne und eine Tochter zweiter und dritter Ehe. Sein Besitz umfasste Heimwesen samt Heu und Herbstgras mit Werten zwischen 350 und 1900 Gulden; nämlich: Haus, Schopf, Krautgarten, Hausmatte mit gemauertem Säumerstall bei der Schmiede, den Twerenacher, die Willenrüti plus zwei Weiden, den Kalchbühl und Ebnet, die Leumen sowie eine Streuwiese. Die «Alp im Uznerland» war für 2100 Gulden verkauft worden. Die zwei Töchter hatten bereits «des Tschiris Wies» und eine «Gült», die Witwe seit des Gatten Tod die Güternutzung und jedes der acht Kinder Vieh und Fahrhabe im Wert von ungefähr 800 Gulden bezogen. Die verschiedenen Güterkomplexe, Vorbezüge und gewährter «Vorlass»52 bereiteten Kanzler und Gericht begreiflicherweise Mühe, die einzelnen Erbanteile zu bestim-

⁵¹ STAE, I. IA-a ad 1673 IX.

Vorlass: Bonus für die das landwirtschaftliche Haupterbe betreibenden Söhne. Hier wurde ihnen u. a. ein Sechstel des Mutterguts zugesprochen, «so ihr Vater selig» von einem «verstorbenen Kind ererbt» hatte.

men. Die Güter waren auf rund 9600 Münzgulden geschätzt worden. Dem standen Schulden gegenüber von rund 4540 Münzgulden, nämlich Kapitalwerte von knapp 4000, laufende Forderungen von 220 und solche der Kirche und für Werklöhne von 320 Münzgulden. So verblieben den Erben Werte von rund 5060 Münzgulden. Fünf Kinder, darunter die drei Söhne, erhielten Haus, «Heimet», Krautgarten, Matte, Scheuer und Säumerstall sowie die Heimwesen Ebnet und Leumen samt acht Mannsmahd in der Streuwiese. Die übrigen Güter wurden unter die drei Töchter durchs Los aufgeteilt: Columbina bekam die Willenrüti und die halbe Weide, Cäcilia den Twerenacker, Emerita den Kalchbühl, dazu jede 100 Münzgulden. Der Ertrag der Uzner Alp fiel allen acht Kindern zu gleichen Anteilen zu, ebenfalls Landammann Auf der Maurs Schuld.

Aber auch ein Beisässe wie der 86-jährige Josef Franz Maurus Tilger hatte es dank Erbe und eigenem Fleiss zu einiger Hablichkeit gebracht. 1779 verkaufte er sein Hauptgut dem Niklaus Anton Kistler, behielt sich aber lebenslanges Wohnrecht vor. Sein Heimwesen bestand aus Haus und Matten auf Bürglen, der Bockenweid und drei Mannmahd Streu im Usperried (insgesamt für fünf Kuhwinterungen, etwa einer Rosswinterung und drei Kuhsömmerungen); mit liefen drei Kühe, drei Meissen, zwei Kälber sowie «Schiff und Gschirr», allerdings ohne den Hausrat. Belastet war das Gut nur mit einer Gült des Klosters und der Pfarrkirche, sodass der Verkauf für 2190 Gulden erfolgte. Darüber hinaus hatte sich Tilger 600 Münzgulden «erarbeitet», unterstützt durch elterliches und geschwisterliches Erbe. Davon versprach er «auf den Tod hin» 300 Gulden seiner verwitweten Schwiegertochter Margrit Kistler; dies allerdings gegen die Verpflichtung, «bei dem alten Schwähervater so lang er lebt zu bleiben», ihm haushalten zu helfen und ihn zu verpflegen. Sollte sie diese Auflage nicht erfüllen, behielt sich der Erblasser vor, sie zu verabschieden («gegen billigen Lohn»). Alleinerbin aber sollte gemäss Aussage die Ehefrau Maria Magdalena Regine des Kaspar Kessler in Schübelbach werden. Gut 200 Gulden stiftete er zugunsten seines Seelenheils.53

⁵³ STAE, I. IA-d ad 1779 VI. Details zu den Stiftungen am Schluss des Pfarrkapitels.

Alpwirtschaft

Glücklicherweise enthält das Kistlerarchiv gute Belege über die Viehwirtschaft der Alpgenossen, allerdings ohne sie lückenlos zu erhellen.

Die Alpgenossen und ihr Vieh

Auf der Kistleralp konnten, so der bereits zitierte P. Michael Schlageter in seinem Tagebuch von 1746, «über 100 Küh nebst Pferden und Schmalvieh» gesömmert werden. Tatsächlich existieren ab dem 17. Jahrhundert auch «statistische» Daten. So über die Genossen, welche Vieh alpten. Sie nahmen im 17. Jahrhundert von acht auf 18 Genossen zu, von 1714 bis 1772 aber von 20 auf 35 Genossen. Übers gesömmerte Vieh sind reichlich Angaben vorhanden, deren Interpretation ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet. So werden Kälber und Schmalvieh nur gelegentlich eigens aufgeführt; möglicherweise waren jene bei den Kühen, diese bei den Rindern und Pferden als Stösse⁵⁴ mitgezählt. Ich beginne mit den Auftriebszahlen fürs 17. Jahrhundert (genauer von 1641 bis 1698):⁵⁵

- Kühe, Pferde und Rinder zusammen: durchschnittlich 202 Haupt (bei 13 Werten), schwankend zwischen 177 Haupt (1669) und 231 Haupt (1698).
- Kühe allein: durchschnittlich 95 Haupt (bei 10 Werten), schwankend zwischen 84 (1690er-Jahre) und 110 (1670, 1680).
- Rinder und Pferde zusammen: durchschnittlich 99 Haupt (bei 10 Werten), und zwar minimal 86 (1669) und maximal 111 (1679/89).
- Rinder und Pferde getrennt (so nur 1641, 1659 und 1669), bei durschnittlich 52 Rindern und 46 Pferden.
- Kälber (4 Kälber = 1 Stoss): nur zweimal eigens vermerkt, zu 26 und 20
 Stück (1690er-Jahre); doch müssen sie stets mitgealpt worden sein.
- Stiere: gehörten wohl ebenso wie Kälber zum üblichen Bestand; eigens vermerkt wurden 4 (1641) und 8 (1659).
- Ziegen und Schafe (6–7 Ziegen = 1 Stoss): nur Schafe in den 1690er-Jahren zweimal eigens erwähnt, mit 10 und 20 Stück.⁵⁶
- Genossen-Vieh «aussert der Alp», auf eigenen Weiden oder auswärts zu sömmern war anscheinend laufende Praxis und vergütungspflichtig.⁵⁷

⁵⁴ Stoss: Futterbedarf einer Grossvieheinheit.

⁵⁵ Kistlerarchiv, KA 30-47, Einzelnes ergänzt aus STAE, I. CA.

⁵⁶ KA 36 (1675) waren nur 1 Schaf und 2 Jungtiere gebührenfrei.

⁵⁷ Vgl. KA 47 (1697).

1641 sömmerten⁵⁸ insgesamt 8 Alpgenossen 180 Stück Grossvieh oder durchschnittlich 22½ Stück; davon 87 Kühe (durchschnittlich gut 10 Haupt) sowie 93 Rinder und Pferde (durchschnittlich knapp 12 Stück).– Nach 1690⁵⁹ alpten einmal 18 Genossen 174 Stück Grossvieh oder durchschnittlich 9 bis 10 Stück; davon 84 Kühe (durchschnittlich knapp 5) sowie 90 Rinder und Rosse (durchschnittlich 5); dazu kamen 24 Kälber und 20 Schafe. Grösste Viehhalter waren:

- Vit Kistler mit 13 Kühen, 6 Rindern/Rossen sowie 4 Kälbern
- Melcher und Anselm Kistler mit 12 Kühen, 10 Rindern/Rossen, 14 Kälbern, 5 Schafen
- Jakob Kistler mit 12 Kühen, 10 Rindern/Rossen, 2 Kälbern, 2 Schafen
- Josef Kistler mit 9 Kühen, 16 Rindern/Rossen und 4 Kälbern
- Die meisten Genossen alpten keine Schafe, 6 keine Kühe, 8 keine Kälber.

Die Auftriebszahlen des 18. Jahrhunderts, genauer von 1701 bis 1772, sind verhältnismässig gewachsen; erneut ist ungewiss, welche Jahreswerte eventuell Stösse für Kälber und Schmalvieh mit enthalten:

- Kühe, Rinder und Pferde zusammen: durchschnittlich gut 233 Haupt (bei 18 Werten);⁶⁰ dies bei minimal 181 (1713)⁶¹ und maximal 289 Haupt (1719).
- Kühe allein: zwischen 1710 und 1772 durchschnittlich 104 Haupt (bei 16 Werten), mit Minima von 87 (1710 und 1733) und Maxima von 119 Haupt (1770, 1772).
- Rinder und Pferde zusammen: von 1710 bis 1772 durchschnittlich gut 131 Stück (bei 15 Werten), schwankend zwischen 89 (1713) und 142 Stück (1735).
- Rinder und Pferde getrennt: 113 Rinder und 60 Pferde (1719).62
- Kälber: nur zweimal eigens vermerkt, zu 40 Stück (1714) und 24 Stück (1719).⁶³
- Stiere: für sie erhielten die Halter Vergünstigungen, so jedenfalls 1770.64

⁵⁸ STAE, I. CA.6.

⁵⁹ Kistlerarchiv, KA 31.

⁶⁰ Berücksichtigt wurden Angaben, die entweder nur das Total oder aber dazu auch die Kühe, Rinder und Pferde separat auflisteten. Bei KA 64–66 (alle für 1719) und KA 71 bzw. STAE, I. CA ad 1721 berücksichtigte ich nur die höheren Zahlen.

⁶¹ NB.: ein Jahr nach Villmergen II.

⁶² Nach KA 64; KA 65 vermerkt fürs gleiche Jahr, vermutlich unvollständig, 52 Rinder und 34 Pferde.

KA 66, bei nur 70 Kühen (ohne ein Total anzugeben), während KA 64 fürs gleiche Jahr 1719 116 Kühe verzeichnet, dafür keine Kälber.

KA 90 (1770): Einem Genossen wurde für die Sömmerung «eines Stiers zu den Kühen» und eines «Mäsenstiers zu den Rindern» als Gegenleistung 2 Füllen bei den Kühen gutgeschrieben. Ein anderer gab einen Stier zu den Kühen, gegen Aufnahme einer Zeitkuh und ein Aufgeld von 1 Gulden. Ein Dritter erhielt für einen Stier bei den Rindern 7 Gulden und durfte eine Zeitkuh 5 Wochen lang alpen.

- Ziegen und Schafe: durchschnittlich zwischen 1714 und 1772 je gut 50 Stück (bei 10 erheblich schwankenden und damit fragwürdigen Werten), mit einem Minimum von 20 (1721) und einem Maximum von 73 (1737).⁶⁵
- Ziegen allein: achtmal verzeichnet, mit Maxima von 69 Stück (1714, 1719), über 50 Stück (1735, 1770) und Minima von 20 bis 30 Stück (1719, 1721, 1729, 1772).
- Schafe allein: viermal vermerkt, zu je 10 Stück (1729, 1735) beziehungsweise 14 Stück (1772) und 16 Stück (1770).
- «Aussert der Alp» gesömmertes Vieh wird auch im 18. Jahrhundert nur gelegentlich angegeben. Im Einzelnen verzeichnete man⁶⁶ für
- 1714: 17 Kühe und 30 Kälber
- 1719: 14 Kühe, 13½ Rinder und Rosse beziehungsweise (nach anderer Zählung) 15 Kühe, 3 Rinder, 9 Pferde, 23 Kälber, 2 Geissen
- 1725: 11 Kühe und 41 Kälber.
- Fremdvieh⁶⁷ konnte angenommen werden, wenn die Genossen selber zu wenig auftrieben; in Frage kam zuerst Lehnvieh, in zweiter Linie dann solches der Hofleute.

Es sömmerten:

- 1737 rund 30 Genossen 245 Stück Grossvieh (im Durchschnitt gut 8 Stück) beziehungsweise 107 Kühe (durchschnittlich 3–4). Rinder und Rosse 138 (durchschnittlich 4–5).
- 1770 alpten 30 Genossen 247 Stück Grossvieh (im Durchschnitt 7) beziehungsweise 119 Kühe (im Durchschnitt gut 3); Rinder und Rosse 138 (im Durchschnitt 4–5).

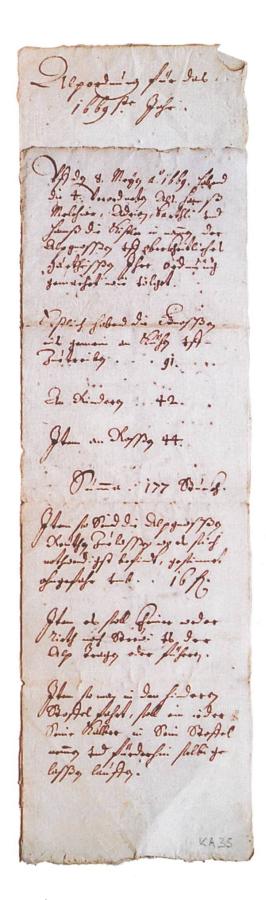
Grösste Viehhalter waren 1770:

- Josef Kistler im Feld mit 12 Kühen, 2 Rindern und Rossen, 13 Geissen
- Richter Josef Kistler selig mit 9 Kühen sowie 11 Rindern und Rossen
- alt Kirchenvogt Kistler mit 8 Kühen, 4 Rindern und Rossen, 4 Schafen
- Johann Kistler mit 8 Kühen, 11 Rindern und Rossen, 3 Schafen, 2 Geissen.
- Alle Genossen alpten mindestens 1 Kuh, fast alle mindestens 1 Rind oder Ross, kaum ein Viertel aber Geissen und Schafe.

⁶⁵ KA 63 (1714) führt 69 Ziegen und Schafe an, einschliesslich 27 (statistisch nicht berücksichtigte) Gitzi.

⁶⁶ KA 63, KA 65-66.

⁶⁷ Fremd- und Lehnvieh: solches von Nicht-Genossen übernommenes oder entlehntes Vieh.



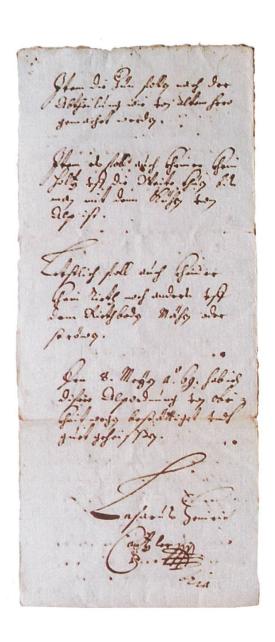


Abb. 7: Alpordnung für 1669.

Jährlich erliessen die Genossen kurze Richtlinien über die Bestossung, das laufende Reuten und Zäunen, verboten Streuabfuhr sowie unzeitiges Holzen.

Zum Alpbetrieb

Wie diese Alpung im Detail vor sich ging, kann ich meist nur mutmassen.68 Deutlich erscheint zumindest die äussere Organisation: Jedes Frühjahr wählten die Genossen ihre Vorgesetzten und legten die formelhafte Alpordnung fest: meist konstante Bestimmungen fürs Reuten und Zäunen, Düngen und Säubern; Sperre von Ried- und Streuabfuhr,69 Holzverbot auf den bestossenen Weiden usw. Wahl und «Alprodel» mussten vom Kanzler bestätigt werden, der dafür eine Gebühr bezog. 70 Die Alpverordneten beeideten ihm, «der Alp Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, ingleichen die Übertreter der Ordnung der Obrigkeit zu leiden». 71 Sie legten die Termine für Auffahrt, den Wechsel zwischen Vorder- und Hinteralp⁷² sowie die Abfahrt⁷³ fest. Wie schon angedeutet, war das Alpen mit Verpflichtungen verbunden. Sie bestanden in individuellem und kollektivem Arbeitseinsatz sowie in bescheidenen Abgaben. Die Verordneten führten darüber Buch, und es wurde erwartet, dass die Genossen an den Frühlings- und Herbstabrechnungen teilnahmen.⁷⁴ Trank und Speis wird dabei vermutlich nicht gefehlt haben.⁷⁵ Versäumnisse wurden in der Regel «intern» geahndet; in hartnäckigeren oder gröberen Fällen kamen sie vors Hofgericht. 76 Der Auftrieb kostete ein paar Schilling «allgemeiner Steuer», dazu etwas mehr an kostendeckender «Uflag» je Haupt.⁷⁷ Die Alpgenossen waren verpflichtet,

⁶⁸ Vergleichende Anhaltspunkte bieten wiederum Weiss 1992 und Niederer.

⁶⁹ Ab dem Riedboden befristet bis Hl. Kreuztag, so KA 47 (1697), KA 58 (1701).

Nach STAE, I. IA-h ad 1710 VI., 2 französische Taler; der Kanzler versprach, den Abt zu bitten, die Taxe auf 1½ Taler zu ermässigen. I. IA-d ad 1763 VI.: Die Kistler zahlen wegen Bestätigung ihrer Alpordnung 3 Gulden 30.

⁷¹ STAE, I. IA-c ad 1725 V.

So z. B. Kistlerarchiv, KA 40 (1687): «Item den hinteren Stoffel soll man 7 Wochen mit den Kühen etzen, und vor der Kappelkilbi soll man die Hinteralp mit den Kühen frieden (für sie sperren), damit das Galtvieh desto besser erhalten werden könne». KA 36 (1675): Die «hürnig Kälber» sollen, wenn man mit den Kühen in den Hintern Stafel fährt, von jedem Genossen «in seinen Staffel» genommen werden und dort weiden.

⁷³ Z. B. KA 87 (1637): «Friedung» der Alp ab alt St. Michael.

⁷⁴ Z. B. KA 878 (1736).

⁷⁵ Vgl. KA 58 (1701): Kauf von 22½ Mass «Oberländer» zu 16 Schilling (total für 7 Gulden 10 Schilling).

⁷⁶ So STAE, I. IA-g ad 1691 IV. wegen ausstehendem Misten; IA-b ad 1693 X. und IA-c ad 1721 IV. wegen Zäunens; IA-g ad 1747 V. wegen «Überzäunens»; IA-d ad 1755 X. wegen zu frühem Auftrieb.

So KA 42 (1690) als allgemeine Steuer von jeder Kuh gut 4 Schilling, dazu die «Auflag» je Kuh 4 Batzen, zusammen also je Kuh gut 17 Schilling . Vgl. KA 61 (1714), KA 62 (1717), KA 65 (1719), KA 72 (1723), KA 76 (1729); KA 79 (1731). Sömmerung von Genossenvieh ausserhalb der Alp wurde anscheinend vergütet (wohl eher als besteuert – bei mir etwas unklarer Formulierung), beispielsweise: nach KA (1697) mit 1 holländischen Taler; für 1701 und 1707 mit je 1 Louistaler (KA 55, 59) sowie für 1702 mit 2 Gulden (KA 56).

beim Zäunen, Säubern und «Tröge machen»⁷⁸ zu helfen, ein individuell bestimmtes Alptagewerk zu leisten⁷⁹ sowie für jeden gealpten Stoss «ein gut Fuder Mist aufzutun», und zwar «längstens bis auf den Hl. Kreuztag»⁸⁰.

Schlecht belegt ist der eigentliche Alpbetrieb mit seiner Praxis und den unvermeidlichen Anpassungen an veränderte Verhältnisse. Die Kühe gaben zwar damals weniger Milch; dennoch fiel sie im Sommer reichlicher an und kam wohl nicht zuletzt der Kälberzucht zugute; im Übrigen aber wurde sie zu Butter und einfachem Käse verarbeitet. Dies geschah ohne zentrale Sennerei. Mehrere Genossen müssen also einfache Alphütten und spätestens ab dem 18. Jahrhundert auch individuelle Alpställe⁸¹ besessen haben. Vermutlich war die Alp entsprechend unterteilt.82 Bartli Kistler rechtfertigte sich 1667 für sein «Ausscheren» damit: Er habe seine Kühe in der Lachen laufen lassen, damit sie wenigstens einmal genug zu fressen hätten. 83 Bei der Kuhauffahrt in die Hinteralp, den Obern Stafel, wurde wie erwähnt angeordnet, dass jeder Genosse die Kälber in seinen Stafel nehmen und dort laufen lassen solle.84 Im Frühling 1720 kamen, wohl gewohnterweise, zahlreiche Rinder zur Sömmerung «in den Äusseren Wald». 85 Für Pferde galten Spezialregelungen. So wurde 1726 beschlossen, im Sommer «mit den Rossen auf das Ried oder die Allmend zu fahren», wo sie verbleiben sollten «nach Gutfinden»; dies um fürs Vieh bessere Alpatzung zu haben. 86 Nach Abfahrt der Kühe könnten die Alpen «mit Rossen und anderem Vieh nicht weniger als alt Micheli geetzt» werden. 1735 und 1736 wurde im Herbst die «Tröchne» eingezäunt, um die Pferde von Vorderalp und Stafel fernzuhalten.

Zur Milchverarbeitung einige Beispiele, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts verdichteten:87

 1665 soll der junge Bartli Kistler «Anken auf der Alp aus seines Vaters selig Hütte» genommen haben.

⁷⁸ KA 43 (1691).

⁷⁹ KA 74 (1726): 1 Tagwerk auf «4 Haupt Vieh und Pferd».

⁸⁰ KA 32 (17. Jh.): von jeder Kuh ein Fuder «Buw». Wer zu wenig habe, hatte ein Ersatzgeld zu entrichten, das «der Alp zum Nutzen» diene.

⁸¹ KA 74 (1726): «Es sollen alle, so in der Hinteralp Ställe haben ...». Ebd.: «Allen den S. h. Bau so sie allda machen ...»; S. h. = Salvo honore (mit Verlaub).

⁸² KA 74 (1726) erwähnt zu reutende einzelne «Viehteile».

⁸³ STAE, I. IA-a ad 1667 X.

KA 40 (1692) u. a. a. O. STAE, I. IA-a ad 1667 X., warf Bartli Kistler dem Hans Melchior Kistler vor: Dessen Knabe habe heuer und «fern» dessen Kälber aus der Schwand in die Langnacht hinuntergejagt und ihm dort durchs Abgrasen Schaden getan.

⁸⁵ KA 69 (1692).

⁸⁶ KA 74 (1726). Anscheinend erst 1782 wurde diese von den Hofleuten beanstandete Praxis offiziell aufgehoben, wie oben im Kistleralp-Kapitel nach KA 22 dargelegt.

⁸⁷ Fürs Folgende: STAE, I. IA-a ad 1665 IV.; IA-e ad 1628 XI., 1629 V.; IA-h ad 1726 VI.; IA-d ad 1760 XI.; ad 1761 XI.; ad 1763 XI.; ad 1777 XI., XII.

- Im frühen 17. Jahrhundert stiess ich auf erste Belege eines «Anken-Käs-Mulchen»-Mandats: Im November 1628 notierte der Kanzler, es seien viele Klagen wegen vergeblicher Nachfrage nach «Anken und Käs» eingegangen. Er verfügte daraufhin: Diese Milchprodukte müssten zu Reichenburg eine Stunde beim Rössli feilgehalten werden, bevor man sie nach Lachen zu Markt trage. Im Frühling darauf legte der Fürstabt die «Marktstunde» für Sommer auf 6 bis 7 Uhr und für Winter auf 8 bis 9 Uhr fest; dabei galt: «Ware gegen Bargeld».
- Ein teilweise erfolgreicher Käs- und Ankendiebstahl aus dem Keller eines Kistlers wurde am Maiengericht 1726 verhandelt.
- Am 17. November 1760 verordnete der Kanzler: Acht Tage vor jedem Quartal sollen Vogt, Schreiber und zwei Alpverordnete des Ankenpreises wegen tagen; dieser solle auf den «Brauch» in der Nachbarschaft Rücksicht nehmen, geschätzt und alsdann in der Kirche bekannt gegeben werden
- 1763 wurde verfügt, dass der Anken um den Lachner Preis zu verkaufen, also keine eigene Schätzung mehr vorzunehmen sei.
- 1777 musste das Anken-Mandat erneuert werden, weil nicht alle Reichenburger um Bargeld zu Anken kämen; gleichzeitig wurden drei fehlbare Kistler gebüsst.
- Im Dezember 1777 verordnete der Kanzler der eingerissenen Missbräuche wegen: Es wären alle «schuldig», den in ihrem Haus oder ihrer Hütte vorrätigen Anken während der Woche «den Hofleuten um bar Geld zu verkaufen, in der mittleren Schätzung, wie zu Lachen am letzten Markttag üblich». Am Dienstag solle der Anken zur üblichen Morgenstunde vor des Vogtes Haus feilgehalten werden, bevor man den Rest zu Markt trage. Sennen wären verpflichtet, den Hofleuten «für Hausgebrauch einen oder zwei Käse» gegen Bargeld abzugeben.

Älplersitten

Es entsprach der barocken Religiosität, dass man auch für den Alpbetrieb geistliche Hilfe in Anspruch nahm. Doch ist davon wenig aktenkundig geworden, vielleicht weil es zu selbstverständlich war. Um 1732 erwähnte der Rechnungsführer Gaben für die Kapuziner im «ferndrigen Sommer» von gut 12 Schilling sowie von gut 1 Gulden. Im gleichen Schriftstück werden Messstipendien genannt, so für Vikar Ruostaller zu Lachen, «um eine heilige Messe in der Kapelle zu lesen», sowie für den Herrn Pfarrer. 88 Von sittlichen Verfehlungen gegenüber Mensch und Vieh, wie sie den Eidgenossen immer wieder vorgehalten wurden, finden sich in unseren Alpakten

kaum Spuren. Immer wieder dürfte es vorgekommen sein, dass Gross- und Kleinvieh auf der Alp ausbrach, alsdann gesucht und wieder eingefangen werden musste. Da die Tiere vermutlich markiert waren, wird es um das Eigentum wenig Streit gegeben haben. Jedenfalls bin ich nur auf einen einzigen komplexeren Gerichtsfall gestossen: Ging doch Richter Burlet im Herbst 1777 mit einem Kistlerburschen seine Schafe suchen, zuletzt auf Feldrederten. Dabei stiessen sie auf ein Rind, welches der Bursche als das vermisste eines Genossen zu erkennen glaubte. Daraufhin holte der vermeintliche Besitzer Kaspar Kistler das Rind heim. Doch sprach sich die Sache herum, und der Feldrederten-Pächter, der Märchler Ratsherr Kaspar Diethelm von Schübelbach, erhob Anspruch aufs abgeführte Tier. Damit geriet die Angelegenheit auf die höhere Ebene und wurde nun zwischen dem Schwyzer Landessäckelmeister Bellmont und dem Einsiedler Kanzler Jütz sowie Zeugen des Langen und Breiten erörtert, zuletzt in Pfäffikon. Das Rind war unbestrittenerweise aus Märchler Territorium nach Reichenburg abgeführt worden. Kistler wie Diethelm beanspruchten es als ihr Eigentum. Doch die Kundschaften sprachen schliesslich zu Diethelms Gunsten, sodass Kistler unterlag. Er musste das Rind herausgeben, «an Ehren und gutem Namen unschädlich». Ausserdem hatte er Bellmonts Auslagen zu übernehmen und 8 neue Dublonen Busse zu bezahlen. Auch der Kanzler und die Reichenburger Amtleute stellten Rechnung für gut 100 Gulden.89

Die Landwirtschaft der Hofleute

Als Wirtschaftskörper umfasste die Hofgemeinde die so genannten älteren und jüngeren Hofleute: die «Familie Kistler» und rund zwanzig andere Geschlechter. Ihnen oblag die weitgehend autonome Verwaltung des öffentlichen Besitzes, insbesondere der Allmenden, Wälder und kirchlichen Einrichtungen sowie der entsprechenden Infrastrukturen. Im Unterschied zur Alpwirtschaft und zum herrschaftlichen Einfluss ist diese umfangreiche Tätigkeit archivalisch nicht mehr gut belegt.

Die nicht alpgenössigen Hofleute

Die Familien der nicht alpgenössigen Hofleute waren später als die Kistler zugezogen, hatten das Hofrecht erlangt und Besitztümer erworben, sei es durch Kauf, Einheirat oder Erbe. Dennoch mussten sie sich als «Nicht-Kistler» behaupten, ohne ihr Vieh auf der Alp sömmern zu können – ausser vielleicht lehensweise. Dieser Zwang aber machte manche erfinderisch:

⁸⁹ STAE, I. IA-d ad 1777 XII.f.

Allmend, Wald, eigene Bergweiden, ferner auswärts gepachtete oder erworbene Alpstösse, 90 aber auch Handel und Gewerbe 91 boten Ersatz. Sowohl die Burlet wie auch die Wilhelm verfügten im 17. Jahrhundert über eine Sennhütte im Dorf.⁹² Selbst Beisässen oder Neubürger wie Josef Dilger⁹³ besassen neben Kleinvieh auch Kühe, wie wir zum Beispiel anlässlich eines «Kuhschadens» vernehmen.94 Aber mit den beachtlichen Senten der Kistler konnten sich die «Alp-Ungenossen» schwerlich messen! Beide hielten Ziegen und Schweine, Schafe und Hühner, allerdings nicht zu allen Zeiten gleich intensiv. Existentiell war das Schmalvieh wohl nur für die ärmeren Reichenburger; die Vorschriften für diese Tiere variierten je nach Epoche und Schadensfällen. Die Geissenweide wurde 1536 zwischen Herbst und Frühling freigegeben, 95 und ab 1569 durfte man auch seine Schweine «laufen lassen von St. Gallentag bis Mitte März». 96 1587 aber war «gemeindlich gemehrt» worden, «dass man die Geissen innerhalb eines halben Jahres verkaufen solle», andernfalls man sie konsequent «auf dem Eigenen halten» müsse.97 Wegen angerichteter Schäden wurden Schweine- und Ziegenhalter verschiedentlich gebüsst.98 «Über die Tafleten hinauf» führte ein öffentlicher Geissenweg, doch musste der Hirt um die Alp herum einen Bogen schlagen.99 Nach Bedarf schonte man die Bannwälder speziell. 1603 beispielsweise wurde «Wald- und Allmendatzung» bis auf den «Lanzig» (Frühling) eingestellt. 100 Die Riede dienten im Frühling nicht zuletzt der Pferdeweide. 101

Vgl. STAE, I. IA-a ad 1671 III.: Ein Schirmer hat mehrere Stösse auf einer Alp im Gaster. IA-a ad 1673 IX.: in Vogt Hahns Erbmasse befindet sich auch eine Alp im Uznacher Gebiet; IA-a ad 1679 X.: Sömmerung auf «einer im Gaster zu Lehen genommenen Alp» zwischen Hans Georg Locher und Peter Schirmer strittig; IA-g ad 1691 IV.: strittiger Glarner Alpzins von Müller Andreas Reumer.

⁹¹ Mehr dazu im nächsten Kapitel.

⁹² STAE, I. IA-a ad 1635 VII., Säckelmeister Burlets Sennhütte; IA-a ad 1671 XI., Sennhütte und Senten der Wilhelme auf der Hirschlen.

⁹³ Das Geschlecht figuriert auch als Diller oder Tiller, Tilger (so oben).

⁹⁴ STAE, I. IA-g ad 1693 X.: Dilgers Güterbub soll die Tiere schlecht gewartet, ein anderer sie gehetzt haben.

⁹⁵ Hofrodel § 35.

⁹⁶ Hofrodel § 63; idem STAE, I. IA-g ad 1692 X.

⁹⁷ STAE, I. IA-e ad 1587.

⁹⁸ So STAE, I. IA-c ad 1615 XI., Busse für Bartli Kistler wegen seiner Schweine; IA-g ad 1684 XI., Schäden durch Menzigers Schweine, denn «man sei für Schweine nicht schuldig zu zäunen»; IA-d ad 1784 XI., Geissenschaden auf gebannter Privatweide; usw.

⁹⁹ Kistlerarchiv, KA 17 (1682).

STAE, I. IA-e ad 1603 Herbst. Vgl. IA-a ad 1668 XI., Sigrist Kistler als armer Mann um nur 1 Louistaler gebüsst, weil er verbotswidrig Geissen im Bannwald habe laufen lassen und seine Frau mehrmals anderen Holz gestohlen habe; IA-g ad 1671 XI., gegen Schweine im Bannwald»; IA-g ad 1683 XI., der Kanzler ermahnt die Hofleute, weder Vieh noch Geissen in den Bannwald zu lassen; IA-g ad 1737 VI., Strafen fürs Weiden von Geissen und Rindern im Bannwald; IA-g ad 1746 V., vier Kistler und drei andere u. a. wegen «Atzungsfrevel im Bannwald» gebüsst.

¹⁰¹ STAE, I. IA-c ad 1714 XI., Klage gegen Pferdehalter wegen Nutzung des Usperrieds zur «Unzeit», durch die Menziger, Buff, Burlet, Spörri, Mettler, sowie Zett und Hahn (je 2 Pferde).

Im Allgemeinen war es wegen Überwinterung des Viehs verboten, Heu und Streu aus dem Hof zu verkaufen. Verstösse wurden entsprechend geahndet. Je nach Angebot und Nachfrage versprach dieser Handel jedoch Gewinn; umgekehrt konnte einem der Vorrat im Frühling fehlen. Bestimmte Konjunkturrücksichten bewirkten, dass das Verkaufsverbot zeitweilig gelockert wurde. 1551 gelangten die Hofleute per «Mehr» an den Abt: Er möge angesichts der «überschwänglich hohen und langwierigen Teuerung» erlauben, wie vor alters Heu und Streu zu verkaufen – was vor allem «dem armen Mann» zugut komme. 102 1606 und 1616 war der Handel bis Dreikönig untersagt.¹⁰³ 1638 verlangte Zürich Herausgabe des gekauften Heus. 1662 beschwerte Schwyz sich beim Fürstabt, dass zwei Reichenburger Heu nach Zürich abgeführt hätten; dies sei zu verbieten, ansonsten würde Schwyz die Grinau sperren!¹⁰⁴ Vermutlich 1666 wurde das Verkaufsverbot sogar dem Hofrodel eingeschrieben, dabei allerdings die March auf Gegenseitigkeit hin ausgenommen, 1667 aber die Entscheidung dem Vogt überlassen. 105 Auch Ausnahmen kamen vor. 106 Noch 1691 hatte der Kanzler die Hofleute ermahnt, weiterhin kein Heu abzuführen: vielmehr sollten sie danach trachten, mehr Vieh zu halten. 107 Abt Marian und Vogt Schumacher versuchten schliesslich das Problem dadurch zu entschärfen, dass sie eine Verkaufsauflage von gut einem Schilling je erlöstem Gulden einführten; starker Widerstand der Hofleute liess die Aktion jedoch schon nach zwei Jahren scheitern. 108 Wie ich oben zeigen konnte, reagierten die nicht alpgenössigen Hofleute gereizt, wenn sie sich auf dem öffentlichen Grund benachteiligt vorkamen, so jedenfalls 1782.109

Wald, Baum- und Gartenkultur

Die Reichenburger Waldungen unter-, oberhalb und seitlich der Alpen waren sowohl den Kistlern als auch den übrigen Hofleuten wertvoll: als Bauholz zum Eigengebrauch oder Verkauf, als Weide für Schmal- und Grossvieh, ferner als Rodungsobjekt zwecks Landgewinn (sowohl auf der

¹⁰² STAE, I. IA-e ad 1551 Herbst. Vgl. IA-e ad 1595, Verkauf verboten, es wäre denn, «dass etwan ein armer Gesell von Zinsen und andern Schulden getrieben würde» – mit Billigung des Gerichts.

¹⁰³ STAE, I. IA-e ad 1606 XI., 1616 VI.

¹⁰⁴ STAE, I. AA. 8 ad 1638 X., AA.13 ad 1662 X.

Hofrodel § 66a (allerdings in späteren Rezensionen wieder weggelassen); STAE, I. IA-a ad 1667 XI. Vgl. IA-g ad 1685 V., Verbot bestätigt; ad 1690 XI. Verbot auf weitere drei Jahre; ad 1669 XI., Verbot bestätigt.

¹⁰⁶ STAE, I. IA-a ad 1674 X., für Weibel und Schreiber auf der Hirschlen, «da ihre Güter des Banns nicht bedürften». 1697 wurde erlaubt, ein Viertel des Heus und das halbe Stroh zu verkaufen – bei Strafe jedoch, wer später wieder solches zukaufen müsse (STAE, I. IA-b ad 1697 X.; ähnlich 1698 XI.).

¹⁰⁷ STAE, I. IA-g ad 1691 IV.

¹⁰⁸ STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

¹⁰⁹ Oben im Kistleralp-Kapitel.

Alp als auch oberhalb des Dorfes für Bergweiden.¹¹⁰ Der Wald lieferte das Brennholz, Hag-, Obstholz und Sträucher, ebenso kleinere erkaufte Privatwälder¹¹¹ dienten dem gleichen Zweck. Beisässen blieben dabei benachteiligt, jedenfalls im 18. Jahrhundert.

Grössere Baumbestände im Ried (Langholz?) waren wohl schon längst abgeholzt; ebenfalls, des leichteren Abtransports wegen, die dorfnahen Bestände. Die Hochwälder boten sich den Kistlern fürs Zäunen, für die Alpbauten und nicht zuletzt zum Reuten an. Stämme ins Tal abzuführen erforderte dagegen umständlichere Vorkehrungen. Schon 1547 wurden drei Wälder neu gebannt und dabei das Tannenholz speziell geschützt. 200 Jahre später wehrten sich die Hofleute, wie gezeigt, mit Erfolg gegen eine Dezimierung des Hochwaldes durch die Kistler. Der Holzhandel muss immer wieder eine kleinere oder grössere Einnahmequelle der Hofleute gebildet haben; 112 Grossaktionen wie die Alperweiterung der 1580er-Jahre bildeten allerdings die Ausnahme. Unfälle beim Holzen und Reisten kamen wie eh und je vor:

Thomas Spörri beispielsweise, dem 1682 «das Bein abgeschlagen» worden war, verlangte von seinen Mitholzern Schadenersatz. Zusammen mit dem Einsiedler Meinrad Fuchs und Hans Melcher Kistler junior hatten sie der Frau Kriegin Holz gefällt. Während diese zwei die Trämel zur Reiste abschickten, habe Spörri «unterhalb dem Geleit sein müssen». Die beschuldigten Arbeitskollegen machten geltend, sie hätten Spörri mehrmals gewarnt aufzupassen; andernfalls übernähmen sie keine Unfallkosten. Der aber pflegte zu antworten, er vermöge schon rechtzeitig zur Seite zu springen. Doch sei ein Stamm an einem Stein abgeprallt und habe ihn getroffen. Immerhin wurden die Arztkosten dann geteilt.¹¹³

Da immer grössere Teile des Waldes «gebannt» wurden, kamen die Aufseher oft Verstössen auf die Spur.¹¹⁴ Spätestens im 18. Jahrhundert mangelte es infolge Übernutzung an Bauholz.¹¹⁵ Gelegentlich musste sogar Holz von

¹¹⁰ Vgl. STAE, I. IA-f ad 1679 VII.: Vogt Hahn hatte dem Beisässen Balz Dilger Weideteile zu reuten verdingt – vermutlich kein Einzelfall.

¹¹¹ Vgl. STAE, I. IA-b ad 1701 V., alt Säckelmeister Schirmer verlangte von Zett hierfür die Zahlung ausstehender Schulden.

STAE. I. IA-f ad 1617, zwei «Holzschröter» nicht zur Zeugenaussage zugelassen. IA-g ad 1686 XI., J. Schirmer verkauft 16 Klafter Holz «über den See»; IA-g ad 1730 VI., Leutnant Glaus im Pferde-, Holzund Kohlenhandel tätig gewesen.

¹¹³ STAE, I. IA-g ad 1681 VI.

¹¹⁴ STAE, I. IA-e ad 1583 VI., Busse für einen Köhler; ad 1612 V., verbotener Holzhau; IA-a ad 1680 XI.: Zwei Ussbühler liessen «in der Alpgenossen Wald» 150 Stämme schlagen, wofür sie sich mit den Hofleuten vergleichen mussten; IA-b ad 1704 X., ein Kistler und zwei andere wegen unmässigen Holzhaus gebüsst; IA-c ad 1717 VI., drei Kistler und zwei andere um 3 bis 9 Pfund gebüsst; ad 1720 V., sechs Kistler und andere zwischen 20 und 40 Gulden Busse.

¹¹⁵ Mehr darüber oben im Kistleralp-Kapitel.

auswärts eingeführt werden. ¹¹⁶ Dementsprechend wurde um 1780 die Ausfuhr untersagt. ¹¹⁷ Ab 1714 durfte das wertvolle Eichen-, Nussbaum- und Eschenholz nur mit Bewilligung exportiert werden. Zwei Jahre später aber tadelte der Kanzler Vogt und Gericht, weil sie diese Erlaubnis «bis dato gar zu liberal» gehandhabt hätten. ¹¹⁸ Ausnahmsweise bewilligter Verkauf unterlag um 1780 einer «Holzauflage». ¹¹⁹ 1790 wurde dennoch «Gemeindeholz» zwecks Ausfuhr ins Gaster gehauen. Doch der Kanzler verbot den Verkauf, beschlagnahmte das Holz und liess es nach Freienbach in die Leutschen führen, gegen eine Entschädigung von gut 50 Gulden. ¹²⁰

Etwas Einblick in Reichenburgs Garten- und Obstkultur¹²¹ erhalten wir, wenn gelegentlich Mundraub¹²² oder eigentlicher Diebstahl geahndet wurde. Dabei handelt es sich um Kraut, Zwiebeln, Erbsen und anderes (1614), Bohnen aus dem Pfarrgarten (1627), von Pfirsichen (1665, 1668), von «Kifeln» und Birnen (1671), Nüssen auf der Allmend (1693), Obst allgemein (1694), Eicheln und Kirschen (1710).¹²³

Der Rütibach

Grössere Probleme verursachte von Zeit zu Zeit der Rütibach, sei es im Dorf, in der Lochmühle oder an seinen Ableitungen in den nördlichen Lintharm, die Alte Linth. Vor der Bachkanalisierung um 1900 führten vermutlich alternative Bachläufe durchs Rüteli und die Schnellern mitten ins Dorf und Richtung Allmeindli. Um 1710 richtete ein Hochwasser grossen Schaden an, was am Maiengericht erörtert wurde. Bezüglich der Sanierung einigte man sich darauf, dass die Hofleute sie übernähmen, soweit ihre Allmend daran stosse; im Übrigen aber müsse die Schadenbeseitigung zusammen mit den privaten Anrainern erfolgen. Beide Teile sollten je fünf Mann

¹¹⁶ STAE, I. IA-d ad 1783 I., der Fürstabt erlaubte Einfuhr «nach eigenem Nutzen und Gutachten».

¹¹⁷ STAE, I. IA-d ad 1778 V., Verbot sogar für Brennholzausfuhr; ad 1784 XI.; ad 1790 XII., Holzteile nur für Eigenbedarf abgegeben; usw.

¹¹⁸ STAE, I. IA-c ad 1714 IV., 1716 V.

¹¹⁹ STAE, I. IA-d ad 1778 V.; ad 1788 VI.

¹²⁰ STAE, I. IA-d ad 1790 V.

¹²¹ Zur Entwicklung dieser Sparten bei Reichenburgs Nachbarn: Meyer von Knonau, S. 128f., Blumer-Heer, S. 381f.

¹²² Entwendung von Lebensmitteln in geringem Wert.

¹²³ STAE, I. IA-e ad 1614 VIII., 1627 X.; IA-f ad 1665 IV.; IA-a ad 1668 XI., ad 1671 XI.; IA-g ad 1693 X.; IA-b ad 1694 XI.; IA-h ad 1710 VI. Gelegentlich waren auch ganze Obstbäume strittig, so 1689 drei Kirschbäume (IA-g ad 1689 IV.). IA-a ad 1669 V. und ad 1670 IV. ermahnte der Kanzler die Hofleute, einander nicht «im Obst zu schaden». Zur Schweizer Obst- und Gartenkultur vgl. Hausers «Bauerngärten» (1967), S. 58 u. a. a. O.; obwohl schwergewichtig von Gärten der Oberschichten handelnd, enthält das Werk auch für unsere Zwecke viele brauchbare Informationen.

stellen.¹²⁴ 1716 trafen die Hofleute zusammen mit den Besitzern der Güter Feldern, Schnellern und Weide Vorsorge fürs künftige Wuhren und die Zuleitung von Nebenbächen.¹²⁵ Häufigere Mühe aber bereitete die Ableitung des Rütbachs in der Linthebene, umso mehr, als in der Lochmühle unten Wasserwerke sie beeinflussten.¹²⁶ Ab Mitte des 17. Jahrhunderts häuften sich die Klagen wegen Abflussschwierigkeiten.¹²⁷

Verkehrsnetze

Anders als im politischen Bereich war Reichenburg wirtschaftlich mit seiner näheren und weiteren Umgebung vielfältig verflochten. Wege und Strassen boten die Voraussetzungen für den bäuerlichen «Handel und Wandel» des Dorfes, von dem ich hier handle; das Gewerbe stelle ich im nächsten Kapitel vor.

Wege und Verkehr

Ein Netzwerk von Wegen durchzog Reichenburg, allen voran die überregionale Landstrasse in die March, ins Glarnerland oder weiter. Ursprünglich simple «Fahrwege», 128 Saum- und Flurpfade, wurden die wichtigeren später zu Strässchen fürs Fuhrwerk ausgebaut. Sie bedurften wie Wald, Feld und Wasserrinnen der Pflege. Ein Wegrodel verzeichnete die Pflichten der Anstösser. 129 Feldwege führten beispielsweise linthwärts auf die Allmend im «Schachen» oder durch die Reumeren zur Schifflände. Diese wurde nach der Verlandung des Tuggenersees zunehmend an den Giessen (und die

¹²⁴ STAE, I. IA-h ad 1710 VI. Vgl. IA-b ad 1692 IV., versäumte Bachpflege schuld an Schaden in Burlets Gut; IA-b ad 1697 IV., Säuberung durch Anstösser geboten.

¹²⁵ AGR-Archiv, Nr. 6.1.

Vgl. STAE, I. IA-f ad 1565 XII., Besitzer sollen «auch dem Bach, so um die Mühle läuft, gut Sorg haben»; IA-a ad 1667 X., dem Bach aus des Vogts Wilhelm Glänteren Abfluss durch Bruhins Ried geben. IA-f ad 1681 XI., alt Landweibel Glaus' Wasserableitung zur Mühle beeinträchtigt durch seine Falle die unterhalb gelegene Viehtränke; ad 1684 IV., Peter Schirmers «Kett» und Wuhr unterhalb seiner Säge beschere einem Gut Wasserschaden; ad 1689 X., «wegen des Mühliketts angefallene Kosten».

¹²⁷ STAE, I. IA-a ad 1666 V., 1667 XI. und IA-b ad 1711 I., Abflussprobleme in den anstossenden Märchler Gütern; IA-g ad 1692 IV., Schaden wegen mangelhaften «Auszugs»; IA-b ad 1695 V., Anstösser sollen den Abfluss gewährleisten, «damit keiner wegen des andern Saumseligkeit damnifiziert werde»; ad 1696 VII., Besichtigung durch den Kanzler im Herbst angesagt.

Das Wort «Fahrweg» stammt, wie Fahrhabe, vom Mittelhochdeutschen «varn» = sich von einem Ort zum andern bewegen, bedeutet also Geh- und Saumweg, auch Gasse, auf der man mit dem Vieh zu Alp «fährt». Die «Fahrstrasse» ist späteren Ursprungs.

¹²⁹ So jedenfalls STAE, I. IA-c ad 1725 V. IA-e ad 1628 XI. wird z. B. der Zustand des Fussweges ins Gaster bemängelt. AGR-Archiv erwähnt in Nr. 4.106 (1633) Verlegung des Fahr- und Alpwegs aus «Baumeister Gigers Gut Lehn und Tafelweid» hinter der Kapelle. Neu führe der Weg «vom Chäppeli» durch die Landstrasse hinein zum Rütigässli und Spielhof hinauf, durch die Rütistuden und Tafletenweid in den alten Weg durch die Geissstuden hinauf – mit entsprechender Unterhaltspflicht der Anstösser in Leh und Feldern.

Benkner Reckwiese) verlegt; früher lag sie vermutlich an der Hirschlen: am Stadacker beim abgegangenen Milzikon. Weitere Wege verbanden «das Dorf» mit der Tafleten, dem Leh und Mericken, dem «kleinen Berg» dem Rütbach entlang. Zur alten Lochmühle gelangte man durch die Müligass und später durch «die Schür», aber auch von der Landstrasse durchs Ebnet. Es gab zumindest zwei Alpgassen sowie ein paar Holz- und Geisswege. Im Winter (bzw. von Martini bis Mitte März) durfte man bei Bedarf durch die Güter «fahren», notfalls gegen Vergütung des Schadens. Bestand kein offener Weg von einem Gut zum andern, musste Durchlass gewährt werden¹³⁰. Nach Handänderungen kam es nicht selten zu Unstimmigkeiten um Fuss-, Viehfahr-, Tränk- und Winterwege. ¹³¹ Gelegentlich gab auch ein alter, ausser Gebrauch gekommener Kirchweg zu reden. ¹³² 1673 inspizierten Kanzler und Richter die Alpgasse: Sie sollte «nach dem Herkommen 14 Schuh weit» sein, war aber «aller Orten» viel zu eng befunden. ¹³³

Der Landverkehr führte wie angedeutet in die March, ins Glarnerland oder weiter, sodann via Grinau, die Linthfurten oder die Ziegelbrücke ins Gaster und nach Weesen. Seit 1612 erschollen periodisch obrigkeitliche Appelle, die Überlandstrasse besser instand zu halten. Von 1698 bis 1703 verdichteten sie sich; nun hatte, neben den Anrainern, auch die Hofgemeinde einzugreifen. Zu diesem Zwecke sollte man den Jahreszins «von dem hierzu gewidmeten Kapital» einsetzen; die den Arbeitsgruppen («Rotten») vorgesetzten Rottmeister hatten die Einsätze vorzubereiten. Dieser «Strassenfonds» bestand wohl nicht zuletzt aus dem «bei der Brugg» bezogenen Weggeld. Bis 1750 muss die Landstrasse stark ausgebaut worden sein: Glarus, das beispielsweise 1726 den Verkehr nach Lachen noch mit einigen Saumpferden bestritten hatte, konnte bald einmal den Postwagen einsetzen. Mehrere Brücken überquerten die Dorfbäche – um 1800 allein zwei steinerne und zwei hölzerne an der Landstrasse. 136 1668 war «die Obere Brugg» bei des

¹³⁰ Vgl. Hofrodel 1536, §§ 7–12; ferner §§ 46, 66a, 68 sowie Kothing, S. 358.

Beispielsweise STAE, I. IA-e ad 1595 I., betr. der Tafletengass durch den Guggenbühl; IA-a ad 1680 V. ums Judenhöfli; IA-c ad 1716 XI. wegen des Winterfahrwegs durch die Kapellenwiese; IA-c ad 1779 VII. um einen Tränkweg durchs Vordergut zum Bodmerenbrunnen.

¹³² So STAE, I. IA-a ad 1678 XI.: von der Giselrüti (Giessenrüti) über Tafleten nach Tuggen.

¹³³ STAE, I. IA-a ad 1673 XI.

STAE, I. IA-e ad 1612; IA-a ad 1667 XI.; IA-b ad 1698 IV.: Saumselige dem Kanzler anzeigen; IA-b ad 1699 VI. «Strassenkapital» erwähnt; IA-b ad 1700 IV. Rottmeister-Einsatz; ad 1704 VI. Jahreszins des Strassenkapitals gut 12 Gulden.

¹³⁵ Glaus 2005, S. 168. Um 1790 verkehrte der Kurs zweimal wöchentlich.

¹³⁶ So gab es im Osten das Steinenbrüggli, am Dorfplatz die Rütibachbrücke. Dazu kamen weitere Überführungen und Stege auf Flur und Ried, so nördlich der Burg die wichtige Steinenbrücke (ebenfalls über den Rütibach). Vgl. STAE, I. IA-c ad 1707: eine Mehrisbachbrücke im Ried erwähnt.

Schreiber Hahns «Scheuer» erneuert worden. Dabei ging der Zimmermannsteil auf Kosten des erwähnten «Strassenguts», die übrige Handarbeit erledigten die Hofleute selber. ¹³⁷ Zur Alten Landstrasse vgl. das Frontispiz.

Die von Abt Augustin 1623 neu organisierte Dorftaverne sollte Einheimischen und Fremden, «Pilgern und ehrlichen Leuten zu Ross und Fuss» jederzeit Speis und Trank sowie Herberge bieten. Säumer auf Zwischenhalt schlugen dabei gelegentlich «über die Schnur». Reichenburgs Einfuhr spielte sich vorzugsweise auf dem Landweg ab. Entweder ging man selber auf den Markt, oder aber man besorgte sich das Nötige bei Dorfkrämern, durchziehenden Händlern der auch bei «Heiden», die man trotz Verbot etwa beherbergte. Dowohl stets Müller und zeitweise Bäcker in Reichenburg tätig waren, wurde Brot aus Lachen oder dem Glarnerland bezogen. Manche Haushaltungen verzichteten anscheinend darauf, selber Brot zu backen. Da man in der Nachbarschaft unterschiedlich mass und wog, waren Beanstandungen kaum vermeidbar, auch beim Mehl. Kleider und Schuhe wurden wohl ebenfalls vom Markt oder Schneider bezogen, jedenfalls solche von besserer Qualität. Markt.

Recht «problemlos» scheint sich Reichenburgs Viehexport abgewickelt zu haben; denn darüber schweigen die Akten fast ganz. 145 Bei der umfangreichen Viehzucht und den beschränkten Überwinterungsmöglichkeiten muss er für die Hofleute sozusagen lebenswichtig gewesen sein. Die nahen Märkte (Lachen, Siebnen, Kaltbrunn oder Weesen) dürften manches Stück abgenommen, Händler weitere vermittelt haben. Jedenfalls stand Reichenburg nicht umsonst im Ruf einer «Viehhändlergemeinde»! 146 Aber auch

¹³⁷ STAE, I. IA-a ad 1668 XI.

¹³⁸ Mehr dazu im nächsten Kapitel.

¹³⁹ Vgl. STAE, I. IA-e ad 1609 Maiengericht: fünf Säumer gestraft. 1550 verursachten die Bündner Säumer (darunter zwei Brüder Salzgeber aus Parpan) sogar einen Totschlag: Documenta Archivii Einsidlensis, Vol. VI, S. 3.

¹⁴⁰ STAE, I. IA-e ad 1612 V., XI., Kremplergewinn i. O., wenn bescheiden. IA-h ad 1712 III., gegen sonntägliches Krempeln von Wirt Glaus; IA-d ad 1795 XI., Klage gegen Krämer Schumachers Profit.

¹⁴¹ STAE, I. IA-a ad 1666 XI., Sonntagsverkauf verboten.

¹⁴² Z. B. STAE, I. IA-c ad 1716 V., Schmied Zett kaufte so zwei Pistolen. Mehr dazu unten im Moral- und im Gerichtskapitel.

¹⁴³ STAE, I. IA-c ad 1720 X., Zetts Müller Bänziger braucht «zu kleines» Mehlmass. IA-d ad 1777 XI., Jakob Kistlers Glarnerbrot ist den Reichenburgern «zu leicht». Zur «Franzosenzeit» Streit um Zetts Mehlmass, IA-d ad 1796 II. Mehr dazu unten im Abschnitt über Mühle und Pfisterei.

The den Nachbargegenden: Meyer von Knonau, S. 97f., Blumer-Heer, S. 367f.

¹⁴⁵ Vgl. aber STAE, I. EA.3-6, Streit mit Glarus um den Zoll fürs Reichenburger «Lauiser Vieh».

¹⁴⁶ So der Märchler alt Statthalter Höhner am 18. Januar 1810 im Märchler Bezirksrat (Bezirksrats-Protokolle C 11/12).

sonst «handelte» mancher Reichenburger auf eigene Faust in grossem oder kleinem Stil, vor allem natürlich Wirtsleute, Müller und Säger.¹⁴⁷ Der Export «en masse» nach Italien aber lief vermutlich, wie noch im 18. und 19. Jahrhundert, über Grossunternehmer, und zwar einheimische (zum Beispiel Glarner) oder italienische Aufkäufer.¹⁴⁸ Geschlachtet wurde vermutlich stets im Hofe selber, auch wenn ich in den Akten lediglich auf einen Metzger gestossen bin.¹⁴⁹ Beim Schmalvieh betätigten sich die meisten Bauern als solche, auf Grossvieh waren vermutlich einige wenige spezialisiert. Nicht unbedeutend war die Reichenburger Pferdezucht, und zwar mehr noch als zum Verkauf¹⁵⁰ im Eigenbedarf für Fuhren und zum Säumen, aber auch zum Recken¹⁵¹ an der Linth.

Die Linth als «Reichsstrasse»

Wichtig für Reichenburg muss nach wie vor der Wasserweg nach Westen gewesen sein – vermutlich bis ins 15. Jahrhundert vorzugsweise via Tuggen. ¹⁵² Um 1600 erhobene Kundschaften über freie Schifffahrt der Hofleute auf Linth und Zürichsee scheinen diese Tradition zu bestätigen. ¹⁵³ 1629 anerkannten die für den Linthverkehr Verantwortlichen, dass die Fahrt von und nach Reichenburg frei sei für Schiffsleute, die «eigene Güter» dort hätten. ¹⁵⁴ Vermutlich alter Gewohnheit folgend benützte man dazu (nicht zuletzt) einen Landeplatz samt Reckerstation an der Glänteren, westlich der Hirsch-

¹⁴⁷ Vgl. STAE, I. IA-h ad 1730 VI., über die ausstehenden Handelsforderungen, welche Leutnant Glaus selig, des Wirts Bruder, hinterliess. Zur ausgedehnten Geschäftstätigkeit des Wirts und Müller J. G. L. Zett s. Glaus 2003, S. 68. Der Mann wird uns weiter begegnen.

¹⁴⁸ Lediglich in einem längeren Verhör fand ich beiläufige Hinweise aufs «Zeichnen» des Viehs, wie es wohl für den Massenexport üblich war; vgl. dazu Glaus in MHVSZ 95 (2003), S. 33, betr. des einschlägigen Märchler Bezirkszeichens zur Mediationszeit. Regionale Hinweise für den Italienhandel etwa bei Meyer von Knonau, S. 117f.; Dürst, S. 71, über die Glarner Viehhändler. Blumer-Heer, S. 400: Trotz zunehmender Industrialisierung wurden um 1750 noch gegen 3000 Stück Glarner Vieh «nach Lauis verkauft». Vgl. auch Kaufmann Robert Uri, Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz 1780–1930, Diss. (Peyer), Universität Zürich 1988.

¹⁴⁹ STAE, I. IA-d ad 1779, Andreas Kistler als Metzger.

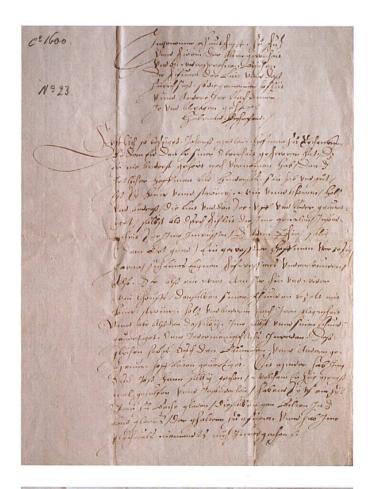
¹⁵⁰ Vgl. STAE, I. IA-h ad 1712 III., versprochener Verkauf von Pferd und Füllen ins Glarnerland.

Vgl. STAE, I. IA-e ad 1595 I., Reckers Hans genannt; IA-e ad 1605 V., im Zusammenhang mit Vogt Kistlers Sägewerk ist von «Reckenschuh» (?) die Rede; IA-f ad 1673 VI., Johann Kistler hatte am Sonntagabend auf dem Ried die Reckrosse geholt; IA-b ad 1690 XI., Reckross entliehen, das danach schadhaft; IA-h ad 1710 VI., Baumeister Kistler muss um Mitternacht «recken gehen».

Vgl. Schindler, S. 122f. Zur Verkehrsgeschichte auf dieser «Reichsstrasse» allgemein: Vollenweider; Gubser, insbesondere ab S. 661f., sowie Spiess, besonders ab S. 57f. Im Hinblick auf Reichenburg vgl. die Zusammenstellung in STAE, I. DA.

¹⁵³ Gemeindearchiv, Urkunde 27.

¹⁵⁴ STAE, I. EA.4. Vgl. IA-h ad 1710 VI., Gesuch von Wirt Glaus, ein Schiff nach Zürich zu stellen.



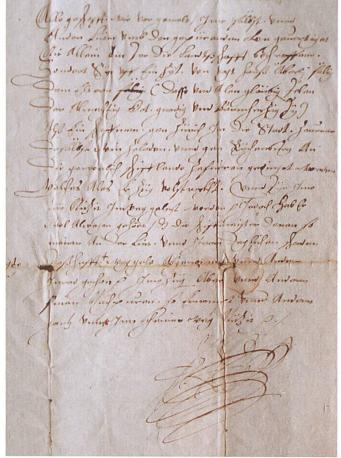


Abb. 8: Reichenburger Schifffahrt (erste und dritte Seite).

Bescheide von Gewährsleuten über die Berechtigung zu Schifffahrt auf der Linth (um 1600).

len. 155 Hans Reumer versprach 1611 Vogt Kistler, Wein hierhin zu liefern, wobei Kistler für den Schiffslohn aufkommen solle. 156 Daneben war vermutlich der zum Giessenfahr und den dortigen Reckwiesen führende «obligate» Schiffs- und Reckerweg in Gebrauch. Bei guten Verhältnissen konnten also die Reichenburger auf der Linth billig Güter einführen (Korn, Wein, Salz, Öl usw.), aber auch Sperriges wie Holz, Heu und Streu abtransportieren.

Veränderungen des Linthlaufs und Eingriffe der Obrigkeiten zu Gunsten der Schifffahrt wirkten sich wiederholt auf Reichenburgs Territorium aus. So 1665: Nun hatten die Schiffsmeister unterhalb des Giessen bei der Reichenburger Allmend (im Langholz) ein «Schupfwuhr» erstellen lassen. Hochwasser wurde dadurch auf die Reichenburger Seite gedrängt und die Allmend eingerissen. Erstmals im November 1665 wurde die Situation von Vertretern des Klosters und Reichenburgs sowie des Gasters in Augenschein genommen. Beide Parteien beharrten auf ihren Standpunkten. Unklare Grenzen verumständlichten das Problem. Im April 1666 berichtete Abt Plazidus Reimann dem Stand Schwyz unter anderem, dass die Schiffsmeister Reichenburg verwehrt hätten, ein Gegenwuhr anzubringen, doch habe er erlaubt, damit fortzufahren. Bald darauf muss eine zweite Konferenz samt Augenschein stattgefunden haben. Man kam anscheinend zum Schluss, «dass die Schiffsmeister die Linth bei Reichenburg von ihrem jetzigen Lauf ab und wieder in die Spettlinth als dem viel näheren Weg einrichten» liessen.157

Mit den Schifffahrtsrinnen verbunden waren die Reckwege, von denen es mehr als einen gegeben haben muss. Ein solcher über die Glänteren – mit Spruchbrief von 1516 angeblich abgetan – wurde vermutlich «seit Menschengedenken» von Reichenburgern genutzt. Ab 1717 erhob der Schü-

Möglicherweise deutet das Wort auf eine alte Seelände. Noch 1777 beschwerten sich die Kistler als Teilhaber des Glänterenrieds wegen des Schadens, den die Hofleute während der guten Jahreszeit dort anrichteten, indem sie Waren durchführten; im Winter liessen sich diese doch bequemer und ohne Nachteil «männen»: STAE, I. IA-d ad 1777 V.

¹⁵⁶ STAE, I. IA-e ad 1611 VI.

¹⁵⁷ STAE, I. DA.5 (1665 IV.), I. IA-a ad 1665 V., I. DA.6 (1666 VII.). Für den Reichenburger Balz Mettler hatte die Sache noch ein persönliches Nachspiel. Ihm wurde, neben verschiedenen «Scheltungen», vorgeworfen, er habe «an dem neuen Wuhr» zum Nachteil des Hofs gearbeitet, auch wider Verbot Holz dazu verkauft: STAE, I. IA-a ad 1666 V. Zur Grenzbereinigung von 1680 siehe das Einleitungskapitel.

¹⁵⁸ STAE, I. IA-a ad 1672 IV. Zur Zeit des Tuggenersees und wohl noch lange danach wird sich die Reichenburger «Lände» im Langholz befunden haben, wo die Alte Linth und vormals der See die westliche Hirschlen tangierten.

belbacher Peter Bruhin als Inhaber eines Reichenburger Rieds im Langholz Einspruch gegen den dortigen alternativen Reckweg bei Hochwasser. Glarus protestierte unverzüglich gegen diese Zufahrsperre. Der Streit zog sich bis 1721 hin und endete in einem Kompromiss.¹⁵⁹

Die zunehmende Versumpfung der Linthebene ab etwa 1750 erforderte weitere Stützmassnahmen für den Schiffsverkehr. Schon damals wurde erwogen, das Glarner Geschiebe in den Walensee abzuführen. Zustande kam vorerst eine «Begradigung» in der Linthebene selber, indem die Spettlinth wiederum zur Hauptrinne ausgebaut wurde; Reichenburg wie Schübelbach mussten hierfür Werk- und Geldbeiträge leisten. Mar bemühten sich Vogt und Richter, den äbtischen Befehl möglichst «sozialverträglich» umzusetzen und arme Hofleute etwas zu entlasten. Ein Teil könne von denjenigen Haushaltungen bezogen werden, welche von den «Gemeindegenüssen» profitierten, ein zweiter aber durch Vergantung von Allmendstreu. Den dritten und vierten Teil aber sollten «die Stösse bezahlen, so das Vieh den ganzen Sommer ohne Kosten auf der Allmend weiden lassen».

Im Übrigen ermahnte der Kanzler sechs Linthanstösser, deren Zuschuss noch ausstand (darunter der des Schulrieds von Ammann Bruhin zu Schübelbach). Diese begründeten ihren Ausstand damit, dass «ihnen durch die Veränderung des Wasserlaufs Schaden und kein Nutzen verursacht» würde. Nun beschloss die Gemeinde per Mehr, den Vogt und einen Richter nach Einsiedeln schicken zu dürfen, um beim Abt gegen diese Auflage vorstellig zu werden, mit folgenden Argumenten:

STAE, I. DA.8 (1718 IV.), DA.9 (17121 III.). DA.14 Aktenübersicht, darin DA.10 (1717) bis DA.37 (1721). Strittig war hauptsächlich die Entschädigung und Erhaltung des Ausweich-Reckweges. Eine ausgedehnte Korrespondenz zwischen dem Abt (als der «Riedherrschaft») sowie den Ständen Glarus, Schwyz und gelegentlich auch Zürich ging daraus hervor. Von den Schiffsmeistern wurde verlangt, dass die Benützer ihr Recht bewiesen. Doch bis eine dreiörtige Konferenz den Fall klärte, verstrichen Jahre. Unterdessen gestatte Abt Thomas Schenklin noch 1717 provisorisch den Durchgang. Da die Streitfrage nach wie vor offen stand, erneuerte Bruhin 1718 die Einsprache und drohte 1719 sogar mit Gewalt. 1721 wurde die Sache auf einer Konferenz zu Lachen entschieden: Man gestatte «den Schiffsmeistern die Strass im Fall der Not, doch aber mit Bewilligung der Anstösser oder der Obrigkeit zu Reichenburg». Die Schiffsmeister vergüteten Bruhin «etwas an den Schaden», und auch das Kloster wurde um einen Beitrag für Bruhin und zu Gunsten der Reichsstrasse ersucht.

¹⁶⁰ STAE, I. DA.13 (1783 III.), IA-d ad 1783 VIII.; DA.23 (1785), Kloster und Reichenburg tragen 800 Gulden dazu bei; IA-d ad 1786 IV.–VI.; ad 1788 X.

- Erstens setze «der jetzige Geldmangel den Hof aussert die Möglichkeit, den Zuschuss bar zu erlegen».
- Zweitens habe der kleine Hof Reichenburg soviel bezahlt wie Buttikon und Tuggen, wobei erst noch jeder Tuggner Genosse jährlich 100 Gulden «Gemeindenutzbarkeit» bezöge.
- Drittens würde Reichenburg mit den verlangten 20 Louisdor so viel bezahlen wie die ganze grosse Genosssame Schübelbach, der die Abänderung vielmal mehr Nutzen abwerfe.

So möge der Fürst sie mit der neuen Abgabe verschonen oder diese wenigstens so lange aufschieben, «bis die neue Lintheinrichtung» mitsamt ihren Wuhren, Reckwegen und dem Verkehr funktioniere. Welchen Erfolg Reichenburgs Gesuch erzielte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Gewerbe, Handel und Wandel in Alt-Reichenburg

Vom beiläufigen Gewerbe und Handel der Reichenburger Bauern war oben die Rede; gewissermassen nebenberuflich betätigten sie sich, wie gezeigt, als Viehhänder, Metzger, Fuhrhalter, Recker, sogar Schiffer. Gemessen an der dominierenden Landwirtschaft waren die übrigen beruflichen Tätigkeiten im Hofe Reichenburg weniger bedeutsam, wie schon Zehnder feststellte. In den Stiftsakten nehmen einzelne allerdings breiten Raum ein, insbesondere der Dorfwirt und die mit der Taverne verbundenen Ungehörigkeiten.

Das Handwerk

Mit mehr oder weniger Geschick betätigten sich die meisten Bauern auch handwerklich.¹ Doch nur wenige Hofleute machten daraus einen Hauptberuf. Schon bei grösseren Bauten kamen gerne auswärtige Zimmerleute zum Einsatz.² Im Hof selber wirkten immer wieder Beisässen, obwohl sie rechtlich benachteiligt und lediglich auf Zusehen hin geduldet waren; so als Schmiede: 1596 verständigten sich die Hofleute mit Matthe Kleu im so genannten «Schmittenbrief» betreffend der Dorfschmiede.³ 1601 ist von der «Zetten Schmitte» Gabriel Zetts die Rede.⁴ 1677 verlangte Schmied Jud von Bartli Zett Schadenersatz, war doch wegen Zetts defektem Ofen das «Beckenhaus» niedergebrannt, wo nicht weniger als fünf Feuerstätten ins gleiche Kamin mündeten. Auch Nachbarn, darunter Schmied Samson Jud, kamen dabei zu Schaden.⁵ Ein Jahrhundert später wirkte mit Kaspar Leonz Mettler ein Hofmann als Schmied und Feuerwehrhauptmann.6

¹ Zum bäuerlichen Handwerk vgl. Hauser 1989, S. 103f.

So vermutlich bei der Obern Brücke, STAE, I. IA-ad 1668 XI, und ebenfalls 1742 beim Pfarrhaus-Neubau. Vgl. IA-c ad 1717 beim Sigristenhaus (ein Meister Wäspi). Den neuen Glocken- und Dachstuhl der Pfarrkirche hatte 1764 allerdings ein Einheimischer (Franz Kistler) erstellt, so Zehnder, S. 76. Am repräsentativen Haus des letzten Vogtes arbeitete der Vorarlberger Jubile; zu dessen merkwürdigem Lebenslauf Glaus 2003, S. 62f.

³ Gemeindearchiv, Urkunde 25.

⁴ STAE, I. IA-e ad 1601 XI., ein Beisäss als Schmied; IA-c ad 1720 IV. Gabriel Zett als Schmied. IA-a ad 1674 IV. und IA-g ad 1684 XI. Schmied Samson Jud und sein Judenhöfli.

⁵ STAE, I. IA-a ad 1677 IV. Aus der eingeholten Kundschaft ging hervor, dass schon vor Jahren der damalige Bäcker Jakob Bachmann aus Wollerau das defekte Backofengewölbe mit einer Steinplatte hatte flicken müssen. Und als der Lachner Kaminfeger es habe fegen wollen, fand Zett, das könne er selber.

⁶ STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

Als Küfer begegneten mir 1718 und 1797 zwei Einheimische, ein weiterer 1778 als Strählmacher. Als Schreiner war von 1669 bis 1695 der Beisäss Hieronymus Götz tätig, ab 1683 auch der Glarner Jakob Gallati.8 Der kinderlose Meister Götz vermochte immerhin der Reichenburger Kirche 130 Gulden zu vererben und damit dem Kloster zu «entziehen» - was Abt Raphael von Gottrau auf des Vogtes Bitte ratifizierte.9 Trotz dieser Hofhandwerker musste 1670 für Wilhelms Mühle ein Kammrad in Bilten entliehen werden, und 1679 liess sich der Vogt zwei Räder vom Wagner in Lachen bestellen. 10 1777 stand Schreinermeister Anton Vetterli aus Schwaben wegen sieben Jahren ausstehendem Hauszins vor Gericht.¹¹ Der lange Jahre in Reichenburg als Glaser tätige Johann Brändli aus St. Johann stand 1795 vor Gericht wegen seines Lehrbuben: Dessen Vogt Richter Johann Baptist Kistler beschimpfte den Lehrmeister, weil er «den Akkord nicht ausbezahlen wolle», nachdem die Lehre hatte abgebrochen werden müssen. Das Gericht sprach Brändli die 1794 in der Waisenrechnung verbuchte halbe Dublone zu; an die noch ausstehende andere Hälfte erhielt Brändli zwei Krontaler.12

Spätestens ab 17. Jahrhundert müssen einzelne Hofleute als Schneider gewirkt haben, so ab 1666 ein Jakob Kistler.¹³ Kanzler Heinrich mahnte allerdings zwei Jahre später: «Damit der Handel nicht durch unerfahrene Handwerker und Stümpler beschwert» werde, «solle jeder, der ein Handwerk erlernt, wenigstens zwei Jahre auf dem Handwerk wandern».¹⁴ Gegen

⁷ STAE, I. IA-c ad 1718 XI. Jakob Zett; IA-d ad 1797 XI. Alois Kistler; IA-d ad 1778 XI. Strählmacher Kistler.

⁸ STAE, I. IA-g ad 1683 V. Gallati muss anschliessend Hofrecht erworben haben: STAE I. IA-d ad 1689 IV, Gallati als Weinschätzer; IA-d ad 1791 IV., bewilligte ihm das Gericht, seiner Schwester Lehen «zu seinen Handen zu ziehen».

⁹ STAE, I. IA-a ad 1669 V., Götz erwirbt eine Haushofstatt; IA-b ad 1695 V., Götzens Erbe.

¹⁰ STAE, I. IA-a ad 1670 IV. und ad 1679 IV.

STAE, I. IA-d ad 1777 XI. Verteidigt wurde Vetterli von Fürsprech Sebastian Wilhelm. Vermutlich war Vetterli nahe verwandt mit den Frauen, welche in die Wilhelm- und Zettfamilien einheirateten; vgl. dazu Glaus 2003, S. 67f. und 72f. Nach STAE, I. IA-d ad 1777 XI. wurde er als unbotmässiger Spielmeister bestraft, 1778 stand der bis anhin im Dorf Geduldete samt Frau wegen zu frühen Beischlafs erneut vor den Schranken (IA-d). Er muss dann ausgewiesen worden sein. Jedenfalls wurde er, IA-d ad 1783 I., verklagt: Er befinde sich samt Frau Maria Kistler und Kind «gegen mehrmaliges Verbot» schon wieder im Hof, anscheinend um Vermögenswerte abzuziehen. Ihm wurde auferlegt, binnen acht Tagen vor Amtsleuten seine Rechnung offen zu legen. Falle diese positiv aus, dürfe er sein verbleibendes Vermögen ausführen. Er erhielt erneut Aufenthaltsverbot und wegen bisheriger Übertretung desselben 25 Münzgulden Busse.

¹² STAE, I. IA-d ad 1795 XI.

¹³ STAE, I. IA-a ad 1666 XI. Sartor Kistler. IA-a ad 1679 IX. stellte Kanzler Heinrich den Jakob Kistler zur Rede: Er habe «von Herrn Amtsvogt sechs Ellen Schwarztuch empfangen», um daraus einen Mantel anzufertigen; doch sei dieser zu klein ausgefallen. Kistler bestritt, «vom Tuch etwas genommen zu haben»; ein überparteilicher Schneider sollte die Sache überprüfen.

¹⁴ STAE, I. IA-a ad 1668 IV.

Ende des 18. Jahrhunderts betätigte sich der Bevogtete Peter Reumer als Schneider. 15 1795 ersuchte Schneider Andreas Ruprecht aus Ludwigsburg um Unterstützung aus dem «Fremdengut». 16 Als Schuhmacher sind mir in den Akten nur Beisässen begegnet.¹⁷ So erstaunt nicht, dass der Kanzler im Protokoll des Herbstgerichts 1703 festhielt: «Weil in dem Hof wenig oder gar kein Handwerk» ausgeübt werde, «sondern die Hofleute des mehreren Teils deswegen aussert Landes sich verkösten müssen, habe ich die Eltern ermahnt, ihre Kinder ehrliche Handwerk erlernen zu lassen». 18 Zumindest bei Waisenbuben scheint man dies für praktikabel gehalten zu haben. So wurde 1713 Johann Reumer zum Vogt des jungen Hans Georg Zett bestellt und ihm der Bub gegen 26 Gulden Kost- und Lehrgeld jährlich anvertraut. Bedingung war, dem Knaben das Handwerk zu lehren, ohne weitere Forderungen zu stellen. Zetts neuer Waisenvogt Gabriel Zett warf vier Jahre später Reumer vor, dem jungen Mann «das Schneiderhandwerk nicht nach Versprechen gelehrt» zu haben, weshalb er nicht den ganzen Lehrlohn verdiene; Reumer bestritt den Vorwurf vermutlich zu Recht.¹⁹ 1801 aber gab es in Reichenburg – und dies wohl nicht erst seit der helvetischen Gewerbefreiheit – je einen Schmied, Schreiner, Küfer und Glaser sowie zwei Schuster, vier davon waren Einheimische.²⁰

Der Textilverlag

Spätestens ab 1600 breitete sich von Zürich und bald darauf auch vom Glarnerland her das Textilverlagswesen aus – mutmasslich zuerst in Reichenburgs Unterschicht.²¹ Die Reichenburger Akten gehen auf diese neue Art der Heimarbeit erst im 18. Jahrhundert ein. Wie bei unseren Quellen üblich widerspiegeln die Belege nicht so sehr den Normalfall, sondern Auswüchse. Ein solcher Verstoss kam erstmals ab 1710 vor Gericht;²² Offenbar

¹⁵ STAE, I. IA-d ad 1770 XI., Schneider Peter Reumer hatte als Bevogteter in Kaltbrunn Ankäufe getätigt, was er aus eigenem Ermessen nicht sollte.

¹⁶ STAE, IA-d ad 1795 XI. Im Militärrodel von 1798, STAE, I. P.34, wird er «als Wahnsinniger» aufgeführt.

¹⁷ STAE, I. IA-e ad 1595 I., Andreas Halder aus Bilten; ad 1601 XI. ein Hintersässe; ad 1613 XII. Lienhard Schnyders Sohn; IA-g ad 1749 V.: Schirmgeld für einen Schuster.

¹⁸ STAE, I. IA-b ad 1703 XI. Einige Lehrverträge mit vorgesehenem Lehrgeld sind denn auch aktenkundig geworden. Zumindest im späteren 18. Jahrhundert scheint man förmliche «Lehrakkorde» abgeschlossen zu haben, z. B. 1794 mit dem oben erwähnten Hofglaser Brändli.

¹⁹ STAE, I. IA-g ad 1713 V. Lehrvertrag. IA-c ad 1717 VI., Vorwurf. IA-c ad 1723 IV., dem Jörgli Zett wird von Amtes wegen geboten, entweder zu arbeiten oder in die Fremde zu ziehen; sein Waisenvogt darf ihm ohne Bewilligung von seinen Zinsen nichts mehr abgeben..

²⁰ GL, Buch 110.

²¹ Welche Auswirkungen die neue Textilarbeit auf die Lebensweise (Verbrauchsgewohnheiten, Güterbeschaffung usw.) im Land Glarus hatte, schildert knapp, aber anschaulich Dürst, S. 40f. In Reichenburg, wo meines Wissens die Manufakturen fehlten, griff sie wohl noch länger nicht so gravierend ein.

²² STAE, I. IA-h ad 1710 VI. Nachfolgend: STAE, I. IA-h ad 1712 III.; STAE I. IA-c ad 1716 V. – Nach IA-d ad 1724 V. musste eine Frau, die dem Gewicht mit einem Stein im Garn nachhelfen wollte, zur Busse eine Wallfahrt zur Linthport-Kapelle verrichten.

war die Versuchung gross, Baumwolle möglichst günstig zu ergattern, um im neuen Verdienst mithalten zu können:

- Frau Wyssin, Mathe Schirmers Frau, liess sich von Kaspar Ungers Tochter solche zutragen, gegen etwas Käse. Auf Klage der Mutter gab sie die «gestohlenen» Reisten zurück. Auch von Fritz Mettlers erwachsener Tochter hatte sie «zwei bis drei Pfund» Baumwolle bekommen; als jene «und ihr Mütterlein zu Lachen auf dem Markt gewesen» und bei einem Kauf zu wenig Geld besassen, hätte sie ausgeholfen. «Daraufhin habe die Mettlerin ihr der Schirmerin auf der Reibe zu Reichenburg das Werch für das gegebene Geld» zurückerstattet, samt «zwei Ellen gebrauchtes Tuch».
- 1712 standen Säckelmeister Lochers Frau Barbara Glaus und Bartli Kistlers Frau Dorothe Buff wegen gegenseitiger Ehrverletzung vor den Richtern («Hex» gegen «Hur»). Dabei ging es um ein Pfund Baumwolle von angeblich minderer Qualität, die Streitenden einigten sich schliesslich gütlich.
- Ein paar Jahre später verklagte «Jungfrau Maria Elisabeth Kallhoferin» den Josef Spörri um fünf Pfund «Gespinst», welches dieser zum Spinnen weiter verliehen, es aber lange «unvergütet» gelassen hatte. Spörri sprach nun von schlechter Ware und nur drei Pfund Ertrag. Doch musste er der Klägerin die Baumwolle voll ersetzen «so gut als er solche empfangen» oder aber Entschädigung zahlen.

Man trieb in Reichenburg einen schwunghaften Tauschhandel, wobei unschwer Abweichungen zwischen der ausgegebenen und der verarbeiteten Wolle entstehen konnten. Es überrascht deshalb kaum, wenn Kanzler Fassbind im Frühling 1723 folgendes Mandat erliess:²³ Wie man vernehme, werde «zu Zeiten die Baumwollgespunst untreuer Weis verändert». Dies führe wohl dazu, «dass man inskünftig in den Hof Reichenburg gar keine Baumwolle mehr zu spinnen geben und folgsam viel armes Volk, welches sich mit diesem Verdienst nicht wenig behelfen kann, in die äusserste Not gebracht würde». Deshalb befahl er «hochobrigkeitlich»: Wer immer inskünftig «Baumwolle, Seide oder sonst Wolle» entgegennehme, müsse diese getreulich ferggen, sie aber auch in richtigem Gewicht loyal zurückgeben – und zwar bevor man «von einem anderen dergleichen Baumwolle, Seide und Wolle zu spinnen empfange und ins Haus nehme». Wer aber den Befehl missachte oder «sonst mit der Gespunst untreu umgehe», solle unverzüglich «mit dem Thurn» gestraft und zu Ersetzung alles Abganges angehalten werden».²⁴

²³ STAE, I. IA-c ad 1723 IV.

²⁴ Zur Turmstrafe mehr unten im Gerichtskapitel.

Mittlerweile war das Verlagsgeschäft erst recht in Blüte gekommen, sodass auch Reichenburger Kaufleute davon profitieren wollten. Auswärtige Verleger, die es seinerzeit aufgebracht hatten, erschienen nun als unwillkommene Konkurrenz, die man sich vom Leib zu halten trachtete. Einer davon war vermutlich der junge Johann Georg Leonz Zett. ²⁵ Auf «eingelangte Klag und bittliches Anhalten zweier mit Baumwollgespinst handelnden Hofleute» erfolgte 1764 ein neues Baumwoll-Mandat. ²⁶ Weil ihnen «von einigen Fremden und nicht Hofgehörigen ein grosser Abtrag wegen Baumwollgespinst geschehe», hätte man Fürstabt Nikolaus Imfeld vorgetragen: Ob denn jene wirklich «den Einheimischen das Stückli Brot vom Mund wegnehmen dürften!?», und ihn um Abhilfe gebeten. Dies umso mehr, als auch anderswo «kein Fremder (bei Straf und Ungnade) sich erfrechen dürfe, zum Schaden Einheimischer mit Gespinst zu gewirben». Der Abt habe das Ansinnen erwogen und schliesslich gebilligt; er lasse also «aus höchstem Befelch» auskünden:

- Ab dato sei es keinem Fremden erlaubt, in Reichenburg Gespinst ausund in Arbeit zu geben. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die einheimischen Händler genügend gleichwertige Ware anzubieten vermöchten, damit die Abnehmer nicht «müssig und des Taglohns sich beraubt sehen» müssten. Auch sollten die Tagelöhner gleich hoch bezahlt werden wie früher von den fremden Verlegern. Die Amtsleute wurden angewiesen, hierüber «Obacht zu halten», Fehlbare aber dem Kanzler zur Bestrafung anzuzeigen.

Bevorrechtigte Tätigkeiten

Erheblich mehr berichten die Stiftsakten, wie angedeutet, von Gewerben und Betätigungen, die als obrigkeitliche Gerechtsamen verliehen wurden.²⁷ Es waren dies Müller, Bäcker, Bader und Barbier, Jagd und Salzverkauf, vor

²⁵ Zur Biographie dieses bald einmal reichsten Reichenburgers vgl. Glaus 2003, S. 67f. STAE, I. IA-d ad 1796 beklagte sich L\u00e4ufer Alois Kistler \u00fcber Benachteiligung in Zetts «Baumwollenfabrik», die also in der Folge floriert haben wird.

²⁶ STAE, I. IA-d ad 1764 I.

²⁷ Zum Begriff dieser so genannten Ehehaften vgl. das Dt. Rechtswörterbuch, zur Etymologie Grimms Wörterbuch. Das Idiotikon präzisiert sie als Betriebsprivilegien, die «für gewisse dem Gemeinwesen unentbehrliche und daher als Regal betrachtete Gewerbe» samt dem betreffenden Gebäude sowie als «dokumentiertes Hausrecht für eine öffentliche Begangenschaft» von einem Lehnsherrn abgegeben wurden.

allem aber der Wirt. Kaum erwähnt werden einheimische Krämer und von auswärts kommende Hausierer, die es vermutlich nicht erst im 19. Jahrhundert gab.²⁸

Mühle (Säge, Reibe usw.), Pfisterei

Mühlen und Sägen sind in unserer Gegend seit dem 14. Jahrhundert belegt.²⁹ Naheliegenderweise wurde oft ein Wasserradantrieb differenziert genutzt: neben der Getreidemühle als Säge, Stampfe usw. Die Mühle «im Loch», in der nordwestlichen Senke unterhalb der Burg (und wohl ursprünglich direkt am Rütibach) gelegen, gehörte zum «Altbestand» der Siedlung.³⁰ Es fällt auf, dass die Müllerei öfters von Zugezogenen betrieben wurde. Die ersterwähnten Besitzer sind 1565 Andreas Wild und Erben. 1601 wird vermeldet, die «Müller-Rechnung» sei vorzulegen.³¹ 1650 verkaufte Jakob Walder seine Mühle, Säge und Reibe an Jörg Jung.³² Um 1665 tritt Hans Baschi Wilhelm als Besitzer auf, von dem Hans Zett Mühle, Säge und Reibe zu Lehen hatte. Im gleichen Jahr wird ein Meister Pfister als Lehnsmann der Mühle genannt.33 Nun treten gasterländische Geschlechter in Erscheinung: 1680 erwarb alt Landweibel Christian Glaus von Säckelmeister Andreas Wilhelm die Anlage; doch blieb die Mühle einem Lehnsmann anvertraut.34 Vielleicht unabhängig davon betrieb Bartli Zett eine Bäckerei, deren schadhaftes Kamin 1677 einen grösseren Brand ausgelöst hatte.35 Wenig später war Andreas Reumer als Müller und Bäcker tätig. 1689 besitzt der aus dem Gaster stammende Wirt Hans Georg Kleger die Mühle. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts werden verschiedene Beisässen als Lehnsleute genannt; so Meister Melchior Bänziger, Christoph Kaufmann als Müller, Pfister und Säger und Jakob Brunschwiler aus Fischingen. In den 1780er-Jahren ging der Lochmühle-Komplex ins Eigentum des

Als Kleinkrämer und -händler betätigten sich im Sommer 1801, nach GL, Buch 110: Wirt Zett, Dr. Josef Menziger, Pius Burlet und Johann Leonz Burlet; ihnen blieb die Patenttaxe, des geringen Umsatzes wegen, erlassen. Glaus 2005, S. 182, Anm. 642, erwähnt für 1799 Glashändler aus Schwaben, Eisenund Federnhändler aus Tirol, Krämer aus Italien; für 1800 fremde Spengler, Pfannenflicker und Schleifer; für 1801 Handelsleute aus Vorderösterreich und dem Aostatal, ferner erteilte Hausierpatente für Schirmverkauf und -reparatur, für Glaswaren, Barometer und Brillen sowie für Geschirr.

²⁹ Kunstdenkmäler CH, SG Seebezirk: Uznaberg 1317 Mühle, Öle; Rapperswil 1405 Stadtmühle. Jörger, S. 249: Lachen 1406f. Mühlen, Sägen, Reiben, Stampfen, Hammerschmieden im Sagenried. Reibe hier: durch Wasserkraft getriebene Vorrichtung zum Reiben von Hanf, Flachs, auch Körnern u. ä.

Vgl. Hofrodel § 68, Kothing, S. 357, sowie Jörger, S. 324f. In STAE, I. Z.II. 1 (1565) ist nur vom betreffenden Mühlkanal und einem Kaufbrief die Rede. Um 1640 muss das Meriken- oder «Mühlebächli» in einem Kännel über den Rütibach geleitet worden sein, laut Kundschaft in STAE I. IA-g ad 1682 XI.

³¹ STAE, I. IA-e ad 1601 XI.

³² STAE, I. Z.II. 2 Kaufbrief; vgl. Jörger, S. 324.

³³ STAE, I. IA-f ad 1665 XII., 1666 I.

³⁴ STAE, I. IA-a ad 1680 XI., 1681 XI. sowie IA-g ad 1681 XI. Strittig war nun, inwieweit der Mühlebach durch Rütibachwasser ergänzt oder gar ersetzt werden könne.

³⁵ STAE, I. IA-a ad 1677 IV. Nachfolgend I. IA-g ad 1687 XI.f.; IA-b ad 1689 IV.; IA-c ad 1719 V.f.; IA-d ad 1761 VII.; IA-g ad 1765 VII.

Dorfmagnaten Johann Georg Leonz Zett (1743–1803) über, möglicherweise aus Wilhelmschem Erbe. Er arbeitete offensichtlich mit angestellten Müllern, so mit Bläsi Kälin. T724 erlaubte Abt Thomas Schenklin den Hofleuten, auf «untertäniges Anhalten» von Weibel Leonti Mettler, dass er «in seinen Gütern eine Müllerei erbauen» möge. Mehr als ums Mühlregal hatten Kanzler und Hofgericht sich um Wasserleitungs- und Wegprobleme zu kümmern. Anlass zu Klagen und Regelungen aber gaben vor allem das Mehlmass (gewogen oder abgemessen) sowie Gewicht und Qualität des heimischen oder von auswärts bezogenen Brotes.

1796 legten J. G. L. Zett und seine Frau vor Kanzler, Amtsvogt Kistler und Schreiber Wilhelm des längeren Rechenschaft über die Verwendung des vom Abt «dem Hof Reichenburg zugeteilten Quantums» Mehl ab: Da der Franzosenkriege wegen Mangel an Korn herrschte, war dieses offensichtlich kontingentiert worden. 1794 hatte Abt Beat Küttel die Zett ermächtigt, vom Konstanzer Fürstbischof «alle Wochen 50 Malter Korn für Einsiedeln einzukaufen». Für Reichenburg fielen davon anscheinend etwa 6 Zentner ab; denn im Streit um Abgabe per Gewicht oder Mass einigte man sich auf 16 Lot je Einwohner. 1795 war Richter Zett ausserdem gestattet worden, einen eigenen Backofen einzurichten. Der Streit ums richtige «Mäss» flammte erneut auf, da Zetts behaupteten, sie dürften die 16 Lot Mehl nach Belieben «auf die einte oder andere Art» verkaufen. Dies wurde «ad referendum seiner hochfürstlichen Gnaden zu beurteilen hinterbracht» – und möglicherweise offen gelassen. Im gewerbefreundlichen 19. Jahrhundert differenzierte sich auch diese Branche.

STAE, I. IA-d ad 1788 VI. Zetts erste Frau war die Tochter des Vogtes Johann Christian Wilhelm, Glaus 2003, S. 67f.

³⁷ STAE, I, IA-d ad 1796 II.

³⁸ STAE, I. IA-c ad 1724 IX.

³⁹ So ums Rütibach- und Mühlewuhr, STAE, I. IA-a ad 1666 V.f.; zu wenig Wasser fürs Hirschlengut, IA-g ad 1681 XI., IA-d ad 1680 XI.; Weg durchs Mühlegut, IA-g ad 1688 XI.; u. a. m.

⁴⁰ STAE, IA-c ad 1720 X., Meister Bänziger hat Probleme mit seinem Mehlmass; IA-d ad 1777 VIII., Mandat betr. Mass und Gewicht; IA-d ad 1777 XI., Brot und Mehl nach altem Brauch, ansonsten Bussen; IA-d ad 1796 X., Brot und Mehl nach Lachner Schatzung.

⁴¹ STAE, I. IA-a ad 1669 V., zu leichtes und schlechtes Brot von Bäcker Jakob Bachmann; IA-b ad 1686 III., Andreas Reumer do.; IA-b ad 1703 VI., neben Gabriel Zetts Brot aus dem Glarnerland auch Lachner Brot zugelassen; IA-c ad 1708 V., Lachner Broteinfuhr verboten; usw.

⁴² STAE, I. Q.13 (1794 XI.). 16 Malter oder ca. 200 Zentner à 100 Pfund.

⁴³ STAE, I. IA-d ad 1796 II. Jedenfalls traf es wöchentlich für «jedermann 16 Lot» Mehl – bei rund 500 Einwohnern also rund 250 Pfund Mehl oder etwa 6 Zentner Korn.

⁴⁴ STAE, I. IA-d ad 1795 V.

⁴⁵ STAE, I. IA-d ad 1796 II.

Dazu Jörger, S. 306, 308, 324f. Die Lochmühle entwickelte sich zur Wattefabrik Birchler sowie zu ein bis zwei separaten Sägereien. An der jetzigen Bahnhofstrasse entstanden Mühle und Sägerei der Familien Kistler, im Ussbühl die Mühle zum Schäfli und im Allmeindli eine weitere Sägerei.

Badehaus und Barbierwesen

1627 ersuchten Vogt und Gericht zu Reichenburg den Fürstabt, «bei einem heilsamen Wasser auf ihrem Ried» eine Badehütte errichten zu dürfen. In Betrieb genommen wurde das Badehaus, wie Jörger berichtet, von Konrad Vogler, Fuhrmann am Fahr zu Giessen. Genauere Angaben scheinen bis ins 19. Jahrhundert zu fehlen.⁴⁷ Wichtiger als das Badehaus war der Herrschaft vermutlich das Medizinalwesen, wie aus den wenigen Belegen hervorgeht. Jedenfalls verfügte der Kanzler am 1. Mai 1723 in Reichenburg: Schon einige Zeit halte sich «ein gewisser aus den Freien Ämtern gebürtiger Barbier» unerlaubt in Reichenburg auf und habe «Fremden und Heimischen Medizinen ausgegeben». Dieser müsse «innert sechs Tagen bei hoher Straf und Ungnad den Hof verlassen», umso mehr, als er bereits im Gaster ausgewiesen worden sei. Dagegen dürfe Meinrad Schärer aus Schänis «auf Wohlverhalten hin und nach obrigkeitlichem Belieben im Hof sich aufhalten und die Barbierprofession ausüben». Falls allerdings Hofleute das Metier betreiben wollten, sowie «bei Unverhalten», habe er wegzugehen. Sein Umgeld betrage drei Gulden. 48 Für 1740 ist mit «Barbier Hahn» tatsächlich ein Einheimischer aktenkundig (vermutlich kein Einzelfall).49

Das Jagdrecht

Jagd und Fischerei waren herkömmliche Herrschaftsrechte, auf die auch Einsiedeln nicht verzichtete: 1578 wurde im «Merenspach» soweit «Ihro Gnaden Gerechtigkeit geht», bei Busse unerlaubtes Fischen verboten. 50 1613 liess der Fürstabt bei Strafe untersagen, dass «Ohrhahnen, Reh und Gemsi», ja Hochwild überhaupt geschossen würden. Unbefugterweise Erlegtes müssten die Hofleute ihm abliefern. Ebenso 1628: Im Kloster werde man dem Überbringer «die Nachtherberg und einen Trunk» geben, ihn auch entschädigen. 51 Zu Jahresbeginn 1641 ersuchten Landammann und Rat der March den Reichenburger Vogt, er möge «ihnen die Wölfe helfen zu fangen». Dies geschah offensichtlich ohne weitere Formalitäten. Jedenfalls beschwerte sich Abt Plazidus Reimann unmittelbar darauf, dass Reichenburg ohne Rücksprache «eigenmächtig einen Tag zu einer Jagd bestimmt»

Jörger, S. 325; durch die Linthmelioration sei die Quelle abgesenkt worden. Zehnder berichtet: Die Schwefelquelle unterhalb der so genannten Linde gehörte um 1820 «dem Ochsenwirt Blum in Bilten und hatte eine hölzerne Einfassung und gepflasterten Grund. Das Wasser schmeckt sehr stark nach Schwefelwasserstoss» und «floss ehedem reichlich». Es «wurde von den Landleuten geholt und mit Nutzen zum Baden gegen Krätze gebraucht».

⁴⁸ STAE, I. IA-c ad 1823 V.

⁴⁹ STAE, I. IA-g ad 1740 XI.

⁵⁰ STAE, I. IA-e ad 1578 V. Mit dem Merensbach dürfte der anfänglich Biltner Boden berührende «Eirisch Bach» oder Möribach gemeint sein; vgl. dazu Jörger, S. 327f. (Anm. 5).

⁵¹ STAE. I. IA-e ad 1613 XII. und ad 1528 V.

habe. Guter Nachbarschaft und der Wölfe wegen sanktioniere er aber das Vorgehen. ⁵² 1695, 1701 und 1706 waren Massnahmen gegen fremde Jäger angezeigt, wohl nicht selten gegen solche aus der Nachbarschaft. 1706 wurden die Hofleute angewiesen, deren Hunde zu erschiessen, ihnen die Ware abzunehmen und die Täter vor Gericht zu ziehen. ⁵³ Im Zuge der Aufklärung änderte die herrschaftliche Praxis: Nun wurden Jagd- und Fischereirechte verpachtet. 1778 erhielt Unterleutnant und «Strählmacher» Josef Anton Kistler dieses Regal zu Lehen, gegen einen jährlichen Pachtzins von zwei Krontalern und «einen guten sauberen Fuchsbalg». Gemsen allerdings solle er nach Einsiedeln bringen, gegen Vergütung von 2 ½ Gulden. Kistler aber gab schon im Herbst das Lehen auf. ⁵⁴ 1783 wurde die Jagd auf vier Jahre zu 3 Gulden 30 jährlich verpachtet. Ebenso verpachtete der Küchenmeister des Klosters die Fischenz um einen Krontaler sowie eine «grosse Benne» Forellen, und 1787 hatte Richter Zett für die Fischenz dem Kloster «25 Pfund schöne Hecht» abzuliefern. ⁵⁵

Der Salzverkauf

In Schwyz war es üblich, dass das Land das Salzmonopol innehatte und daraus einträglichen Gewinn schlug. Das Kloster übernahm das Schwyzer «Vorbild» anscheinend erst spät. Am Herbstgericht 1778 übermittelte der Kanzler den Reichenburgern (vermutlich erstmals) folgendes «Besalzungs-Mandat»: Bislang hätten alle «nach Willkür und eigenem Willen» ihren Salzbedarf gedeckt. Der Salzkauf bilde aber ein landesherrliches Regal. Abt Marianus Müller verordnete deshalb: Künftig sei es den Hofleuten verboten, ihr Salz anderswo als beim Amtsvogt zu beziehen. Der Preis betrage 15 Schilling 4 Angster je Kopf und sei bar zu erlegen, allenfalls gegen 2 bis 3 Pfennig Mahngebühr. Ungeschicktes Verhalten des Vogtes in den Dorfangelegenheiten führten jedoch zu einem kleineren Aufstand der Hofleute. Um solchen Unmut zu dämpfen, gab der neue Abt Beat Küttel schon fünf Jahre später unter anderem das Salzmonopol auf. Fortan war es wiederum «allen erlaubt, nach eigenem Nutzen und Gutachten das Salz anzukaufen». S7

⁵² STAE, I. Z.1.1,2.

⁵³ STAE, I. IA-b ad 1695 V., ad 1701 XI; IA-c ad 1706 XI.

⁵⁴ STAE, I. IA-d ad 1778 V., ad 1778 XI.

⁵⁵ STAE, I. IA-d ad 1783 XI. und ad 1787 XI.

⁵⁶ STAE, I. IA-d ad 1778 XI.

⁵⁷ STAE, I. IA-d ad 1783 I. Aufgehoben wurde auch die Steuer «von dem aussert den Hof abzuführenden Heu und Streu für Arme».

Die Dorftaverne und andere Wirtschaften

Klöster, Städte, Märkte, Pilgerorte und -wege kannten schon früh öffentliche Herbergen. Mit zunehmendem Verkehr vermehrten sich die meisten noch primitiven Gast- und Schenkhäuser, ab dem Spätmittelalter unterstanden sie vorwiegend den lokalen oder regionalen Obrigkeiten. Unter anderem erhoben diese gerne eine Umsatzsteuer, das so genannte Um-, Unoder Ohmgeld. Beispielsweise reglementierte Einsiedeln um 1410 in seinem Hofrecht von Pfäffikon SZ auch den dortigen Wirtsbetrieb. Peyer charakterisiert die frühe Praxis wie folgt: Besitz und Führung eines Gasthauses oder einer Herberge bildete in der Regel eine Nebentätigkeit von Kaufleuten, zum Beispiel von Wein-, Vieh- und Pferdehändlern, sowie von Handwerkern, namentlich Bäckern, Metzgern und Fuhrleuten. Auf dem Lande gab es unter ihnen Bauern, Müller, Säger, in Basel und an den Bündnerpässen auch Spediteure und Dolmetscher.

Im Durchgangsort Reichenburg erhielten Säumer, Schiffsleute und andere Reisende vermutlich seit alters Quartier samt Stallung. Ursprünglich fand die Gastlichkeit wohl auf privater Basis, in den am See oder Saumweg gelegenen Häusern statt.⁶² Dies geschah lange Zeit ohne grössere obrigkeitliche Kontrolle; jedenfalls enthalten die Hofrödel von 1464 und 1536 keine diesbezüglichen Bestimmungen.⁶³ Alt-Reichenburgs Schankwesen aber bildete in der Folge immer wieder eine Quelle der Unordnung, welche die Herrschaft einzugreifen zwang. Dementsprechend kommt dieser Wirtschaftsfaktor im Stiftsarchiv überdimensional zur Geltung, wie die nachfolgenden Seiten zeigen werden. Dies vermittelt uns willkommene Einblicke in den Dorfalltag.

⁵⁸ Vgl. Ringholz 1896, S. 291 u. a . a. O.

Peyer, S. 260f.: «Das deutsche Sprachgebiet dürfte bis ins beginnende 16. Jahrhundert nur Gasthäuser gekannt haben, die im besten Fall über eine Gaststube mit Tischen, Bänken, Geschirr und Besteck und einen mit Betten oder Strohmatten dicht besetzten Schlafsaal für etwa 10 bis 50 und mehr Personen verfügten. Einzelzimmer mit besserer Einrichtung kamen erst um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert auf. Ein oft überheizter Ofen, eine meist vor dem Hause gelegene Waschgelegenheit sowie Ställe und Scheunen gehörten dazu. Daneben schlief man allenthalben und besonders auf dem Lande in primitiveren Gasthäusern auf Stroh, auf dem Boden der Wirtsstube, die häufig zugleich die Küche war, oder im Stall.» An wichtigeren Orten gab es allerdings grössere und bessere Häuser mit reichlicher Ausrüstung.

⁶⁰ Ringholz, z. B. S. 199.

⁶¹ Peyer, S. 273.

⁶² Vgl. Peyer, z. B. S. 228.

Dies im Unterschied zu andern alten Hofrechten (so Pfäffikon, Einsiedeln, Stäfa, Kaltbrunn aus dem 14. Jahrhundert); vgl. Ringholz, S. 199, 315, 334, 358.

In Reichenburg sind zwischen 1500 und 1800 die Namen von rund 50 Tavernenbesitzern und Wirtsleuten überliefert; bis 1700 waren letztere meist Neuzuzüger. Der älteste Hinweis auf obrigkeitliche Lenkung des Wirtsbetriebs findet sich im Jahrgerichtsprotokoll vom Mai 1578. Der Abt verfügte, dass fortan zwei Schätzer amten sollten. Wer «Wein auftun» wolle, müsse den schätzen lassen.64 Nicht selten betätigte sich der Vogt selber als Wirt. Eine privilegierte Dorftaverne zum Rössli befand sich wohl stets in Kirchennähe; sie diente, neben der Fremdenherberge, nicht zuletzt den Hofleuten zur Zerstreuung. Der Standort südwestlich des Dorfplatzes ist allerdings erst für 1778 belegbar. 65 Bei günstiger Gelegenheit erhielt die Taverne das Wirtsmonopol, zeitweise waren weitere Schenken offiziell zugelassen. In diesen Häusern (sowie privat) wurde geschmaust, gespielt und getanzt,66 gefeiert (Hochzeiten und Taufen), Leichenmähler gehalten,67 Geschäfte mit einem Trunk begossen, sonntags und abends gezecht, auch «Tabak getrunken».68 Wenn der Wein zu Kopf stieg, entstand nicht selten währschafter Streit. Der Herbergskomfort war noch im 17. Jahrhundert bescheiden, besass die Taverne 1652 doch lediglich zwei gut ausgerüstete Betten und vier mit Laubsäcken versehene Bettstätten. Über den recht ordentlichen «Speisezettel» des «Obern Wirtes» (Ulrich Unger?) orientiert eine «Kundschaft» aus dem Jahre 1620.69 Regulär habe es Suppe und Fleisch sowie ein Mass Wein gegeben, untertags und «z'Nacht» Käse, Brot und Wein, an Festtagen aber Fisch zu Mittag, einmal auch «Bratis» (Gebratenes), von Zeit zu Zeit «Kifel», ferner zweimal Küchlein innert vierzehn Tagen. Für einen Tag und eine Nacht Kost und Logis sei 1 Gulden verlangt worden – etwas viel, wie die Gäste meinten. Vor der meist privilegierten Taverne fand auch der öffentlich angeordnete Lebensmittelverkauf statt. So wurde zum Beispiel 1628 vorgeschrieben, «dass diejenigen, welche Anken und Molken» nach Lachen zu verkaufen trugen, sie zuerst hier eine Stunde lang feil bieten müssten.70

STAE, I. IA-e ad 1578 V. Ebd. Kanzlerverfügung bezüglich Wirtsgewinn: Es solle ein jeder Wirt «auf jede Mass Veltliner, Breisgauer, Schaffhauser oder andere dergleichen Weine nicht mehr denn 1 Batzen zu Gewinn schlagen». Preisobergrenzen auch für Mehlverkäufe der Wirte sowie für «Tagürten und Schlaftrünk». Ähnlicher fürstäbtischer Befehl: IA-e ad 1595.

⁶⁵ GL, Kiste 6, ad No. 899.

⁶⁶ STAE, I. IA-c ad 1724 XI., ebenso IA-d ad 1777 XI.; Kanzler und Gericht gegen unzeitgemässes Aufspielen und Tanzen.

⁶⁷ Vgl. STAE, I. IA-e ad 1612.

⁶⁸ Den ältesten Beleg fürs Rauchen fand ich in STAE, I, IA-a ad 1674 IV.

⁶⁹ STAE, I. IA-e ad 1620 XI, Aussage von Jakob Keiser.

⁷⁰ STAE, I. IA-e ad 1628 V.

Das Umgeld

Wie erwähnt, gibt es seit dem 16. Jahrhundert klösterliche Verhaltensvorschriften fürs Wirten in Reichenburg.⁷¹ Schätzbeamte kontrollierten den öffentlich ausgeschenkten Wein, um ihn mit dem Um- oder Ungeld zu besteuern.⁷² Dieses betrug normalerweise ein Pfund je Eimer. Etwa ein Fünftel galt als Eigenverbrauch und war steuerfrei. Zwei Umgelddrittel gingen ans Gotteshaus, den Rest kassierte die Gemeinde. Der Verbrauch schwankte erheblich; je nach Zeitumständen wurde mehr getrunken. Ebenfalls stieg der Konsum, wenn «Nebenwirtschaften» erlaubt wurden, so 1699 bei zwei oder gar drei Wirten. Ein Querschnitt der notierten Daten⁷³ ergibt folgendes Bild:

	Gesamtverbrauch	abgabepflichtig		Anteile Gotteshaus/Hof	
1671	79½ Eimer	72 Eimer		48 Pfund /24 Pfund	
1674	931/2	82		54	27
1677	49	34	gut	22	11
1679	39½	30		20	10
1688	61½	53	gut	35	17
1690	51	45		30	15
1695	36½	31	ca.	20	10
1699	125½	106½	ca.	71	35
1703	70½	591/2	gut	39	20
1708	90½	80	gut	53	26
1713	89	80	gut	32 Pfund /	10 Gulden
1720	441/2	40		26	14 Pfund
1729	90½	801/2	gut	53	26

Von 1729 an fehlen Umgelddaten in den Jahresrapporten des Kanzlers. Möglicherweise floss die Abgabe fortan in die Hofkasse. Nach wie vor mussten die Wirte «die Amtsleute von jedem Kauf in Kenntnis setzen».⁷⁴

Um 1620: Abt Augustin Redings Tavernenordnung

Zwischen 1610 und 1623 wurde zu Reichenburg in verschiedenen Schenken gewirtet. So erkundigte sich der Kanzler 1612, «ob die Wirte ihr Schild hinaus gehenkt und ob der Wein aufgetan und geschätzt worden» sei. 75 Fünf

⁷¹ STAE, I. Y.1,2.

⁷² Auf einen frühen Beleg hierfür stiess ich in STAE, I. IA-ad 1665, auf den letzten anno 1729.

⁷³ Aus STAE, I. IA-a, b, c, g.

Jedenfalls bestimmt das Mandat STAE, I. IA-d ad 1795 V.: Es solle «das Weinumgeld nicht mehr vom Vogt allein, sondern unter obrigkeitlicher Aufsicht taxiert» werden.

⁷⁵ STAE, I. IA-e ad 1612 V.

Jahre später wurden mehrere Leute bestraft, weil sie in Hans Kaspar Ungers Haus Branntwein getrunken hatten. 76 Schliesslich sprachen Abt Augustin und der Konvent Machtworte,77 die allerdings nicht lange vorhielten. 1623 (gegen Ende April) verliehen sie Vogt Schirmer das Wirtsmonopol. Seine Bestallungs-Urkunde⁷⁸ rekapitulierte eingangs die Ausgangslage: Seit Vogt Jakob Kistler selig habe der Hof Reichenburg jahrelang keinen festen Wirt mehr gehabt. Deswegen seien viele Klagen eingegangen, und zwar «von Fremden und Einheimischen, besonders der fürwandelnden Pilger». Ein diesbezügliches, am 16. November 1622 besiegeltes Mandat war in der Kirche öffentlich verlesen worden. Unter anderem habe man die Hofleute aufgefordert, innert eines Monats einen Wirt zu bestellen. Ansonsten werde das Tavernenrecht einem Auswärtigen verliehen, sonstigen «Hofleuten aber das Wirten, der Weinausschank, die Übernachtung der Säumer» und andere Herberge verboten. Mit Schreiben vom 31. Dezember habe der Abt dies «abermals anmahnen lassen». Zwar wäre daraufhin ein Wirt aufgetreten, aber nur kurz. Weiterer Mahnung folgend sei nun kürzlich Richter Jakob Zett nach Einsiedeln gekommen, um mitzuteilen, «dass unser lieber und getreuer Vogt daselbst Jakob Schirmer samt seinem Sohn Melcher Schirmer» sich der Sache annähmen. Wenn sie die erwähnten Freiheiten erhielten, «wollten sie ihr Gut daran spannen und der Kistlerin selig Haus kaufen», um selber zu wirten. Daraufhin wurde mit ihnen «beschlossen und abgeredt»:

- Es solle «dieses Haus zu ewigen Zeiten eine offene Tavern und Wirtshaus sein und heissen», damit Einheimische, Fremde, «Pilger und ehrliche Leut zu Ross und Fuss um ihr Geld und billigen Pfennig jederzeit Essen und Trinken, auch die Nachtherberg daselbst haben» könnten. «Heilloses Gesindel aber und Lumpenvolk» sei tunlichst wegzuweisen. Das Haus dürfe fortan nur als Wirtshaus besessen und verkauft werden.
- Insbesondere müssten die Inhaber sich alle Zeit gehorsam der herrschaftlichen Ordnung und Satzung der Wirtschaft betreffs der Mahlzeiten und des Weinschanks unterziehen.
- Dagegen verspreche der Abt dem Wirt, dass «ohne unser und unserer Nachkommen Bewilligung» niemand sonst wirten, Wein ausschenken und vor allem nicht Säumer und deren Rosse beherbergen dürfe; jedenfalls solange nicht, als die Taverne klaglos betrieben werde. Ansonsten würde er sich vorbehalten, weitere Dorfwirtschaften zuzulassen.

⁷⁶ STAE, I. IA-f ad 1617 XI.; so noch öfters.

⁷⁷ Vgl. STAE, I. Y.1,2.

⁷⁸ STAE, I. Y.3; Y.4, Schirmers Revers.

Diese Lösung hatte jedoch keinen Bestand. Schon 1624 wurde Vogt Schirmer «von Gott lange Zeit durch schwere Krankheit heimgesucht», sodass er nicht einmal zum Herbstgericht erscheinen konnte. Für ihn wirkte sein Sohn Melcher als «Statthalter».79 Ein Jahr später soll der Vater das Zeitliche gesegnet haben. Am Maiengericht 1625 präsentierte der Kanzler als neuen Vogt Jakob Zett.80 Melcher Schirmer räumte verschuldet das Feld; am Maiengericht 1628 wurde er durch einen anderen Richter ersetzt, ferner Erbinventur für «Vogt Schirmers Kind» aufgenommen.81 Hans Kaspar Unger erstand die Wirtschaft um 1500 Gulden, mit der Bedingung, sie «fürderhin kostenlos auch als Amts- und Gerichtsstube» zur Verfügung zu stellen.82 Doch schon im Mai 1633 sprach der zuletzt in Einsiedeln ansässige Schwyzer Johann Sebastian Büeler im Stift vor und sagte aus: Er habe von Hans Unger, genannt Bimenzelter,83 die Wirtschaft zum Rössli auf drei Jahre zu Lehen empfangen. Aus Unwissen hätte er versäumt, die herrschaftliche Bewilligung einzuholen, was ihm leid täte. Man möge ihm «als einem jungen Haushalter» doch die Lehensnahme erlauben. Er verspreche, die örtlichen Gerechtigkeiten und Usanzen getreulich einzuhalten, anschliessend das Lehen aber keinem Auswärtigen anzutragen. Dies wurde akzeptiert.84 Unger wurde angewiesen, die Wirtschaft einem Hofmann zu verkaufen.

Zugezogene und einheimische Wirte

1651 verlangte das Dorf, dass neben Wirt Peter Kistler auch andere wirten dürften – was erlaubt wurde. Sim November 1652 nahm der Luzerner Bürger Hans Walter Meyer des Hofschreiber Peter Kistlers Wirtschaft «Zum Weissen Rössli» ins Lehen. Uneinig über ein paar Bedingungen brachten sie das Geschäft vor ein fürstäbtisches Schiedsgericht. Es fällte folgenden Spruch (vgl. Abb. 12):

– Kistler übergab die Wirtschaft dem Walter Meyer auf zwei bis sechs Jahre; dies «mit allen Zugehörden, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit Haus, Garten, Stallung, Hostet, Baumgarten, Brunnen und Fischkasten» zur vollumfänglichen Nutzniessung. In der Leihe inbegriffen waren «zween beschlossene Kästen; die drei Tische so in der grossen Stuben und dem kleineren Stüblein stehen, samt anderen drei Tischen, Stüh-

⁷⁹ STAE, I. IA-e ad 1624 XI.

⁸⁰ STAE, I. IA-e ad 1625 V.

⁸¹ STAE, I. IA-e ad 1628 V.

⁸² Jörger, S. 322, nach STAE, I. Y.7,8.

⁸³ Bimen-, Bibenzelter: Lebkuchenbäcker.

STAE, I. IA-e ad 1633 V. Unger wurde nach Einsiedeln zitiert, damit er die Wirtschaft inskünftig nicht mehr «aussert Hof» verleihe. Nebenwirtschaften blieben ausdrücklich verboten.

⁸⁵ STAE, I. Y.10.

⁸⁶ STAE, I. Y.11.

len und Bänken; zwei aufgerüsteten Betten und vier Bettstätten mit Laubsäcken». Die zwei Hauptbetten sollten geschätzt und nach Pachtablauf zurückerstattet werden, ebenso das vorhandene Holz. Kistler habe den Stall mit Streu auszurüsten, dafür gehöre ihm der anfallende Mist (abzüglich dem von Meyer für den Garten benötigten). Bezüglich «Hagen» und Bauerhalt gelte das Hofrecht. Beteiligte und Nachbarn sollten miteinander den Brunnen unterhalten helfen. Als Pachtzins zahle Meyer jährlich 35 Kronen oder Münzgulden gemeiner eidgenössischer Währung, «von selbigen aber beforderst die Zins», welche Schreiber Kistler der Pfarrkirche schuldig sei. Für Meyer bürgte der Einsiedler Wirt zum Weissen Wind. Die «Nebenwirtschaften» wurden wieder abgeschafft.

Knapp zwei Jahrzehnte später verpachtete Andreas Wilhelm, als Vogt der Kinder seines Bruders, die Wirtschaft Jakob Bamert aus der March zu folgenden Bedingungen:⁸⁷

Bamert erhielt das Rössli ab 1669 auf sechs Jahre samt Bestallung und Garten sowie «einem Bett in dem obern Saal, doch ohne Anzug und leinenes Zeug»; dazu 12 Stabellen und mehrere Stühle, 8 Tische, 6 Bettstätten, Giessfass und Handtücher in der Stube; für 20 Pfund Zinngeschirr und Teller, Suppenhafen, Brotmesser, Bratpfannen, Fässer. Der Pächter mochte dies «nutzen und niessen, doch alles in guten Ehren halten und nach Ausgang des letzten Jahres so gut er es empfangen, dem Vogt und seines Vogtes Kindern wieder an die Hand stellen». Mängel an Bau oder Zubehör waren dem Vogt anzuzeigen, kleine Sachen aber selber zu reparieren. Die Anzahlung betrug 56 Gulden Zins sowie 1 Louistaler Trinkgeld für «den Knaben Hans Melchior Wilhelm». Der erste Jahreszins war an Martini 1670 fällig. Für Bamert empfing das Lehen seine Frau Kathrin Züger.

Seit 1687 wirtete der Gasterländer Hans Georg Kleger; er hatte anscheinend die Witwe seines Vorgängers geheiratet. 1697 beklagten sich die Hofleute über ihn, vor allem wegen dessen Monopol. Sie seien dadurch ihres Wirtsrechts beraubt und bäten untertänigst um Erlaubnis, «neben Kleger auch wirten und ein Stück Brot gewinnen» zu können. Abt Raphael Gottrau erörterte das Problem mit ausgewählten Klosterangehörigen:88 Der nicht sehr orts-, aber weltkundige Abt zeigte sich verwundert, dass es in Reichenburg nur eine Wirtschaft gebe. Man erinnerte daran, dass auch die Abnahme der Kirchenrechnung in der einzigen Wirtschaft beanstandet worden wäre.

⁸⁷ STAE, I. Y.14.

⁸⁸ STAE, I. IA-b ad 1697 XII.

Trotzdem war man willens, Kleger zu schützen, wenn er entsprechend Brief und Siegel vorweise. Kleger erschien und liess P. Meinrad für ihn sprechen. Zwar erwähnte der Kaufbrief sein Monopol. Nach des Abts Ansicht band aber ein Kaufbrief allein die fürstliche Hand nicht. Gemäss alt Kanzler Heinrichs dreissigjähriger Erfahrung hatten immer wieder auch andere in Reichenburg gewirtet, doch seien sie mangels Lizenz gestraft worden. Der Abt stellte fest, er wäre kompetent, eine oder mehrere Wirtschaften zuzulassen. Entscheidend sei, ob die Reichenburger Taverne ein Privileg besitze oder nicht. Er gebe bis Neujahr Zeit, dies zu erforschen. Sonst möchten ab künftigen Ostern auch Vogt Peter Hahn und Schreiber Leonz Kistler «wirten und Fremde beherbergen»! Was dann auch geschah...

Die Taverne im 18. Jahrhundert

Anfänglich hielten wiederum mehrere Einwohner ihre Häuser als Schenken offen; so Vogt Peter Hahn, Schreiber Hans Georg Kleger und Verwandtschaft. Seit 1706 wurde die Haupttaverne von Leonz Glaus und Nachkommen⁸⁹ betrieben. Ein Lehensvertrag aus dem Jahre 1754 regelte das Glaussche Erbe. Kirchenvogt Kaspar Kistler verlieh die Wirtschaft namens seines «Vogtkinds» Hans Kaspar Glaus der Schwester Elisabeth Glaus (+ 1756), Schreiber Hahns Witwe, und dem Schwager Gabriel Zett⁹⁰ auf zwanzig Jahre unter folgenden Bedingungen:⁹¹

- Die Lehnsleute hatten die auf der Wirtschaft stehenden Kapitalien ordentlich zu verzinsen, erstmals auf Martini 1754. Sodann fielen ihnen Hans Kaspars Passivschulden zu; sie sollten ihnen jedoch bei Lehensaufgabe vergütet werden.
- Hans Kaspar Glaus wurde die Matte Halter zinslos reserviert.
- Das Haus samt zugehörigem Mattland und Burg waren in Dach und Gemach auf eigene Kosten «ohnkläglich» zu erhalten. Mit Lehensende mussten die Pächter die «Güter nebst dem Hausrat in gleicher Würde und Wert, wie sie alles empfangen», zurückerstatten.
- Sollte Hans Kaspar nach zwanzig Jahren «sein Haus und verlehnte Güter selbst wiederum antreten» wollen oder «Kinder solchem Gewerb vorzustehen imstand» sein, könne dies «mit obrigkeitlicher Einsicht und Rat nach sich zeigenden Umständen geschehen». Andernfalls aber stehe das Lehen «allererstens» den bisherigen Lehnsleuten weiter zur Verfügung.
- Des «ein oder andern Todfall» hebe das Lehen nicht auf, sondern gelte, so lang eines der Lehnsleute lebe.

⁸⁹ Josef Leonz Glaus, *1576, als Sohn des Johann Kaspar Glaus und der Maria Salome Steiner.

⁹⁰ Gabriel Zett, vermutlich ein Vorfahre des «reichen» G. L. Zett, der die Taverne ab 1783 führen sollte.

⁹¹ STAE, I. Y.17.

Schliesslich wurde den «Lehnsleuten das Wirtschaftsrecht, vermöge seiner Hochfürstlichen Gnaden, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten Nicolai, Abten des Fürstlichen Stifts Einsiedeln erteilten gnädigster Einwilligung, jedoch dem Fürstlichen Gotteshaus an seinen Hohen Herrlichkeiten und Tavernenrecht ohne Nachteil, für diesmal allein in Reichenburg zu üben zugesagt. Gegeben in der Hochfürstlichen Kanzlei Einsiedeln, den 16. Mai 1754».

Wohl als nächster Tavernenwirt erscheint Christian Kistler. Von 1765 bis 1768 hatte er als Vogt geamtet, vermutlich eher glücklos. 1776 wurde er angeklagt, bei einer Rauferei nicht «gefriedet», ausserdem mehrere durchnässte Pilger nicht aufgenommen zu haben. Ein Jahr später regnete es gesalzene Wirtshausstrafen: Fünf Männer zahlten zur Sühne zwischen 1½ und 4 Gulden Strafe, weil sie an der Kilbi «über Erlaubnis oder Gebot getanzt» hatten. Weitere Bussen betrafen das «Überhocken» der Sperrstunde und nächtliches Lärmen. Der Wirt selber erhielt ebenfalls eine saftige Strafe aufgebrummt (gut 62 Gulden). Ihm wurde ausser der Missachtung des Tanzgebots vorgeworfen:

- Letzten Herbst habe er zwei fremde Zimmerleute beherbergt, welche «die ganze Nacht mit der Magd Juliana getrunken, gesungen und gelärmt» hätten.
- Als einer mit einem fremden Gast Händel anfing, habe er diesen nicht geschützt.
- An der Engelweihe seien auf den Abend müde Pilger angekommen, die Suppe und Quartier begehrten; sie hätten aber «aussert Wein, Käse und Brot nichts anderes bekommen können, sodass sie voll Verdruss weitergegangen seien» – lamentierend, man erhalte hier nichts um sein Geld (Dies sei allerdings in Abwesenheit des Wirts geschehen).
- Schliesslich habe Wirt Kistler «im Trunk über den Vogt Schumacher geschimpft», und zwar in Bilten wie in Reichenburg. Als ihn der Pfarrer mahnte, er solle seine Magd nicht über den Vogt schimpfen lassen («Hudli und Lump»), habe er zur Antwort erhalten: Man dürfe wohl noch die Wahrheit sagen!

⁹² Johann Christian Kistler (1736–1813), Vogt von 1765 bis 1768; zu seiner Genealogie vgl. Glaus 2003, S 72f

⁹³ STAE, I. IA-d ad 1777 XI. Zu den Gebüssten gehörten u. a. die Spielmeister Zett und Antoni Vetterli (zu diesem vgl. oben Anm. 11). Sieben beteiligte Frauen mussten am 8. Dezember, an Unserer Lieben Frauen Tag, nachmittags um 3 Uhr in der Kirche «mit lauter Stimme für seine hochfürstlichen Gnaden einen Psalter abbeten». Diese Strafe betraf u. a. die Frau Wirtin sowie die Frau seines Nachfolgers, Fürsprech Sebastian Wilhelms Gattin Maria Anna Horat, ferner die Töchter des Baumeisters, des Vogtes Schumacher und eines Richters Frau.

1778 verkaufte alt Vogt Christian Kistler, im Beisein des Vogtes Xaver Schumacher, das Wirtshaus zum Rössli «mit allen Rechten etc.» an Fürsprech J. J. Sebastian Wilhelm.94 Zur Wirtschaft gehörten Hostet und Bestallung für Pferde. Sie grenzte erstens an den Dorfplatz, zweitens «an des Kistlers Haus und Heimet Büeli genannt»; drittens an Richter Hans Kaspar Kistlers selig Büel; viertens an des Christian Vögeli Haus und «Heimet» Rütibüel sowie fünftens an das Pfarrhaus und den Kirchhof. Belastet war die Liegenschaft mit 1644 Gulden Einsiedler Kapital. Der Verkäufer übergab sie «unter Hinterlassung gewissen Hausrates» für 3600 Gulden samt einem «Schuldbrief» von 1656 Gulden; er behielt sich für ein Jahr das Wohnrecht vor. Wilhelm übernahm das Anwesen Anfang Januar 1778, mit Plazet von Abt Maurus von Roll. Aufschlussreich ist der Kauf nicht zuletzt wegen des detaillierten Inventars. Es umfasste: 4 aufgerüstete Betten samt Bettstätten, 4 Unterbetten, 4 gute Decken, 4 gute Anzüge, 4 Hauptkissen plus Kopfkissen, 8 gute Leintücher; 3 unvollkommene Betten mit Bettstätten, Unterbetten und Kopfkissen (minus 1 nach Auswahl des Verkäufers und minus 4 Stabellen); 2 bunte Tischtücher, 6 gute Decklein, in der guten Kammer 2 Bettumhänge und Lehnsessel. Dazu folgendes Zinngeschirr: 2 «mässige» Kannen, 4 «mässige Stiezen» (Krüge, Kannen, ein Mass fassend, also ca. 1½ Liter), 7 «halbmässige» Stiezen, 40 Teller, 12 kleine und grosse Suppenplatten, 18 grössere und kleinere Fleischplatten, 3 zinnene Kerzenstöcke, 2 zinnene Plättlein mit Deckeln, 2 eiserne Kerzenstöcke. Ausserdem alles Glas bis auf 1 Dutzend: «Guttern» (bauchige Glasflaschen, davon 4 verschraubbare) und Bouteillen. Ferner alle Messer und Gabeln (ausser 3 grossen Messern), 8 silberne Löffel, 1 kupferne «Gelte» und 1 Rüsthafen; 4 zusammen 12 Eimer fassende Gefässe; 1 «Schaffreite» (Küchenschrank, Buffet); 1 Zentner gedörrtes Schweinefleisch, ½ Zentner Rindfleisch; ca. 4 Klafter Holz.

Fürsprech Wilhelm aber wurde schon ein Jahr später in einem nächtlichen Raufhandel an der Biltner Kilbi totgeschlagen, ohne dass ein Täter ermittelt wurde. Wilhelms Haus und Güter kamen 1782 auf eine «Freigant» und wurden von Amtsvogt Franz Xaver Schumacher ersteigert. Abt Beat Küttel liess den Vorgang untersuchen, da der Vogt sich unbeliebt gemacht hatte – wie es sich aber erwies, vor allem wegen neuer Steuern auf Salz, Heu- und

⁹⁴ GL, KISTE 6, Addendum zu No. 899; erhalten dank dem Kampf, den der spätere Besitzer J. G. L. Zett mit den Helvetischen Behörden um Anerkennung seines privilegierten Tavernenrechts ausfocht.

⁹⁵ STAE, I. IA-j ad 1779 X.f. Auch alt Vogt Christian Kistler und seine Frau befanden sich unter den nächtlichen Heimkehrern von der Kilbi.

Streuausfuhr. Schumachers Tod kurz darauf löste dessen persönliche Probleme, nicht aber die seiner Familie. 1783 ging die Taverne in den Besitz des Händlers, Müllers und Bäckers Johann Georg Leonz Zett über. 96

Wirtshausärgernisse

Es lag sozusagen in der Natur der Sache, dass das Wirten Reibereien nach sich zog. Nachfolgend einige «Muster». Im Herbstgericht 1619 verlangten Kanzler und Subprior Aufschluss über den Zwist zwischen dem Weinschätzer und Wirt Heini Burolt. Dieser war wegen Übertretung des Schankverbots und «bösen Worten» verzeigt worden. 97 Schlimmer erschien, dass auch «Herren von Schwyz» samt «gemeinen Soldaten» Klage führten: Sie waren mit ihren Ehrenzeichen und dem Landesfähnlein ins Dorf gekommen, doch habe man sie hier übel gehalten. Kanzler Reimann, ob des Vorwurfs von Seiten des Kastvogts pikiert, verlangte dringend Untersuchung und Bestrafung Fehlbarer. Der junge Kistler (vermutlich der Sohn des verstorbenen Vogtes und Tavernenwirts Balz Jakob Kistler) hätte die Unterkunft verweigert, «bis man drohte, die Türen einzuschlagen». Auch habe man ihnen nichts zu essen geben wollen, mit Sagen, es mangle am Vorrat - obschon genug im Kasten war. Streit erhob sich auch um angeblich überrissene Rechnungen für die «Ürten» (Verpflegung) und den Hafer der Pferde, ferner um einen angeblichen Schaden, der «mit Durchführung der Stück» (Kanonen) entstanden sei. Für Letzteres wurde 5 Kronen Entschädigung verlangt, doch Einheimische sollen ihn «für nichts geschätzt» haben.98

1623 wurden die Gäste, welche in «Bimenzelters» (Kaspar Ungers) Haus zechten, mit einem Todesfall konfrontiert. Kanzler Küechli, der Einsiedler Amtmann, der Vogt sowie vier Reichenburger Richter verhandelten ihn am 5. September. Der Wirt, seine Frau Magdalena Mülistein, des Toten «Freundschaft» (engere Verwandte und Bekannte) sowie andere Gäste sagten dazu aus. So der Wirt: Der Betroffene, Adam Kistler, wäre in seinem Haus «beim Wein gewesen». Dabei sei ein älterer «Zank» zwischen Baschi Hahn und Kistler erneut aufgeflammt, Kistler habe vergeblich Friede machen wollen. Daraufhin sei dieser weggegangen, und er habe ihm «die Stiege hinunter bis vors Haus gezündet». Später wäre auch Hahn aufgebrochen, aber kurz

⁹⁶ STAE, I. IA-d ad 1782 IX (Untersuch). I, V. ad 1782/83 (unter Zett): kaufte Richter Zett «das Wirtshaus von des Vogtes selig Erben»; (unter Schumacher): er «hinterliess seinen Kindern den Kummer, dessen, und eines neuen Hauses, das er gebaut hatte, wieder los zu werden».

⁹⁷ STAE, I. IA-e ad 1620 XI.; dies auch fürs Folgende.

⁹⁸ Namentlich erwähnt wurden Statthalter Abyberg, Statthalter Gilg Betschart, Fähnrich Pfyl und Melchior Kyd. Die Ürte betraf u. a. Fokisserbrot (Fochenza u. ä.): vom Bäcker gebackenes (Weiss-)brot. Der Auszug der Schwyzer stand möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Hilfe für Katholisch-Bünden: vgl. Fassbind, S. 488 ad 1621.

darauf wiedergekommen mit der Meldung, ein Mann liege unten auf der Treppe. Es war Adam Kistler. Hahn half ihm, ihn ins Haus hinaufzutragen. Doch der Schwerverletzte gab «kein Zeichen» mehr von sich und verschied nach etwa drei Stunden. Des Streits wegen stand natürlich Baschi Hahn als Täter in Verdacht, umso mehr als auch Familienanimositäten zwischen den Kistlern und Hahn mitspielten; so habe Kistler diese «Groppengrinde», Hahn den Kistler aber Erzketzer gescholten. Als rechtsmedizinische Experten amteten zwei kundige «Balbierer»: der Märchler alt Landammann Gregori Gugelberg und der Uznacher Landesfähnrich Balthasar Zimmermann. Sie urteilten: Der Tote sei nicht erschlagen worden, sondern möglicherweise auf einen spitzen Stein gefallen. Hahn, dessen Helfer sowie die Gegenseite wurden verhört, ohne dass Verdachtsindizien zu Tage kamen. So gab Kanzler Reimann den Leichnam zur Bestattung frei; doch sollte die Angelegenheit dem Fürstabt vorgetragen werden. Der Wirt stellte Rechnung für 32 Gulden, Gugelberg und Zimmermann waren eigens zu honorieren. Drei mit Hahns Freispruch Unzufriedene rekurrierten daraufhin in Einsiedeln. Unter anderem brachten sie vor: Kistlers Frau und Kinder wären nun in Armut. Auch habe der am 6. September Beerdigte «durch den Sarg hindurch» geblutet - was aber nach Barbier-Aussage natürlichen Ursprungs gewesen sei. Abt Augustin Hofmann berief die Parteien am 11. Januar 1624 vor sich und seine geistlichen wie weltlichen Beisitzer. Das Klostergericht bestätigte den Reichenburger Entscheid und hob alle gegenseitigen Beschuldigungen auf.99

Wie erwähnt, versuchte die Herrschaft damals, den Wirtsbetrieb zu straffen. Doch schon am Herbstgericht 1626 wurde über den privilegierten Wirt Schirmer geklagt, er schenke schlechten und teuren Wein aus. 100 Die zu einem Schützenfest 101 nach Reichenburg eingeladenen «gemeinen Schiessgesellen der Waldstatt Einsiedeln» reklamierten, dass man ihre Pferde habe «aus dem Gaden laufen lassen gegen Tuggen hin». 102 Am 7. Februar 1634 sprach Vogt Jakob Zett in Einsiedeln vor, um Verhaltensmassregeln wegen unliebsamer Gäste zu erfragen. Waren doch fünf «Kriegsleute» in Kaspar Ungers Haus abgestiegen und hatten «besseres Zeug» verkauft, beispielsweise einen schönen Reitrock, «Weibermesser» und dergleichen. Dabei handelte es sich jedoch um Sachen, die sie dem Freiherrn von Haldenstein gestohlen hatten. Zett wollte wissen, was mit der beschlagnahmten Ware

⁹⁹ STAE, I. IA-f ad 1623 IX., ad 1624 I.

¹⁰⁰ STAE, I. IA-e ad 1626 XI.

¹⁰¹ Zur Schwyzer Schiesstradition vgl. Frühmesser Augustin Schibig in: MHVSZ 96 (2004), S. 34f.

¹⁰² STAE, I. IA-e ad 1627 IV.: Nach dem hauptsächlich beschuldigten Baschi Hahn hätten die Pferde einander im Stall geschlagen. Daraufhin sei er «hinaufgegangen», um nach dem Rechten zu sehen. Als er aber die Türe aufgetan habe, seien die Einsiedler Rosse herausgelaufen.

geschehen solle. Vier der «Schelmen» seien geflohen, einen habe er gefangen nach Pfäffikon geschickt. Drei andere waren in Lachen festgesetzt worden. In Reichenburg wurde daraufhin genauere Kundschaft eingeholt, so bei Melcher Schirmer und seinem Vater Jakob. 103 Diese berichteten: Man habe ihnen gesagt, in Ungers Wirtshaus befände sich der Bündner Hauptmann, welcher Schulden bei ihnen habe. Doch hätten sie keinen der Soldaten gekannt. Einer namens Hämmerli habe mit schönen Sachen geprahlt, die sie in Wangen erbeutet hätten (möglicherweise war Wangen im Allgäu gemeint). Sie seien mit den Soldaten zu Tisch gegangen, ohne ihnen etwas abzukaufen. Diese teilten nun den Raub und boten ihn feil. Der junge Unger (Hans Bimenzelter) habe im Keller seine Erwerbungen gezeigt: silber- und goldbeschlagene Gürtel sowie «zwei köstlich schöne», gold- oder perlenbesetzte Hauben. Auch Ungers Magd besass ein silbernes Kettlein, das sie von Hämmerli «zu Letzi» erhalten habe. Dem alten Unger zufolge hatten die Soldaten die Zeche statt mit Geld mit silbernem Besteck bezahlt. Die gerichtliche Ahndung muss alsdann zu Schwyz vor sich gegangen sein. Gegen Ende März übermittelte Vogt Zett die in Reichenburg beschlagnahme Ware dem Freiherrn von Haldenstein. Die Rechnung, die er in diesem Zusammenhang für Zehrung, Gefangenentransport und verschiedene Schreibereien einreichte, belief sich auf über 30 Gulden. 104

Nach dem für die Katholischen sieg- und opferreich verlaufenen Villmergerkrieg forderten die Hofleute in einer Eingabe mehr «Gewerbefreiheit» und einschlägige Vergünstigungen: so das «Recht» auf einen Drittel Umgeld; für Vogt und Gericht die Befugnis, Tanz und Spiel an Fasnacht und zu anderen Zeiten zu erlauben. Wirten, Weinausschank und Gewerbe sollten freigegeben, Brotkauf aber ohne Einschränkungen zugelassen werden. Als Vertreter der Herrschaft reisten Offizial, Statthalter und Kanzler im Januar 1660 nach Reichenburg, um darauf zu antworten. Sie entgegneten: Das Umgelddrittel sei bisher «aus Gnade» gewährt worden, und dabei solle es bleiben. Für Tanz und Spiel wurden einige Sonn- und Werktage sowie Hochzeiten freigegeben, aber nicht länger als bis zum Betzeitläuten.

Von Scherereien blieb auch Wirt Leonz Glaus nicht verschont. 1709 wurde sein Bruder Franz Anton Glaus, ein Haudegen, wegen Tätlichkeiten angeklagt. Leonz hatte ihm und seinen Kumpanen «das Licht vom Tisch»

¹⁰³ STAE, I. IA-f ad 1634 II. Die beiden Schirmer sind offensichtlich nicht identisch mit den früheren Wirten Vogt Jakob Schirmer (+ 1625) und Sohn Melcher.

¹⁰⁴ STAE, I. IA-f ad 1634 II./III. Zum möglichen Hintergrund vgl. Fassbind, S. 488 (Innerschweizer Auszug 1633 in den Thurgau gegen die Schweden).

¹⁰⁵ STAE, I. Y.13.

¹⁰⁶ STAE, I. IA-h ad 1709 XII. bis 1710 VI.

genommen, um sie am Weiterspielen zu hindern. Daraufhin warf ihm Franz Anton den abgelöschten Kerzenstock nach, ging auf ihn los und stach ihm unter anderem mit blossem Degen durch die Hand. Der Streit ging weiter, trotz mehrmaligen Trennversuchen. Der Angeheiterte erhielt auf Wunsch von der Magd Suppe, doch keinen Wein mehr. Doch er randalierte weiter, sodass die Wirtin eine grosse Beule und ein geschwollenes Auge davontrug. Ausgesperrt demolierte er die Stuben- und Kellertüre, worauf der Wirt Vogt Jakob Zett holte. Vogt und Gericht erwogen, den gewalttätigen Beisässen des Hofes zu verweisen, doch kam er schliesslich glimpflicher davon: Er erhielt Trinkverbot auf ein Jahr, musste sich versöhnen und in Einsiedeln beichten und kommunizieren. Wenige Monate später kam er wegen Spielens¹⁰⁷ im Wirtshaus erneut vors Reichenburger Gericht. Wirt Glaus selber war zur gleichen Zeit in «Frevel» verwickelt: Im Juni 1710 seien junge Reichenburger in Näfels als Soldaten angeworben worden. Anschliessend hätten sie sich zu Hause ziemlich «meisterlos» benommen. Beispielsweise habe der junge Jakob Schirmer einer Magd gegenüber «den blossen Hintern» zum Wirtshausfenster hinausgestreckt, Karten gespielt und binnen vierzehn Tagen 26 Gulden vertan. Die Zeche blieb schuldig, angeblich zu Lasten von Hauptmann Bachmann. Getanzt hatten die Soldaten laut Glaus nur einmal «auf der Spillrüthen». Schirmer wurde um 20 Taler gebüsst. 108 Solches «Dings zehren» (Konsum auf Kredit) hatte oft ungute Folgen. Wirt Glaus selber kam deswegen vor Gericht. Er räumte ein, «Dings» gegeben zu haben, und zwar: einer Kindbetterin, einem Knecht anstelle seines «Lidlohns», sodann Mehreren, bei denen er Schulden gehabt. Was die genannten Soldaten betreffe, so habe er sie eingeladen, weil sie versprochen hätten zu zahlen, bevor sie «aus dem Hof gingen». Er habe sie und ihre Freunde während vierzehn Tagen bewirtet, die Rechnung belaufe sich auf 103 Gulden. 109 Auch Peter Hahn wurde als Wirt des gleichen Vergehens angeklagt: Der in der March fallierte «Vater Balthasar Bruhin» war von ihm auf Kredit verpflegt worden. Die Wirtshausschuld belief sich auf gut 13 Gulden. Hahn versuchte, sich mit Streue im Reichenburger Ried, die der Familie gehörte, zu entschädigen. Doch der verwandte Landammann Bruhin bestritt die Abgeltung und brachte dafür einen durch ungenügenden Bachabzug entstandenen Schaden aufs Tapet.¹¹⁰

¹⁰⁷ Das Spiel hiess «Draggen», vermutlich eine Art Tarockspiel.

¹⁰⁸ STAE, I. IA-h ad 1710 VI.

¹⁰⁹ STAE, I. IA-h ad 1710 VI. Dings zehren: wohl entstanden aus dem mit «dingen» (sich anstellen lassen, geschäften) verbundenen Trunk, der den «Handel» besiegelte.

¹¹⁰ STAE, I. IA-h ad 1711 I.

Nachtbubereien

Um 1800 gab es in Reichenburg etwa 90 unverheiratete Burschen und Männer zwischen 15 und 45 Jahren, früher natürlich entsprechend weniger. Wie eh und je bildeten die «Jungmänner» in ihrer Freizeit ein eigenes Potenzial überschüssiger Kraft, auch wenn es in Reichenburg meines Wissens keine organisierte Knabenschaft gab. Man traf sich in einem «Mädchenhaus», um dort zu singen, schäkern und spielen. Verliebte Burschen begaben sich auf eigentlichen «Kiltgang», andere zechten in der Wirtschaft. Bei Lust und Laune liess man hier wie auf der Gasse dem Übermut freien Lauf; Kilbi, St. Niklaus und Fasnacht ermunterten dazu. Unter Alkoholeinfluss artete der Unfug leicht aus: Man hänselte und schalt einander, was leicht in Schlägereien endete. Nachfolgend ein paar «Kostproben»:111

- 1595 kamen vier Burschen vor Gericht, weil sie an Allerheiligen sogar während der Vesper, nach Betglockenzeit und trotz Mahnung – gespielt hatten.
- 1605 wurden fünf Junggesellen gebüsst, weil sie «nächtlicher Weil mit einem Karren im Dorf herumgelaufen» seien, «die Källerin zu jagen».
- 1612 tadelte der Kanzler unter anderem das «Juzen und Schreien im Wirtshaus».
- 1645 standen über zwanzig Burschen wegen Spielens wider Verbot vor Gericht und wurden mit Geldstrafen belegt; die beiden Stubenmeister ums Fünffache.
- 1691 kam es am Kilbiabend zu einer währschaften Schlägerei, an der Wirt Kleger sowie weitere Gasterländer und Reichenburger beteiligt waren. Am Herbstgericht erinnerte Kanzler Betschart den Vogt und die Amtsleute daran, dass sie den «St. Niklausknechten» ungebührliches Verhalten verwehren müssten.
- 1747 musste Margrit Burlet sich vorhalten lassen: Sie habe sich gegenüber Nachtbuben, welche «die Red verkehrten», verhalten wie «keine ehrliche Tochter» tun würde.
- An der Fasnacht 1777 waren mehrere Frauen und Töchter maskiert ausgegangen und mussten dies mit «drei Rosenkränzen» sühnen.
- Ein Musterbeispiel mit gravierenden Folgen bietet die Schlägerei an der Biltner Kilbi 1779: In einem Haus an der Landstrasse machten sich Biltner Burschen und Männer einen gemütlichen Abend. Einige Reichenburger zogen, wohl laut palavernd, auf dem Heimweg daran vorbei. Da rief ihnen aus der Stube ein Sechzehnjähriger provozierend zu «Hei Buëbe!» Das liessen sich die Reichenburger, angeführt vom 25-jährigen Fürspre-

¹¹¹ Nach STAE, I. IA-e ad 1595 I.; IA-e ad 1605 V.; IA-e ad 1612 XI.; IA-f ad 1645 XI.; IA-f ad 1691 XII.; IA-g ad 1691 XII.; IA-g ad 1747 V.; IA-d ad 1777 V.; IA-j ad 1779/80.; IA-d ad 1781 XII.

cher und Wirt Sebastian Wilhelm, nicht gefallen. Sie gaben keine Ruhe, bis die Biltner sich ihnen auf der Gasse stellten. Zwei Besonnene wollten vermutlich «frieden», wurden aber tätlich angegriffen, was eine allgemeine Schlägerei auslöste. Die beiden rächten sich im Dunkeln an ihren Angreifern, die sie anscheinend genau erkannt hatten, für die ihnen angetane Tätlichkeit. Einer traf Wilhelm mit einer Latte derart am Kopf, dass er anderntags starb; der zweite fand «seinen Mann» erst, als dieser den Halbtoten ins Dorf zurücktrug.

Ende 1781 aber büssten es Leutnant Wilhelm, ein Verwandter des Erschlagenen mit vier Kumpanen, dass sie am St.-Laurenzen-Abend auf der Gasse Unfug getrieben und Schlaghändel gehabt hatten.

Militär und Solddienst

Der Militärdienst war für die Reichenburger Hofleute allerdings ein begrenztes «Gewerbe». Wenn man den Akten glauben darf, bereitete er ihnen meist keine grossen «Molesten». Das eher sporadische Aufgebot störte nicht allzusehr, wenn der Krieg nicht gerade naherückte wie im Winter 1655/56 oder gar im Frühling und Sommer 1712. Wer in auswärtigen Solddienst ging, musste sich mindestens für ein paar Jahre verpflichten. Zum Schwyzer Wehrdienst berief das Alte Land die Miliz ein.

Der Milizdienst

Reichenburg war seit dem 15. Jahrhundert mehr oder weniger stark ins schwyzerische Wehrwesen eingebunden. Zwar wehrten Kloster wie Hofleute sich gelegentlich gegen Schwyzer Weisungen, wenn diese gegen das fürstäbtische Herrschaftsverständnis verstiessen. Normalerweise aber entzogen weder Einsiedeln noch Reichenburg sich den Aufgeboten des Alten Landes; dies umso weniger, als sich dessen geistlich-weltliche Interessen mit denen des Klosters weitgehend deckten. Die Einberufung erfolgte durch die Einsiedler Herrschaft. Die militärischen Chargen (Hoffähnrich, Leutnant usw.) scheint diese jedenfalls dann besetzt zu haben, wenn die Lage wenigstens halbwegs ernst war. Die Inspektion durch den Kanzler verlängerte die Maien- oder Herbstgerichte etwas und endete vermutlich in geselligem Beisammensein; so wohl auch die militärischen Übungen, welche die Jüngeren mitunter an Sonn- und Feiertagen vereinigten.

¹¹² So STAE, I. IA-d ad 1617, gegen Unterstellung unter Schwyz; I. P.13 (ad 1657): gegen Musterung in der March, anstatt durch den Kanzler. Vgl. auch das Eingangskapitel.

Während der Konfessionskriege des 16. bis 18. Jahrhunderts war das Dorf Frontgebiet. Dementsprechend hatte es vor allem 1531, 1655/56 und 1712 schwyzerische Grenzbesatzungen zu ertragen. 113 Wenigstens sporadische Hinweise deuten daraufhin, dass die Einsiedler Herrschaft auch sonst bemüht war, die militärische Organisationsstruktur in Reichenburg aufrechtzuerhalten.¹¹⁴ Natürlich trugen auch «Zielschiessen» nicht unerheblich zur militärischen Motivation bei; sie fanden vermutlich öfters statt, als unsere Akten sie erwähnen. 115 Vor allem in gefahrvoller Zeit wurden Listen der Wehrfähigen, so genannte Mannschaftsrodel, erstellt und Wehrbereitschaft wurde verlangt. 116 Da die Diensttauglichen sich selber auszurüsten hatten, fehlte es nicht an periodischen Aufforderungen dazu. 117 In brenzliger Zeit wurden Musterungen vorgenommen. So bot der Kanzler die Wehrfähigen, rund 90 an der Zahl, auf den 10. August 1695, am Fest des Reichenburger Kirchenpatrons Laurentius, auf. Sie hatten mit «Unter- und Übergewehr» zu erscheinen und mussten mit «Kraut und Lot» wohlversehen sein. Zufrieden urteilte Kanzler Betschart über den Verlauf seiner Inspektion: Die Mannschaft habe sich «gehorsam und willig» eingefunden und «zur Defension des katholischen, allein seligmachenden Glaubens ganz eifrig und mutig erzeigt». Er habe denn auch zum Nachtessen «den Herrn Pfarrer, den Vogt, Schreiber und Wachtmeister Buff eingeladen». 118

Erst im 18. Jahrhundert erwähnen die Akten eigentliche militärische Übungen.¹¹⁹ Möglicherweise fanden sie vorher im Rahmen der jeweiligen Kriegsaufgebote statt. Auch 1702 erfolgte nach «vollendeter Gemeind» eine Waffenkontrolle, gemäss «publiziertem Mandat». Kanzler Lussi visitierte «die Wehr». Wer «zu kurze Musketen» besass, wurde ernstlich ermahnt, sie abändern und verbessern zu lassen. Ferner gab es «nach Proportion der Mannschaft allzu viele Halbartierer und Knüttelträger», und vermutlich hätten «Etwelche

¹¹³ Dazu einleitend. Gemäss STAE, I. P.14, seien im Verlauf des Ersten Villmergerkrieges «300 Mann aus der March im Hof Reichenburg» gewesen.

¹¹⁴ Beispielsweise STAE, I. IA-e ad 1615 XI., Ernennung des Trommlers; IA-g ad 1688 IV., Ernennung des Hoffähnrichs.

¹¹⁵ STAE, I. IA-e ad 1627 IV., Einsiedler nehmen am Reichenburger Schiessen teil; IA-g ad 1690 IV./V., Gaben und Bedingungen fürs Zielschiessen.

¹¹⁶ So STAE, I. P.11 (1655 XI.); I. IA-a ad 1673 IX., mit Mahnung betr. Ausrüstung; I. P.20 (1708); I. P.27 (1712) IV.; I. P.30 und IA-c ad 1723 IV., mit Wehrkontrolle; und natürlich I. P.34 ad 1798 I.

STAE, I. IA-e ad 1584 V.: Wer über 1000 Gulden Vermögen verfüge, soll «einen eigenen Harnisch innerhalb eines halben Jahres» anschaffen; die anderen wenigstens Spiess, Hellebarde «oder sonst ein rechtes Kriegsgewehr». IA-g ad 1690 IV.: Gewehr sowie Kraut und Lot in guter Bereitschaft halten; I. P.19 ad 1708 I.: Schwyz mahnt Reichenburger zur Kriegsbereitschaft.

¹¹⁸ STAE, I. IA-b ad 1695 VIII.

¹¹⁹ So STAE, I. IA-c ad 1725.: Exerzieren der «rottenfähigen» Mannschaft mit Leutnant Franz A. Glaus; IA-d ad 1756 III.: junge Leute und andere aufgeboten; IA-d ad 1788 VI.: die drei Wachtmeister und Korporale sollen mit der Mannschaft an Sonn- und Feiertagen exerzieren.

entlehnte Waffen vorgewiesen». Vogt und Beamte wurden deshalb angewiesen, die Verhältnisse genauer abzuklären und den waffenlosen, aber tauglichen und genügend bemittelten Personen zu befehlen, sich auszurüsten.¹²⁰

Als der Villmergerkrieg von 1712 seine Schatten vorauswarf, kümmerte sich Schwyz stärker um die Kriegsbereitschaft. Unter den bereit zu haltenden Feuerzeichen zwischen Etzel und Bommerstein (bei Mols) wird auch «Richenburg auf dem alten Schloss» genannt. Im Vorsommer 1709 mahnte der Schwyzer Landeshauptmann den Abt, sich auf einen Krieg einzustellen und dementsprechende Inspektionen durchzuführen. Als im April 1712 der Waffengang tatsächlich bevorstand, forderte Abt Marus von Roll den Reichenburger Vogt und die Hofleute auf, sich zu wappnen. Er ersuchte das Alte Land, für die Dorfmannschaft «einen tauglichen Offizier» zu ernennen. Landammann und Rat zu Schwyz reagierten prompt und bestimmten diesen zwei Tage später, nämlich naheliegenderweise ihren Märchler Landeshauptmann. Doch hinkten die «Katholischen» mit ihren Massnahmen den Reformierten hinterher.

1712¹²⁵ fielen die ersten Hauptentscheidungen im st.-gallischen Fürstenland und im Aargau. Schon der bedrohten Höfe und Rapperswils wegen, aber auch mit Blick auf das Toggenburg und das unsichere Glarus massierte Schwyz grössere Truppen am Obersee und in der Linthebene. Die Reichenburger Grenze war sowohl von der Glarner wie der «Schwyzerseite» her eher symbolisch bewacht. Nach den missglückten ersten Friedensverhandlungen erlitten die katholischen Truppen bei Villmergen eine katastrophale Niederlage; auch der Innnerschweizer Angriff auf die Zürcher Schanzen oberhalb von Richterswil und Wädenswil scheiterte. Zürich rückte nun am Obersee vor und besetzte Hurden; Uznach, Gaster, Weesen und sogar Rapperswil ergaben sich. Am 11. August schlossen die Kriegsparteien Frieden, der den Unterlegenen einige empfindliche Einbussen brachte (so Baden, das untere Freiamt, Rapperswil und sogar das Hurdner Feld). Das Aufgebot und die Niederlage müssen auch die Reichenburger hart getroffen haben (Truppenunterkunft und -versorgung, vermutlich auch Kriegssteuern).

¹²⁰ STAE, I. IA-b ad 1702 XI.

¹²¹ So 1708 im Gaster: Rechtsquellen SG, Bd. 3, S. 157.

¹²² STAE, I. P.22 ad 1709 VI. 9., Landeshauptmann Reding an Abt, Augenschein in Reichenburg nötig: STAE, I. P.24 ad 1709 VI., Mannschaftsrodel 17 Mann.

¹²³ STAE, I. P.27 ad 1712 IV.

¹²⁴ STAE, I. P.18/29 ad 1712.

¹²⁵ Dazu das eingangs Gesagte.

¹²⁶ Vgl. Ochsner 1903, S. 80f.

¹²⁷ Glarus stellte zwölf Mann unter einem Wachtmeister, denen Schwyz wohl etwa ebenso viele entgegenstellte.

So standen im Dezember 1712 viele Häuser leer, sogar neue; Gemeinde und Private hatten sich neu verschuldet. Ebenso muss die Infrastruktur gelitten haben; jedenfalls galt es nun, «viele Strassen und Winterbrücken in brauchbaren Zustand» zu setzen. Am Herbstgericht vom Dezember 1712 erinnerte der Kanzler an die «alte Gemeindeschuld» und befahl, «die neue Gemeindeschuld von 160 Talern ordentlich zu verschreiben», und zwar ohne das Hofkapital anzugreifen. Die Hofleute wurden ermahnt, «den Herrn Vogt Hahn fleissig zu bezahlen, was selbe in die Amtsrechnung schuldig» seien. Vermutlich armutsbedingte Gemüse- und Milchdiebstähle (Kabiskraut, «Kuhsaugen» und -melken), ja sogar Einbrüche scheinen zugenommen zu haben. Noch im Mai 1716 ersuchten Vogt und Richter den Kanzler, man möge ihnen für dieses Jahr alle Gerichtsbussen lassen, nicht nur einen Teil. Prompt hielten Abt und Kanzler im Herbst die Hofleute dazu an, dem Kloster «die bewusste Hofschuld» herrührend von dem im «verwichenen Krieg entliehenen Geld längstens bis künftige Weihnachten abzuzahlen». 130

Reichenburg und der Solddienst

Der Solddienst berührte Reichenburg nur in gelegentlichen Schüben. Dass Söldnertrüppchen Reichenburg durchquerten und hier ab und zu Station machten, war bei einem Strassendorf wohl unvermeidlich. Aktenkundig wurden sie vor allem dann, wenn sie unangenehm auffielen. So brachten 1627 «Kriegsleute aus Italien» Unruhe unter die Hofleute, die sich jahrelang «still und ruhig» verhalten hatten, wie Abt und Kanzler zum Herbstgericht bemerkten.¹³¹ Etwas anarchisch ging es auch 1634 zu: Angebliche Söldner «blaguierten» in der Taverne mit feiner Beute und bezahlten damit Kost und Logis; sie entpuppten sich jedoch bald als «Diebe und Räuber», die vor Gericht kamen.¹³² Aber auch Reichenburger Söldner lebten gelegentlich auf Pump: So gelobte Jakob Schirmer von Reichenburg «aus dem Einsiedler Gebiet» im Juli 1612 zu Ravenna seinem Urner Hauptmann schriftlich: Er sei ihm 3½ Silberkronen schuldig, die er rechtzeitig zurückzahlen werde. Wenn nicht, versprach er, «ihm alle Unkosten gut zu machen». Er unterschrieb eigenhändig, im Beisein zweier Zeugen. 133 Im Juni 1710 hatten sich ein paar Burschen in Näfels als Söldner eingeschrieben. Sie feierten, wie erwähnt, den Anlass in der Wirtschaft, liessen es sich bei Trunk und Spiel tagelang wohl sein, ja benahmen sich insgesamt ziemlich «meisterlos». 134

¹²⁸ STAE, I. IA-g ad 1712 XII.

¹²⁹ STAE, I. IA-g ad 1712 XII.

¹³⁰ STAE, I. IA-c ad 1716 V. / XI.

¹³¹ STAE, I. IA-c ad 1627 X.

¹³² Mehr dazu oben.

¹³³ STAE, I. IA-a ad 1662 I. (lose Briefbeilage bei 1674 X.).

¹³⁴ STAE, I. IA-h ad 1710 VI.

Nicht zuletzt als Folge dieser Aktionen kamen im März 1712 vier Näfelser Klagen vors Reichenburger Gericht:¹³⁵

- Kirchenvogt Kistlers Sohn Josef Kistler hatte doppelt «gedingt», erst bei Hauptmann Bachmann, dann aber auch bei Hauptmann Müller. Kistler wurde verurteilt, Bachmanns Kosten und Schaden zu bezahlten (Handgeld, Zeche usw.).
- Säckelmeister Jörg Lochers Sohn hatte sich bei Hauptmann Bachmann für den französischen Dienst verpflichtet, war aber nicht eingerückt. Der Vater verteidigte ihn: Johann habe gehen, aber Bachmann ihn doch nicht nehmen wollen. Dieser musste, Regress vorbehalten, ihm das Handgeld belassen.
- Jakob Schirmer, ein «Meisterloser» von 1710, hatte den Dienst nicht angetreten. Von Seiten des Beklagten wurde argumentiert, Bachmann habe «den Wirt nicht zahlen wollen und können». So plädierte der Gerichtsvorsitzende, Kanzler Wüörner, für gütliche Regelung. Anscheinend einigte man sich auf Schuldenteilung.
- Eine vierte Klage Hauptmann Bachmanns betraf Schulden seines Söldners Leonz Vogel. Dieser war im Dienst umgekommen, jenem aber «über Abzug seiner verdienten Besoldung hin» gut 67 Franken schuldig. Die Erben einigten sich ebenfalls gütlich mit dem Kläger und bezahlten davon zwei Drittel.

Im Militaria-Faszikel des Stiftsarchivs ist ab dem 17. Jahrhundert des Öftern vermerkt, wem der Abt die Söldnerwerbung im Hof bewilligte. 136 Normalerweise hatte des Klosters Kastvogt nichts dagegen einzuwenden. Einzig im Sommer vor dem Ersten Villmergerkrieg erhob Schwyz Einspruch. Abt Plazidus Reimann aber beharrte, der unsicheren Lage zum Trotz, auf seinem Herrschaftsrecht und gebot Vogt und Gericht zu Reichenburg, der Werbeaktion eines Nidwaldners ihnen Lauf zu lassen. 137 1726 erlaubte Abt Thomas Schenklin dem Urner Zeugherrn Karl Franz Jauch, Oberstleutnant in spanischem Dienst: Er selber oder seine Agenten dürften für seine neue Kompanie «in unserem Hof Reichenburg» sowie in St. Gerold Leute anwerben, welche «freiwillig und gerne» Dienst nähmen. 138 1793 erhielten die Schwyzer Hauptleute Abyberg und Edelherr Hettlingen freie

¹³⁵ STAE, I. IA-g ad 1712 III.

¹³⁶ So STAE, I. P.5 ad 1655 VIII. dem Nidwaldner Johann Melchior Leuw; P.15 ad 1665 XI. dem Glarner Landschreiber Daniel Hüssi für Frankreich; P.16 dem Schwyzer Hauptmann Kyd für Savoyen; P.17 ad 1683 empfiehlt Abt Zurlauben von Muri Leutnant Imhofs Werbung; P.25 ad 1711 I. dem Landvogt Kaspar Müller von Näfels; P.31/32 ad 1734 I. und 1737 VIII. dem Baron de Reding für Frankreich. Vgl. STAE, I. IA-a ad 1666 XI., Klage von Hauptmann und Untervogt Leonhard Betschart gegen Hans Zett um 17½ Kronen, weil er «gedingt und hernach nicht ziehen wollen».

¹³⁷ STAE. I, P.7-9.

¹³⁸ STAE, I. IA-c ad 1726. I.

Werbung für den königlich-sardischen Dienst. Vogt Kistler und die übrigen Reichenburger Vorgesetzten wurden angewiesen, den Werbern «Vorschub und Schutz» zu gewähren.¹³⁹ 1785 verpflichtete sich der 22-jährige Baptist Leonz Kistler, bei Oberstleutnant Büelers Kompanie im Piemont zu dienen. Die Bindung galt für drei Jahre, bei einem Handgeld von zwei neuen Talern, freier Reise und jährlichem Heimaturlaub. Nach Eintritt in die Kompanie hatte ihm der Hauptmann Kleider und Gewehr «wie der Mann auf die Wacht geht» zuzuteilen.¹⁴⁰ In den nächsten zwei Jahren verpflichteten sich Josef Pius Vögeli sowie die 18-jährigen Josef Schumacher und Kaspar Balz Burlet ebenfalls für drei Jahre bei Büeler, zu ähnlichen Bedingungen.¹⁴¹

Wenig Erfolg hatte kurz zuvor (1778) Oberstleutnant Müller von Näfels bei letzter Werbung mit Josef Kaspar Kistler. Unter anderem schimpfte dieser auf die «Lumpenatteste» seiner hochfürstlichen Gnaden, des Abts. Müller aber brachte ihn wegen Ehrverletzung vor Gericht. Kistler versuchte, sich herauszureden: Er habe mit seiner Schmähung «den Schnüriger» gemeint, «der vor einigen Jahren in Reichenburg auch geworben und noch Ürten schuldig» sei, «niemals» aber «die fürstlichen Atteste» als solche. Schriftliche und mündliche Zeugnisse widerlegten die Ausflüchte. Kistler wurde verurteilt, bei Müller in Näfels Abbitte zu leisten, dazu vier Dublonen Busse zu zahlen oder aber auf drei Jahre neapolitanischen oder piemontesischen Sold zu nehmen. Kistler scheint sich notgedrungen für die Dienstvariante entschieden zu haben; ein ihm zugeteilter Vogt sollte seine Besitztümer während der Abwesenheit «getreulich verwalten». Solddienst als Strafe fand auch sonst in Reichenburg Anwendung, allerdings nur im 18. Jahrhundert. 143

Zwei Söldnergeschichten

Mit den folgenden zwei Berichten möchte ich zeigen, welche individuellen Schicksale zum Solddienst gehörten. Der «Held» des ersten ist ein Mann mit honoriger gasterländischer Verwandtschaft,¹⁴⁴ der nicht nur in Reichenburg seinen Mann stellte. Der zweite entstammte der Unterschicht.

¹³⁹ STAE, I. IA-d ad 1793 V.

¹⁴⁰ STAE, I. IA-d ad 1785 X.

¹⁴¹ STAE, I. IA-d ad 1786 IV.f.

¹⁴² STAE, I. IA-d ad 1778 XI.

¹⁴³ STAE. I. IA-j ad 1735 III.: Pius Vögeli vier Jahre wegen Diebstahls; ad 1786 III.: Kaspar und Rochus Kistler wegen Tatbestandsleugnung, Schlägerei u. a. auf vier bzw. drei Jahre in piemontesischen oder französischen Kriegsdienst; u. a. a. O.

Ende des Jahrhunderts liessen auch drei Brüder Wilhelm ihr gastrisches Landrecht erneuern: J. Fäh, Zur Geschlechterkunde des Gasters, Uznach 1931, S. 16 und 33, Anm. 120.

Franz Anton Glaus

Franz Anton (*1678) ist uns bereits 1709 als Bruder des Reichenburger Tavernenwirts Leonz Glaus und dortiger Randalierer begegnet. Er trat in (möglicherweise kaiserlichen) Solddienst und arrivierte, allerdings seinem Untertanenstand entsprechend. Eine etwas undurchsichtige Angelegenheit muss sich im Türkenkrieg, auf der «Remonte zu Sebenico» in Dalmatien, abgespielt haben. Alt Landammann Ritter Kaspar Josef Freuler bezichtigte im April 1717 den Söldner Franz Anton Glaus, den «Aidemajor Balthasar Müller freventlich umgebracht» zu haben.145 Im Namen von Katholisch-Glarus verlangte Freuler vom Einsiedler Abt Thomas Schenklin, «alle liegenden und fahrenden Mittel» des Beschuldigten zu sperren; dies nicht zuletzt um der Ansprüche der hinterlassenen Familie willen. Obschon der Fall noch ungeklärt war, ging der Abt darauf ein. Immerhin gestattete er dem sonst vermögenslosen Glaus, «zu seiner Justifikation» auf sein Hab und Gut zurückzugreifen. Im Sommer 1717 aber schaltete sich Schwyz ein: Abt Thomas solle dem Alten Land aus den Reichenburger Werten des Glaus eine «im Gaster diktierte Strafschuld» begleichen; diese stamme aus früherer Zeit, «ehe bemeldter Glaus gegen Herrn Müller von Glarus ins Unglück geraten» und deswegen sein Gut zu Reichenburg beschlagnahmt worden sei. Gläubiger waren hier Statthalter Dominik Anton Schnüriger und Landessäckelmeister Johann Walter Belmont, beide gewesene Landvögte zu Uznach beziehungsweise im Gaster. Schon 1716 sei diese Angelegenheit vors Syndikat gebracht worden. Tatsächlich krebste der Abt im Frühling 1718 denn auch gegenüber Glarus zurück und beschränkte deren Forderung aufs blosse Zugrecht. Es ist anzunehmen, dass demnach die Schwyzer Schuld abgegolten wurde.

Das einschlägige Reichenburger Dossier des Stiftsarchivs endet mit einer mehrseitigen Kopie des Glarner Neunergerichts für zivile Ansprüche vom 18. März 1721. Es klagte Leutnant Glaus (verbeiständet durch respektable Honoratioren, nämlich Hauptmann Sidler, den Reichenburger Vogt Wilhelm, Baumeister Glaus, Landweibel Franz Gallati und Landschreiber Glaus). Beklagter war Oberst Jörg Müller, unterstützt von dessen Vater Zeugherr Kaspar Müller sowie den Hauptleuten Bachmann, Freuler und Balz Johann Müller. Dabei ging es um «einige Anforderungen in unterschiedlichen Punkten», welche in langer Beratung erörtert werden mussten:

Einige wenige persönliche Effekten wurden auf rund 50 Gulden veranschlagt, andere Ansprüche, zum Beispiel auf abhanden gekommene Kleider oder veruntreutes Geld, jedoch abgeschlagen.

Ob es sich dabei um ein Duell handelte? Zum Türkenkrieg vgl. Bünti, S. 268f. Remonte: Pferdemusterung, -requisition.

- Die Hauptposten von gegen 1500 Gulden betrafen Militärausgaben (Handgeld für Rekruten, Spesen, Werbeeinsätze, Sold für einen Soldaten und dergleichen).
- Die «Mühwalt für Verpflegung des Regiments» wurde zwar anerkannt, aber «auf die übrigen Herren abgewälzt.
- Auf Dienstabgangs-Entschädigung musste Glaus verzichten, «weil er sich wegen seiner Tat selbst unglücklich gemacht und selbst damit in Schulden gebracht» hatte.
- Bezüglich 890 Pfund Restanzen aus den Haupt- und Monatsrodeln sollten Leutnant Hans Balthasar Müller und Glaus mit dem Obersten Müller binnen Halbjahresfrist abrechnen. Dessen eigene Rechnung belief sich auf über 800 Gulden, darunter ein Darlehen von 714 Gulden.
- An den Sitzungs- und Gerichtskosten solle jeder Teil «das Seine erlegen».¹⁴⁶

Heimgekehrt verlegte Glaus sich auf den Handel. Bei seinem Tod 1730 wies die Erbabrechnung ansehnliche Plus- und Minusbeträge auf. Sein Guthaben betrug in acht Posten gut 2236 Gulden; dem standen grössere und kleinere Schulden von insgesamt 2320 Gulden an Einheimische und Fremde gegenüber, sodass der Saldo bis auf etwa 80 Gulden ausgeglichen war. 147 Franz Anton Glaus war verheiratet mit Anna Katharina Kistler.

Josef Kistler

Schlimm endete eine Werbegeschichte, welche im Mai 1716 vor dem Reichenburger Maiengericht unter Kanzler Fassbind verhandelt werden musste. Sie betraf den Totschlag, welchen Josef Kistler «neben seines Vaters Jakob Kistlers Haus» verübt hatte, indem er den «Sebastian Jud von Benken in der Gasse mit einem Zaunstecken über den Kopf» zu Boden schlug. 148 Die auf Eid eingeholten Kundschaften ergaben folgendes Bild:

Die Affäre hatte damit begonnen, dass der junge Kistler sich «unlängst» in Rapperswil vom Zürcher Hauptmann Meyer hatte anwerben lassen, zum Dienst aber nicht angetreten sei. Dies war unter dem falschen Namen Jakob Widmer von Freiburg im Üechtland geschehen. Kistler hatte «einen Taler

¹⁴⁶ STAE, I. IA-h ad 1717 IV.f., 1718 IV., 1721 III. – mit einem Nachtrag des Glarner Landschreibers von 1723 bezüglich verbliebenen Pendenzen.

STAE, I. IA-h ad 1730 VI. Grösstes Guthaben waren 1100 Gulden Kapital samt Zinsen bei Landschreiber Glaus im Gaster, der Rest bestand in Forderungen für Verkäufe von Pferden, Holz, Kohle u. a. m. Einheimischen schuldete Glaus gut 1932 Gulden in 13 grösseren Posten hauptsächlich aus dem Holzhandel und für Köhler; gut 65 Gulden in 20 kleineren Posten betrafen einfachere Dienstleistungen, 14 Posten gegenüber Auswärtigen beliefen sich auf gut 317 Gulden.

¹⁴⁸ STAE, I. IA-c ad 1716 V.; IA-h ad 1716 V.

Handgeld, auch etwas an Zehrung und Kleidung» bekommen, im Wert von insgesamt 3½ Talern. Der bekümmerte Vater berichtete davon dem Tavernenwirt Leonz Glaus, weil er die Einschaltung der Herrschaft befürchtete. Er bat, Glaus möchte den Untervogt Betschart zu Weesen bewegen, für den Sohn einzustehen. Sobald er Geld bekomme, wolle er ihn entschädigen. Auch dem Weibel Franz Hahn gegenüber äusserte er die Besorgnis, «man möchte den Sohn jetzt mit Gewalt hinwegnehmen». Tatsächlich sollte der Abtrünnige zur Rechenschaft gezogen werden. Am Freitag, 1. Mai, erschien Sebastian Jud in Reichenburg. Er gab sich für Hauptmann Meyers Wachtmeister beziehungsweise Oberstleutnant Müllers Agent aus und erzählte einigen Hofleuten vom Ausreisser: einem jungen rothaarigen Reichenburger namens Josef Kistler. Dem Vater sei schon ausgerichtet worden, man wolle «entweder den Josef oder das Geld wieder haben». Der aber hätte geantwortet, «Josef sei nicht hier». Doch werde er es ihn wissen lassen und wolle die Sache «mit ihm alsdann abmachen». Sebastian Jud kehrte nun in der Taverne ein und traf hier Leonz Spörri. Die beiden bestellten ein Mass Wein. Doch habe davon «der Jud nicht mehr als etwa ein Viertel getrunken, er sei sonst kein Trinker, auch nicht räuschig aus dem Haus gegangen». Spörri wollte, wie er sagte, den Abgesandten zum Linthfahr hinunterführen, begleitete ihn aber schliesslich vors Anwesen der Kistler. Nachdem sie «zwischen Jakob Kistlers Haus und Stall gekommen», habe Jud gegen den Stall hin «etwas auf Französisch gerufen», worauf Josef zu ihm her an den Zaun gekommen sei. Gefragt, ob er den Jakob Widmer kenne, hätte dieser es zugegeben. Darauf Jud: «Er habe es dem Hauptmann Meyer schlimm gemacht», ihm auszureissen - worauf es zu einem heftigen Wortwechsel kam. Der unterdessen herzugetretene Vater habe sich ebenfalls daran beteiligt, ein Schimpfwort ergab das andere (Schelm, Ketzer). Schliesslich drohte Josef mit einem Zaunstecken: Wenn Jud nicht schweige, «schlage er ihm die Zähne den Hals hinunter». Dieser aber erwiderte: Nur zu, wenn du dich getraust! Vater Kistler aber beschimpfte ihn weiter. Da versetzte Josef «dem Sebastian Jud mit dem Zaunstecken einen heftigen Schlag», sodass er bewusstlos zu Boden fiel. Beide Kistler seien «nach dem Streich» zum Stall hinübergegangen, «etliche Male zurücksehend».

Der Nachbar Fridli Kistler kam eben vom «Hirten» nach Hause. Er sah dem Streit zu und hörte Spörri zu Jud sagen, sie wollten lieber gehen. Nach Josefs Streich sei er eilends hinzugelaufen, um dem Niedergeschlagenen zu helfen, der aus einem Ohr stark blutete. Er habe den Täter mit kräftigen Worten gescholten, den Verletzten aber «mit Leonz Glaus in der Konrad Schumachers seiner Schwester Haus getragen». Auch Vogt Sebastian Rochus Wilhelm, Schreiber Leonz Kistler und andere kamen herbei. Um sieben Uhr

hätten sie dann den Halbtoten «in das Wirtshaus hinüber getragen». Der Vogt gab zu Protokoll: An Ort und Stelle habe er dem Vater Jakob Kistler ernstlich zugesprochen; dieser aber hätte entschuldigend und erschrocken die Achsel gezuckt. Josef aber habe sich trotz Nachfrage nicht mehr gezeigt. Ein Knabe wusste zu melden: Er sei «in vollem Lauf durch das Rütigässlein gegen den Berg gelaufen». Jud lag auch am nächsten Tag bewusstlos danieder. Vergeblich schickte der Vogt den Weibel mit sechs Männern, um Josef «handfest zu machen». Übrigens war Josef Kistler kein unbeschriebenes Blatt: Der kaum Zwanzigjährige habe schon, bevor er nach Frankreich gegangen sei, die Hofleute um Milch betrogen («die Kühe gesogen»); dem Hofschreiber Leonz Kistler aber sei damals ein halbes Viertel Mehl aus seinem Haus gestohlen worden. Abt Maurus habe «wegen des Vaters und Sohns schlechtem Verhalten» angeregt, «dass Beide aus dem Hof in Krieg» gingen.

Kanzler Fassbind reiste unverzüglich nach Reichenburg und vernahm Zeugen ein. Am 4. Mai abends sollte der Weibel Vater Jakob Kistler vorladen. Aber auch dieser war getürmt. Für ihn besorgte dessen Schwager Balz Reumer aus dem Glarnerland das Vieh. Anderntags war auch er nicht mehr da. Beide Kistler für flüchtig erachtend, begab der Kanzler sich mit den Amtsleuten in deren «Heimet», nahm «über die Verlassenschaft das Inventar» auf und konfiszierte sie. Auf Ersuchen begutachteten zwei erfahrene Barbiere den Bewusstlosen: der «fürstlich Einsiedlerische Hofbarbier Franz Bodenmüller» sowie Fridli Zwicky aus Mollis. Sie stellten fest: Sie hätten am Patienten «keine recht offene Wunde» bemerkt, auch sei «das Pericranium unverletzt» gewesen. Ein leichtes Geschwulst am Hinterkopf rühre vermutlich vom Fall her. So erscheine der Schlag «an sich selbsten äusserlich nicht absolut tödlich». Gleichwohl wäre das Gehirn durch die starke Erschütterung innerlich stark verletzt worden; jedenfalls starb der Patient schliesslich. Nun wurden beide Flüchtigen vorgeladen. Am 15. Mai verkündete der Kanzler das Urteil: Josef Kistler wurde «auf ewig» aus dem Stiftgebiet verbannt (fürstäbtliche Begnadigung vorbehalten). Bei Missachtung des Befehls war er festzunehmen, Mithilfe wurde bestraft. Für Jakob lautete das Urteil ziemlich gleich; doch blieb die Verbannung auf zehn Jahre befristet. Nach deren Ablauf konnte er auf bezeugtes «Wohlverhalten» hin und mit hoheitlicher Erlaubnis wieder in den Hof heimkehren.

Der gleichen Tags vorgenommene «Auffall» (Zwangsversteigerung) über die Hinterlassenschaft «des unglückseligen und landesflüchtigen Jakob Kistler» verzeichnete folgende Aktiva: «Erstlich hat Jakob Kistler an liegenden Gütern ein Haus (darin kein einziges Fenster), daran ein Wiesengut Scheur»

(Schür, Schürli); item eine Streuwiese auf dem Usperried ungefähr zwei Mannsmahd, gehört zu obiger Wiese». Im Stall war vorhanden: ein altes Kühlein, acht alte Geissen, acht Gitzi, ein Kalb «so noch mit Milch getränkt wird», ferner 7 Klafter Heu und 2½ Füderlein Streu. An Hausrat gab es zwei alte, mit Stroh ausgefüllte Bettstätten, drei alte Kisten ohne Schlösser, «und sonst weiter nichts». Jakob Kistlers Passiven beliefen sich auf rund 1053 Gulden, davon allein rund 953 Gulden an Kapital. Belastet war vor allem die Schür-Matte, auch mit dem Kernenzins fürs Gotteshaus Einsiedeln von 2½ Kopf Kernen oder umgerechnet gut 10 Gulden. Hauptlasten betrafen «Gülten» des Klosters samt Zinsen in der Höhe von rund 320 Gulden, der Pfarrkirche und Katharinenkapelle von rund 120 Gulden sowie von Laurenz Burlets selig Erben mit rund 190 Gulden. Aus dem Erbe Jakobs und seiner vier Geschwister forderte Hofschreiber Leonz Kistler gegen 400 Gulden. An «obrigkeitlichen Kosten wegen dem Prozess und Auffall» berechnete der Kanzler rund 54 Gulden. 149 Jakob Kistlers «laufende Schulden» betrugen gut 45 Gulden, die sich grösstenteils aus kleineren Beträgen für Lebensmittel oder Fuhrlohn zusammensetzten. 150 Doch die Kreditoren zögerten, Konkursgut zu erstehen. Einzig Schreiber Leonz Kistler, einer der letzten Gläubiger, zeigte sich interessiert. Deshalb bat er, «dass die Güter in der Kirche möchten öffentlich feil gehalten werden». Dies geschah am Sonntag, 17. Mai. Als sich daraufhin wiederum kein Käufer meldete, übernahm Leonz Kistler am 29. Mai «Liegendes und Fahrendes» mit dem Versprechen, «alle Schulden so in dem Auffall verzeichnet zu bezahlen». Am 10. Oktober 1718 eröffnete Fürstabt Thomas Schenklin den löblichen Ständen Schwyz und Glarus sein Begehren, dem Jakob und Josef Kistler als aus dem Hof Reichenburg Verbannten keinen Aufenthalt zu geben. Damit verschwanden die beiden aus den Einsiedler Akten.

So «wegen Zehrung 41 Gulden 6 Schilling; zwei Barbieren wegen gemachter Visitation des Sebastian Jud 3 Gulden 30; mein Verdienst 3 Gulden 30; dem Speerreuter 1 Gulden; einem Boten nach Einsiedeln 30 Schilling; der Amtsleute ihre Rechnungs-Belohnung 2 Gulden 35; item 7 Männern, so sind ausgeschickt worden, den Josef Kistler zu fangen 1 Gulden 20».

Höfschreiber Leonz Kistler forderte 39 Gulden 30 Schilling; Leonz Glaus für sich und Jakob Buff 1 Gulden 23 Schilling 2 Angster; Anton Kistler um Milch 10 Schilling; Josef Spörri um Mehl 20 Schilling; Konrad Schumacher um Brot 28 Schilling 3 Angster; Josef Kistler um Speis 11 Schilling 3 Angster; Gabriel Burlet um Brot 31 Schilling 4 Angster; Weibel Franz Hahn wegen Fuhrlohn 25 Schilling; Meinrad Hahn Schafgeld 4 Schilling; Richter Fridolin Mettler für 1 Kopf Mehl und etwas Fuhrlohn 33 Schilling 3 Angster; Andres Vogel Lidlohn 35 Schilling.

Seelsorge in Reichenburg

Geistliche Seelsorge war die primäre Aufgabe der kirchlichen Hierarchie, die in Reichenburg der Pfarrer verkörperte, welcher dem Bischof von Konstanz unterstand. Im weiteren Sinne bemühte sich die Seelsorge um den christlichen Lebenswandel der «Pfarrkinder»; daran war nicht nur dem Pfarrer gelegen, sondern vor allem der klösterlichen Herrschaft: Abt, Kanzler und deren einheimischen Behörden.

Die Pfarrei

Der katholische Ordens- und weltliche Klerus der frühen Neuzeit erscheint uns heute merkwürdig zwiespältig. In Einsiedeln führten um 1500 zwei/drei Adlige als einzige Konventualen das Kloster. Seine zahlreichen «verpfründeten» oder angestellten Weltgeistlichen gaben sich «aufgeklärt» - sowohl was die Bildung als auch den Zölibat betraf. Zumindest letzteres gilt für die Weltgeistlichkeit allgemein. Obschon manche Priester im Konkubinat lebten, akzeptierten die Gläubigen die klerikale Heilsvermittlung fürs Leben, den Tod und das Jenseits. Messe, Sakramente und Sakramentalien, Ablass, Wallfahrt, Predigt und so weiter wurden ohne grosse Hintergedanken «konsumiert». Sofern die Priester ihre geschlechtliche Verbindung einigermassen «eheähnlich» handhabten, muss das Kirchenvolk sie breit geduldet, um nicht zu sagen goutiert haben. 1 Ein ausgedehntes Spende- und Feiertagswesen verband Religion und Gemeindekultur. Es wird für uns früh im Tuggner Jahrzeitbuch augenfällig.² Etliche Reichenburger Familien erscheinen darin mit namhaften Beiträgen fürs Seelenheil, entweder des eigenen oder für das ihrer engeren Verwandten.3 Die Reformation beschnitt solch spätantik-mittelalterliche Gebräuche recht radikal. Sie beschränkte die religiöse Praxis ziemlich rigoros aufs biblisch Belegbare. So hob sie den Priesterzölibat auf, schaffte die zahlreichen geistlichen Gebühren, Marien- und Heiligenfeste ab – was nicht zuletzt der Arbeitszeit und den Finanzen der Privatleute zugut kam. Die katholisch verbliebenen Orte benötigten ein

Zum Konkubinat in Alt-Schwyz vgl. Kellers beiläufige Bemerkungen, etwa S. 337f. und S. 345.

² Ed. Landolt. Der Druck stützt sich auf die Fassung des 15. Jahrhunderts. Das grösstenteils von einer Hand stammende Dokument enthält vermutlich Abschriften aus früherer Zeit.

³ Dabei handelte es sich um Geldbeträge oder «Hypothekarzinsen», aber auch um Naturalgaben. Diese wurden für Jahrzeitstiftungen, als Spenden für die Armen, die Geistlichkeit, die Tuggener Kirche oder die Dorfkapellen verwendet.

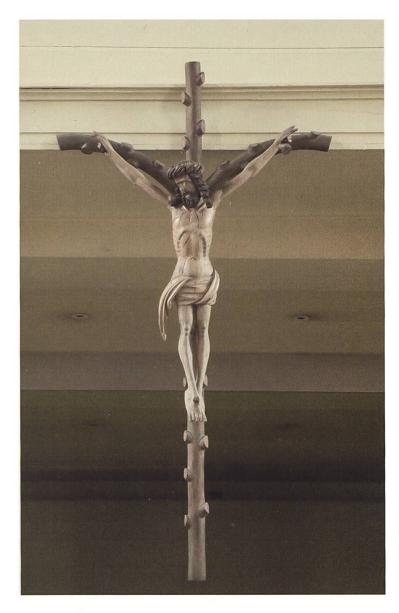


Abb. 9: Spätgotisches Kruzifix, um 1500.

Hing wohl ursprünglich im Chorbogen der alten Kirche, jetzt in der «neuen» Kirche; wird dem Umfeld des Lachner Bildhauers Ulrich Rosenstain zugeschrieben.

gutes halbes Jahrhundert länger, um sich religiös ebenfalls zu «sanieren». Erst 1600 setzte sich die ebenso schaufreudige wie asketisch untermalte «Barockmoral» des Tridentinums durch.

Pfarreigründung und Kirchenbau

Zehnder und Jörger vermitteln recht gute Eindrücke über Reichenburgs kirchliche Einrichtungen seit 1500.⁴ Reichenburgs Abkoppelung von der Mutterpfarrei Tuggen wurde um 1400 mit dem Bau einer Filialkapelle eingeleitet.⁵ Die Begründung einer Pfarrei entsprang kommunalen Bedürfnis-

⁴ Zehnder, S. 67f. u. a. a. O.; Jörger, S. 309f.

Zehnder, S. 74: Reichenburgs Seelsorge muss, jedenfalls zeitweise, durch einen eigenen Geistlichen (aus Tuggen oder Pfäfers?) ausgeübt worden sein. Stiftungen für die Dorfkapelle sind (aus Landolt) erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts bekannt: 1474 von Ruedi Kistler und Gattin Verena Sernifer, 1491 von Ruedi Keiser aus Bilten und Verena Kistler ab Bürglen.

sen, vor allem dem nach besserer Seelsorge und vereinfachtem Kirchgang. 1498 begannen die entsprechenden Verhandlungen mit der Mutterpfarrei Tuggen und dem Kloster Pfäfers als deren Patron. Die Ablösung gelang mit Unterstützung des Klosters Einsiedeln und «anderer guter Freunde». Sie sollte Reichenburg eine hübsche Stange Geld kosten!6 Das Dorf verpflichtete sich gegenüber der Mutterpfarrei zu einer Abschlagszahlung von acht Pfund Heller sowie künftigen Unterhaltsbeiträgen an bestehende Tuggner Kirchenanlagen (Neubauten ausgenommen). Am 31. Mai 1500 erteilte das Bistum Konstanz Reichenburg «alle pfarrlichen Rechte und Gerechtigkeiten zum Leben und Sterben»; dies nicht zuletzt in Anerkennung dessen, dass der Ort bereits über sämtliche «pfarrlichen Insignien» verfügte (neue Kirche, Friedhof, Taufstein, Glockenturm, Glocken usw.) und dass auch «für die Sustentation der Pfarrers und aller Lasten» gesorgt wurde. Schon von Beginn an war vermutlich der Sigrist unentbehrlich. Während in mittelalterlichen Pfarreien wie Schwyz7 das Haupteinkommen des Pfarrers im Kirchenzehnten bestand, hatte Reichenburg diesen nach wie vor der Mutterpfarrei beziehungsweise dem Kloster Pfäfers zu entrichten.8 Es sicherte deshalb den pfarrherrlichen Unterhalt mittels Stiftungen und freier Wohnung. Hinzu kamen Stolgebühren für die individuellen Amtshandlungen: Taufe, Trauung, Versehgänge, Begräbnis, Jahrzeiten, Seelenmessen usw. Vorbehalten blieben die Kirchenrechte von Konstanz und Pfäfers, aber auch «alle Einkünfte, Zehnten usw.» des Tuggner Pfarrherrn.9 Das Kloster Pfäfers besass wie in Tuggen so auch in Reichenburg das Kollaturrecht; das heisst, die Gemeinde hatte dem Abt den von ihr gewählten Geistlichen zur förmlichen Einsetzung vorzuschlagen.

Der Bau der Pfarrkirche muss grösstenteils im Gemeinwerk ausgeführt worden sein, jedenfalls was die Materialbeschaffung betraf.¹⁰ Wurden die Hausteine gar im «Kilchstei», dem Tobel des Rütibachs, ausgebrochen, wie der Flurname nahelegen könnte? Der Finanzbedarf wird nicht zuletzt durch Spenden gedeckt worden sein.¹¹ Ob das Dorf auch eine Steuer erhob oder

Zehnder, S. 70: Letzte Verhandlungen fanden statt zwischen Tuggner und Schwyzer Vertretern einerseits und drei Reichenburgern, darunter Vogt Eberli. Zu den einzelnen Loslösungsschritten vgl. Urkunden 4f. des Pfarrarchivs.

⁷ Zum Schwyzer Bestallungsbrief von 1519 vgl. Keller, S. 332f.

⁸ Reichenburg löste die letzten materiellen Verpflichtungen erst 150 Jahre später ab.

Zehnder, S. 70f.: Diesbezügliche Schlichtungen fanden schon 1509 statt. 1520 wurden Reichenburgs Pfäferser und Tuggner Zehnten in eine jährliche Zahlung von 11 Pfund Heller umgewandelt. Weitere kleinere Ablösungen folgten. STAE, I. IA-a erwähnt ad 1767 XI. den (noch obligaten?) Tuggner «Kreuzgang».

¹⁰ Gemeinwerk = Gemeinschaftsarbeit; so noch der Bau ihrer Nachfolgerin im 19. Jahrhundert.

¹¹ Jörger, S. 309, erwähnt Spenden aus Solothurn (1490) und Zürich (1503).

Land verkaufte, ist nicht dokumentiert. Mehrere Beschreibungen und ein paar spätere Bilder vermitteln recht genaue Eindrücke dieses Baues. 12 Der «Kopf» der Kirche (Chor mit Dachreiter, Turm) war «dem Rütibach zugekehrt». Der Chor mass gut 8 x 5 Meter im Geviert, das Schiff knapp 17 x 8 Meter, der mit «nahezu meterdicken Mauern» versehene Turm war 15 Meter hoch.¹³ Das spätgotische Sakramentshäuschen der nördlichen Chorwand von 1497 ist einer der wenigen erhaltenen Zeugen dieser Gründerphase.¹⁴ Rings um die Kirche lag der Friedhof.¹⁵ Am 1. Juni 1500 weihte der Konstanzer Koadjutor Daniel Zehnder OFM die Kirche «auf den Namen des hl. Laurentius». Er, aber auch mehrere andere Heilige waren die Patrone des Hauptaltars und der Nebenaltäre,16 deren Bilder oder Statuen sie vermutlich trugen.¹⁷ Das Kirchweihfest wurde «auf den Sonntag vor dem Feste der 10000 Märtyrer (22. Juni) festgesetzt, der Jahrestag der Weihung der Altäre aber auf den Sonntag nach St. Michael (29. September). 18 Rom honorierte den Kirchenbau 1519 mit einem Ablassbrief. 19 Selbstverständlich wurde die Kirche von Zeit zu Zeit «aufgefrischt» und ergänzt; so 1585 der Glockenstuhl erneuert, eine neue, die «grosse Glocke» angeschafft.²⁰ Schon

¹² Dazu Zehnder, S. 74f. und Jörger, S. 309f.

¹³ Im Turmparterre lag die Sakristei – «ach ein gar armseliges und enges Gemach mit wenig Licht und Luft», Zehnder, S.76.

^{14 1885} in den Chor der neuen Kirche transferiert. Dazu Jörger, S. 309f.

¹⁵ Zehnder zählt wohl aus seiner Zeit (19. Jh.) 40 Gräber für Kinder und 163 für Erwachsene (S. 74).

Zehnder, S. 75f., spricht von drei Nebenaltären: «Ein kleiner Altar stand in der Mitte zwischen den beiden Seitenaltären und war dem Heiligen Kreuze» (sowie mehreren Heiligen) geweiht. Er stand von Anfang an da und wurde wohl aus der abgebrochenen Filialkapelle hier aufgestellt. Aus ihr stammt wahrscheinlich auch das Chorturmglöcklein, das um 1432 gegossen worden war; es hängt heute im Sakristeitürmchen der Pfarrkirche.

Jörger, S. 310. Übers Kircheninnere sind leider weder genauere Einzelheiten noch Fotografien bekannt. Immerhin blieben u. a. erhalten: ein spätgotisches Kruzifix (ca. 1500); aus dem 17. Jh. zwei Hungertücher, eine Strahlenkranz-Monstranz, ein Ziborium und ein Vortragskreuz. Das 18. Jh. fügte weitere Bilder, Kirchengeräte, zwei bis drei Statuen und vor allem die Rokokokanzel von 1750/60 hinzu; dazu Jörger, S. 313f. und S. 26.

¹⁸ Zehnder, S. 78.1697 wurde das Kirchweihfest auf den letzten Sonntag im September (und damit vermutlich mit dem Fest der Altarweihe zusammen-) gelegt.

¹⁹ Pfarrarchiv, Nr. 43. Zehnder, S. 78: Um den Sakramentsempfang und Spenden zu fördern, erhielten die beiden Feste 40 Tage Ablass. Der Autor meint damit vermutlich auch diesen Ablassbrief, den elf Kardinäle aufs «Patrozinium Laurentius und Theodor» erteilt hatten (Jörger, S. 309). Die Feste der Kirch- und Altarweihe dürften später zusammen und auf den Herbst verlegt worden sein (erst Ende September, schliesslich Mitte Oktober).

²⁰ Pfarrurkunde 11: Verdingbrief der Zürcher Glockengiesser Füssli. Vgl. Zehnder, S. 76f., zu den Glocken der alten Kirche.

früh gab es eine Empore; belegt ist sie für das Jahr 1657.²¹ 1585 baute sich der östliche Siedlungsteil eine Katharina-Kapelle (erneuert 1675).²² Neben der Kirche bestand seit 1660 das Beinhaus.

Mit der Pfrund war von Anfang an eine Pfarrwohnung verbunden, also wohl ein Haus. Wo dieses sich befand, ist nicht überliefert. Es darf vermutet werden, dass es in Kirchennähe stand. 1742 wurde westlich von Beinhaus und Kirche das Pfarrhaus neu gebaut – möglicherweise auf Grund und Boden eines Vorgängerbaus. Im ganzen Haus gab es Getäfer, Decken und Türen; Stube und Nebenstube erhielten «je ein vierachsiges Nussbaumbeziehungsweise Ahornbuffet».²³ Auf dem Platz des heutigen alten Schulhauses stand das Sigristenhaus. Der Bau war, zumindest teilweise, mit kirchlichem Vermögen finanziert worden. Ab dem 18. Jahrhundert diente die Wohnstube des Sigrists als Schulzimmer. 1784 wurde das Haus mit einem Anbau versehen, der als Schulsaal diente.²⁴

Pfarrherren des 16. Jahrhunderts

Leider sind die ersten Reichenburger Geistlichen weitgehend unbekannt. Um 1508 sollen ein Pfarrer Ludwig und nach ihm ein Heinrich Mille hier geamtet haben. ²⁵ Der bis etwa 1518 wirkende Ulrich Bolt ist uns bereits begegnet. Der Konstanzer Generalvikar hatte um 1515 gegen ihn eine Anklage wegen Sodomiterei hängig. ²⁶ Doch konnte er sich durch einen Reinigungseid und mittels Unterstützung mehrerer Märchler Geistlichen

STAE, I. IA-f ad 1657 I. Nicht ungern diente sie vermutlich «unruhigen Pfarrkindern» – sofern nicht Honoratioren sie für sich belegten. Nach dem Ausbau der alten Pfarrkirche im 19. Jh. gab es doppelgeschossige Emporen: Jörger, S. 310. Zum Unfug, den jüngere (und auch ältere?) Männer in der Kirche trieben, vgl. STAE, I. IA-g ad 1748 XI. (betr. einer «Kästruggete»).

Jörger, S. 317f. Vogt Hans Eberli soll den Bau angeregt haben, sein Sohn Rudolf ihn ausführen lassen. Die Kapelle ersetzte sozusagen eine Vorgängerin aus dem 14. Jahrhundert, welche am Rötigraben (im Reichenburger und Biltner Ussbühl) gelegen war. Diese hatte «vermutlich in der Frühzeit auch dem nach Osten ausgerichteten Teil der späteren Pfarrei Reichenburg» gedient. Das Stift Schänis besass die Kollatur. Mit der Gründung der Pfarrei Reichenburg und der Reformation, im Verlauf derer Bilten neugläubig wurde, muss die Kapelle abgegangen sein. Zur Reichenburger «Ersatzgründung» von 1585 kam es nach Jörger «wohl aus demonstrativ antireformatorischen Motiven» – während Material der Ussbühler Kapelle für den Bau der reformierten Kirche Bilten Verwendung fand. Vgl. Zehnder, S. 80f.; ebd. ein Überblick über die Vergabungen und Stiftmessen. «Für alle diese Guttäter» wurde 1612 eine Ewige Jahrzeit auf Sonntag nach Bartholome gestiftet: Pfarrarchiv, Nr. 14.

²³ Jörger, S. 319f., mit Abbildung und weiteren Details.

Ab 1714 insistieren Abt und Kanzler darauf, dass in Reichenburg Schule gehalten werde: STAE, I. IA-c ad 1714 IV., 1720 X., 1723 XI. Ebd. ad 1717 VI. ist von Schwierigkeiten beim Bau des Sigristenhauses die Rede; vgl. Jörger, S. 320f.; Zehnder, S. 50f.; Glaus 2003, S. 60. 1862 musste das alte Sigristenhaus dem Schulhausneubau weichen.

²⁵ Zehnder, S. 82. Mille könnte mit dem nachfolgend genannten Heinrich Michel identisch sein.

²⁶ Sodomiterei: so genannte widernatürliche Unzucht (Onanie, Befriedigung mit Tieren u. a. m.).

entlasten.²⁷ Im Februar 1518 ernannte Pfäfers (als reichenburgischer Kollator) Heinrich Michel zum Nachfolger.²⁸ Oben habe ich kurz darauf hingewiesen, wie die Reformation auch die March durchspülte, das Alte Land sie bekämpfte und verhinderte.²⁹ Während der nächsten Jahrzehnte fehlen fast alle Namen der Reichenburger Pfarrherren, von Lebensdaten und -zeichen nicht zu reden. Vor 1550 soll ein Heinrich Madtli hier geamtet haben.³⁰ Für 1577 wird der um 1575 zu Konstanz geweihte Christianus Dietterich von Schmerikon als Pfarrer genannt.³¹ Ihm folgten 1678 Henricus Schlachter³² und (direkt oder später) ein Hans Bart.³³ 1586 enthält das bischöfliche Visitationsprotokoll den Eintrag: Der Reichenburger Pfarrer Jacobus N. – Jakob Crusius (Krüsi) aus Feldkirch – sei vorgeladen worden, aber nicht erschienen. Er lebe im Konkubinat und habe zwei lebende Söhne, weitere Kinder müssten gestorben sein.34 Abt Ulrich von Einsiedeln setzte Crusius gefangen, entliess ihn, zwar gebüsst, aber straflos auf «Urfehde».35 Vom nächstbekannten Nach- oder Nachnachfolger sind erneut kanonische Mängel festgehalten, jedenfalls aus dessen jungen Jahren: Der Uznacher Johannes Rast war 1586 seit kurzem Pfarrer zu Tuggen; anschliessend stand er von 1595 bis 1600 der Pfarrei Reichenburg vor.

Barockkatholizismus

Das Konzil von Trient (1545–1563) leitete die «Gegenreformation» ein. Diese präzisierte das Glaubensbekenntnis, festigte unter anderem die Sexualmoral und drang auf Einhaltung der Kirchengebote. Damit hielt auch in Reichenburg der «Barockkatholizismus» Einzug: ³⁶ Zahlreich und beliebt

^{27 1524} stand Bolt wegen «lutherischer Händel» und Heirat vor Schwyzer Gericht, musste sich davon lossagen und Urfehde schwören. Er amtete in der Folge verschiedentlich als reformierter Prädikant und oszillierte dazwischen auch zur Wiedertäuferei: Zwingliana, Bd. I, S. 141–143, 178–180; S. 503–506.

²⁸ Wegelin, «Regesten Pfäfers» (1859), Nr. 903.

²⁹ Im Überblicks-Kapitel.

³⁰ Zehnder, S. 82.

Vasella, S. 165, über Dietterich: 1585 Pfarrer in Schmerikon, «habet commissionem generalem (pfarrherrliche Kompetenz). Indoctus, studuit grammaticae. Habet concubinam a quinque annis, nullos habet liberos. Deponet illam in mensis spacio» (entlasse sie binnen Monatsfrist).

³² STASZ: Pfr. Wilhelm, Geschichtsnotizen (Catalogus Parochorum, Nr. 1).

³³ Zehnder, S. 82, vermutet, Hans Bart sei mit dem um 1610 erwähnten Pfarrer Zumbart identisch, was ich bezweifle.

³⁴ Vasella, S. 170.

³⁵ STAE, I. IA-f ad 1586 IX.: Jakob Krus bekenne öffentlich, dass er «in Straf und Gefängnis» des Abts gekommen sei. Habe er doch «etwas Freventliches» getan, «unnötig hier zu melden», und deswegen hohe Strafe verdient. Dank «guter Freunde Bitten» sei er auf Urfehde hin straflos entlassen worden.

Zur Epoche immer noch beeindruckend «Barock in der Schweiz». Zum «kirchlichen Leben» in Reichenburg: Zehnder, S. 116f. Zehnder hat zwar Zustände des 19. Jahrhunderts vor Augen; vieles davon aber war älteren Ursprungs.

waren die Festtage, welche man «beim Bann» einhalten musste.³⁷ Das hehre Hochamt an den höchsten Feiertagen, gesungene Vespern, Ewige Anbetung, Prozessionen, intensivierte Marienverehrung, der «Rosenkranz» und weiteres mehr stellten den Gläubigen sozusagen das «Hofzeremoniell vor dem König der Himmel» dar. 38 Spezifische Reichenburger Ereignisse waren das Laurentiusfest vom 10. August, im Sommer beziehungsweise Herbst die Kirchweihe (später Kilbi)³⁹ und ab 1765 Anfang Juli das Schutzengelfest. Im Barock lebte auch der mittelalterliche Reliquienkult wieder auf. Zwar brachte es das etwas stiefmütterlich bedachte Reichenburg nicht wie Schübelbach oder gar Einsiedeln zu eigenen Katakombenheiligen. Doch überliess der Fürstabt kleinere Reliquien, und der Bischof von Chur spendete solche des Kapuziner-Märtyrers Fidelis von Sigmaringen. 40 Beliebt waren auch die Wallfahrten und die Prozessionen über Feld.41 1674 hielt der Reformorden der Kapuziner Einzug in Katholisch-Glarus (Näfels).⁴² Mehrmals im Jahr kamen sie ins Dorf, um zu predigen, Beichte zu hören, Almosen zu sammeln und «Missionstage» zu halten. 43 Gefirmt wurde alle paar Jahre, meist in einem Nachbardorf,44 wo man die noch nicht sehr zahlreichen Jugendlichen verschiedener Pfarreien zusammenzog. Zu Hause pflegten die Gläubigen das Gebet bei Tisch und Angelus sowie den abendlichen Rosenkranz und schützten sich durch Sakramentalien (Weihwasser, gesegnete Medaillen, Agnus Dei, Skapulier und anderes mehr). Hoch schätzten die Leute «das am Dreikönigsfest gesegnete Wasser und Salz, die Palmen und das am Karsamstag geweihte Feuer». 45 Waren Gewitter im Anzug, so läutete der Sigrist die Wetterglocke, und mancher Fromme sprengte Weihwasser dagegen.46 Die Rosenkranz- und die Schutzengel-Bruderschaft regten die

³⁷ Zehnder, S. 95. 1650 gab es, ausser den Sonntagen und den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen (erstere drei mit Nachheiligtagen), an die fünfzig Marien-, Apostel- und Heiligenfeste.

^{38 «}Barock», S. 74 (Linus Birchler).

^{39 1697} auf den letzten Septembersonntag verlegt (Pfarrarchiv, Urkunde 19), später, vom Titularfest der Rosenkranzbruderschaft verdrängt, auf den zweiten Sonntag im Oktober (Zehnder, S. 120f.).

⁴⁰ Vgl. Zehnder, S. 94f. sowie Pfarrarchiv, Nr. 18 (1683), 22 (1737), 30 (1761), 31 (Ablassbrief von 1761), 34 (1763 päpstliches Altarprivileg).

⁴¹ Bis 1876 pilgerte man zu Fuss nach Einsiedeln.

Schwitter P., «Kapuzinerkloster Näfels» (1975), erwähnt unter den Spendgemeinden von 1675/76 ausdrücklich Reichenburg. Vermutlich meint Zehnter, S. 88, dies, wenn er Reichenburgs «rühmliche Beiträge» zum Klosterbau von 1765/66 hervorhebt – womit man die sog. Kapuzinermissionen «verdient» habe.

Eindrückliche Schilderung der mehrtägigen Jesuitenmissionen in der Innerschweiz 1705: Bünti, S. 147–159.

⁴⁴ Vgl. Zehnder, S. 92.

⁴⁵ Zehnder, S. 118.

Der Nidwaldner Bünti schildert «magisch-religiöse» Praktiken gegen natürliches Unheil: S. 44 (1694), Prozession zum Landesvater Bruder Klaus gegen grassierende Viehseuche; do., S. 110 (1702), gegen einen Waldbrand; S. 180f. (1709) mit Magnus-Reliquien gegen Engerlinge; usw.

Gläubigen zu verstärkter Religionsübung an.⁴⁷ Mess- und Jahrzeitstiftungen sowie andere Vergabungen zugunsten des Seelenheils waren weit verbreitet.⁴⁸ Oft «pflegte man seinem Heimwesen gewisse Lasten» zugunsten von Kirche oder Verstorbenen aufzubürden, indem man fromme Stiftungen mit «Gülten» finanzierte.⁴⁹ Bezeichnend für die Nachwirkung gehören in Reichenburg die allgemeinen Gedächtnisfeiern der Verstorbenen zu Kirchweih und Allerheiligen noch heute zu den selten gewordenen kirchlichen Massenveranstaltungen. Wenn die älteren Messstipendien von neueren Ansätzen zu sehr abwichen, bewilligte der Bischof die Reduktion solcher Jahrzeiten.

Die seelsorgerischen Aufgaben waren vielfältig, jedenfalls wenn der Pfarrer sie ernst nahm. Er hatte viele kirchliche Vorschriften zu befolgen und sich selber eines vorbildlichen Lebenswandels zu befleissen, nicht zuletzt im zölibatären Sinne. An Sonn-, Feier- und Werktagen war der Gottesdienst zu organisieren und meist selbst zu halten. Bittgänge nach Schübelbach und Buttikon fanden an St. Markus und St. Magnus statt, in der «Bittwoche» (um Christi Himmelfahrt) im Dorf und nach Einsiedeln. Es sollten der Kirchengesang gepflegt, vor allem aber die Sakramente gespendet werden, nicht zuletzt den Kranken, die Besuch und Tröstung erwarteten. Stets musste Weihwasser vorhanden sein, für den Gottesdienst, die Totenehrung und die privaten Haushaltungen. Künftigen Eheleuten hatte der Pfarrer die Sponsalien zu erteilen (Verlöbnisverhör und Ermahnung in einem) und Dispensen bei den fast üblichen Ehehindernissen einzuholen (Verwandt-, Schwäger-, Patenschaft usw.). Vorehelicher Geschlechtsverkehr war auch ein weltliches Delikt und dem Kanzlergericht zu melden. Für die Verstorbenen galt es Beerdigungen, Gedächtnisse und Jahrzeiten abzuhalten. Dem Pfarrer oblag es ferner, die Jahrzeit-, Stiftungs-, Ehe-, Tauf- und Sterbebücher nachzuführen und die entsprechenden Vorkommnisse einzutragen.⁵⁰ Opfergeld sowie Stolgebühren und Sporteln waren einzuziehen und abzurechnen. Dann blieben, wie erwähnt, bei bestimmten Fest- und Beichttagen die Kapuzinerpatres, am Schutzengelfest auch andere Geistliche zu logieren oder mindestens zu bewirten. Überdies wollten Pfarrhaus und Pfarrgarten in Ordnung gehalten, Reben und Bäume gepflegt werden.

⁴⁷ Vgl. «Barock», S. 67 (P. Leutfried Signer); Zehnder, S. 91f.

⁴⁸ Zehnder, S. 92f. Vgl. die Jahrzeit- und Stiftungsbücher im Pfarrarchiv: STASZ, Mikrofilm D. 31.

⁴⁹ Zehnder, S. 19.

Jahrzeitbücher existieren in Reichenburg ab 1790 bzw. 1812 mit älteren Auszügen; Register für die Taufen ab 1614, für die Ehen ab 1670, für die Todesfälle ab 1688.

Reichenburgs Pfarrherren ab 1600

Die Pfarrherren des 16. Jahrhunderts habe ich bereits gestreift, soweit sie namentlich bekannt sind. Die nach 1600 wirkenden Pfarrer, insofern ihre Namen überliefert sind, liste ich hier erst auf und komme anschliessend auf Einzelnes zurück. Es amteten:

- 1608, Johannes Mayer (+, mit Stiftsjahrzeit)
- (1608–1610?), Andreas Zumbart aus «helvetisch Freiburg» (drei Jahre Pfarrer)
- 1611, Konrad Kintzler (soll an der Pest gestorben sein⁵¹)
- 1611–1616 (?), Johannes Grüniger
- 1616 (Oktober)-(?), Adelbert Reimli (Riemli, Rymler) von Hagenbach
- ?, Andreas Neubrandt
- ?, Jacobus Humer (Coumer?), aus Gailingen bei Diessenhofen
- 1632 (ca. Dezember), Jodocus Rieder
- 1635 (ab 6. Januar), Josef Buochsauer von Altstätten am Rhein
- vor 1645, Matthias Roman⁵²
- 1644 (ab 12. Dezember), Balthasar Kleinmann
- 1647 (ab 21. Juli), Franziscus Billion
- 1650 (ab 15. November), Matthias Utiger von Zug
- 1654 (ab 24. Januar), Jacobus Pettermann aus Luzern (+ 1664)
- 1661 (ab 26. Januar), Franziscus Schmid
- 1666 (ab 13. Oktober), Johann Kaspar Zürcher
- 1670 (ab zweitem Ostersonntag)–1688 (+), Martin Heinrich Foster aus Zug
- 1688 (ab 1. September)–1693 (+ 15. Januar), Johannes Tschan aus Luzern
- 1693–1732 (+ 21. September), Carolus Beatus Stadlin aus Zug
- 1732 (ab 12. Oktober)-1761 (+ 28. Juni), Josef Meinrad Walder aus Wollerau
- 1761 (ab 18. Juli)–1788, Josef Franziscus Heinrich Schön aus Menzingen
- 1788 (ab 17. Februar)–1796 (21. November),
 Anton Leontius Wilhelm von Reichenburg
- 1796 (ab 20. November)-1798 (25. Mai), Balthasar Fridolin Müller aus Näfels
- 1798 (ab 6. Juni)–1799 (23. Mai), Anton Leontius Wilhelm (zum zweiten Mal)
- 1799-1800 (März), P. Sanctin Keiser OFM Cap. von Zug
- 1800 (ab 24. April)-1808, Fridolin Schwiter aus Galgenen

⁵¹ Zehnder, S. 82; vgl. ebd., S. 29.

⁵² Zehnder, S. 83: Roman sei 1645 Pfarrer in Feusisberg gewesen.

Die Pfarrei im 17. Jahrhundert

Pfarrer Johann Grüniger (1611-1616) «gebührt das Verdienst, ein Taufbuch begonnen zu haben».53 Zehnder entnahm daraus folgende Zahlen: 1615 gab es jährlich acht Taufen, danach durchschnittlich gut zwölf.54 Pfarrer Albert Reimli war 1621 in einen Prozess verwickelt, der schliesslich vor dem fürstäbtischen Gericht endete: Hans Römer (Reumer?) genannt Glanzenberger hatte auf Pfarrers Wunsch dessen ehemalige Köchin ein paar Tage beherbergt; strittig war anscheinend vor allem, ob dies mit oder ohne Erlaubnis des Vogtes geschah.55 1644 löste Reichenburg seine Tuggner Verpflichtungen mit 260 Kronen ab. 56 1650 gründete Pfarrer Franziscus Billion (1647– 1650) die Reichenburger Rosenkranz-Bruderschaft. Diese Kongregation war dominikanisch geprägt und diente, wie der Name nahelegt, der Förderung des Rosenkranzgebets. Die Mitglieder pflegten es «als sicheres Mittel», dem Heiland «und seiner gebenedeiten Mutter» zu huldigen.57 Der rechte Seitenaltar wurde zum Bruderschaftsaltar bestimmt und deshalb mit neuen Bildnissen versehen.⁵⁸ Ein «Bruderschaftsbuch» wurde spätestens 1695 angelegt.⁵⁹ Pfarrer Matthias Utiger (1650–1654) ist für Reichenburg vor allem beachtenswert, weil das Dorf sich von den Pfäferser Lasten loskaufte. Das Kollaturrecht ging nun auf Einsiedeln über.

Vom Kriegsjahr 1656 mit der Besetzung unserer Gegend habe ich eingangs gesprochen. Wirtschaftskrise und schlechte Nachwirkungen folgten. Dies macht Probleme, welche Pfarrer Jakob Petermann (1654–1660) im Dorfe bekam, vielleicht verständlicher. Zehnder rühmt ihn als vorbildlichen Seelsorger. Die Gerichtsakten des Einsiedler Kanzlers sprechen eine etwas

⁵³ Zehnder, S. 82f. Es blieb nicht erhalten, wurde aber von Pfr. Stadlin 1696 abgeschrieben.

Zehnder, S. 26, 82f. 1660 soll man 250 «Kommunikanten» (also «beiläufig 350 bis 370» Einwohner) gezählt haben.

STAE, I. IA-f ad 1621 VI.–VII. Es gab längere Aussagen und Kundschaften, die einander widersprachen. Schliesslich wurde Römer zu Busse und Umtriebsentschädigung verurteilt, ihm aber immerhin Revision zugestanden, falls er Beweise vorlegen könne. Möglicherweise hat der gerichtliche Antrag Vogt Schirmers vom 2. Februar 1620 betr. Amtsenthebung eines Geistlichen damit zu tun: Kistlerarchiv, KA 25.

⁵⁶ Zehnder, S. 71f.

Zehnder, S. 83: Die Mitglieder versprachen, «jede Woche einmal den ganzen Psalter zu beten, den Rosenkranz als eine Schutzwaffe gegen alle Gefahren des Heils stets andächtig bei sich zu tragen, den Bruderschafts-Andachten und -Prozessionen fleissig beizuwohnen usw. Fast unermesslich sind auch die Ablässe, welche die Kirche bei treuer Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen den Mitgliedern erteilt».

Zehnder, S. 84: Abgebildet waren die Heiligen Dominicus, Katharina von Siena und die fünfzehn Rosenkranzgeheimnisse. Pfr. Billion wirkte als Präses, Peter Hahn als Präfekt, Sebastian Wilhelm und Peter Burlet assistierten.

⁵⁹ Pfarrarchiv, Nr. 130.

Zehnder, S. 84. Er beruft sich dabei auf ein Abgangszeugnis der Gemeinde und auf den Visitationsbericht des Dekans von 1660: Petermann, damals 40-jährig, halte die Kirche in gutem Zustand, seine Gemeinde zähle 250 Kommunikanten und er beziehe jährlich 200 Gulden Gehalt.

andere Sprache.⁶¹ Sie setzen, mit einigen Rückblenden,⁶² im Sommer 1660 ein, mit harschen Klagen und Beweisaufnahmen der Hofleute vor der Stiftsobrigkeit: Der Pfarrer mache sie in Predigt und Öffentlichkeit «immerfort» herunter. Statt «zur Linderung der schweren Zeit beizutragen», schmähe er sie beharrlich. Er tobe und beschimpfe sie als Schelme, ehrvergessene Ketzer und Lügner, «Lecker (Schmarotzer), Lumpen und Galgenvögel». Petermann muss aufbrausenden Gemüts gewesen sein, sodass sogar seine Köchin ins Wirtshaus kam, um «abzumahnen». Offensichtlich neigte er dazu, Missstände zu verallgemeinern. Ganz Reichenburg fühlte sich deshalb in der Ehre gekränkt und verweigerte dem Pfarrer anscheinend das Heiligtag-Opfer. Jedenfalls war er fürs Dorf nicht mehr tragbar. Am 25. August 1660 hielten «Fürstabt, Geistlicher und Weltlicher Rat» die entscheidende Sitzung ab, Pfarrer Konrad Hunger amtete als Notar. Der Pfarrer wurde mit sämtlichen Vorwürfen konfrontiert, die er teils bejahte, teils begründete. Die Schlusssentenz lautete: Zwar sei es nach kanonischem Recht unzulässig, dass weltliche Gewalt oder gar die Pfarrkinder ihren Priester der Pfrund entsetzten. Petermann aber habe erklärt, er verzichte freiwillig, seinetwillen und zur Beruhigung der erbitterten Pfarrkinder. Man billige seinen Entschluss. Reichenburg aber solle es sich gesagt sein lassen: Eine derartige Verletzung christlichen Rechts werde man nicht mehr dulden. Petermann erklärte namentlich von ihm Beschuldigte «für ehr- und redlich». Damit gälte, so das Gericht, die ganze Unbill obrigkeitlich für «aufgehoben, nichtig und tot». Petermann starb vier Jahre später als Pfarrer in Flums.

Beinhaus und Katharinenkapelle

Ab 1660 wurde bei Kirche und Friedhof ein «Beinhaus» errichtet (seit 1945 «Friedenskapelle»). Es bestand sozusagen aus drei Teilen: Zuhinterst im eigentlichen «Beinhaus» wurden die Gebeine aufgeschichtet, welche bei Neubelegung der Gräber noch vorlagen (bis 1899). Zwischen diesem Teil und dem vorderen Kapellraum führte bis zu letzterem Datum der süd-nördliche Kirchweg quer durchs Gebäude. Unter Pfarrer Franziscus Schmid (1661–1666) kam der Nebenaltar zum Hl. Kreuz aus der Pfarrkirche hierhin: ein schwarz-, gold- und silbergefasstes Holzretabel mit farbigen Skulpturen. Vor dem Maiengericht 1665 beklagte sich Pfarrer Schmid in Einsiedeln über den mageren

⁶¹ STAE, I. IA-f ad 1660; der Fall Petermann füllt hier drei ganze Bogen.

⁶² So soll Petermann schon in seiner vormaligen Pfarrei Schübelbach Schwierigkeiten gehabt haben.

Jörger, S. 316f.; Mainberger, S. 14. Ursprünglich führte die Landstrasse von Buttikon nach Bilten am untern Reichenburger Südhang entlang, vom Chalhof zur Salzwaag (heute «Frohsinn») und vermutlich südlich von Pfarrhaus und Beinhaus dem «Büchel» entlang zum Dorfplatz.

Jörger, S. 317. Vorher mitten zwischen den Seitenaltären der Kirche stehend, hatte der Kreuzaltar den Blick auf den Hauptaltar erheblich gestört; zur Versetzung: Pfarrarchiv, Nr. 17 (1661). Bei der Renovation von 1946 wurde das zentrale Kreuzigungsbild durch eine spätgotische Pietà ersetzt.



Abb. 10: St.-Katharinen-Legende.

Glasscheibe von Wolfgang Spengler (Konstanz), 15 auf 20 cm; 1683 von Pfarrer Heinrich Foster gestiftet – im 19. Jahrhunder vertrödelt. Der Hintergrund galt im Volksmund vermeintlich als ortsgetreue Darstellung der Reichenburg und seines Burgherrn.

Besuch der Kinderlehre und wenig Respekt bei den Pfarrkindern. Er erhielt zur Antwort: Wenn der Herr Pfarrer «mehrere Diskretion brauchen» würde, wäre dies das beste Mittel, solches abzustellen. Umgekehrt verbot ihm der Einsiedler Offizial, «bei der Gemeinde um die Pfarrei anzuhalten», wie es üblich gewesen war. 1666, unter dem Nachfolger Kaspar Zürcher (1666–

⁶⁵ STAE, I. IA-a ad 1665 V.

⁶⁶ Zehnder, S. 84f.

1670), beanstandete der Kanzler am Herbstgericht, dass die Kinder von ihren Eltern nicht «zu fleissigem Besuch der Kinderlehre» angehalten würden, und erwartete Abhilfe. Er tadelte diese und andere Respektlosigkeiten, welche «die Früchte der pfarrherrlichen Verrichtungen» beeinträchtigten. 67 Von 1670 bis 1688 wirkte der Zuger Heinrich Foster in Reichenburg. Er ist der erste Pfarrer, der es hier jahrzehntelang «aushielt». Uns ist er nicht zuletzt mit seinem Wappenscheiblein «Die Legende der hl. Katharina» in guter Erinnerung. Bezeichnenderweise wurde während seiner Amtszeit die Katharinenkapelle in Ost-Reichenburg erneuert; sie bestand, wie erwähnt, seit 1585 und war baufällig geworden. 68 Auch eine «kleine Kirchenrenovation», die Foster 1684 vornahm, ist zu erwähnen. 1688 folgte Pfarrer Johann Tschann. Sein Bestallungsbrief ist der älteste, der erhalten blieb. Der Fürstabt hatte den von der Gemeinde Vorgeschlagenen dem Bischof «präsentiert», daraufhin der Pfarrer das «Jurament» abgelegt. Tschann stand die Pfarrpfrund so zur Verfügung wie 1670 seinem Vorgänger Foster. Er erhielt vom «Kirchenvogt» wöchentlich zwei gute Gulden. Ausser dem Pfarrhaus verfügte er über «Hanfland und Garten». Jede Haushaltung hatte ihm «eine Züge Holz» zu liefern. Er aber war pflichtig, «Dach und Gmach am Pfarrhause und an den dazugehörigen Gebäuden» zu unterhalten. Seine Stolgebühren betrugen hauptsächlich:

- je 5 Kronen (aus diesbezüglichen Stiftungen) für die wöchentliche Volksmesse, abwechselnd in der Katharinenkapelle und in der Kirche zu lesen
- 5 Gulden fürs Salve Regina (freitags, samstags und «Feierabend» zu singen)
- 10 Schilling für einen Verwahrgang
- 3 Pfund fürs Verkünden wie auch für «Gräbt» (Begräbnis), Siebenten und Dreissigsten
- Mess- und Jahrzeitbeiträge sowie das Opfer an Jahrzeiten und Heiligtagen.⁶⁹

Die Pfarrer Stadlin, Walder und Schön (1693–1788)

Der Zuger Karl Beat Stadlin versah die Pfarrei von 1693 bis 1732 (+). Unter ihm wurde die Kirchweihfeier auf den letzten Sonntag im September verlegt.⁷⁰ Es gab nun durchschnittlich dreizehn Taufen, vier Ehen und zwölf Begräbnisse im Jahr. Im Zusammenhang mit bösen Reden der Reichenburger über den

⁶⁷ STAE, I. IA-a ad 1668 X.

Jörger, S. 318. Die Wappenscheibe (15 x 20 cm) war noch vor gut hundert Jahren in Reichenburg vorhanden; möglicherweise hatte man sie aus der 1840 abgebrannten Katharinenkapelle gerettet. Zehnder, S. 4, interpretierte, dem Hörensagen vertrauend, unzutreffenderweise den «Burgherrn» von Reichenburg ins Bild; vgl. die beigefügte Abbildung.

⁶⁹ STAE, I. B-2.3: Zehnder, S. 85f. Zu Bestallungsdetails der Schwyzer Geistlichkeit in den Jahren 1519 bis 1570 s. Keller.

⁷⁰ Pfarrarchiv, Nr. 19.

Kanzler und die Einsiedler «Turmgerechtigkeit»⁷¹ wurde 1706 auch Pfarrer Stadlin vors Klostergericht bestellt. Ihm wurde vorgeworfen, dem Kanzler gedroht zu haben, der nun Satisfaktion begehrte. Pfarrer Stadlin bestritt die Vorwürfe. Was er aber «etwa in der Trunkenheit geredet, sei ihm leid. Er wisse nichts Ungutes über den Kanzler und bitte Gott, Abt und Kanzler um Verzeihung». Diese wurde ihm gewährt. Er versprach, des «Herrn Kanzlers guter Freund zu sein».⁷² Auf Stadlin folgte der Wollerauer Josef Meinrad Walder (1732–1761).73 Unter ihm wurde 1742 das neue Pfarrhaus gebaut, welches heute noch besteht: Die Hofleute hatten das Material herbeizuführen, ferner «auf ihre Kosten» die Läden sägen und das Holz zimmern zu lassen. Der Pfarrer kaufte Ziegel und Kalk ein und überwachte die Bauausführung. Das Werk kostete 900 Gulden; die kleinere Hälfte trug die Gemeinde, die grössere der Pfarrer. Der Kanzler bestimmte das Trinkgeld. Nun sollte die Kirchenrechnung «im Pfarrhaus abgelegt» werden. Ab 1758 plante Walder, die Kirche zu renovieren und womöglich zu vergrössern.74 1745 attestierte der bischöfliche Visitator dem Pfarrer, «dass er ein sehr würdiger Priester sei, überaus eifrig in der Seelsorge, sehr streng in Bezug auf Christenlehre und Gottesdienst». Kirche und Kircheninventar seien «in schönster Ordnung», auch die Schule versehe er «gegen eine kleine Entschädigung» aufs Beste. Man zähle zurzeit 312 Kommunikanten (von insgesamt 441 Pfarrkindern). Das Kirchenvermögen belaufe sich auf 12000 Gulden, dessen Zinsen das Pfarrergehalt von 130 Gulden weit überstiegen. Von Walders speziellen Beiträgen für die Kirchenausstattung und den Gottesdienst erwähnt Zehnder nur die neuen Kreuzwegbilder von 175875 sowie ein Papstbreve für vollkommenen Ablass (zu St. Sebastian und St. Laurenz). Damals muss jedoch auch die schöne Rokokokanzel geschaffen worden sein (vom Einsiedler Meister J. B. Babel) sowie die elegante Laurentiusstatue.76 1750 wurde Walder Sekretär des Kapitels (Rapperswil)-Zürich-March, später dessen Camerarius (Dekanstellvertreter, Finanzverwalter).

Von 1761 bis 1788 wirkte der gelehrte Josef Franziskus Heinrich Schön aus Menzingen in Reichenburg.⁷⁷ 1764 wurde der Turmdachstuhl von einem einheimischen Handwerker erneuert.⁷⁸ Dank einer namhaften Stiftung von

⁷¹ Türmen, Turmstrafe synonym mit Gefängnis.

⁷² STAE, I. IA-c ad 1706.

⁷³ Zu seinem Wirken und Tun ausführlich Zehnder, S. 86f. Vgl. STAE, I. B.14.

STAE, I. IA-d ad 1758 und 1760. Vermutlich starb Pfr. Walder, bevor Entscheidendes geschah. Jörger, S. 309, erwähnt Renovationen erst für 1820 und 1845 sowie für 1826 «eine Verlängerung der Kirche» und «den Einbau von zwei Emporen». Zur Kirchenrechnung: Pfarrarchiv, Nr. 29 von 1758.

⁷⁵ Vgl. Pfarrarchiv, Nr. 27–28.

Jörger, S. 24f., 471. Die Kanzel kam 1886 (beim Abbruch der alten Kirche) in die neu erbaute Pfarrkirche von Vorderthal. Die Laurentiusstatue entstand nach Jörger, S. 313, in der zweiten Hälfte des 18. Jh.

⁷⁷ Zu ihm ausführlich Zehnder, S. 88f. Schön war «Magister philosophiae». Weil er sich zuerst dem Dekan und erst nachher Abt Niklaus Imfeld präsentiert hatte, erteilte ihm dieser einen Rüffel.

⁷⁸ Zehnder, S. 76, Jörger, S. 309.

Leutnant Josef Kistler errichtete Pfarrer Schön im Sommer 1765 eine Schutzengel-Bruderschaft. Mitglieder profitierten zum Eintritt und Todestag von einem vollkommenen Ablass. Rom setzte das Titularfest auf den ersten Julisonntag an. Es war laut Zehnder «nächst dem Laurentiusfest das Hauptfest der Pfarrei». 79 Die Namenstage der Heiligen St. Johann, Michael, Josef und Agatha wurden zu «Bruderschaftsfesten» erklärt. Täglich sollte man «dem hl. Schutzengel zu Ehren drei Vaterunser und Ave Maria beten», im Übrigen aber ein gottgefälliges Leben voll guter Werke führen.80 1766 genehmigte der bischöfliche Generalvikar die Satzungen. Etwa ein Jahrzehnt später stifteten Mitglieder eine Schutzengelstatue als Tragfigur, welche bei Prozessionen mitgeführt wurde. Sie stammt vermutlich, wie die damalige Kanzel, von J. B. Babel.⁸¹ Visitationsberichte von 1778 und 1784 schildern Schön als guten Seelsorger und getreuen Verwalter des Kirchenguts, beispielsweise in «genauer und schöner Führung der Pfarrbücher», regelmässiger Predigt, Christenlehre und Schule. 1784 wurde, wie erwähnt, das kircheneigene Sigristenhaus um einen separaten Schulsaal erweitert.82 1788 begab sich Schön als Pfarrer in seine Heimatgemeinde Menzingen.83

Der «Aufklärer» Pfarrer Wilhelm

Mit dem einheimischen Pfarrer Anton Leonz Wilhelm (1788–1796 und 1798/99) hielt sozusagen der «Liberalismus des 19. Jahrhunderts» Einzug in Reichenburg.⁸⁴ Sein «aufgeklärtes Christentum» hat er sich anscheinend hauptsächlich durch eigene Anschauung (wohl insbesondere der Einsiedler Klosterherrschaft) und Selbststudium (Kant, Geschichte, altes Christentum) angeeignet.⁸⁵ Wilhelms Bruder Johann Christian (1757–1797) legte 1775 im Kloster Einsiedeln als P. Meinrad Profess ab, wo schon sein Onkel mütterlicherseits, P. Magnus Gruber, Konventual war. Seit 1783 wirkte P. Meinrad an

⁷⁹ Vgl. dazu Zehnders (allerdings stark zeitgenössisch gefärbte) Beschreibungen, S. 120f.; Pfarrarchiv, Nr. 35f.

⁸⁰ So schlossen denn die Statuten (Zehnder, S. 88) mit dem Wunsch: «Bestreben wir uns vor allem Gott und den Nächsten von Herzen zu lieben, die Gebote Gottes und der Kirche zu halten, das Böse zu meiden, unsern Beruf mit guten Werken zu zieren, wachsam und bereit zum Tode zu sein.» Ein Bruderschaftsbuch datiert aus dem Jahre 1794 (Pfarrarchiv, Nr. 140).

Jörger, S. 313 und Anm. 91–93. Die Schutzengelstatue ist abgebildet: Jörger, S. 314 (in neobarocker Fassung); Glaus 2003, S. 58, in der restaurierten, originalen Gold- und Silberfassung; die Kanzel: Jörger, S. 26, Glaus 2003, S. 36.

Zehnder erwähnt den Beitrag von 300 Gulden aus dem Kirchenvermögen (S. 10); auch Pfarrarchiv, Nr. 39. Vgl. Jörger, S. 320f. Zum Reichenburger Schulwesen siehe Glaus 2003, S. 60f.; zum Stand um 1800: Glaus 2005, S. 129 u. a. a. O.

⁸³ Von 1808 bis 1816 sollte er seinen Lebensabend erneut als Pfarrer in Reichenburg verbringen.

Glaus 2003, S. 69f. Die Familie verlor 1765 den Vater, der Vogt des Dorfes war, und nach 1770 auch die Mutter. Hauptquelle fürs Nachfolgende: BA, Helv. Archiv, Faszikel 1374, 230–240.

Jedenfalls enthalten seine nicht zuletzt bei Jesuiten verbrachten Lehrjahre (Solothurn, Augsburg) kaum solche Ansätze – es sei denn ex negativo. Ob das Strassburger Jahr mehr brachte? 1779 beschloss er in Konstanz die Ausbildung und wurde zum Priester geweiht.

der Einsiedler Schulpfründe Bellenz. 1778 hatte P. Beda Müller als Stiftsstatthalter Reichenburg ersucht, die Gemeinde möge P. Meinrads Patrimonium von 1000 Gulden verbürgen; dies geschah, unter Belastung der Unteren und Oberen Allmend.⁸⁶

Die «seelsorgerische» Laufbahn begann Wilhelm als Lehrer (Einsiedeln 1779f., Tuggen 1781f., Weesen 1785f.), zuletzt auch als Frühmesser. Nach Pfarrer Schöns Weggang übernahm er seine Heimatpfarrei. Er schreibt dazu: «Hier predigte ich reine Christusmoral – gute Speise für Geist und Herz, und politischen Freiheitssinn. Denn die edlen Franken hatten jetzt ihre knechtischen Fesseln zerbrochen, und ich billigte ihre Schritte».87 Während des Stäfner Handels von 1795/96 nahm Wilhelm wie üblich «kein Blatt vors Maul» und ergriff die Partei der Untertanen. Dies war weder im Kloster Einsiedeln und schon gar nicht in Zürich genehm, sodass er 1796 gezwungen wurde, als Pfarrer zurückzutreten. An seinem Nachfolger, dem Näfelser Balthasar Fridolin Müller (1796-1798, * ca. 1740) liess Wilhelm kaum ein gutes Haar: Bis 1792 habe er als Feldseelsorger im französischen Soldregiment Castella gedient. Er sei «der vergiftetste Aristokrat», dumm und mönchisch gesinnt. 1798 habe er zum Kampf gegen die Franzosen und die Helvetische Verfassung aufgerufen, in der Meinung: Letztere strotze von Ketzereien; ihre Anhänger wären verdammt, er könne sie nicht absolvieren. Nach dem Maidebakel der Demokraten «loff der Pfaff (mit allem Kirchensilber) nach Feldkirch» davon. Zurückgekehrt habe das Volk den «schändlichen Verführer und Betrüger» denn auch verstossen. Nun wirke er als Spiritual

STAE, I. IA-d ad 1778 XI.: Es sei üblich, «wenn ein angehender Priester die Weihung nehmen wolle, dass er die Versicherung seines Patrimoniums auf einem Gemeinde- oder Landeseigentum verpfändet aufweisen müsse». Für P. Meinrad seien «1000 Gulden zur Erreichung seines Berufs nötig», Aus dessen Erbmitteln werde der Gemeinde eine Kaution von 1000 Gulden zugesagt, für den Fall, dass infolge eines unglücklichen Ereignisses «der Hof einmal in Schaden oder Verlust» kommen sollte. «Nach gehalter Umfrage ist ohne Widerrede erkannt: Dass dieses Patrimonium von 1000 Fl auf die Untere und Obere Hofsallmend solle und möge versichert werden und ebenso nach Konstanz die gewohnte Obligation ausgestellt werden.» Zum Begriff des Patrimoniums vgl. Dict. de Droit Canonique (Art. Patrimoine). Im Einsiedler Professbuch (Monasticon Benedictinum, 1933, S. 451) bemerkt P. Rudolf Henggeler: Wegen P. Meinrads Erbe «setzte es mit den Brüdern Streit ab; dies mag Mitursache gewesen sind, dass der eine Bruder», welcher «als Pfarrer in Reichenburg wirkte, gegen das Kloster eine so feindselige Haltung einnahm». Zur Wilhelmschen Erbstreitigkeit vgl. den wohl von P. Meinrads Bruder, dem Hofschreiber Alois Wilhelm, verfassten Reichenburger Protestbrief vom 22. Februar 1798 (STAE, I. HA.2 bzw. Glaus 2000, S. 16): Der Abt berufe sich auf seine «Vaterhuld», obschon «Sie uns kaum vor einigen Monaten noch die einzige Kuh aus dem Stalle nahmen» und so «unser wahres Eigentum auf alle Weise beschränkten».

Wilhelm beanspruchte für sich als Seelsorger das Zeugnis: «kein Vorurteil zu begünstigen, keinen Aberglauben zu verteidigen, keine Nebensache zur Hauptsache, keinen Religionsbrauch zu einem ewigen Dogma zu erheben».

im Frauenkloster Weesen. Reichenburg aber wählte unverzüglich Anton Wilhelm das zweite Mal zum Pfarrer und liess ihn «durch eine Deputation» aus Weesen zurückholen. Doch der Einmarsch der kaiserlich-österreichischen Armeen vom Mai 1799 bereitete seiner Tätigkeit ein rasches Ende. Er wurde als Franzosenfreund geächtet, verhaftet und dem bischöflichen Gericht in Konstanz zur Verurteilung überstellt. Hier wartete er ein Jahr lang auf seinen Prozess, wurde aber schliesslich im Sommer 1800 ohne Urteil entlassen. Nach Wilhelms Verhaftung versah ein Kapuziner die Pfarrei. Ab Frühling 1800 übernahm Fridolin Schwiter aus Galgenen (1800–1808) die reguläre Nachfolge.

Die Pfarrfinanzen um 1799

Ich schliesse die Wilhelm-Ära mit einem Überblick über die materiellen Verhältnisse der Pfarrei, die dank der Pfarrei-Enquete des helvetischen Ministers Stapfer gut bekannt sind. Die Daten stammen «natürlich» aus Pfarrer Wilhelms Feder;⁹⁰ sie widerspiegeln vielfach traditionelle Verhältnisse, die, mit einigen Abstrichen, zumindest fürs 18. Jahrhundert Geltung besitzen:

Die Pfarrkirche (*1498) deckte «alle geistlichen Bedürfnisse» ab; demzufolge erschien dem Berichterstatter die etwas entfernte Katharinenkapelle als «fünftes Rad am Wagen», und auch das Beinhaus war ihm «unnütz».⁹¹ Das pfarrherrliche Einkommen setzte sich aus folgenden Teilen zusammen (Gulden, Schilling, Angster abgekürzt – Fl, Sh, A):

 einem Fixum von 	130 FI
 Honorar von «Jahrzeiten» 	140 Fl
- Opfergeld	50 Fl
 Bezüge von Trauungen ca. 	20 Fl
 Pfarrholz im Wert von 	50 Fl
– aus den 32 Stiftmessen in St. Katharina	12 Fl 46 Sh
- kleinere «Dienstleistungen»92 erbrachter	1 24 Fl 47 Sh
In Summa also	427 Fl 43 Sh

Zehnder nennt Balthasar Müller «einen kränklichen Mann, den die Krankheitsanfälle selbst auf der Kanzel verfolgten» (S. 90). Auch tadelt er, dass er 1798 die Pfarrei im Stich gelassen habe. Wilhelm dagegen hält ihn für «gross und baumstark», gerade «gut genug» als «Grenadier» zur »Schildwache vor einem aristokratischen Familienhaus».

⁸⁹ Genaueres dazu in einem folgenden Aufsatz über Helvetisch-Reichenburg.

⁹⁰ BA, Helv. Archiv, Faszikel 1374,135 (Reichenburg).

In St. Katharina fand der Pfarrgottesdienst jetzt dreimal jährlich statt, dazu kamen Stiftmessen; im Beinhaus musste einmal im Jahr Messe gelesen werden.

⁹² Krankenbesuche, Salve Regina, Kirchweihe, Rosenkranz- und Schutzengel-Bruderschaft, Spendbrot.

Hinzu kamen die «angenehme, schöne Wohnung» sowie der «nötige Krautgarten». Ausserdem wurde dem Pfarrer der Unterhalt der Kapuziner vergütet, nämlich: die ersten vier Einsätze mit gut 18 Gulden von der Rosenkranz-Bruderschaft («weil der Pfarrer mit zum Speisen gezogen» wurde). Der Sonntag nach Ostern wurde von der Gemeinde mit einem Neutaler entschädigt (da der Pfarrer auch die Allmend zu segnen hatte). Den Aufwand am Schutzengelfest bestritt die entsprechende Stiftung mit 20 bis 30 Gulden. Die «Kirchenfabrik» (Bau und baulicher Unterhalt) oblag nach wie vor der Gemeinde. Alle übrigen Kosten der Pfarrkirche deckte diese «aus ihrem Fonds, der ganz von der Gemeinde herrührt»; desgleichen Unterhalt und Ausbesserung des Pfarr- sowie des Sigristenhauses. Der Pfarrkirchen-Fonds bestand aus versicherten Anlagen, die fünf Prozent Zins abwarfen – «ein Beweis, wie gerne man, dem Herrgott lieh».93

Insgesamt umfasste Reichenburgs Geistliches Vermögen folgende Kapitalien:

_	den Pfarrkirchen-Fonds	10340 Fl
_	StKatharina-Fonds	420 Fl
_	den Fonds der Rosenkranz-Bruderschaft	380 Fl
_	den Fonds der Schutzengel-Bruderschaft	880 Fl
_	den Fonds der «Spend» (wohl seit 1498)	600 Fl
In	sgesamt also	12620 Fl

Die jährlichen Fondszinsen betrugen:

vom Kirchenfonds	524 Fl 27 Sh 2½ A
 Zins der Filialkapelle 	21 Fl 29 Sh
 von der Rosenkranz-Stiftung 	19 Fl 11 Sh 3 A
 vom Schutzengel-Fonds 	47 Fl 1 Sh 4 A
vom Spend-Fonds	29 Fl 43 Sh 3 A
Insgesamt also	642 Fl 13 Sh ½ Angster

Dazu kamen jährlich nach jeweiligem Getreidepreis die in Geld entrichteten Spendpflichten von 17 Vierteln Kernen; 1798 z.B. im Betrag von 36 Gulden 24 Schilling ½ Angster.

Die Betreuung dieser Fonds war genau geregelt: «Über alle obigen Kapitalsummen bestellt die Gemeinde jährlich, oder durch jährliche Bestätigung auf mehrere Jahre, einen so genannten Kapitalkirchenvogt. Sonst hat noch jede Rubrik ihren eigenen, von der Gemeinde bestellten Zinseinzieher. Sie alle, samt dem Kapitalkirchenvogt, sind gehalten, jährlich öffentlich Rech-

⁹³ Zehnder, S. 93.

nung abzulegen». Aus dem Kirchenfonds wurden der Pfarrer und der Messner honoriert, ferner «ein Schaft Öl» sowie Hostien und Messwein bezahlt. Der gleiche Fonds «belohnt» durch ihren Vogt die Sänger, «erhält und repariert die Paramente»; er sorgte ferner für den Unterhalt der Gebäude (samt Pfarrhof und Sigristenhaus). «Alle andern Fonds stehen der Kirche zu Diensten». Der Armenfonds, die «Spend», ermöglichte, dass «den Gemeindearmen jeden Sonntag nach dem Gottesdienst in der Kirche» je nach Zinsertrag «etwas Brot» ausgeteilt wurde, «wovon der Pfarrer und Sigrist Anteil nehmen». Kranke erhielten eine Gabe, die «freundlosen Armen aber ein «anständiges» Begräbnis. Alle die genannten Kapitalien wurden von der Helvetik nicht angetastet.

Wie sich diese doch recht ansehnlichen Kapitalien «zusammenläpperten», will ich am Beispiel eines Witwers, des 68-jährigen «Insassen» Tilger, kurz illustrieren. Er hatte sich 1779 aus Erbe und Arbeit 600 Münzgulden erspart und verkaufte nun sein Heimwesen gegen einen schönen Preis. Sein Seelenheil liess er sich immerhin gute 200 Gulden kosten. 94 Er stiftete:

- zu Vaters Jahrzeit zwei Messen mit gesungenem Seelamt (vom Pfarrer		
und einem anderen Geistlichen zu halten)	60 Fl	
 eine Ewige Jahrzeit mit jährlicher Messe 		
in der Katharinenkapelle	25 Fl	
 desgleichen durch die Schutzengel-Bruderschaft 	<u>25 Fl</u>	
Total	110 Fl	
Des Weiteren vermachte er		
 der Rosenkranz-Bruderschaft 	25 Fl	
 je 10 Fl 20 ans Beinhaus, der Spend und 		
für Michael Vögelis Jahrzeit	31 Fl 10 Sh	
 für ein neues Vorzeichen der Pfarrkirche 	20 Fl 40	
 für sein Begräbnis mit Siebentem und Dreissigsten 	2 Fl 30	
für Armenbrot	1 Fl 15	
 für 30 hl. Messen bei den Näfelser Kapuzinern 	10 Fl 20	
 sodann je 45 Sh an die Anna-Bruderschaft Benken, 		
der Kapelle der Schmerzhaften Muttergottes zu Lachen,		
der Schübelbacher Kirche und Piusstiftung,		
und schliesslich für St. Mang in Buttikon	4 Fl 25 Sh	
Total	205 Fl 40 Sh	

⁹⁴ STAE, I. IA-d ad 1779 VI. Details des Erbvertrags gebe ich im Landwirtschaftskapitel wieder.

Die Schule

Wesentliche Impulse, um die Schulbildung zu heben, gingen vom Tridentinum aus. Dabei stand zwar die religiöse Lehre im Vordergrund, doch rief diese notgedrungen der Unterweisung zumindest im Lesen und Schreiben. Beim Auf- und Ausbau des Schulwesens gingen naturgemäss Hauptorte sowie grössere und kleinere Städte voran,95 denen Ordensschulen zur Seite standen – um nicht zuletzt den geistlichen Nachwuchs zu fördern. Das Lehrangebot stieg bis zu den gymnasialen Fächern auf. Schulmeister sind belegt: im Flecken Schwyz ab 1450, in Lachen und Weesen ab 16., in Schübelbach und Tuggen im 17. Jahrhundert, 96 in Reichenburg aber ab dem 18. Jahrhundert. Die Landesschule Lachen und die Stadtschule Rapperswil lehrten auch «lateinische Sprache, Orthographie und Historie», die Stadtschule Uznach Choral- und Figuralmusik. An den meisten Orten aber war der Lehrstoff noch um 1800 einfach, um nicht zu sagen primitiv. Der «Volksaufklärer» Philipp Albert Stapfer suchte als helvetischer Minister diesem Übelstand abzuhelfen und veranstaltete als Grundlage eine breite Enquete, die ihn offen legt. Im Distrikt Schänis (Gaster und Obermarch), und nicht nur da, begnügte sich der Unterricht meist, Lesen und Schreiben zu vermitteln, «an etlichen Orten auch Rechnen und Religion». Vorwiegendes Lehrbuch war der Katechismus. Üblich war die Winterschule gewesen; nun gab es «an den meisten Orten auch Sommerschule», an zwei bis drei Tagen in der Woche, und «an einigen Orten an Sonn- und Feiertagen Repetierschulen». Oft waren die Schulstuben unzweckmässig und zu eng, die Besoldungen erbärmlich, Schulbücher fehlten weitgehend, und die Eltern ersparten sich die Auslagen dafür. Im gleichen Distrikt gingen über zwei Drittel der gut 1900 Buben und Mädchen von 6, 7 bis 14 Jahren nicht zur Schule, vorwiegend «aus Armut», manchmal auch wegen schlechter Wegverhältnisse.97

In Reichenburg war es wohl, meint Zehnder, 98 der Fürsorge des Abts zu verdanken, dass eine Schule aufkam. Unterrichtet wurde anscheinend zuerst in der Stube des kircheneigenen Sigristenhauses. 1784 wurde diesem ein Schulsaal angebaut; hierfür konnten dem Kirchenfonds 300 Gulden ent-

Dommann, S. 289: «Das Schulwesen in Zug entsprach den tridentinischen und bischöflichen Reformbestrebungen»; zur Geschichte des Zuger Schulwesens ebd., S. 269–284.

⁹⁶ Jörger, S. 229, 348, 440.

⁹⁷ Vgl. Glaus 2005, S.123f., 129 (nach HA, Faszikel 1448, und GL, Kiste 27.F) Es gab im Distrikt Schänis 1801 18 Lehrer, darunter einige Geistliche (Frühmesser, so vorhanden), «sonst Handwerker und Bauern». Zwei verdienten damit das Maximum von 200 Gulden, die übrigen weit weniger, im Minimum 28 Gulden.

⁹⁸ Zehnder, S. 10, auch fürs Folgende.

nommen werden.99 «Zum Unterhalt des Lehrers» bestimmten die Hofleute den Ertrag des so genannten Schulrieds. «Wiederholt machte auch der Fürstabt ansehnliche Geschenke an die Schule. Später wurde von Karl Josef Burlet eine eigene Schuljahrzeit gestiftet, welche viel dazu beitrug, dass namentlich bei Todfällen fromme Vergabungen gemacht und so der Schulfonds geäufnet wurde.» Es amteten zuerst die Geistlichen als Schullehrer, so um 1745 Pfarrer Walder und nach ihm sein Nachfolger Pfarrer Schön. 1784 übernahm Franz Albert Wilhelm, der Bruder des späteren Pfarrers Anton Wilhelm, den Posten, nachdem er schon Jahre vorher Pfarrer Schön assistiert hatte. Ihm folgte 1791 ein weiterer Bruder, Hofschreiber Alois Wilhelm, während der Helvetik (1798f.) und Mediation (1803f.) aber erneut der Bauer und Richter Franz Albert Wilhelm. 1801 gab es in Reichenburg 123 Schulpflichtige, aber mehr als die Hälfte (75, darunter 12 «Emigranten» 100) fehlten regelmässig, aus Armut oder unbekannten Gründen. Franz Wilhelm bewirtschaftete das Schulried selber, was ihm nach Abzug der Arbeitskosten gut 50 Gulden eintrug (bei Verpachtung hatte er nur 28 Gulden gelöst). Seit etwa 1780 wurde Sommerschule gehalten und mit 15 Gulden entschädigt.

Eltern, die ihren Kindern höhere Berufsziele gönnten, mussten sie auswärts schulen lassen; so wenn sie eine geistliche Laufbahn einschlugen, was allerdings wenige Reichenburger taten. Die Vogtsöhne Josef Hahn (1663–1725, P. Magnus) und Johann Christian Wilhelm (1757-1797, P. Meinrad) waren Konventualen des Klosters Einsiedeln geworden. Pfarrer Leonz Anton Wilhelm (1755–1812, P. Meinrads Bruder) hatte ein Jahr lang die Landesschule Lachen besucht, war von 1770 bis 1773 im Kloster Muri gewesen und studierte anschliessend in Solothurn, Strassburg und Augsburg Theologie. Nach der Priesterweihe wirkte er, wie erwähnt, verschiedenenorts als Schulmeister. 1788 übernahm er die Pfarrei Reichenburg. Aber auch der künftige Lehrer und Richter Franz Wilhelm hatte die «Deutsche Schule» in Lachen besucht und anschliessend fünf Jahre im Kloster Pfäfers verbracht. Sieht man von einigen «Barbieren» ab, so scheint Reichenburg lange keinen Arzt gehabt zu haben. Als erster begegnete mir 1801 der «Medicus practicus» Josef Menziger, der auch einen Kramladen führte. Ohne gründliche Lehre oder Privatunterricht sind jedoch weder die kalligraphischen Häuserverzeichnisse des Hofschreibers Melchior Burlet von 1627 und 1634 noch die recht minutiösen Abrechnungen der Kistlergenosssame ab 1600 oder die (nicht erhaltenen) der Kirchenvögte, Säckelmeister und so weiter denkbar. Auch ein etwas anspruchsvolleres Gewerbe befriedigend auszuüben, setzte zumindest elementare Schulkenntnisse voraus.

⁹⁹ Pfarrarchiv, Nr. 39.

¹⁰⁰ Vermutlich waren die «Emigranten» Kinder, welche im Rahmen von Hilfsaktionen in andern Kantonen vorübergehend aufgenommen worden waren; vgl. Glaus 2005, S.141f.

Moralkontrolle

Die geistlichen wie weltlichen Obrigkeiten erwarteten und verlangten, dass alle Einwohner die geltenden Normen einhielten, aber auch darüber wachten. Kontrolliert wurde das Betragen nicht nur «von oben», sondern auch von den Hofleuten untereinander. War ein christlicher Lebenswandel doch nach damaliger Auffassung eine wichtige Vorbedingung für die öffentliche und private Wohlfahrt. In der «Enge» eines Dorfes, wo alle alle kannten, kamen Normabweichungen rasch ans Licht und waren meist breit verpönt. Die Hofleute waren verpflichtet, eigentliche Verstösse anzuzeigen, ansonsten man sich selber strafbar machte. Griff gar der Kanzler ein, setzt dies entsprechende Rapporte aus dem Hof nach Einsiedeln voraus. So stützte ein theoretisch enges Netz gegenseitiger Aufsicht, ja «Denunziation», die Lebensführung; Rücksichtnahme auf Verwandte und Freunde durchlöcherten es jedoch gerne. Verglichen mit heute waren die Lebensweisen recht einförmig, durch Tradition und Religion aber auch weitgehend verinnerlicht – was wiederum der Konvention zugute kam.

Kirchenpflichten

Es war wichtig, die «Sonntagspflicht» zu erfüllen. Man verletzte sie, wenn man den Gottesdienst versäumte oder gar unnötige («knechtliche») Arbeit verrichtete - wie Misten, Gülle führen oder «aufs Ried gehen». 101 Gelegentlich musste sogar der Kanzler den Hofleuten einschärfen, es bleibe «aller Kauf, Markt, Tausch und Handel an Sonntagen, Muttergottesfesten, Apostel- und Landespatronstagen gänzlich untersagt». 102 Übermütige Burschen und Männer wurden von Zeit zu Zeit daran erinnert, dass sie sich in der Kirche anständig aufführen sollten. So erkundigte sich der Kanzler 1657, wer während des Gottesdiensts auf der Empore «geklopft» habe; zwei Betroffene redeten sich damit heraus, sie hätten es «nicht aus Bosheit, sondern vor Kälte» getan. 103 Auch sitzen zu bleiben und den Hut nicht zu ziehen, während der Priester mit Kreuz und Fahne «um die Kirche gegangen», gehörte sich nicht. Gerügt wurde, dass die Kirchenlehre zu wenig fleissig besucht werde oder die Reichenburger an auswärtige Kreuzgänge «fast nur Weiber» schickten. 104 Fleischessen an Abstinenztagen war verpönt. So wurden 1704 ein Glarner Beisäss und seine Knechte bestraft, weil sie am Freitag und an Fronfasten in Reichenburg «öffentlich und cum scandalo» Fleisch verzehrt hatten. Der Abt, an den um Nachlass appelliert wurde, fand: «Wegen

¹⁰¹ STAE, I. IA-e ad 1587 IV., IA-e ad 1606 VIII., IA-e ad 1615 XI., IA-g ad 1762 XI.

¹⁰² STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

¹⁰³ STAE, I. IA-f ad 1657 I.; vgl. IA-g ad 1748 XI. und 1752 V.: «nach gemeiner Redensart Käs gedruckt».

¹⁰⁴ Kinderlehre: STAE, I. IA-g ad 1691 XI., IA-g ad 1711 XII. Kreuzgänge: IA-e ad 1632 X.

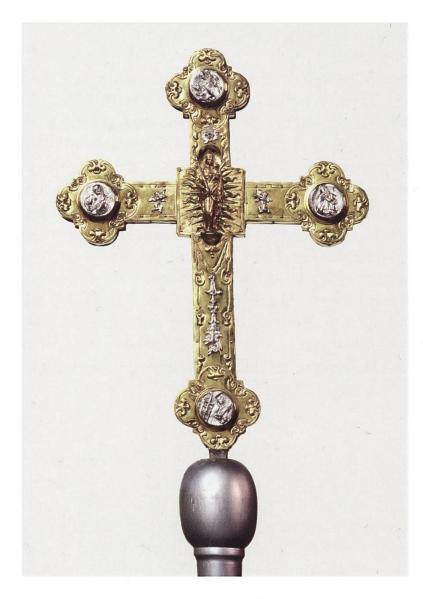


Abb. 11: Vortragskreuz aus dem Kirchenschatz (Rückseite).

Von Meister Meinrad Ruch d. Ä., um 1650; Strahlenkranzmadonna in Hochrelief, auf den Kleeblatt-Enden Medaillons der Patrone St. Theodul, Petrus, Paulus und Laurentius.

Wichtigkeit des Fehlers» und ihrer Hartnäckigkeit hätten die Verurteilten sogar strengere Strafe verdient; doch dem löblichen Stand Glarus zu Ehren und in Anerkennung ihres Fürsprechers Bemühung reduzierte er die Busse. 105 Unfug aber trieben 1719 die drei Burschen Zett, Schirmer und Unger: Sie hatten «eine von Tuch gemachte» Kapuziner-Vogelscheuche «nächtlicher Weil auf einem Erbsenstickel» befestigt und diesen auf der Linde vor dem Wirtshaus zum allgemeinen Gelächter angebracht. Die Übeltäter wurden streng angefasst, weil sie damit den Orden verunglimpft hatten. 106 Und 1726 musste Michel Vogel zu Pfingsten nach Einsiedeln beichten und kommunizieren gehen, weil er mehrmals zur Fastenzeit im Zürichbiet wider das Abstinenzverbot verstossen hatte. 107

¹⁰⁵ STAE, I. IA-b ad 1704 V., VII. Vgl. IA-c ad 1726 Maiengericht.

¹⁰⁶ STAE, I. IA-c ad 1719 XI.

¹⁰⁷ STAE, I. IA-c ad 1726 Maiengericht.

Sittenmandate

Mitten im Aufbau des gegenreformatorischen Barockkatholizismus, gut dreissig Jahre nach dem Konzil von Trient, am 18. Januar 1595, hatte Abt Ulrich Wittwiler den Hofleuten die Leviten lesen lassen: Der Preis fürs Trinken und Essen in der Wirtschaft sei überrissen: lockeres Gesindel werde trotz Verbot geduldet, das sonntägliche Vergnügen sowie Spiel und Tanz überbordeten, in Wirtshaus und Gassen würde geflucht, «geschworen» und gerauft, und obschon Mangel herrsche, verkaufe man laufend Heu und Streu nach auswärts. 108 1721, unter Abt Thomas Schenklin und nach dem verlorenen Villmergerkrieg, beschränkte Kanzler Fassbind¹⁰⁹ sich auf Massregeln gegen Tanzen, Spielen und Trinken (Letzteres nicht zuletzt im Hinblick auf die Folgen: Rausch, Raufhändel, «Schwören und Fluchen»). Im Mittelpunkt stand die Heiligung der Sonn- und Feiertage sowie die Einhaltung der Nachtruhe. Ausdrücklich wurde erwähnt, dass die Hofleute solchen Unsitten auch nicht in der Nachbarschaft frönen durften. Erlaubte Tanztage waren lediglich Kirchweihe, Hochzeiten sowie Fasnachtsmontag, -dienstag und -donnerstag; dies aber nicht während des Gottesdienstes, der Vesper und des Rosenkranzes, und abends höchstens bis zur Betglockenzeit. Ähnliches galt fürs Karten- und Tarockspiel, Würfeln, Kegeln und Ballspielen - «in ehrlicher Gesellschaft und Bescheidenheit, jedoch nicht zu teuer». Natürlich war es verboten, an den «heiligen Sonn- und Feiertagen» zur Zeit der Messe im Wirtshaus auszuschenken und zu trinken. Sonst aber sei «ein bescheidentlicher Trank allda zu geben und zu tun»; an Heiligtagen jedoch nicht länger als bis zum Betzeitläuten, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen aber bis neun Uhr abends. Übertretungen des Tanzgebotes hatten empfindliche Strafen zur Folge; so 1724 am Herbstgericht: Kaspar Schumacher zahlte einen Dukaten Busse, weil er «am Samstagabend in des Josef Kistlers Haus aufgespielt», dabei getanzt wie auch in seinem eigenen Haus zu verbotener Zeit habe tanzen lassen. Ebenfalls um einen Dukaten gebüsst wurde Sigrist Josef Burlet, weil er an unserer Frauen Geburtsvorabend zu Schumachers Spiel mit seiner Frau im Rausch getanzt hatte. Johann Kistler und Fridli Burlet aber mussten wegen Tanzens mit Kistlers Magd acht Gulden erlegen und am kommenden Sonntag nach Lachen in die neue Kirche wallfahren. 110 1767 folgte ein spezielles Mandat gegen Vernachlässigung der Fastengebote. 111

¹⁰⁸ STAE, I. IA-e ad 1595 I.

¹⁰⁹ STAE, I. IA-c ad 1721 XI.

STAE, I. IA-c ad 1724 XI. IA-d ad 1777 XI., Geldstrafen für mehrere Männer wegen unerlaubten Tanzens und «Überhockens» im Wirtshaus. Das mitbeteiligte «Weibervolk», nämlich die Frau Wirtin, Fürsprecher Sebastian Wilhelms Frau sowie Baumeisters und Vogt Schumachers Töchter, mussten am 8. Dezember um drei Uhr in der Kirche «mit lauter Stimm für seine hochfürstliche Gnaden einen Psalter» beten.

¹¹¹ Pfarrarchiv, Nr. 41.

Verpönte unzeitige Sexualität

Sexualdelikte verletzten, den Bussen nach zu schliessen, die kirchliche, amtliche und öffentliche Moral stärker. Bezeichnenderweise kennen die Reichenburger Akten nur heterosexuelle Verstösse; so genannte «widernatürliche» Unzucht galt offenbar allgemein für unerhört. Die geistlichen und weltlichen Autoritäten arbeiteten eng zusammen, sofern die Vorkommnisse bekannt wurden. Die modernen Verhütungsmittel gab es ja noch nicht, vor Abtreibung schreckte man zurück. Aussereheliche oder vorzeitige eheliche Geburt machten zwangsweise das Verbotene öffentlich. So konnte sogar der durch Heirat «gesühnte» voreheliche Geschlechtsverkehr leicht geahndet werden. 112 Auch Gemeindebeamte wurden nicht verschont. 113 Einheimische pflegten den vorehelichen Geschlechtsverkehr fast immer durch Heirat und die nötigen Dispensen zu legitimieren. 114 Wer dies nicht konnte, musste mit schärferen Sanktionen rechnen. 115 Summierten sich die Verstösse, landete man unter Umständen vor dem äbtischen Malefizgericht. 116 Kaspar Schumacher war 1644 wegen verschiedener Delikte in fürstäbtische «Gefangenschaft» gekommen. Wohl am leichtesten wog, dass er zusammen mit anderen in der Fastenzeit «zu Näfels bei einer Hochzeit freventlich Fleisch gegessen» und dadurch öffentliches Ärgernis erregt habe. Vor allem aber musste er sich verantworten, weil er «mit Jörg Jungen Eheweib öfters fleischliche und ehebrecherische Unzucht» getrieben sowie andere verruchte Bubenstücke sich habe zuschulden kommen lassen. Auf «demütige Bitte und versprochene Besserung» hin liess ihn der Abt auch aus «Banden und Gefangenschaft» frei. Schumacher musste 40 Kronen Busse entrichten und «feierlich Urfehde» geloben. 117 Maria Anna Kistler wurde 1778 «in Strafe verfällt wegen dem mit Hans Georg Tumb von Bregenz gehabten unehelichen Kind». Sie musste am nächsten Sonntag «durch den Weibel in der Farb unter dem Gottesdienst inmitten der Kirche mit einem strauigen Kranz auf dem Kopf geführt werden und dort unter dem Gottesdienst knien», um nachher samt ihrer Mutter vom Pfarrer abgekanzelt zu werden. Solange sie ledig war, durfte sie weder «Haarnadel noch Kränzlein mehr tragen». Umgekehrt

STAE, I. IA-a ad 1666 XI., und 1680 V.; IA-b ad 1689 IV., ad 1705 X. IA-g ad 1688 X. notierte der Kanzler: die Frau sei «gross schwangeren Leibes» nach dem Vater befragt worden. Sie benannte Michel Vögeli, der sich «mit ihr vier Wochen vor der Fasnacht erstmals verfehlt» habe. Sie «habe sonst mit keinem andern zu tun gehabt».

¹¹³ STAE, I. IA-g ad 1684 XI., Säckelmeister Wilhelm.

¹¹⁴ So STAE, I. IA-c ad 1720 X., zwei «wegen inzestuösem Beischlaf», da sie sich im zweiten und dritten Grad Verwandtschaft «fleischlich vergangen» hatten.

¹¹⁵ STAE, I. IA-c ad 1726 XI.: So wurde die Auswärtige Anna Maria Tscholl wegen ihres unehelichen Kindes nach Anprangerung in der Kirche samt Kind vom Hof verwiesen.

¹¹⁶ So STAE, I. IA-f ad 1645 XII., Jakob Schirmer wegen dreimaligem Ehebruch und zwei unehelichen Kindern in einem Jahr.

¹¹⁷ STAE, I. IA-f ad 1644 III.

kamen zwei Jahre später ein Reichenburger und seine Konkubine als arme Leute mit einigen wenigen Gulden Strafgeld davon. 118 Abtreibungen kamen vor, wie häufig weiss ich nicht, da die Akten kaum darüber berichten. 1665 standen jung Sebastian Reumer und Sebastian Menzigers Tochter vor Gericht. Sie hatten vor Vogt und Amtsleuten eingeräumt, «gewisse Wurzeln» gebraucht zu haben; es kam nach 26 Wochen zu einer Fehlgeburt, die nur «kümmerlich» getauft werden konnte. Das Gericht büsste die junge Frau «wegen der Wurzeln» mit 10 Pfund. Der Kanzler unterbreitete den Fall sogar dem Fürstabt, doch mündete er in blossen Geldbussen. 119

Ein Selbstmord

Unerbittlich verhielten sich die Behörden anscheinend bei der «Todsünde» des Selbstmords. Wer so starb, blieb über den Tod hinaus geächtet. Doch kam dieses «Verbrechen» im Ancien Régime wohl eher selten vor. Nur wer an Gott und Welt hilflos verzweifelte oder aber «gemütskrank» war, vermochte jene Schranken zu überwinden. Aus Reichenburg ist mir jedenfalls nur der Fall der schwermütigen Anna Maria Schumacher von 1721 bekannt.¹²⁰ Man fand die knapp 40-Jährige am Freitag, 13. Juni, dem Tag nach Fronleichnam etwa um 7 Uhr; sie hatte «in ihres Manns Häuslein sich an einem Strick erhängt und entleibt». Ihr Leiden muss schon länger manifest gewesen sein, scheint sich aber nach einem «Kindbett» vor drei Jahren und ihres Mannes Tod verstärkt zu haben. Die Frau klagte etwa über verschiedene Beschwerden und nahm deshalb gerne Zuflucht zum Aderlass, letztmals wenige Tage zuvor. Von Zeit zu Zeit wurden Todeswünsche laut. Einem Nachbarn fiel ihr oft starrer Gesichts- und Augenausdruck auf. Naheliegenderweise suchte sie Trost in der Religion, war mildtätig «gegenüber Heimischen und Fremden». Erst vergangene Fronfasten hatte sie dem Pfarrer Geld gegeben, «dass er ihr eine hl. Messe lese», und an Pfingsten «die Andacht» verrichtet. Ihre Krisen waren dem Gatten nicht verborgen geblieben. So hatte er sich unter anderem mit Ammann Billeter beraten, von ihm «Mittel begehrt» und sie auch erhalten. Nun aber war die Frau mit ihren fünf Kindern stark auf sich selber gestellt und erst recht überfordert. Zwar kümmerten mehrere Hofleute sich um sie. Eine halbverwandte Nachbarin redete manchmal mit ihr, sprach ihr gut zu und verwies auf das vom Manne hinterlassene reichliche Erbe. Eine Nichte half gelegentlich in Haus und Heimet und wohnte dann bei ihr. Am Abend zuvor stellte Frau Schumacher «etwas Geld» bereit für die «Salzherren» am Sonntag. Nachher betete sie mit der Familie den Rosenkranz. Sie bat die Nichte, anderntags früh Heu aufzutun.

¹¹⁸ STAE, I. IA-d ad 1778 XI. IA-d ad 1780 XI.

¹¹⁹ STAE, I. IA-a ad 1665 IV.

¹²⁰ STAE, I. IA-h ad 1721 VI.

Sie selber ging am Morgen ihrer Arbeit in Stall und Haus nach, machte aber einen krankhaften Eindruck. Nach sechs Uhr entdeckte die Nichte die Tat. Vogt Wilhelm meldete sie «express» nach Einsiedeln. Die Erhängte liess er an Ort und Stelle bewachen und nahm anscheinend bereits die wesentlichen Kundschaften auf. Noch am gleichen Abend war der Kanzler in Reichenburg, um mit den Amtsleuten einen Augenschein vorzunehmen. Sie fanden die Tote «auf der linken Laube unter dem Hausdach» an einem «einfachen seilenen Strick» hangen, den sie «von einem Saumsattel gewonnen». In ihrem Sack fand sich unter anderem ein kleiner hölzerner Rosenkranz, auf ihrem Leib das Skapulier. Über ihr Begräbnis entschied die Obrigkeit: «Befreundete Schumachersche Linien sollen die Entleibte bei angehender Nacht von dem Strick lösen und ohne Begängnis, ohne Licht und Kreuz auf den Kirchhof tragen und also hinter dem Glockenturm tief vergraben, das Grab eben machen, auch kein Kreuz dahin tun». Die Hofleute aber dürften «weder innert noch aussert dem Hof bei Straf und Ungnade von diesem Unglück reden». Die Kosten der amtlichen Untersuchung waren aus den Mitteln der Verstorbenen zu bestreiten.

Aber- und Geisterglaube

Auf abergläubisch motiviertes Handeln stösst man in Reichenburg nur im Zusammenhang mit Schatzgräberei und Alraunen.¹²¹ Halbwegs religiös begründet ist der Glaube an Geistererscheinungen, so das «Wandeln» Verstorbenen oder der Exorzismus. Kirchlich gebilligt und wie überall im katholischen Raum praktiziert wurde das so genannte magische Beten, Weihen und Segnen durch die Geistlichkeit, so der Blasius- und Alpsegen, die Anwendung des «Agnus Dei»122 und geweihter Medaillen. Wohl eher ins Gebiet der Parapsychologie gehört das Heilen durchs Gebet («Besprechen» von Warzen bei Mensch und Vieh, Blutstillen usw.). Dabei galten die Kapuziner als besonders wirkmächtige Vermittler. Der Ausdruck von Volksfrömmigkeit ist im Klosterarchiv wenig aktenkundig geworden. 123 Fürs Herbstgericht 1634 notierte der Kanzler sich, Hans Melcher und Jakob Kistler zu befragen, wieso «sie beim Teufelsbeschwörer gewesen». 124 1671 tadelte der Kanzler die Aussage von Menzinger Vater und Sohn, «Vogt Wilhelm selig wandle bei der Schwäherin». 125 Im Herbst 1673 verhandelten der Dekan, zwei weitere Patres und der Kanzler in der «Hofstube» des Klosters des Reichenburgers Bartli Zett «Geistererscheinung». Dieser behauptete: Ihm

¹²¹ Zur Alraunaffäre, eine Verleumdungsgeschichte, siehe das Gerichtskapitel.

¹²² Wächsernes Sakramentale mit abgebildetem oder geformtem «Lamm Gottes».

¹²³ Umfassend handeln die «Volksfrömmigkeit» ab: Halter et al. (Zürich 1999).

¹²⁴ STAE, I. IA-a ad 1634 XI. Mehr habe ich darüber nicht gefunden.

¹²⁵ STAE, I. IA-a ad 1671 XI.

sei in zwei/drei Nächten mehrmals hintereinander der soeben verstorbene Vogt Hahn «in sichtbarer Gestalt» erschienen. Dabei ging es um ausstehende Gelder, so für des «Schinzen Kinder» und um einen «Lidlohn». Zuletzt sei ihm der Geist drohend mit der gleichen Forderung «in abscheulicher Gestalt» erschienen. Er habe grosse Angst gehabt und es dem Pfarrer angezeigt. Weibel Ulrich Hahn sprach als Anwalt des Vogtes selig und deutete Zetts Aussage als «schwere Verschreiung». Tatsächlich habe Zett seinerzeit von den Erben zwölf Gulden als ausstehenden Bäckerlohn verlangt, davon aber abstehen müssen. Zett aber beharrte auf seinem Traumgesicht. Die Experten kamen zum Schluss, dass er entweder die Sache erdichtet hätte oder aber das Phantom «vom bösen Geist komme». Um möglichst die Wahrheit zu ermitteln, steckten sie Zett für zwei Stunden ins Gefängnis, entliessen ihn dann und auferlegten ihm bei Strafe Stillschweigen. Weitere Vorkommnisse müsse er dem Pfarrer melden. 126

Reichenburger als Schatzgräber

1782 war ein Burlet wegen seiner geheimen Schatzgräberei «an alten Bussen» noch gut 44 Gulden schuldig. 127 Ausführlicher wird eine Schatzgräbergeschichte vom Sommer 1731 erörtert. 128 Daran beteiligt waren der in Näfels ansässige Ross- und Vieharzt Melchior Honegger, seines Kleinwuchses wegen als «Männli» bezeichnet, ferner ein paar Männer aus Uznach und Gaster, unter anderen «ein Student», sowie mehrere Reichenburger. Die Untersuchung erfolgte in Reichenburg vermutlich auf Glarner Ersuchen, wo Honegger und andere vor Gericht standen. Dabei wurden zahlreiche Utensilien beschlagnahmt, welche solchen magischen Gebräuchen dienten. Der Scharfrichter verbrannte das ganze Zeug, das teilweise Honegger gehört hatte; nämlich:

- ein paar Anleitungen und Abschriften für den zu bildenden Beschwörungsring, mit Angaben über den geistlichen Schutz (Weihwasser, Palmzweig, Christus, die Evangelisten, die Dreifaltigkeit, der erhobene Wandlungskelch; Mariä Geburt, Erhöhung und Reinheit, Kapitel 15 und 16 nach Matthäus)
- eine dreimal gesegnete Lichtmesskerze (damit sie, «soweit sich der Schein erstreckt, die bösen Geister vertreibe»)

STAE, I. IA-f ad 1673 IX. Schon im Juni 1673 hatte Vater Zett Kummer wegen seines Buben «Meiredli» gehabt, der sich «beim Fechten» mit einem Kameraden das Bein brach. Die Angelegenheit betraf mehrere Buben und wurde vom Kanzler gründlich erforscht. Andres Wilhelms Knecht Melcher Zett habe den jungen Meinrad aufgefordert, sich wacker zu wehren. Daraufhin habe dieser «die Häftli aufgetan und den Tschoppen abgezogen», er und Hans Melcher Kistlers «Peterli» griffen einander an und stürzten beide zu Boden. Andres Wilhelm half nachher dem Scherer «das Bein einziehen»: STAE, I. IA-f ad 1673 VI.

¹²⁷ STAE, I. IA-d ad 1782 IX.

¹²⁸ STAE, I. IA-j ad 1731 XI.

- eine weisse «Römerkerze» 129, um den Schatz anzuzeigen
- eine geweihte und gebrauchte Stola
- geweihter und gebrauchter Weihrauch
- ein «viel gebrauchtes» Messbuch samt den vier Evangelien und der Karfreitagspassion
- das Johannesevangelium
- ein gebrauchtes Buch vom Leiden Christi und vom hochheiligen Messopfer
- St.-Christophorus-Gebete
- zwei Exorzismen
- diverse Bannbücher und Beschwörungen, auch über die Anwendung der «Glücksrute»
- Buchstaben, Zahlen und griechische Wörter magischer Bedeutung.

Aus den Einvernahmen ergab sich unter anderem, dass der Student Stola und Weihrauch vom Reichenburger Sigristen, die Römerkerze aber «vom jungen Spörri» erhalten hatte. Unklar ist, wer welche Initiative ergriff, da die Befragten sie verständlicherweise einander zuschoben. So erklärte Honegger: Vor Monaten seien die Reichenburger Spörri und Sigrist Burlet zu ihm gekommen mit der Bitte, er solle ihnen beim Schatzgraben helfen, da er doch die einschlägigen Bücher besitze. Severin Speich, wohl glarnerischer Herkunft, habe geraten, eine «Springwurzel» zu suchen. Eine erste Aktion führte mehrere der Genannten ins Wägital, zum Fluëbrig. Man sei im «Pfarrhof daselbst» zusammengekommen und habe sich dann zum «Goldloch» begeben. 130 Es folgte eine Aktion in Reichenburg. Sie spielte sich nach Aussage der beteiligten Hofleute in zwei Etappen ab. Im Frühling 1731 übernachtete Honegger im Sigristenhaus. Zumindest Spörri scheint ihn schon vorher gekannt zu haben, «als er in der March in Diensten» stand. Man kam darauf zu sprechen, dass in Kistlers Bühl Geld vergraben liege. Spörri sollte Honegger den Platz bezeichnen. Auf dem Bühl habe Honegger eine Haselrute «mit zwei Griggelen» (zweigabliger Ast) in die Hand genommen; doch sie schlug nicht aus. Beim Sigrist zuhause rüstete man sich für einen neuen Versuch, nunmehr mit Graben. Burlet berief drei Gefährten, die dabei helfen sollten. Mit Schaufel und Haue bewaffnet, begaben sich deren zwei sowie der Sigrist und Honegger nachts zuhinterst in den Bühl. Man machte nun «ein Loch wenigstens drei Schuh tief und ziemlich breit». Dann stieg Honegger mit seiner Haselrute ins Loch. Er sei «damit ein wenig herumgegangen, bis endlich die Griggele auf der Seite einermalen sich gegen den Boden gebogen» hätte. Aus dem Loch heraufgestiegen, habe Honegger gesagt: «Es sei nun genug gegraben, es liege hier und zwar nicht wenig Geld».

¹²⁹ In Rom gesegnete Kerze.

¹³⁰ Das Pfarrhaus war vermutlich auch Taverne, so jedenfalls 1799.

Daraufhin ging man zurück ins Sigristenhaus, «allwo sie Tabak geraucht» hätten. Honegger fragte, ob sie nun mit ihm fortfahren und das Geld holen wollten. Wenn ja, so werde er Leute mitbringen, welche imstande wären, den Schatz zu heben. Als «fromme Leute» fragten die Reichenburger: Ob man bei dieser Unternehmung nicht Gefahr laufe und etwa «an Leib und Seele» Schaden nähme? Honeggers Antwort lautete: Zwar gehe es «gar grausam» zu und her und es möchten Geister auf den Platz kommen. Doch «wenn man tun werde, was man ihnen sage», widerfahre ihnen kein Leid. Die Obrigkeit dürfe davon aber nichts erfahren. Darauf hätten sämtliche Reichenburger dieser Sache sich nicht annehmen wollen, sondern seien nach Hause gegangen. Möglicherweise aber nahm diese Aktion ein vorzeitiges Ende, weil das Glarner Gericht Honegger und seine Konsorten gefangen nahm und ihnen den Prozess machte. Die vier Reichenburger «Schatzgräber» kamen dank ihrer (vermutlich beschönigenden) Aussage glimpflich davon. Sie mussten je einen Taler Strafe zahlen und «samthaft dem Marstaller einen Gulden geben». Ausserdem sollten sie vier Tage lang unter Anführung und Aufsicht des Weibels helfen, im Unterlauf des Baches den verstopften Abfluss zu öffnen.

«Heiden», Fahrende und Bettler

Wie gezeigt, waren die Hofleute den dorffremden Hinter- und Beisässen nicht gerade freund. Noch drastischer ging die Obrigkeit (Kanzler, Vogt und Gericht) gegen die so genannten Heiden (Zigeuner, Fahrende) vor, die sie ihres Unglaubens und «amoralischen Lebenswandels» wegen verabscheute («Heidenangst»!), vor allem im 18. Jahrhundert.¹³¹ Bei manchem Reichenburger aber scheint ihr Nomadentum eher mitleidige Neugier, um nicht zu sagen Interesse geweckt zu haben. Obwohl sie nur sporadisch in den Dorfgemarkungen erschienen, wurden vor allem im 18. Jahrhundert drastische Massnahmen gegen sie ergriffen. Erstmals tauchen Fahrende 1628 in den Akten auf: Glarus hatte sich beim Fürstabt beklagt, dass in Reichenburg «Heiden» beherbergt würden. Abt Augustin Hofmann bekundete den Hofleuten darob sein Missfallen und erwartete im Übrigen, dass die Nachbarn sie gar nicht erst in den Hof einliessen. Von seinen Untergebenen aber verlangte er, sie höchstens einmal übernachten zu lassen. 132 Mit dieser Aktion setzt auch das Dossier «Bettelfuhr» des Klosterarchivs ein. 133 Möglicherweise war damit aber mehrheitlich das einheimische Bettelvolk gemeint, welches sich Mitleid heischend durchs Land bewegte; als Gruppen kommen sie allerdings in den Reichenburger Gerichtsakten kaum vor.

¹³¹ Vgl. dazu die Ausführungen über Bettler und Zigeuner im HBLS sowie im Lexikon des Aberglaubens.

¹³² STAE, I. IA-e ad 1628 XI.

¹³³ STAE, I. T. Darin ähnliche Glarner Vorstösse 1679 und 1700.

1696 führte ein anrüchiger «Heidenhandel» zu einer längeren gerichtlichen Untersuchung:134 Im Juni begab sich Kanzler Betschart eigens nach Reichenburg, um den Fall zu klären. Mathe Schirmer berichtete: Letzten Frühling seien «Heiden ins Haus» zu ihm gekommen und hätten gegen einen Mantel «etwas Speis» verlangt. Erst habe er sich «wegen seiner Armut entschuldigt», ihnen dann aber «auf stärkeres Anhalten» etwas gegeben. Am nächsten Tag wären sie wieder erschienen, diesmal mit einer Kuh, die sie angeblich «mit einem Pferd eingetauscht» hätten. Sie wollten, dass er sie ihnen abkaufe oder ihnen eine Axt zur Schlachtung leihe. Er habe vorgezogen, die Kuh für gut 12 Gulden zu erwerben, um sie seinem Schwager in der March zu bringen; denn dieser habe schon einmal eine Kuh von ihm «unter Heu gehabt». Wenig später aber sei ein Toggenburger aufgetaucht und hätte nach seiner gestohlenen Kuh gefragt. Daraufhin habe er dem Reichenburger Amtmann Vogt Zett getreulich Auskunft gegeben und sich bereit erklärt, die Kuh auszuhändigen, wenn man ihm den Kaufpreis zurückerstatte. In der Folge sei sein Schwager belangt worden, der die Kuh der Lachner Obrigkeit überstellte. Weiteres wisse er nicht. Er habe übrigens bei diesem Handel keine bösen Absichten gehegt; wenn er aber «aus Unwissenheit im Einen und Andern möchte gefehlt haben, bitte er ganz demütig um Gnade und Verzeihung». Doch akzeptierte der Kanzler die eher unglaubwürdige Rechtfertigung nicht - worauf der Bauer «mit weinenden Augen nochmals um Gnade und Vergebung» bat. Freiwillig offerierte er 10 Kronentaler Bussgeld - in der Hoffnung, dass der Fürstabt sich wegen seiner grossen Armut und seinem Preisverlust damit begnüge. Mehr ist davon nicht bekannt.

Im Maiengericht 1702 rief Kanzler Lussy in «nochmalige Erinnerung», dass im Hof keine «Heiden» zu dulden oder gar zu beherbergen seien. 135 Kurz vor Ausbruch des Zweiten Villmergerkriegs gelangten Ammann und Rat der March an Abt Maurus von Roll, er möge das «gefährliche Gesindel» aus dem Hof wegschaffen. Dazu vermerkte Kanzler Wüörner in seinem «Memorial»: 136 Am 7. Dezember 1711 habe er «die Heiden bescheren 137 lassen», nämlich «sechs Weiber und zwei Buben», jedoch die «kleinen Kinder verschont»; drei Männern sei vorher die Flucht gelungen. Ferner habe er «ihre Sachen durchsuchen lassen und besichtigt», aber «nichts Besonderes» gefunden, sondern «nur Heidenkleidung». Dazu Waffen: ein Stilett in die Breite hohl geschliffen, weitere vier- und dreieckige Klingen mit Handgriffen aus Kristall sowie eine Patronentasche. Man habe dies «unter dem Haus

¹³⁴ STAE, I. IA-b ad 1696 VI.

¹³⁵ STAE, I. IA-b ad 1702 VI., do. ad 1703 VI.

¹³⁶ STAE, I. IA-g ad 1711 XII.

¹³⁷ D. h., ihnen die Haare abschneiden lassen.

wo sie im Stall gelegen» entdeckt, ferner «Seidenes» und dergleichen. Sie seien aus dem Reichenburger Territorium weggewiesen worden; bei Wiederkehr drohe ihnen die Galeerenstrafe. Das obrigkeitliche Beispiel blieb wahrscheinlich nicht ganz ohne Breitenwirkung: 1714 stand der junge Peter Kistler vor dem Herbstgericht: Er hatte «mutwilligerweise einen Hund auf ein fremdes Bettelweib» gehetzt; sie war «dem fallenden Weh unterworfen», sodass sie prompt eine epileptische Attacke erlitt. 138

1716, vier Jahre nach Villmergen, ging das Reichenburger Gericht erneut gegen ein paar Hofleute vor, welche «Heiden beherbergt» hatten; sie mussten dafür Strafe bezahlen. Zwei Pistolen, welche Schmied Gabriel Zett ihnen abgekauft hatte, wurden beschlagnahmt. Ein anderer hatte von ihnen einen Gürtel erstanden – den er dem eigentlichen Benkner Besitzer zurückgeben musste. Bei einem schweren «Hafen» wusste man nicht, wem er eigentlich gehörte. 139 In diesem Zusammenhang erliess Kanzler Fassbind folgendes «Heidenmandat»:140 Inskünftig dürfe «kein Hofmann noch Weib noch andere weder in Häusern noch Ställen Heidengesind behausen, behofen noch beherbergen», auch Ware «weder abkaufen noch eintauschen», bei hoher Strafe und ohne Gnade. «Auch soll ein jeder Hofmann und Hintersäss, so er Heiden sieht oder weiss in dem Hof Reichenburg, solches dem Vogt oder in seiner Abwesenheit einem andern Amtmann beim Eid leiden. Auch dem Befehl, so hierauf zu gefänglicher Annehmung dergleichen Lumpengesinds ein Amtsmann erteilen wird bei dem Eid und hoher Straf und ohne Gnade, gehorsamen und Folg leisten». Damit aber «sich niemand der Unwissenheit entschuldige», habe er befohlen, «dass das Mandat an das Wirtshaus soll angeschlagen werden».

1717 gab Schwyz bekannt, dass eine grösser angelegte eidgenössische «Betteljagd» geplant sei. Daraufhin beklagte sich die March, dass «von Seiten des Hofes Reichenburg die armen Leute nicht mehr nach alten Brauch in das Armeleute-Haus bei Lachen geführt» würden. Unverzüglich erkundigte sich Kanzler Fassbind über diese «Armleutefuhr»; dabei vernahm er, dass man vor Zeiten ausgewiesene arme Leute «nur bis Buttikon oder in den ersten Kirchgang in der March und nicht immer nach Lachen» gebracht habe. Während Schwyz sich damit zufrieden geben wollte, versuchte die March auf ihrer Forderung zu beharren. Reichenburg wird sich in der Folge nach eigenem Gutdünken verhalten haben. Für August 1718 kündigte

¹³⁸ STAE, I. IA-c ad 1714 XI.

¹³⁹ STAE, I. IA-c ad 1716 V.

¹⁴⁰ STAE, I. IA-c ad 1716 V.

Schwyz die nächste allgemeine «Betteljagd» an. 141 Im Herbst dieses Jahres wurden drei Reichenburger Männer und eine Frau mit knapp zwei Gulden gebüsst: Der eine hatte den Fremden Milch und Brot gegen Barzahlung gegeben, Richter Reumer aber ihnen in seinem Haus Arbeit verschafft, ein Dritter ihnen zu essen aufs Ried gebracht, seine Frau aber den «verbannisierten Jakob Kuster» aufgenommen. 142 Im 18. Jahrhundert wurden auch die Beisässen in Reichenburg streng behandelt, was die Hofleute 1753 sogar urkundlich festschrieben. 143 Auf Begehren Peter Kamms vom Kerenzerberg verhaftete man 1783 in Reichenburg «Diebsleute samt zwei Kindern», um sie den Glarnern zu übergeben. 144 1788 ordnete Kanzler Jütz an, 145 dass zweimal in der Woche zwei «mit Über- und Seitengewehr versehene» Hofmänner auf Streife gingen, um «Bettelgesindel» aufzugreifen. Verdächtige Leute waren dem Vogt zuzuführen, die Übrigen aber an die Grenze zu stellen.

¹⁴¹ STAE, I. T.6f.

¹⁴² STAE, I. IA-c ad 1718 XI.

¹⁴³ Gemeindearchiv, Nr. 41.

¹⁴⁴ STAE, I. IA-d ad 1783 I. Die Kosten der Aktion beliefen sich auf gut 56 Gulden (Schreibtaxen, Boten, «Mühwalt der Amtsleute», Wächterlohn, Kost und Zimmerreinigung für vier Inhaftierte, Holz und Licht»).

¹⁴⁵ STAE, I. IA-d ad 1788 VI.

Alt-Reichenburgs Gerichte

Seit dem Mittelalter wurde zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit unterschieden. Dieser unterlagen «Düb und Frävel» (Diebstahl, Mord und Raub) als traditionelle «Malefizsachen» (Kapitalverbrechen). Für leichtere Straffälle sowie Klagen um Schulden und Fahrnis (bewegliches Gut) war das Niedergericht zuständig.

Noch hatte das Prinzip der Gewaltenteilung sich nicht durchgesetzt. Wie überall kontrollierten deshalb auch in Reichenburg sozusagen alle Funktionäre die gültigen Normen und ahndeten Verstösse dagegen. Dies galt sogar für die unteren Ebenen. So versahen die Funktionäre der allgemeinen Genosssame der Hofleute und die Alpverordneten ordnungshütende Aufgaben, die zum Teil als Einnahmequellen dienten. Sie beanstandeten säumige Verbindlichkeiten, zum Beispiel ausstehende Dunglieferungen und Arbeitseinsätze auf der Alp oder unaufmerksame Landwirte, mahnten säumige Zinszahler der Kirche und so weiter. Wogen die Verstösse schwerer wie zum Beispiel Eigentumsdelikte, wurden die Normbrecher den nächsten Obrigkeiten zur Ahndung gemeldet. Ähnlich überwachte der Vogt und seine Kanzlei die dörflichen Güter- und Finanztransaktionen, Bevogtigungen, Pfändungen und Konkurse, zog den «Fall» und die klösterlichen Schuldzinsen ein und bemängelte Unstimmigkeiten. Aufgabe des Pfarrers aber war es zu beurteilen, inwieweit die Hofleute die Kirchengebote einhielten, und gegen Abweichungen einzuschreiten. Soweit diese Tätigkeiten aktenkundig wurden, habe ich sie bereits in den früheren Kapiteln erwähnt. Im eigentlichen Sinne gerichtlich amteten in Reichenburg alsdann die vom Stift eingesetzten Beamteten.

Das Niedergericht

Der Kanzler, die sieben Dorfrichter und der Vogt tagten an den Jahresgerichten, um in Reichenburg die Niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Vogt und Richter hatten während des Jahres die Gerichtshandlungen vorzubereiten, mittels Verzeigung Strafbarer sowie Erkundung der Vorfälle. Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen des «Maien- und Herbstgerichtes» vereinigten sie sich unter dem Vorsitz des Kanzlers als Gremium zur eigentlichen Gerichtssitzung. Auf der Tagesordnung standen sowohl zivilrechtliche Probleme wie auch Kleinkriminalia.

- So genannte «Civilia» betrafen vor allem Unstimmigkeiten um Eigentum und Erbe bei Handänderungen, sofern sie nicht von der Dorfkanzlei endgültig hatten bereinigt werden können. Es handelte sich um vermeintliche oder eigentliche Unstimmigkeiten, um Klagen gegen unkorrektes Verhalten von Waisenvögten und dergleichen mehr. Zur Strafe mussten meist Geldbussen bezahlt und begangenes Unrecht möglichst wieder gutgemacht werden. Eine Partei konnte dem Gericht Civilia auch zur Beurteilung selber vorlegen (so genanntes «Kaufgericht»).¹
- Vors kriminalrechtliche Niedergericht kam alles unziemliche Verhalten, das nicht bereits von unteren Instanzen: Gemeindefunktionären und Pfarrer, hatte geahndet werden dürfen. Es waren dies Verstösse gegen Gottesdienst und Geistlichkeit, anstössiges Sexualverhalten, Übertretungen der Sittenmandate, kleinere Entwendungen, Verunglimpfungen und Schlägereien; auch davon war in den Abschnitten über die Taverne und die Seelsorge bereits breit die Rede. Verhängt wurden Geldstrafen und öffentliche «Ausstellung», nicht zuletzt aber eigentliche Kirchenbussen: von strafweise verordnetem öffentlichem Beten, Wallfahren, Beichten und Kommunizieren bis zum demütigenden Knien auf der «Armsünderbank» während des Gottesdienstes.

Das Klostergericht: Appellationsinstanz und Malefizgericht

Das Stiftsgericht diente für Reichenburg einmal als niedergerichtliche Appellationsinstanz. Verlangt wurden solche Berufungen, je nach Hartnäckigkeit und Finanzlage einer Kläger- oder Beklagtenpartei, die sich benachteiligt fühlte oder Strafmilderung erwirken wollte; auch ärgerliche Kleinigkeiten oder Unstimmigkeiten wurden so der höheren Instanz vorgelegt. Vorzugsweise nahm sie sich auch grundsätzlicher Auseinandersetzungen um Hof- oder Alprechte an.

Vor allem bildete das Kloster mit mehreren Vertretern (Abt, Kanzler, beisitzenden Patres) die hochgerichtliche Instanz für Malefizsachen: So bei «Düb» (Diebstahl), Frevel mit «Blutruns und Herdfälligkeit» (blutige Verwundung, Zu-Boden-Schlagen), Todesdrohungen, Verleumdungen von Respektspersonen und Ähnlichem. Die Verhandlungen fanden oft in Einsiedeln statt (etwa «in der Hofstube»),² gelegentlich auch in Pfäffikon³ oder

¹ Z. B. STAE, I. IA-f ad 1648 VIII.

² Vgl. STAE, I. IA-f ad 1621 VII. u. a. a. O.

³ Z. B. STAE, I. IA-e ad 1629 XI., «Bimenzelter» auf Freitag nach St. Andreas nach Pfäffikon vor den Abt geladen.

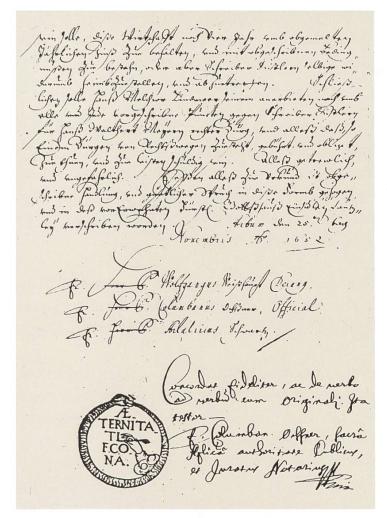


Abb. 12: Ziviler Schiedsspruch des Klostergerichts (November 1652, letzte Seite).

Hofschreiber Kistler einigt sich mit dem Luzerner Walter Meyer über strittige Lehensbedingungen der Dorftaverne. Als Schiedsrichter amten drei Patres: der Dekan, ein weiterer Konventuale sowie der Offizial und Notar, der auch die originalgetreue Kopie besiegelt.

im Dorf selber. Als Strafen dienten in leichteren Fällen Geldbussen, in schwereren wiederum Ehrenstrafen (Armsünderbank, Pranger, meist mit Rute in der Hand⁴ und gelegentlich einem «Knebel im Maul»; Brandmarkung und Haarscheren vorzugsweise bei Fahrenden). Spätestens im 18. Jahrhundert kam strafweiser Solddienst auf. Die beeidigte «Urfehde» sollte vor Racheakten schützen.⁵ Gefangenschaft (die es «schon immer» gab)⁶ gelangte zum einen als Alternative für Geldstrafen zur Anwendung: Wer diese nicht bezahlen konnte, musste sie «absitzen».⁷ Zum andern diente sie dem Geständniszwang, um Leugnende dazu zu bewegen, begangene Fehler zuzugeben. Ab etwa 1700 sprechen die Reichenburger Gerichtsakten von der

⁴ Als Symbol eigentlich «verdienter» Prügelstrafe.

Urfehde: Gelöbnis, sich für die Verurteilung nicht zu rächen und sich friedlich zu verhalten (Hdw. dt. Rechtsgeschichte); vgl. STAE, I. IA-f ad 1644 III., 1645 XI. 1656 V. u. a. a. O.

STAE, I. IA-f ad 1620 II. u. a. a. O.; IA-c ad 1726 VI., in Lachen ausgebrochene Gefangene im Ussbühl arrestiert und im Wirtshaus «verwachen lassen», alsdann an der Grenze den Märchler Gerichtsdienern übergeben.

⁷ Beispielsweise drei Tage bei Wasser und Brot: STAE, I. IA-f ad 1665 IV.

«Turmgerechtigkeit» und dem «Türmen», was einigen Anstoss erregte.⁸ Entsprechende eigentliche Turmlokalitäten waren sowohl in Einsiedeln oder Pfäffikon gegeben;⁹ aber auch Reichenburg muss über ein (wohl turmloses) Gefängnis verfügt haben.¹⁰

Als Beispiel eines barocken Malefizurteils zitiere ich dasjenige Josef Kistlers, der 1716 den «Söldnerfahnder» Sebastian Jud erschlagen hatte, wörtlich. Er und sein Vater, beide flüchtig, wurden feierlich vorgeladen. ¹¹ Da sie wohlweislich nicht erschienen, wurde am bestimmten Tag: Freitag, 15. Mai, im Abwesenheitsverfahren das Urteil gefällt ¹² und «am nächsten Sonntag» in der Pfarrkirche zu Reichenburg öffentlich verlesen:

«Ich Josef Anton Fassbind, des hochwürdigen Heiligen Römischen Reiches Fürsten und Herrn, Herrn Thomas Abts des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, derzeit bestallter Kanzler, urkunde hiermit:

- Demnach Josef Kistler wegen unterschiedlich und schweren freventlich begangenen Fehlern und Missetaten sich auf flüchtigen Fuss gesetzt, nach förmlich öffentlich angeschlagener Zitation an dem bestimmten Rechtstag aber in Reichenburg nicht erschienen noch sich verantworten lassen;
- Dass ich kraft gnädig erteilter Vollmacht hochernamsten meines gnädigen Fürsten und Herren als der hohen Obrigkeit des Hofes Reichenburg bestallter Richter, den ermeldten Josef Kistler auf ewig wegen seinen schweren und freventlich begangenen Fehlern von dem Hof Reichenburg und aller hohen Botmässigkeit ihro Hochfürstlichen Gnaden und ihres anvertrauten fürstlichen Gestiftes Einsiedeln verbannet und verwiesen:
- Solcher Gestalten, wenn er fürohin sich erfrechen sollte, in den Hof Reichenburg oder gemeldte hohe Botmässigkeit zu kommen, dass er unverzüglich gefänglich solle angenommen und mit ihm ferner nach Gerechtigkeit verfahren werden.

STAE, I. IA-c ad 1706 V.: Mehrere Reichenburger – samt Pfarrer Stadlin – vors Klostergericht zitiert, weil sie darüber gelästert hatten; vier der «Schimpfer» wurden ein bis zwei Tage selber «getürmt».

⁹ Vgl. STAE, I. IA-f ad 1640 I., ad 1644 III.

¹⁰ Vgl. STAE, I. IA-b ad 1704 V., Vogel wegen Verleumdung für 24 Stunden «in den Turm zu Reichenburg» gesetzt bei Wasser und Brot. Noch zu meiner Zeit gab es im Schulhaus ein Gefängnislokal.

Er, «des Abts Kanzler Josef Anton Fassbind, als dessen begwältigter abgeordneter Richter» des Hofes Reichenburg höchster Instanz, fordere «mit dieser öffentlich angeschlagenen Zitation den Jüngling Josef Kistler und seinen Vater Jakob Kistler, dermalen landesflüchtig», auf: dass sie sich nächst kommenden Freitag dem 15. Mai wegen ihrer Missetaten und Flucht bis 12 Uhr nachmittags entweder selber oder durch einen rechtlich erlaubten Fürsprecher «hier in der gewöhnlichen Gerichtsstube» verantworteten. Falls sie sich zur angesagten Stunde nicht stellten, werde ihr Urteil in contumaciam gefällt und öffentlich publiziert werden.

¹² STAE, I. IA-c ad 1716 V.

- Und welcher Hofmann oder Beisäss ihn ferner in dem Hof Reichenburg sehen oder wissen täte, der solle solches dem Vogt oder in dessen Abwesenheit einem andern Amtmann bei seinem Eid leiden und anzeigen. Und welcher Solches übersehen oder den Josef Kistler behausen, behofen oder einigen Vorschub in dem Hof Reichenburg geben würde, der solle ihm gleich geachtet und in hochobrigkeitliche schwere Strafe und Ungnade gefallen sein.» Dies alles aber mit Vorbehalt fürstäbtlicher Begnadigung. Für den Vater lautete das Urteil ähnlich, aber milder. Über die ärmliche Habe der beiden wurde gleichen Tags der Konkurs vollzogen.

Civilia

Wie in früheren Kapiteln gezeigt, gab es wohl kein Geschäft, das nicht unter Umständen gerichtlich relevant werden konnte; ein Grossteil betraf Erbsachen. Ich streife die verschiedenen Fälle hier nur anmerkungsweise.¹³

Entwendungen und eigentlicher Diebstahl

Holzfrevel begannen erst im 18. Jahrhundert zuzunehmen, als das Holz knapper wurde. Häufiger entwendete man Heu, Streu und ähnliches «bewegliches Gut». So musste Beisäss Fridli Leu 1665 wegen Kuhmelkens eine Dublone erlegen, die dann auf Vaters Bitte auf einen Dukaten ermässigt wurde. Fridli selber kam alsdann wegen einem erbrochenen Obstkasten, Schlägerei und wiederholtem Frevel auf drei Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis, und es drohte ihm Hofausweisung. Ebenfalls 1665, und zwar auf Weihnachten, hatte Brosi Genssler «Glarner Gebiets»

STAE, I. IA-b ad 1692 X., Speicher auf der Riedseite faul; IA-c ad 1725 V., verheimlichter Schuldbrief? IA-c ad 1719 V., Probleme um die Hausflur-Benutzung; IA-b ad 1697 IV., beim gemeinsamen Stall; IA-h ad 1712 III., beim Teilverkauf des «grossen Hirschlenhauses». STAE, I. IA-e ad 1624 XI, Streit über ein Wegrecht. IA-g ad 1689 IV., Säckelmeister Wilhelms selig Güter zu billig verkauft? IA-g ad 1710 XII. und IA-c ad 1706 V., Preisnachlass gefordert. IA-c ad 1704 V., strittiges Zugrecht. IA-e ad 1613 V., Erbgutverkauf angefochten; IA-g ad 1685 V., zu kurz gekommene Erben; IA-g ad 1692 IV., in Frage gestellter Erbbonus; IA-g ad 1710 XII., Zwist um ein Zettsches Erbe (statt bevorzugte Vaterseite Erben nach Häuptern); IA-d ad 1777 XI., zu kleines Schwesternerbe. IA-b ad 1694 Maiengericht, Abgeltung für Krankenpflege hinterfragt. IA-b ad 1704 V., zur Erbklärung Inventar verlangt. IA-h ad 1711 V., Reichenburger statt eines Märchlers als Vogt für eine im Dorf ansässige Reichenburger Witfrau. IA-c ad 1716 VII.. Konkursabrechnung vor Kanzlergericht.

¹⁴ Vgl. STAE, I. IA-d ad 1790 IV., mehrere Holzfrevel. Dazu oben im Kistleralp-Kapitel die Diskussion von 1746 sowie fürs 19. Jh. Glaus 2003, S. 49.

¹⁵ STAE, I. IA-f ad 1665 IV.

eine Kuh gemetzget. Ein paar Tage später vermisste er die Kuhhaut. Sein Verdacht fiel erneut auf Beisäss Leu; doch er wie sein Vater stritten den Diebstahl aufs Heftigste ab. Genssler aber schickte nun sein «Meitli» nach Rapperswil zu den Kapuzinern. Er liess dort eine Messe lesen, damit «offenbar werden möchte, wer ihm die Haut genommen» habe. Zoller und Gerber wurden angewiesen, darauf zu achten. Tatsächlich begab sich Fridli Leu Anfang Januar 1666 nach Rapperswil, um das Diebesgut zu verkaufen; doch machte er sich schon auf dem Schiff verdächtig. Gleichen Tags versprachen die offensichtlich wohl informierten Kapuziner dem Mädchen baldigen Erfolg, und am nächsten Morgen lag die Haut beim Haus unter der Stiege. 16 Um Aneignung «herrenlosen» Gutes ging es vor Herbstgericht 1692:17 Bei einem Hochwasser hatten Reichenburger «Trämel» aus der Linth gefischt und behändigt. Dies ging gut, bis der Oberurner Ratsherr und Tagwenvogt Kaspar Noser Klage einreichte und das vermutlich gezeichnete Holz als Eigentum beanspruchte. Habe er doch «vor Zeit Holz bei der Brugg in die Linth gebracht», das ihm weggeschwemmt worden sei. Die Reichenburger leugneten die Aneignung nicht, argumentierten aber: «Gedachte Trämel» wären sonst verloren gegangen. Gleichwohl mussten sie 15 Gulden Schadenersatz leisten, ausserdem Nosers Kosten und fünf Krontaler Busse bezahlen. Für den mitbeteiligten Richter Schirmer fiel diese höher aus, und «wegen mehrmaligem ungebührlichem Verhalten» wurde er in seinem Amt bis auf Weiteres freigestellt. Ebenfalls recht schwer gebüsst wurde 1773 der 63-jährige Richter Josef Kistler. Er hatte auf der Hirschlen mehrere Kühe gemolken und «in der Brändlen eine Kuh ihres Milchnutzens frecherweis beraubt». Befragt, ob er schon früher Diebereien verübt hätte, beschönigte er: «nur einmal Küchlein von der Richtermahlzeit in den Sack geschoben» zu haben. Er wurde seines Richteramts enthoben und erhielt dazu einen beeindruckenden Denkzettel. 18

Diebstähle sind zwischen 1500 und 1800 nur wenige beurteilt worden, darunter im Gericht über Pius und Jakob Vogel vom Frühling 1735.¹⁹ Gerüchte führten dazu, dass man sie eines grösseren Frevels beschuldigte. Einem auswärtigen Händler war «aus dem Schiff und dem Schiffskasten auf der Linth innert des Reichenburger Marchsteins Branntwein, Käs und Brot gestohlen» worden. Vogt, Schreiber und Weibel nahmen die entsprechenden Kundschaften auf. Dabei stellte es sich unter anderem heraus, dass Vogels versucht hatten, ein Fässlein Branntwein beim Biltner Leuenwirt abzusetzen. Bei der Einvernahme gab Pius denn auch zu, den Diebstahl «aus Mutwillen» verübt zu haben. Der Branntwein lag ein paar Wochen lang im

¹⁶ STAE I, IA-f ad 1666 I.; das Gerichtsurteil wurde nicht vermerkt.

¹⁷ STAE I, IA-b ad 1692 X.

STAE, I. IA-g ad 1773 IX. Sein Vergehen wurde «öffentlich vor allen die darum wissen» bekannt gegeben, er ausgescholten und mit drei Louisdor gebüsst. Ausserdem musste er zusammen mit zwei Verwandten nach Einsiedeln wallfahren, dort die Sakramente empfangen und dies bezeugen lassen. Schliesslich wurde «der Übeltäter der Verwandtschaft zu bester Obsorge empfohlen».

¹⁹ STAE, I. IA-j ad 1735 III.

Gaden des Schmieds, bei dem sein Bruder diente und hirtete. Gelegentlich nahm vor allem Pius einen Schluck aus diesem Vorrat. Obwohl nicht jedes Detail geklärt, Pius aber «seiner Fehler kenntlich» war, wurde der Prozess abgeschlossen; dies auch auf «inständiges Anhalten des Vaters beider». Das Urteil lautete: «In Erwägung, dass wenn auch ein peinliches Examen vorgenommen würde, nichts Anderes als die Bestätigung des schon bekannten Angriffs extorquiert werden könnte», für weitere Diebstähle aber nicht genügend Indizien vorlägen, sei beschlossen: Pius habe vier Jahre Solddienst zu leisten, «damit er sich von den Leuten absentiere und seinen Fehler abbüsse»; eine Strafe übrigens, mit der er einverstanden war. Jakob musste drei Sonntage nacheinander beichten und kommunizieren und zehn Taler Busse zahlen. Ferner war der Kläger «um die entfremdete Ware zufrieden zu stellen». An Kosten fiel an: 15 Gulden 20 Schilling laut Wirtskonto, je 1 Gulden 10 Schilling den drei Amtsleuten, je 30 Schilling dem Speerreuter und Diener für ihre Mühe. Der Kanzler selber bezog zwei Krontaler.

Friedbruch, Beschimpfung, nächtlicher Unfug

Vorfälle wie diese wurden meist als «Kleinkriminalia» an einem Reichenburger Jahresgericht beurteilt – es sei denn bei erschwerenden Umständen wie beispielsweise Meineid. Bei handgreiflichen oder auch heftigen verbalen Zwisten hatten anwesende Unbeteiligte den Streithähnen Frieden zu bieten. Leisteten diese der Aufforderung nicht Folge, begingen sie «Friedbruch» und riskierten entsprechende Strafe. So wurden 1608 zwei Märchler bestraft, weil sie einander übers Friedensgebot hinaus «Ketzer, Dieb und Schelm» gescholten hatten.20 1620 kam Erni Kistler ins «Gefängnis des Fürstabts»; hatte er doch gegenüber zwei Kampflustigen nicht «gefriedet», sondern war zum Fenster hinausgesprungen und hatte jene «sich zerhauen» lassen. Da er damit ein Versprechen gebrochen hatte, war er auch meineidig geworden. Der Fürstabt erliess ihm zwar die vorgesehene Haftstrafe gegen geschworene Urfehde.²¹ Fünfzig Jahre später schalt Fähnrich Andres Wilhelm die alte Wirtin Katharina Züger eine «Sakramentshur». Nach Zeugenbefragung gab er das auf offenem Kirchweg begangene Ärgernis schliesslich zu. Er musste die Beleidigung zurücknehmen, fünf Krontaler Busse zahlen, nach Uznach zur Heiligkreuz-Kirche wallfahren und den Beichtzettel

²⁰ STAE, I. IA-e ad 1608 XI. Vgl. STAE, I. IA-f ad 1561, Kundschaft wegen Schlägerei und Friedbruch; IA-e ad 1580 I., der Vogt «leidet» zwei Friedbrecher, der eine muss 10 Kronen Busse bezahlen, der andere seiner kleinen Kinder wegen 3 Kronen.

²¹ STAE, I. IA-f ad 1620 II.

zurückbringen.²² Dem Flurwart Mathe Schirmer warf ein Betroffener vor, er habe auf dem Ried «nicht geforstet wie ein Biedermann». Ein Wort gab das andere, und der verbale Zwist artete in eine Schlägerei aus. Das Gericht erkannte: Beide Parteien sollten «einander mit Mund und Hand für ehrenwerte Leute bekennen» und eine Busse bezahlen.²³ Peter Zett zahlte 25 Schilling Strafe, weil er der Anna Maria Tschai im Streit einmal vorgehalten hatte, «sie tue wie ein alter Schäferhund» – worauf sie ihm «Scheissketzer» an den Kopf warf.²⁴

Solche Auseinandersetzungen spielten sich hauptsächlich zwischen Hofleuten oder Nachbarn ab. Gelegentlich waren aber auch «höhere Tiere» betroffen. Um 1584 waren sich der Reichenburger Vogt Eberli und Landvogt Gilg Tschudi im Vogthaus verbal «in die Haare geraten». Der Vorfall passierte, als «die Herren Gesandten beider Orte Schwyz und Glarus allhier zu Reichenburg gewesen» waren und Tschudi als solcher teilgenommen hatte.25 Er muss dabei recht «wüst geredet» haben. Eberli brachte die Schmähung vors Kanzlergericht; dieses fand am 2. April zu Reichenburg statt. Eberlis Fürsprecher war alt Landammann Gasser aus Schwyz, während Tschudi von Säckelmeister Kistler als «Tröster» (Bürge, Fürsprecher) vertreten wurde. Am Gesandtentreffen muss schon die Begrüssung mit einem Misston begonnen haben, indem Tschudi anscheinend erwartete, dass der Vogt ihm die Ehre erweise und sich vorstelle. Eberli aber soll geantwortet haben: «Er hoffe, er sei also gut als er» und um keinen Heller schlechter. Tschudi erwiderte: «Seine Herren zu Glarus» hätten ihn im gleichen Fall wohl «in Keibenturm» gesperrt! Es folgten Rede und Gegenrede; Tschudi: Er habe «den Frieden nie so schändlich gebrochen» wie Eberli. Darauf dieser: Tschudi möge ihn «ungehyt» lassen; Tschudi aber: «Der Teufel solle ihn ghyen»!26 Eberli beantragte Ehrenrettung und förmliches Verhör, denn es seien «biderbe Leute» Zeugen gewesen. Säckelmeister Kistler verlangte Aufschub für Tschudi, der sich gerichtlich wohl verantworten wolle, sei es in Reichenburg, Einsiedeln oder vor den Eidgenossen. Kundschaften bestätigten Eberlis Vorwürfe weitgehend. Mit beidseitigem Einvernehmen wurde «die Sache vor des Gotteshauses Einsiedeln Konvent geschlagen» und ein Rechtstag angesetzt. Ammann und Gericht zu Einsiedeln urteilten in der

²² STAE, I. IA-a ad 1671 III.

²³ STAE, I. IA-b ad 1704 X.

²⁴ STAE, I. IA-c ad 1726 V.

²⁵ STAE, I. IA-e ad 1585 IV. Gilg Tschudi war gemäss den Eidg. Abschieden 1582–1584 Landvogt in Uznach und Gaster. Traktandum der Zusammenkunft waren vermutlich Probleme um Allmend, Auszugsgräben und «die alte Reichsstrasse» zum Giessen, wie STAE, I, CA.3 sie umreisst.

²⁶ Mittelhochdeutsch «gehîwen»: sich paaren; hier abwertend etwa im Sinne des heutigen Modeworts «ficken».

Folge: Vogt Gilg Tschudi solle «dem Ammann an die Hand loben und öffentlich bekennen»: Was er zu Vogt Eberli oder den Seinen Ehrenrühriges habe fallen lassen, sei unangebracht gewesen. Er halte ihn für einen «ehrlichen Biedermann». Gleiches musste Eberli Tschudi zugestehen, und hätten sich «hiermit beide Teil ehrlich, redlich und wohl verantwortet», ihrem «Glimpf und Ehren» unschädlich. Die bis dato angelaufenen Kosten «möchten zwei Ehrenmänner» für sie berechnen; so zwar, dass Eberli seine Auslagen selber trage, ans Übrige aber Tschudi oder sein Tröster ihn «nach Ziemlichkeit» entschädigten. Beide sollten fortan «gegen einander wiederum gute Freund, Schwäger² und Nachbarn sein» in Wort und Werk; allfällig Strafbares aber habe jeder vor seiner Obrigkeit selber zu verantworten.

Gegen Ende des Ancien Régime scheinen sich in Reichenburg Ausschreitungen gehäuft zu haben. So mussten sich Richter Sebastian Rochus Hahn und Leutnant Josef Leonz Kistler vor Herbstgericht 1773 als Anführer mehrerer nächtlicher Unruhestifter bekennen.²⁸ Richter Hahn klagte sich selber an, er sei von einigen ins Wirtshaus «abgeführt» worden, von dem sich alsdann eine «ganze Rott» Verheirateter und Lediger «unter vielem Tumult und Getöse» zu Martin und Josef Reimers Häusern begeben und die Bewohner «beunruhigt» habe. Ein andermal hätten Hahn und Kistler zusammen mit den Fähnrichen Anselm und Johannes Kistler des Wirts Wagen genommen und die Bänke beim Lindenbaum vor dem Pfarrhaus gestapelt. Des Weiteren klagte Richter Hahn, dass Josef Leonz im Wirtshaus beim Trunk ein Messer gegen den Säckelmeister gezückt, ausserdem «sehr spöttlich» und «wider die Ehrbarkeit» geredet habe. Auch hätte er einmal vor alt Vogt Wilhelms Haus «ein Brett im Trunk ins Fenster geworfen», aber auch den Vogt selig und seine Gattin des Diebstahls bezichtigt. Umgekehrt beschuldigte der Leutnant den Richter Hahn, an des Dominik Hahnen Haus der Frau Anna Maria Schirmerin «gebrögt»,²⁹ ferner einen jungen Wilhelm angestiftet zu haben, aus einem Kleidersack einen Louisdor zu entwenden. Dann sei der Richter bei einer Witwe «zu Licht» gewesen, habe aber auch die richterliche Verschwiegenheit verletzt sowie anderes getan, das er nicht nennen wolle. Das Gericht differenzierte und verfügte: Sämtliche Eheleute, welche nachts auf der Gasse gewesen seien, müssten nächsten Weinmonat-Sonntag nach Einsiedeln wallfahren, ausserdem einen Krontaler Strafe zahlen. Die Ledigen kamen mit der Wallfahrt und dem Sakramentenempfang davon. Richter Hahn und Leutnant Kistler, die ihre gegenseitigen Anwürfe nicht bestätigten, wurden «samt Kundschaft» auf nächsten Dienstag nach

²⁷ Schwager hier vermutlich im weiteren Sinne als «jeder durch Heirat Verwandte» (Grimms Wörterbuch).

²⁸ STAE, I. IA-g ad 1773 IX.

²⁹ Brögen; mit verstellter Stimme sprechen, hier: Anrüchiges rufen.

Einsiedeln befohlen, wo man ihr Urteil fälle. Nun hielten beide «endlich um Gnade und Barmherzigkeit» an. Hahn wurde provisorisch seines Richteramts enthoben, wobei des Abts endgültige Entscheidung vorbehalten blieb; er musste vier Louisdor Strafgeld zahlen. Leutnant Kistler, allgemein als «unruhiger Mann» bekannt, wurde als Fürsprecher und Alpverordneter abgesetzt sowie mit drei Louisdor gebüsst.

Verleumdung Statthalter Bernolds von Walenstadt

Die nachfolgende Kriminalgeschichte setzt abergläubisch mit einem Alraun-Handel ein, entpuppte sich aber bald als happige Ehrabschneiderei.³⁰ Ende Mai 1704 begaben sich der Kessler und «Zainenmacher» Jörg aus Walenstadt und Emanuel Zimmermann aus Weesen nach Reichenburg, um einen Prozess gegen Statthalter Bernold anzustrengen. Er habe, warfen sie ihm vor, einen Alraun verkaufen wollen, wie der hier ansässige Michael Vogel bezeugen könne. Dieser, unter Eid befragt und verhört, gab zu Protokoll: Vor etwa vier Jahren sei ihm Statthalter Bernold auf dem Weg ab Siebeneich (Siebnen) begegnet. Er habe sich nach seinem Woher und Wohin erkundigt und vernommen, dass er als «armmütiger» Mann ins Schwabenland gehe, «um daselbst ein Stück Brot zu suchen». Nun habe Bernold ihm eine Alraunwurzel anerboten, die ihn seiner Armut enthöbe. Vogel sei nicht darauf eingegangen, hätte aber einen Ersatzkäufer nennen sollen. Von dieser Anklage informiert, protestierte Bernold aufs Heftigste dagegen. Er kenne Michel Vogel nicht und hoffe, seine Aussage zu entkräften. Was aber Jörg und Zimmermann verfolgten, sei alles andere als rechtskonform. Bernold ersuchte den Abt um gerichtliche Untersuchung der Angelegenheit. Dieser setzte auf Ende Juli einen «Rechtstag» an und schickte Kanzler Hegner nach Reichenburg. Morgens vor dem Gottesdienst wurde Vogel vorgeladen und ermahnt, während der Messe «Gott anzurufen und seine heilige Gnad», damit er die Wahrheit bekenne. Dies wirkte: Tatsächlich verlangte Vogel Audienz beim Kanzler, um danach seine Aussage vollumfänglich zu widerrufen. Habe doch der Zainenmacher Jörg einmal vor Zeugen Bernold des Alraunbesitzes bezichtigt, ihn selber aber zu interessieren versucht. Tage später hätten Jörg und Zimmermann ihn mehrmals mit Drohungen und Schenkungen unter Druck gesetzt, dass er gegen Bernold aussage. Hinlänglich bearbeitet, habe er nach drei Wochen schliesslich «die unwahre Kundschaft über Bernold abzugeben versprochen» und dies auch getan. Nun bitte er Gott und die Obrigkeit um Gnad, Statthalter Bernold aber um Verzeihung.

³⁰ STAE, I. IA-b ad 1704 V.

Vogel musste vor Kanzler und Amtsleuten öffentlichen Widerruf leisten und Bernold förmlich «Reparation der genommenen Ehre» erteilen. Bernold wünschte und erhielt ein diesbezügliches schriftliches «Attestat» über das Gerichtsverfahren und dessen Ergebnis. Wegen seiner Kosten, Versäumnis und Ungelegenheiten möge er auf die Anstifter zurückgreifen. Gleichentags wurden Zimmermann und Jörg herzitiert, aber nur Ersterer erschien. Er bezichtigte Vogel des Meineids und blieb dabei. Mit Vogel konfrontiert, gab er immerhin zu, diesem gegenüber dreimal insistiert zu haben. Da er im Übrigen leugnete, auferlegte man ihm eine Geldbusse, wogegen er appellierte. Bevor jedoch das Verfahren in Einsiedeln begann, fiel Zimmermann im Hofsaal vor Statthalter und Stiftsammann auf die Knie und «gab seinen Fehler reumütig bekannt». Er bat um Verzeihung und ersuchte die Vertreter, beim Fürstabt «um einen gnädigen Nachlass» einzustehen; denn er sei arm und für einen grossen Haushalt verantwortlich. Tatsächlich ermässigte man ihm die 20 Straftaler auf elf, welche Zimmermanns Sohn zu Pfäffikon bar bezahlte. Michel Vogel aber wurde viel strenger behandelt: Er kam für 24 Stunden bei Wasser und Brot «in den Turm zu Reichenburg». Während des Sonntagsgottesdienstes wurde öffentlich verkündet, «dass er von aller Ehr und Gewehr beraubt» und «zu keiner Kundschaft mehr tauglich», auch durch Wort und Rede niemandem weder «nütz noch schad» sein solle.

Peinliche Befragung wegen eines Attentatgerüchts

Drohungen gegen Kanzler und Amtsleute hatten 1767 wie erwähnt eine längere Untersuchung zur Folge. Sie fand als Malefizprozess hauptsächlich in Einsiedeln statt.³¹ Dieser ist merkwürdig sowohl wegen seiner Umstände als auch seines Verlaufs. Es war auch eine Art «gerichtlicher Zweikampf» zwischen dem 30-jährigen Reichenburger Sigristen Leonz Kistler, genannt Matheenbub, und dem älteren Leonz Kistler in der Bürglen, als Grosslunzi (für Leonz) oder Bartlibub bekannt. Letzterer wurde schliesslich als Schuldiger verurteilt.

Begonnen hatte der Zwist zwischen beiden noch zu Lebzeiten Vogt Wilhelms (+ 1765). Eine Gegenpartei erhob in Einsiedeln erfolglos Einspruch gegen die durch ein Gemeindemehr gestützte Entscheidung, das Vieh auf der Allmend zu zeichnen. Grosslunzi, der anscheinend wegen früherer Verfahren den Kanzler hasste, gehörte zur unterlegenen Gruppe. Daraufhin suchte er den Sigristen samt Schwager dazu zu gewinnen, den Kanzler Jütz

³¹ STAE, I. IA-j ad 1767 V. – IX.

zu erschiessen und dem Schreiber Beine oder Arme abzuschlagen, damit er «einen armen Mann abgebe». Gerüchte davon müssen bald einmal in Umlauf gekommen sein. Da der Sigrist ablehnte, befürchtete Grosslunzi zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn jener das Ansinnen ausbrachte. Durch Drohungen suchte er das zu verhindern, erreichte aber schliesslich das Gegenteil. Als Vatererbe besass der Sigrist ein Landstück oberhalb von Grosslunzis Haus. Aus Angst vor seinem Widerpart verkaufte er es. Als Pfarrers Mutter im Winter starb, hielt er mit anderen nachts Leichenwache. Dabei wurde zwar gebetet, dazwischen aber auch «diskuriert»; unter anderem warf man dem Sigristen den Landverkauf vor. In seiner Antwort spielte der Sigrist auf Grosslunzis Drohungen gegen ihn wie den Kanzler an. Schliesslich gelangten die Gerüchte auch ins Kloster, wo man die Sache ernst zu nehmen begann. Ab Mai 1767 wurden Kundschaften eingezogen, im Juli und August erst der Sigrist und dann Grosslunzi selber «gütlich» befragt. Kanzler Weber, Ammann Gyr, der Vogt und ein Vertreter des «befangenen» Weibels bildeten das Gericht. Grossleonz verfolgte dabei die Taktik, die ganze Schuld auf den Gegner abzuwälzen, folgedessen auch den Ausgangspunkt, sein Engagement am Viehzeichnungshandel, zu bestreiten. Selbst bei Gegenüberstellung stand Aussage gegen Aussage.

Deshalb wurden beide am 28. August nach Einsiedeln «in die Gefangenschaft geführt und geschlossen». Am 31. August beziehungsweise 1. September führte man ihnen den Scharfrichter samt dem Däumeleisen vor. Wohl prozessentscheidend war das Zeugnis, welches der 66-jährige Richter Peter Anton Schirmer am 1. September abgab. Überzeugend legte er dar, dass Grossleonz um die Viehzeichnungssache sehr wohl gewusst habe. Damit konfrontiert gab dieser offensichtlich erschüttert seine Position auf. Er fiel vor allen Anwesenden auf die Knie und bat um Verzeihung. «Fast affirmativ» räumte er sogar ein, dem Sigristen Unrecht getan zu haben, und nahm «auch die Schuld quasi auf sich allein». Zur Bestätigung wurden beide Kontrahenten am 2. und 3. September nochmals gütlich befragt. Nun aber wollte Grossleonz von seinem Eingeständnis nichts mehr wissen und bezeichnete erneut den Sigristen als Schuldigen. So kam es denn am 4. September zur peinlichen Befragung, der der Alte erstaunlicherweise Stand hielt: Das Gericht übergab also Grossleonz dem Scharfrichter, der ihn «auf das Stühli» setzte. Dann legte er ihm das Däumeleisen vor und band ihn. Die Hand wurde mit Stricken fixiert und in der Folge das Eisen angezogen, «im ersten Grade» und so weiter bis zum dritten Grad. Der Gefolterte seufzte zwar vor Schmerzen, blieb aber erst recht beim Leugnen ...

Das Gericht kam zum Schluss, man wolle auf das Geständnis vom 1. September zurückgreifen. Der Sigrist wurde nach Hause entlassen, Grossleonz aber in Haft behalten. Die Kosten des Verfahrens kamen auf rund 250 Gulden zu stehen. Am 15. September wurde das Urteil verkündet. Die Präambel rechtfertigte den Vollzug: Sei es doch Pflicht jeder gerechten Obrigkeit, die unerlaubten Taten, Worte und Drohungen nach Gottes und menschlichen Gesetzen zu bestrafen - «zu Abmahnung des Boshaften, zu Beschützung des Gehorsamen». Darauf folgte die gerichtliche Entscheidung: «Wir Niklaus, des Heiligen Römischen Reiches Fürst und Abt des unmittelbaren fürstlichen Stifts Maria Einsiedeln» und «Herr unseres Hofes Reichenburg» hätten «mit hoher Verdriesslichkeit und Herzeleid» ersehen, wie grob «unser Untertan» Josef Leonz Kistler in der Bürglen gefehlt habe. Nach reiflicher Überlegung erhalte er eine gebührende Strafe: Dem Weibel sei befohlen worden, ihn «vor den Pranger zu stellen». Dort habe er «einen Knebel oder Bengel unter währender halbstündiger Zeit in seiner Goschen zu halten». Im Übrigen sei er «in sein Haus und Gut» verbannt. Er dürfe seine Wohnstatt nur verlassen, um geistlichen Übungen und Gottesdiensten in seiner Pfarrei beizuwohnen. Die «erloffenen Kösten» seien aus seinem Besitz zu bezahlen. Übertrete er die Urteilsbestimmungen, habe er mit schwerer Busse zu rechnen. Das öffentlich angeschlagene Urteil diene jedem zur Warnung, mit dem Straftäter «als einem ehrlosen Mann» keine «Gemeinschaft» zu pflegen. «Ausgefertigt zu Einsiedeln und mit dem grösseren Kanzleisiegel versehen am 13. September 1767».

Ein weiterer Reichenburger «Malefiztag»

Ein ebenso merkwürdiger Prozess fand ein Jahr später, am 22. Oktober 1768, sein Ende. Von ihm fand ich in den Reichenburger Akten des Klosters allerdings nur den Schlusspunkt ohne die Untersuchung, sodass ich die Verfehlung nicht rekonstruieren kann. Es handelte sich um einen «gehaltenen Malefiztag in dem Hofe Reichenburg» über den Hofmann Gabriel Burlet, vor Kanzler Weber und Kanzleisubstitut Gmür, und zwar nach «karolingischer Praxis»: Richter, die mit dem Angeklagten bis zum vierten Grad verwandt waren, blieben ausgeschlossen; die Teilnehmer aber durften sich «nicht vom Ort entfernen». Kläger und Anwälte (Fürsprecher) hatten Zutritt. Nachdem die Abgeordneten und Richter das übliche Gebet verrichtet hatten, begann die Verhandlung bei offener Tür. Der Amtsvogt nahm «den fürstlichen Stab» zur Hand und behielt ihn, solange die Sitzung dau-

³² STAE, I. IA-j ad 1768 X.

erte. Säckelmeister Kaspar Schumacher vertrat die Klägerpartei. Nun wurde «der arme Mensch» Burlet durch «den geschworenen Weibel in der Farb» (im Amtskleid) eingeführt, «in Gegenwart der Jungen und gewachsener Personen». Er hatte «kniend, mit dem Rosenkranz in der Hand, ohne Hut» und mit «aufgelösten Schuhen» Platz zu nehmen. Zum Verteidiger verlangte er den Hofschreiber Schumacher. Gegen dessen Einspruch wurde die vorangegangene Untersuchung samt Replik auf Wunsch des Klägers kundgemacht – aber hier im Verhandlungsprotokoll nicht mehr aufgeführt. Der Angeklagte selber hatte dem nichts beizufügen, ausser dass er «um Gnad und Barmherzigkeit nebst Verzeihung» anhielt und «seine Fehler gegen Gott und seine rechtmässige Obrigkeit» bedauerte. Dann holten die Herren Gesandten die Meinung des Gerichts ein, zuerst des Klägers, dann des Verteidigers und schliesslich der Hofrichter nach Rang und Alter. «Letztlich hat Herr Abgesandter mit Urteil und Recht erkannt, dass Delinquent Burlet seiner grossen Fehler halber eine Stunde lang mit der Rute in der Hand durch den Scharfrichter an den Pranger solle gestellt», jedoch auf «die wohl verdiente Ausstreichung aus sonder Gnaden» und «in Anhoffnung versprochener Besserung» verzichtet werden (da der «Bengel im Maul» ausblieb, war anscheinend keine Verleumdung im Spiel). Anschliessend müsse Burlet ein Jahr lang an allen monatsersten Sonntagen «seinem Herrn Seelsorger beichten» und dem Amtsvogt «einen schriftlichen Beichtzettel» überbringen. Falls er sich nicht bessere, werde «nach aller Schärfe mit ihm verfahren werden». Des grossen Andrangs wegen liess der Kanzler den Substituten den gesamten Prozess-, Examens- und Urteilsextrakt «auf der Stiege vor dem Haus» ablesen. Unterdessen wurde der Scharfrichter eingelassen, ihm das Urteil angezeigt und «seine Schuldigkeit zu verrichten befohlen». Das Gericht aber war damit «des Bannes enthoben». Am Schluss des vorliegenden Aktenstücks bezeugte der Substitut: Alles sei wie beschrieben geschehen, einschliesslich der «Prangerstellung».

Verleugnete Prügelei mit «Herdfälligkeit»

Die gerichtliche Untersuchung der so genannten «Klösterli-Schlägerei» vom 3. März 1786 zeigt, wie nachbarlicher Zorn und Hass ausarten konnten. Vermutlich war hierbei ein beschädigter Zaun, den man dem Gegner vorhielt, der Auslöser.³³ Die vier jungen Angreifer versuchten die Tat zu bestreiten oder zumindest herunterzuspielen. Amtsvogt Anselm Kistler, mit ihnen

STAE, I. IA-j ad 1786 III./IV. Möglicherweise wirkte auch der nur wenige Jahre zurückliegende Dorfzwist um das Verhalten von Vogt Schumacher (+ 1782) nach.

nahe verwandt, unternahm nichts in der Sache. Ins Rollen brachte sie der Vater des malträtierten Sohns Peter, Richter Schumacher. Er war es auch, der den Schwerverletzten durch den Molliser Chirurgen Fridolin Schmid untersuchen liess. Dieser stellte fest, dass Peter irre redete und kaum mehr ansprechbar war. Er wies Verletzungen am Kopf, auf Brust und Seite sowie an der Hüfte auf. Der Arzt war nicht sicher, ob der Geschundene mit dem Leben davonkomme. Jedenfalls liess man ihn wohlweislich mit den Sterbesakramenten «versehen». Da in Reichenburg anscheinend nichts weiter unternommen wurde, begab sich Vater Schumacher vier Tage später nach Einsiedeln, um Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ersuchte er um Schutz und Schirm, da sich seine Familie bedroht fühle; sei ihnen doch kürzlich am Abend ein Stein ins Haus geworfen worden. Der Fürstabt verhiess, das Nötige zu verfügen. Mittlerweile sprach auch der Vater der «siegreichen» Schläger, Richter Sebastian Kistler, im Kloster vor, um drei der vier Jugendlichen als Unbeteiligte zu erklären. Am 9. März erschien der Kanzler in Reichenburg. Am nächsten Tag begann er die Untersuchung, zusammen mit Richter Burlet anstelle des «ausständigen» Vogtes, mit Schreiber, Weibel, Speerreuter und Hofläufer. Als erstes begaben sie sich in Richter Schumachers Wohnung, wo der Wundgeschlagene in einer Nebenstube lag. Der Vater wies die ihnen schon letzten Herbst angeschossene Kellertür sowie den etwa dreipfündigen Stein vor, der ins Zimmer geworfen worden war. Peter konnte nur mit Mühe reden und berichtete unter grosser Anstrengung: Am Freitag, 3. März, sei er nach Mittag auf dem Weg zu seinem Gut gewesen. Dabei hätten ihn im Klösterli Richter Kistlers vier Söhne gestellt, mit Hauen und Gabeln über den Achseln. Der Älteste, Kaspar, habe ihm den zerbrochenen Hag vorgehalten und mit der Faust an den Kopf gehauen, darauf Peter sich jedoch überlegen zur Wehr gesetzt. Nun mischten sich die übrigen drei ein, man schlug mit Hauen, Gabeln und Schuhen auf ihn ein, sodass er bald hilflos und halb von Sinnen am Boden lag.

Anschliessend holten die Untersuchungsbeamten Kundschaften von Augenzeugen ein. Einige hatten Peter klagen und auf seine «Mörder» schimpfen, die Schläger aber über den Schreienden laut lachen gehört. Andere sahen, wie er sich kaum aufrappeln konnte und mühsam heimwärts taumeln wollte. Zwei Verwandte schleppten ihn dann auf einem Hornschlitten ab. Ein Namensvetter Peters und ein 17-jähriger Freund der Kistler belasteten alle vier Brüder, Letzterer allerdings erst, nachdem er «die Nacht über bei Wasser und Brot» eingesperrt worden war. Als Grund für sein Verhalten nannte er: Richter Kistler sei am Tag nach dem Ereignis zu ihm gekommen mit der Bitte, «er solle seine Knaben nicht verklagen». Der Richter gab dies schliesslich selber zu. Gleichzeitig überreichte er dem Kanzler sechs Louisdor als

Präsent, das dieser jedoch den Prozesskosten gutschrieb. In der Folge bemühten sich die Amtsleute, die Schläger zum Geständnis zu bewegen: dass sie nämlich, wie erwiesen, alle vier zugeschlagen und «Waffen» gebraucht hatten. Am 11. März wurde der 21-jährige Kaspar Kistler durch den «Läufer in der Farb» abgeholt und erstmals befragt. Seine Beteiligung war unbestritten, hatte doch selbst sein Vater sie eingestanden. Doch versteifte Kaspar sich darauf, dass seine Brüder nur «gefriedet», er aber «mit leeren Händen» geschlagen und vielleicht noch mit den Füssen «gebünggt» hätte. Damit er sich besser erinnere, wurde er über Mittag «getürmt». Ähnlich verhielt sich der 20-jährige Sebastian Rochus; er landete ebenfalls im «Turm». Am Nachmittag wurde Kaspar erneut vorgeführt. Aufgrund von Zeugenaussagen überwiesen, gab er schliesslich den Waffengebrauch zu. Daraufhin gestand dies auch sein Bruder Rochus. Doch nahmen beide die jüngeren Brüder in Schutz und wurden entlassen. Am Sonntag, 12. März, liess der Kanzler im Gottesdienst vor versammeltem Volk ein Mandat verlesen. Darin drückte er das obrigkeitliche Missfallen ob der Geschehnisse aus, die Reichenburg zur Schande, den Nachbarn zum Ärgernis gereichten. Bei «schwerer Straf und Ungnad» seien hiermit sämtliche Hofleute «in Frieden gegeneinander gelegt». Übertreter gälten somit als Friedbrecher und würden «malefizisch abgestraft», auch jegliches Gassentreiben werde verboten. Die Vorgesetzten sowie sämtliche «ruh- und ehrliebenden Hofleute» sollten sich Mühe geben, Frevler zu entdecken und zu «leiden». Anzeigende würden vertraulich behandelt und mit 40 Gulden belohnt. Bevor der Kanzler sich verabschiedete, speiste dieser mit Pfarrer, Vogt, Schreiber, Weibel und Speerreuter noch zu Mittag. Am 23. März zog der Kanzler in Einsiedeln folgendes Resümee:

- Kaspar Kistlers Sündenregister umfasse erstens die Schläge, zweitens das Leugnen, drittens eine nächtliche Attacke auf einen Weesner an letzter Fasnacht, viertens Tanzen, Lärmen, Händel und Drohungen gegenüber dem Wirt am vergangenen Fasnachtsmontag, fünftens eine «unanständige Weibermaske» getragen zu haben. Sechstens sei er überhaupt ein unruhiger junger Mensch und vermutlicher Nachtschwärmer.
- Rochus Kistler wurde beschuldigt erstens wie Kaspar geschlagen, zweitens hartnäckig geleugnet, drittens im Wirtshaus gelärmt und viertens nachts auf der Gasse Unruhe gestiftet zu haben.
- Vater Richter Sebastian Kistler hatte erstens einen Beobachter zu falschem Zeugnis angestiftet, zweitens den Söhnen geraten, nur zu bekennen, wenn Zeugen ihre Beteiligung bestätigten, viertens sei er selber in der Nacht oft ausser Haus – so an letzter Fasnacht bis gegen Mitternacht im Wirtshaus – während die Tochter Nachtbuben bewirtete.
- Christian Kistler im Bühl hatte «auf freche Weise und hartnäckig» die Wahrheit verschwiegen.

Amtsvogt Anselm Kistler wurde vorgeworfen, erstens wiederholt Befehle
des Kanzlers nicht befolgt und Schreiber Kistlers Rechtshandel behindert
zu haben. Zweitens biete er ihm Missliebigen wenig Schutz, drittens
unterliess er in Sachen Schumacher die schuldige Amtshandlung, und
viertens hatte er trotz Richter Schumachers Begehren keinen ärztlichen
Untersuch angeordnet.

Am Nachmittag des 3. April traf Kanzler Jütz erneut in Reichenburg ein, um während der nächsten drei Tage das Jahresgericht abzuhalten. Dabei führte er einen «Rechtstag» durch, der «Reichenburg möchte gedeihlich sein für die Zukunft». Sollte er doch die «jungen freien Gesellen» wie auch die nachlässigen Eltern Mores lehren. Zu diesem Zweck hatte er für Kaspar, Rochus und Richter Kistler ein angemessen scharfes und ein vom Abt abgemildertes Urteil in petto; beide Varianten wurden vorgestellt. Ersteres sah für die zwei Schläger eine entehrende Leibesstrafe, für den Vater aber den Verlust des Richteramtes vor. Rechtskräftig aber wurde folgende vom Abt abgeschwächte Form:

- Kaspar Kistler sollte am 6. April durch den Läufer im väterlichen Haus abgeholt werden, um vor Kanzler und Gericht kniend sein Sündenregister samt entsprechender Mahnung zu vernehmen. Dann habe der Läufer ihn zu Peter Schumachers Haus zu führen, damit er sich mit ihm persönlich versöhne. Statt zur «lebenslang anklebenden Strafe der Trülle» wurde er zu vier Jahren Schwyzer Solddienst verurteilt. Er hatte sich am 18. April abends in Einsiedeln zu melden, um am 19. das Weitere zu erfahren. Ausserdem musste er Urfehde geloben und Peter Schumacher ein Schmerzensgeld entrichten.
- Mit Rochus Kistler wurde bei dreijährigem Solddienst gleich verfahren.
- Richter Sebastian Kistler wurde als gleichgültiger Vater getadelt: Er übertrete Mandate, überhocke im Wirtshaus, vernachlässige die Söhne und führe sie damit in Versuchung. Auf «ehrerbietiges Anhalten» wurde ihm das Richteramt belassen. Dafür brummte man ihm eine Bargeldstrafe von 50 Reichstalern sowie die Prozesskosten auf und verpasste ihm eine «ordentliche Ermahnung».
- Amtsvogt Anselm Kistler wurde «mehrfältiger Unachtsamkeit» bezichtigt, dazu ermahnt seinen Pflichten besser nachzukommen, und er musste Busse zahlen.
- Christian Kistler im Bühl, «dieser freche Geselle», hatte sich kniend seine Fehler vorhalten zu lassen und sollte sich bessern.
- Die hohen Geldstrafen, so hiess es im Protokoll, seien angebracht, weil die Bestraften alle vermögende Leute wären. Ein Teil des Geldes könne

sinnvoll «der armen Pfarrkirche» gewidmet werden, zum Beispiel für Alben und Altartücher, 20 Louisdor davon aber als fälliger Beitrag zur Linthsanierung.

Schliesslich knöpfte sich der Kanzler nochmals die beiden jüngeren Brüder vor: Christian (16-jährig) und Karl (14-jährig). Sie hatten bislang geleugnet, sich an der Schlägerei beteiligt zu haben. Um sie mürbe zu machen, liess er sie am Abend des 6. April durch den Läufer nach Einsiedeln führen. Sie mussten bis 8. April in Einzelhaft bei Suppe, Wasser und Brot verbringen. Er selber nahm sie noch zweimal ins Gebet, um weitere Details abzuklären. Nach ihrem Geständnis gab es für sie «ein Zimmer zusammen» und «aus fürstlichen Gnaden» besseres Essen. Am Montag, 10. April, wurden sie nach Hause entlassen. Dort führte sie der Läufer in seiner Amtskleidung zu Peter Schumacher, damit sie ihr Verhältnis mit ihm bereinigten. Die vorgesehene Kirchenstrafe erliess der Abt, dafür las ihnen der Kanzler an der Gemeindeversammlung die Leviten. Die gesamten Prozesskosten betrugen für die beiden Gerichtssessionen 241 Gulden 33 Schilling. Es kostete

- die erste 119 Gulden 28 Schilling, nämlich «Ürten» vom 9. März abends bis 13. nachmittags im Wirtshaus von Richter Zett 88 Gulden 39 Schilling;³⁴ zwei Pferde vom 9. bis 14. März zu 30 Schilling in 6 Tagen 7 Gulden 10 Schilling; dem Speerreuter für 6 Tage zu 30 Schilling, 3 Gulden 30; Schreiber Kistler und Richter Burlet für die Verhöre zu je 1 Gulden, 4 Gulden; Weibel Mettler und Läufer für 2 Tage à 30 Schilling, 2 Gulden 20; Auslagen des Kanzlers 13 Gulden 29.
- Die «zweite Reise» kam auf 122 Gulden 5 Schilling zu stehen: für «Ürten» vom 3. April bis 7. nachmittags bei Zett 80 Gulden 19; Richter Burlet und Schreiber 5 Gulden; den Einsiedler Weibel Birchler 5 Gulden; den Speerreuter 3 Gulden; drei Pferde in 5 Tagen 9 Gulden; Weibel Mettler und Läufer Schumacher 3 Gulden; Reisekosten des Kanzlers 16 Gulden 36 Schilling.

Ein trunkener Hausierer kommt um

Noch schlimmer als Peter Schumacher erging es ein Jahr später dem Hausierer Kaspar Alois Ekert aus Mellingen.³⁵ Er pflegte landauf und -ab mit Geschirr zu handeln, trank aber gern über den Durst. Im September 1787

Urten (Verpflegung): Mittag- und Nachtessen, Vespertrunk, Morgenkaffee für die Amtsleute (Kanzler, Richter Burlet, Schreiber, Weibel, Läufer, Speerreuter, Pfarrer, einmal waren auch der Vogt und am 13. März «der Scherer von Mollis» dabei).

³⁵ STAE, I. IA-j ad 1787 IX.

machte er in Reichenburg Station, während seine Frau sich bei Leutnant Kistler betätigte; ihr achtjähriger Bub war mit dabei (zwei weitere Kinder wurden lediglich erwähnt). Am Vormittag des 20. September, einem Donnerstag, war er zweimal in Zetts Taverne eingekehrt und hatte tüchtig gebechert. Am späteren Mittag wankte er durchs Dorf hinaus bis etwa zur Katharinenkapelle. Vor Melchior Leonz Kistlers Haus, wo er schon einige Male übernachtet hatte, setzte er sich auf einen «Trämel». Aus der Flasche, die ihm sein Bub nachgetragen hatte, stärkte er sich erneut. Die zwei Brüder Josef Franz und Jakob Lorenz Schirmer bemerkten nach dem Mittagessen zusammen mit ihrem Schwager Melcher Kistler den Betrunkenen und wollten ihn wegweisen. Vater und Bub weigerten sich zu gehen. Der Hausierer muss nun seinen Hund zu Hilfe gerufen und ihn dem barfüssigen Lorenz nachgehetzt haben. Schirmers aber schlugen zurück, anscheinend mit Axtholm, Scheit und «Hälslig». Jedenfalls stürzte Ekert blutig und bewusstlos zu Boden. Nach längerer Zeit wurde er «auf einem Wägelchen» in Leutnant Kistlers Haus gefahren. Nun trat die Obrigkeit in der Person von Amtsvogt Anselm Kistler, Säckelmeister, Weibel und Läufer auf den Plan. Pfarrer Wilhelm wurde geholt. Da der verletzte Betrunkene nicht mehr ansprechbar war, beschränkte sich der Geistliche darauf, «Glaube, Hoffnung und Liebe vorzubeten» und «ihm die grosse Absolution» zu erteilen; «man solle ihn rufen, wenn's bessere». Doch erlag der Verwundete gegen Morgen den Verletzungen.

Inzwischen wurden etwa ein Dutzend Männer und Frauen befragt, welche den Vorfall möglicherweise aufklären konnten. Der Glarner Postmeister Stähli hatte gleichentags bei Wirt Zett geschäftlich zu tun gehabt. Dabei war er erst dem betrunkenen, auf dem Heimweg dann dem bewusstlosen Ekert kurz begegnet und hatte den Vorfall offiziell «auf Eid» melden lassen. Richter Zett und seine Frau berichteten von Ekerts Aufenthalt in ihrer Wirtschaft. Beim Wagner Hahn war dieser am Vormittag eingekehrt, um zwei neue Wagenräder zu bestellen. Dabei habe er wohl bereits «einen Trunk gehabt, ihm aber keine ungeraden Worte gegeben». Meinrad Reumer traf die beiden Brüder Schirmer mit ihrem Schwager nachmittags an, als sie zur Arbeit gingen. Da habe er Lorenz sagen hören, er habe dem Ekert noch einen guten Streich versetzen können, und alle drei hätten gelacht. Der Frau Schumacher aber hatten sie im Vorübergehen zugerufen, «ob sie Fleisch kaufen wolle»; da unten liege «ein Mann, der sich selbst totgeschlagen habe». Tags darauf, am 21. September, machte Schreiber Leonz Kistler das Ereignis dem Kanzler kund und fragte, ob man den Mann beerdigen, den Fall aber weiter untersuchen solle? Beides geschah. Fünf Tage später, am 26. September, hielt Kanzler Jütz in Reichenburg einen ersten Augenschein. Pfarrer,

Vogt und Weibel gaben ihm und dem Speerreuter beim Mittagessen erste mündliche Informationen. Daraufhin nahm er die Untersuchung an die Hand. Als erste wurden Ekerts Frau und ihr Bub einvernommen, möglicherweise auch weitere Zeugen. Dann war der Kanzler für vier Tage abwesend; er kehrte erst am 1. Oktober mittags zurück. Inzwischen hatte Postmeister Stähli auf Ansuchen hin seine Eindrücke zwei Glarner Amtspersonen zu Protokoll gegeben. Nun unterzog der Kanzler die jungen Hauptbeteiligten mehreren «gütlichen» Verhören: Angeblich auf Anraten ihrer oder des Schwagers Mutter gaben sich beide Schirmer halb so alt wie sie wirklich waren: der 23-jährige Josef Franz für 15, der 20-jährige Jakob Lorenz für 14. Sie behaupteten trotzig, nur den Hund, nicht aber Ekert geschlagen zu haben. Dieser sei bei seiner Hundehetze unglücklich gefallen und habe sich so selber verletzt. Da ihre Aussagen nur beschränkt glaubhaft erschienen, wurden die zwei nach ihrem ersten Verhör eingekerkert, dabei zumindest der ältere in Fesseln gelegt und mit Prügeln bedroht. Nach einem Teilgeständnis entliess man sie schliesslich. Ihr ebenfalls vorgeladener Vogt und Verwalter Richter Hahn räumte gegenüber dem Kanzler ein: die Brüder hätten die ausgedehnten Befragungen und Kosten selbst verschuldet. Unbestritten sei jedenfalls, dass sie erstens mit dem Betrunkenen gestritten, zweitens ihn als Verletzten liegen gelassen, drittens sich ihrer Schläge gerühmt, viertens über sein «feiles Fleisch» gespottet und fünftens den Vorfall dem Vogt nicht angezeigt hätten.

Am 3. Oktober verurteilte das Gericht Jakob Lorenz Schirmer zu 45 Gulden und Josef Franz zu 30 Gulden Busse. Richter Hahn ersuchte um Gnade und Nachlass, worauf der Fürstabt Ermässigungen gewährte. Der untätige Zuschauer, Schwager Kistler, hatte 10 Gulden Strafe zu zahlen. Die Untersuchungskosten beliefen sich auf gut 85 Gulden: Wie schon ein Jahr zuvor machten die «Ürten» (Mittag- und Abendessen für Amtsleute und Pfarrer) sowie des Kanzlers Auslagen den Hauptteil aus, nämlich knapp 50 Gulden. Hinzu kamen Vespertrunk und Morgenkaffee, Kosten für Läufer, Weibel und Boten sowie die Pferde.

Reichenburg im Schatten der Französischen Revolution

Eine Art Vorbote künftiger Auflehnung entzündete sich um 1780 «am Auflag von Heu und Streu» bei auswärtigem Kauf und Verkauf. In Vogt Schumachers letztem Amtsjahr (+ 1782) hielten die Hofleute deswegen von sich aus Gemeinde. Sie beschlossen, in Einsiedeln um Nachsicht und Aufhebung der Steuer anzuhalten und schickten Delegierte. Statt aber diese anzuführen, war der Vogt vorausgegangen, um das Kloster über die eigenwilligen Vorgänge im Dorf zu informieren. Nicht verwunderlich, dass deren Abgeordnete dort ungnädig empfangen und sogar bestraft wurden. Der ganze Unmut der Hofleute stürzte sich nun nicht zuletzt auf Vogt Schumacher selbst. Manchen Hofleuten gefiel auch nicht, dass er das Monopol des Salzverkaufs inne und aus der Erbmasse des zu Bilten umgekommenen Wirts Wilhelm die Taverne erworben hatte. Dieses allgemeine Missvergnügen bewog das Kloster, untersuchen zu lassen, was hinter den Klagen über den Vogt stecke. Die übrigen Amtsleute wurden also «auf Eid verhört», ohne dass dem Vogt eigentliche Verfehlungen nachgewiesen werden konnten. Zwei Hauptschreier wurden deshalb gerichtlich getadelt und gebüsst. 1 Abt Beat Küttel benützte die Gelegenheit der Ernennung eines neuen Vogtes, um wieder «gut Wetter» zu machen. Auf erfolgten Tod des Vogtes «Xaveri Schumacher, der das Salz zu verkaufen und in Hof zu nehmen allein die Erlaubnis hatte», aber «wegen diesem Privilegio als auch wegen den Auflagen von Heu und Streu vielen Hass auf sich gezogen hatte», höben «seine Hochfürstlichen Gnaden» diese Steuern mit Mandat vom 25. Januar 1783 auf. Liege dem Abt doch «das allgemeine Beste, die innere Ruhe und das Samtwohl der lieben Angehörigen» am Herzen. Mit dieser zweifachen Huld wolle er die Hofleute ermuntern, Treue und Dankbarkeit zu verdoppeln sowie den fürstlichen Geboten allzeit gehorsam zu sein. Dies würde in etwa erfüllt werden, wenn die Hofleute dem neu bestellten Amtsvogt Leutnant Anselm Kistler mit Achtung, Liebe und Zutrauen begegneten. «Dazu jedermann ernstlich ermahnt wird, um sich der Fürstlichen Gnade würdig» zu erzeigen.2

Gehäufte Ausschreitungen von «Nachtbuben» liessen 1787 Kanzler Jütz verordnen: Es dürfe bei Strafe «zu Nacht ohne Not niemand auf den Gassen sich aufhalten» oder dort gar «lärmen, schreien und jauchzen». Zweitens sei

¹ STAE, I. IA-d ad 1782 IX.

² STAE, I. IA-d ad 1783 I.

verboten, «nach des Englischen Grusses Stund» (dem gesungenen Ave Maria) weder «in noch aussert den Häusern» aufzuspielen mit Pfeifen, Geigen und anderen Instrumenten. Ferner hätten nach neun Uhr alle Einheimischen und im Hof Arbeitenden das Wirtshaus zu verlassen, für die Wirte gelte ab dann Ausschankverbot, die Vorgesetzten aber wären aufsichtspflichtig.³ 1788 wurde der aufklärerische Reichenburger Leonz Anton Wilhelm Pfarrer in seinem Heimatort. Ab 1789 schlug Frankreichs grosser Umsturz seine Wellen auch in dieses «Untertanendorf» – umso mehr, als der neue Geistliche auf ihnen ritt.

Nicht nur die Gemüter erhitzten sich, auch die Wirtschaftslage wurde angespannt. Ab 1795 sollte der «Grosshändler» Zett im Konstanzischen wöchentlich 16 Malter Korn für Einsiedeln kaufen, der Mehlverbrauch wurde rationiert, der Gewinn bei Brot und anderem normiert. Seit 1795 beunruhigte der Stäfner Handel in etwa auch Reichenburg. Jedenfalls wandte sich Abt Beat am 16. Mai eindringlich an «seine getreuen und lieben Untergebenen», getragen vom sehnlichen Wunsche: Es möchte «ununterbrochener Friede, ungestörte Ruhe, gute Eintracht, brüderliche Liebe, gegenseitiges Zutrauen und wahre Aufrichtigkeit» bei ihnen herrschen. Leider hätten sich schon seit längerer Zeit verschiedene Misshelligkeiten eingeschlichen. Auf die der «letzthin abgehaltenen fürstlichen Kommission» eingebrachten Klagepunkte eingehend, befahl er aufs Schärfste, dass jeder Hofmann bei Strafe folgende Anordnung beobachten müsse:

- 1. Der schon lange ungebührliche Rappen aufs Brot vom Zürcher Markt wird abgeschafft, ausser bei einer Seegfrörni.
- 2. Beim Brot- und Mehlpreis gilt die Glarner Schatzung; 5½ Pfund Teig sollen 4¾ Pfund gut gebackenes Brot ergeben.
- 3. Fürs Gewicht und Mass ist die Einsiedler Ordnung verbindlich.
- 4. Der Müller hat das Korn vor dem Eigentümer zu wägen, ebenso Mehl und Krüsch bei der Rückgabe.
- 5. Das Weinumgeld wird inskünftig nicht mehr vom Vogt allein, sondern unter obrigkeitlicher Aufsicht taxiert.
- 6. Der Wirt muss die Amtsleute von jedem Weinkauf in Kenntnis setzen.
- 7. Im Baumwollhandel ist bei jedem Pfund von 36 Lot vier Lot zuzugeben.
- 8. Der Sägerlohn richtet sich nach den nachbarlichen Sägereien. Ein einzölliger Laden kostet 2 Schilling, der anderthalbzöllige 2½, der zweizöllige aber 3 Schilling.
- 9. Nach wie vor ist die Ausfuhr von Holz verboten; dies gilt auch für auswärts angekauftes.

³ STAE. I. IA-d ad 1787 I.

⁴ STAE, I. IA-d ad 1795 V.

- 10. Das Vorkaufsrecht gilt nicht mehr.
- 11. Bezüglich des Verkaufs von Anken gilt das Mandat von 1777: dieser muss zuerst im Dorf verkündet und feilgehalten werden.
- 12. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen dürfen nur mit fürstäbtlicher Bewilligung stattfinden.
- 13. Das Drittel Zinszuschlag bei Schätzungen ist abgeschafft; dagegen wird der Zins für saumselige Schuldner von 5 auf 6% erhöht.
- 14. Bei Schätzung zinsloser Darlehen gilt der Drittelzuschlag nach wie vor.
- 15. Die alten Mandate betreffs Tanzen, nächtliche Schwärmereien und «Unfugen» werden bestätigt.
- 16. Die Amtsleute haben dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird. Schliesslich wurden sämtliche «lieben und getreuen Untergebenen» ermahnt, Übertretungen vorgenannter Punkte zu «leiden» und verdienter Strafe zuzuführen. Sollten aber «aller väterlichen Mahnungen ungeachtet Ruhe und Friede nicht hergestellt werden und neue Unruhen ausbrechen, so werde seine hochfürstlichen Gnaden zu verdienter Strafe wiederum das Salz obrigkeitlich anschaffen und auf Holz und Heu, Ried und Streu den bishin gnädig nachgelassenen Auflag wieder einziehen wonach sich Jeder vor Straf und Ungnade zu hüten wissen werde!» Das «grössere Kanzleisiegel» und die eigenhändige Unterschrift beglaubigten das Gesagte. In der Folge wurden einzelne Punkte durch spezielle Mandate eingeschärft und gelegentlich variiert.⁵

Dessen ungeachtet fand an der Kilbi 1796 die wohl letzte grössere Schlägerei statt, die sich junge und «mittelalterliche» Hofmänner im Ancien Régime leisteten; vermutlich hatten einige miteinander verschlungene Ereignisse dazu geführt. Franz Burlet sagte aus, er sei in alt Vogt Kistlers Haus gewesen, als sein Bruder Fridli mit Fürsprecher Meinrad Hahn in Wortwechsel und Streit geraten wäre. Dem hätte er sich durchs Fenster entziehen wollen, aber Hahn habe ihm auf die Hände gehauen, sodass er hinuntergefallen sei und sich verletzt habe. Fridli Burlet gab zu Protokoll: Als er und andere aus dem Wirtshaus kamen, habe sie Richter Burlets 25-jähriger Sohn angewiesen, sie sollten die in Schumachers Schopf verborgenen Burschen «ein wenig zerstäuben». Gewarnt, hätten diese sie mit Scheitern und Prügeln empfangen – woraus «hernach der Raufhandel entstanden» wäre. Dem hielt Meinrad Hahn entgegen: Er sei am Kilbiabend von einigen ledigen Buben angefallen worden, und insbesondere Franz und

⁵ STAE, I. IA-d ad 1795 V.; vgl. ebd. ad 1795 VIII., ad 1796 II., VIII. usw.

⁶ STAE, I. IA-d ad 1796 V. Die «Buben» sind hier meist gegen dreissig Jahre alte Ledige.

Fridli Burlet hätten ihn «mit verkehrten Worten» ehrverletzend gereizt. So habe er sich genötigt gesehen, «sich der hoheitlichen Mandate zu bedienen», welche erlaubten, dass der nötlich Beleidigte auf den Beleidiger hauen und stechen möge. Übrigens sei auch Richter Hahn, sein Vater, von Fridli Burlet «gröblich beschimpft und mit Lästerungen und Scheltungen insultiert» worden. Nach «allseitigem Verhör, Klag, Antwort und Kundschaft» urteilte der Kanzler: Fridli Burlet und Johann Georg Leonz Kistler sollten als Hauptschläger, Kaspar Leonz Burlet (Richters) aber als Anstifter dem Fürsprecher Hahn, Schmied Mettler und Xaver Schumacher einen halben Taler an die beschädigten Kleider vergüten, ferner jeder einen Neutaler Strafe und dem Speerreuter ein Trinkgeld bezahlen. Dem Verletzten müsse Hahn drei Dublonen Schmerzensgeld geben. Alle am Raufhandel Beteiligten wurden «in Frieden gelegt» und mussten sich nach dem Gottesdienst vom Pfarrer einen väterlichen Zuspruch anhören. Doch schadeten solche «Jugendsünden» den Wenigsten bei einer künftigen Honoratioren-Karriere, wie das Beispiel von Fähnrich Anselm Kistler und Meinrad Hahn belegt.7

Inzwischen hatte wie angetönt Pfarrer Wilhelm für Anliegen der Französischen Revolution im Allgemeinen und der Stäfner im Besonderen laut Partei ergriffen. Abt Beat Küttel nötigte ihn deshalb, das Pfarramt aufzugeben. Ein paar Tage später mahnte der Abt «seine lieben und getreuen Hofuntergebenen»: Sie wurden eindringlich angehalten, weder in «Wirtshäusern noch andern Zusammenkünften» mit ihren Nachbarn und fremden Leuten wegen «Verbesserung und Abänderung der Regierungs-Verfassung, von Frieden und Freiheit» sowie rigoroser Behandlung durch die Obrigkeiten in Unterredung zu treten - damit niemand in Anklage und Strafe verfalle! Dies umso mehr, als «der liebe Hof ja in allen Stücken auf das Mildeste behandelt» werde und er gewiss Grund habe, «mit seiner Landesobrigkeit» zufrieden zu sein. «Sollte aber aller wohlmeinenden Vorstellungen ungeachtet Einer oder der Andere wider dieses auf ihre eigene Ruhe, Friede und allgemeine Sicherheit abzielende Verbot gehandelt zu haben überführt werden, so werde ein solcher zur Warnung Anderer jedesmal zur strengsten Verantwortung gezogen und ohne Ansehung der Person mit einer unnachlässigen Strafe belegt werden. Der Herr Amtsvogt, die Vorgesetzten und jeder getreue Untergebene werde dahero anmit ermahnt, vermöge ihres Eides auf das Genaueste auf dieses Verbot Obacht zu halten und die Über-

Fähnrich Kistler war 1773 wegen Beteiligung an «Nachtlärm» verurteilt worden, amtete aber zehn Jahre später als letzter Amtsvogt; der eben erwähnte Meinrad Hahn aber war während der Mediation Märchler Ratsherr, nachher Vertrauensmann des Klosters und Gemeindepräsident.

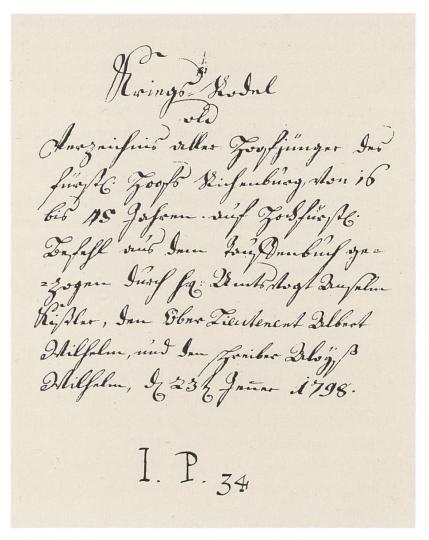


Abb. 13: Kriegsrodel von 1798 (Titelblatt).

Vor dem aufkommenden Franzosenkrieg liess auch das Kloster seine Reichenburger Wehrfähigen erfassen und exerzieren. Das Dorf löste sich zwar bald von der Herrschaft, zog aber im April mit Glarus(!) in den Abwehrkampf. Bei Wollerau verlor es fünf Mann.

treter desselben jedesmal unverzüglich an hoher Behörde einzuleiten. Im Unterlassungsfalle sie selbst sich billig verantwortlich machen würden» – wonach sich jeder vor Strafe und Ungnade hüten wolle!⁸

Pfarrer Wilhelms Nachfolger Balthasar Fridolin Müller musste sich 1797 von Meinrad Reumer und Fürsprecher Sebastian Rochus Kistler vorhalten lassen: Er lüge und «nehme das fremde Geld wie ein Schelm und Dieb»; er

⁸ STAE, IA-d ad 1796 XI.

«richte Neuigkeiten aus», verlange, dass Ehen nur vor ihm geschlossen würden und dergleichen. Die Strafe des Ancien Régime blieb nicht aus: Beide mussten künftigen Sonntag «vor dem Gottesdienst mit einem Bengel im Maul und einer Rute in der Hand unter der Linde stehen und nachher dem Herrn Pfarrer in Gegenwart des Weibels und Schreibers gehörige Abbitte leisten» – was vermutlich weiteres Öl in Reichenburgs schwelendes Revolutionsfeuer goss.⁹

1798 waren militärische Sicherheitsmassnahmen angezeigt. Das Mandat vom 17. Januar lautete: «Da viele anscheinende Gefahren dem allgemeine Vaterland und der Religion drohen: so ist auch jeder Bürger zu Verteidigung desselben das Seinige beizutragen schuldig. Aus mancher Hinsicht verordnen und befehlen als Dero hochfürstlichen Gnaden Beatus, Fürst und Abt der fürstlichen Stift Einsiedeln als Landesherr zu Reichenburg:

- 1. dass alle Mannspersonen von 16 bis 45 Jahre unverzüglich in einen Kriegsrodel sollen aufgezeichnet» werden, samt Altersangabe.
- 2. «dass zum wenigsten alle Feier- und Sonntage nach der hl. Christenlehre alle sich in den Waffen üben und denen Offizieren den schuldigen Respekt und Gehorsam leisten sollen.
- 3. dass die Offiziere jedes Hofmanns Gewehr und Waffen visitieren und fleissig aufzeichnen sollen, was ihnen an der vollständigen Kriegsarmatur abgeht.
- 4. Von diesem soll kein Hofmann ausgenommen sein aussert die Herren Amtsleut und Richter. Wenn jemand aus Notdurft nicht erscheinen kann, soll ein solcher die Ursache dem Herrn Amtsvogt eingeben, welcher sie schriftlich der hohen Behörde zu seiner Zeit eingeben wird. Das Fernere wird bei einer oberkeitlichen Musterung verordnet werden wonach sich jeder bei Strafe und Ungnade fleissig erscheinen und sich zu unterwerfen bereit sein wird».¹⁰

Im Anschluss daran wurde unter anderem das Mandat von 1756 über die militärische Ausrüstung in Erinnerung gerufen. Ihm zufolge hatten der Vogt, die Verordneten und Offiziere die wehrfähige Mannschaft sowie deren «Ober- und Unterwehr» zu inspizieren. Auch sollten die Leute «rottenweis» am «bisher gewohnten Kriegsexerzitium» eingeübt und unterwiesen werden. 11 Die Befehle wurden rasch umgesetzt. Der von drei Dorffunktionären

⁹ STAE, I. IA-g ad 1797 XI.

¹⁰ STAE, I. IA-d ad 1798 I.

¹¹ STAE, I. IA-d ad 1756 VIII. (am Schluss der 1798er-Eintragungen angefügt).

angelegte Kriegsrodel vom 23. Januar 1798 verzeichnet 132 Waffenfähige mit Geschlecht, Vornamen, Geburtsdatum sowie der (meist fragmentarischen oder fehlenden) Bewaffnung.¹²

Doch wenige Wochen später fand in Reichenburg ein politischer Umschwung statt.¹³ Um Mitte Februar kündigte eine Mehrheit der Hofleute dem Kloster den Gehorsam auf und verlangte Freiheit und Unabhängigkeit. Verfasser des «aufrührerischen und trotzvollen Schreibens» war wohl Hofschreiber Alois Wilhelm, der sich in der Folge als eigentlicher «Revolutionsführer» profilierte. Der Abt antwortete am 23. Februar, nicht ohne die stetige Milde des Klosters gegenüber Reichenburg hervorzuheben. Er rief zum Gehorsam auf, den der Hof nach Gottes Fügung schuldig sei. Reichenburgs revolutionär gesinnter Wortführer reagierte jedoch nur anklagend und drohend. Da sogar Schwyz die Äusseren Landschaften freisetzte, ja Anfang März eine französische Armee das «aristokratische» Bern in die Knie zwang, verzichtete auch Einsiedeln auf seine Reichenburger Herrschaft – allerdings erst am 12. März. Das Dorf aber triumphierte mit einem Freiheitsbaum. Doch die Reaktion folgte auf dem Fusse, als die Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat umgewandelt wurde. Die demokratischen Kantone versuchten dem zu entgehen, erst auf dem Verhandlungswege, schliesslich aber mit Waffengewalt. Das eben unabhängig gewordene Reichenburg schloss sich mehrheitlich dieser «Konterrevolution» an: Der «französische» Freiheitsbaum fiel, und die Dorfmiliz zog zusammen mit Glarus in den Krieg. Fünf Reichenburger blieben tot auf dem Höfner Kampfplatz. Nach der Niederlage der kleinen Kantone hielt die Helvetische Republik auch hier Einzug.

STAE, I. P.34. Unter den 132 Waffenfähigen waren ein Oberleutnant mit «fürstlichem Kostüm und Sponton» (Stab mit Stahlspitz als Rangabzeichen); ferner ein Unterleutnant, ein Fähnrich, drei Wachtmeister, ein Tambour, ein Pfeifer sowie der Kompanieschreiber Josef Kaspar Kistler (*1754). Hinzu kamen drei Amtsleute, nämlich der Vogt, der Weibel und der Gemeindeschreiber sowie sieben Richter. Auch sieben Fremde wurden der Vollständigkeit halber aufgeführt.

¹³ Vgl. Glaus 2000, S. 12f.; id. 2005, S. 22f.

Bibliographie

Quellen:

- AGR-Archiv Altes Archiv der Allgemeinen Genosssame Reichenburg (AGR), Privatarchiv der AGR.
- BA Bundesarchiv Bern.
- BUB Graubündner Urkundenbuch.
- Bünti Bünti Johann Laurenz, Chronik 1661–1736, Stans 1973 (= Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 34).¹
- Gemeindearchiv Archiv der Gemeinde Reichenburg, Gemeindeverwaltung Reichenburg.
- GL Buch, Kiste Landesarchiv Glarus: Helvetisches Archiv, Buch/Kiste.
- Glaus 2005a Glaus Beat, Verzeichnis des Alten Kistlerarchivs, 1469 ca. 1950, Reichenburg 2005.
- Glaus-Deuber Glaus Beat und Carl Deuber, Allgemeine Genosssame Reichenburg (AGR), Verzeichnis ihres Alten Archivs. Zürich etc. 2003.
- Mit Dank an Ruth Jörg für die Vermittlung.

- KA, Kistlerarchiv Altes Kistlerarchiv, 15. bis 19./20. Jahrhundert. Privatarchiv der Kistlergenosssame Reichenburg.
- Kothing Kothing Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853.
- Landolt Landolt Justus, Das alte Jahrzeitbuch der Kirche Tuggen, in: Geschichtsfreund 25 (1870), S. 121–210
- Meyerhans et al. Meyerhans Andreas et al., Grobinventar des Stiftsarchivs Einsiedeln, Einsiedeln–Zürich 2000f.
- Perret Perret F., Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen. Bd. 1f., St. Gallen 1961f.
- Pfarrarchiv Archiv der Pfarrei Reichenburg, Privatarchiv der Pfarrei (z. T. auf Mikrofilm im STASZ), mit nummerierten Urkunden usw.
- QW Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1983f.
- STAE Stiftsarchiv Einsiedeln I (Verwaltungsbezirk Reichen-

- burg). Faszikel A–KA. Deren umfangreicher Teil IA (Hofgericht) umfasst 4 Bd. Protokollbücher und 5 Bd./ Bündel Akten. Ich zitiere sie künstlich nummeriert wie folgt:
- IA-a, Protokolle 1634–2680; IA-b, Protokolle 1685–1705; IA-c, Protokolle 1706–1727; IA-d, Protokolle 1755–1798. IA-e, Akten 1551–1633; IA-f, Akten 1561–1699; IA-g, Akten 1681–1713, 1729–1797; IA-h, Akten 1709–1730; IA-i Akten 1737–1787.
- STASZ Staatsarchiv Schwyz, Mikrofilm D 31 der Reichenburger Pfarrbücher (Taufen usw.) sowie von Pfr. Wilhelms Geschichtsnotizen.
- STAZ- Staatsarchiv Zürich
- Vasella Vasella Oskar, Das Visitationsprotokoll über den Schweizer Klerus des Bistums Konstanz, 1963 (= Quellen z. Schweizergeschichte, NF. II, Akten, 5).

Literatur

- Ammann Ammann Walter, Die Reformation im Gaster, in: Zwingliana, Bd. 7 (1940), S. 209–260.
- Barock Barock in der Schweiz, Hg. Oskar Eberle, Einsiedeln 1930.
- Blumer-Heer Blumer J. J. und Oswald Heer, Der Kanton Glarus, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, St. Gallen etc. 1846 (= Historischgeographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 7).
- Ch Geschichte Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bd., Zürich 1980.
- Dommann Dommann Fritz, Der Einfluss des Konzils von Trient auf die Reform der Seelsorge und des religiösen Lebens in Zug im 16. und 17. Jahrhundert, Stans 1966 (= Beiheft zum Geschichtsfreund. 9).

- Dürst Dürst Elisabeth, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Glarnerlandes an der Wende vom 18. zum 19. Jh., Diss. Universität Zürich 1951.
- Fäh 1920 Fäh Johannes, Die grundwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kaltbrunn nach den Urbarien des alten Amtes Kaltbrunn, Uznach 1920.
- Fäh 1952 Fäh Johannes, Die Ammänner des Gotteshauses Einsiedeln im Amte Kaltbrunnen, in: Heimatkunde vom Linthgebiet, 24 (1952), S. 1–45 (mit Unterbrechungen).
- Glaus 2000 Glaus Beat, Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798–1833, Lachen 2000 (= Marchring, 42).
- Glaus 2003 Glaus Beat, Reichenburg und die March während der Mediation, Lachen 2003 (= Marchring, 44).
- Glaus 2005 Glaus Beat, Der Kanton Linth der Helvetik, Schwyz 2005.
- Gubser Gubser Josef Meinrad, Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal, in: St. Galler Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 27 (1900), S. 635–679.
- Hegner Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVSZ 50 (1953).
- Heim Heim Johannes, Kleine Geschichte der March, Bd. 2, Nuolen 1987.
- JHVGL Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus.

- Jörger Jörger Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, NF II, Der Bezirk March, Basel 1989 (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 82).
- Keller Keller Willy, Rat und Geistlichkeit in Schwyz im 16. Jh., in: Festschrift O. Vasella, Freiburg 1964, S. 331–346.
- LM Lexikon des Mittelalters.
- Mächler Mächler Josef, Die Obermarch in der Reformationszeit – eine unbekannte Reformation, ein vergessener Feldzug, in: Marchring 25 (1985), S. 3–31.
- Mainberger Mainberger Konrad, Reichenburg – der alte Herrgottswinkel, Näfels 1946.
- MHVSZ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz.
- Niederer Niederer Arnold, Alpine Alltagskultur zwischen Beharrung und Wandel, Bern etc. 1993.
- Ochsner 1903 Ochsner Martin, Die militärische Besetzung der Landschaften Höfe und March zur Zeit des Toggenburgerkrieges 1712, in: MHSVSZ 13 (1903), S. 67–151.
- Ochsner 1912 Ochsner Martin, Schweizerische Statistische Gesellschaft ..., Eröffnungsrede und Beilagen, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 48. Jg., Bd. 2, Bern 1912, S. 461–598.
- Ochsner 1937 Ochsner Martin, Die Alpordnung der Allgemeinen Genosssame Reichenburg vom 10. August 1469, in: MHVSZ 42 (1937), S. 63–75.
- Peyer Peyer Hans Conrad, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, Hannover 1987.

- Ringholz Ringholz Odilo, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Einsiedeln etc. 1904.
- Sablonier Sablonier Roger, Leibherrschaft unter freien Eidgenossen: Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln im Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Geschichtsfreund 157 (2004), S. 145–179.
- Salzgeber 1979 Salzgeber Joachim, Die Stiftskanzler von Einsiedeln, in: Einsiedler Anzeiger (2. l., 6. ll.) 1979 (= Das alte Einsiedeln, Nr. 61/62).
- Salzgeber 1985 Salzgeber Joachim, Einsiedeln: Geschichte, Archiv, Äbte, in: Helvetia Sacra, III. Abt., Bd. 1, Tl. 1, S. 517–594.
- Schindler 2004 Schindler Conrad, Zum Quartär des Linthgebiets zwischen Luchsingen, dem Walensee und dem Zürcher Obersee, Textbd. m. Taf., Bern 2004 (= Beiträge zur Geologischen Karte der Schweiz, Lfg. 169 NF.).
- Schindler 2006 Schindler Conrad, Wie die Linthebene verlandete, in: Marchring 46 (2006), S. 6–19.
- Spiess Spiess August, Das Schloss Grynau, in: MHVSZ 13 (1903), S. 27–66.
- Tschudi Tschudi Raimund, Das Kloster Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II Blarer und Joachim Eichhorn 1525–1569. Diss. Universität Freiburg 1946.
- Weiss 1978 Weiss Richard, Volkskunde der Schweiz, Grundriss, Zürich 1978.

- Weiss 1992 Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben, Zürich 1992 (Reprint der Ausgabe 1941).
- Wilhelm Wilhelm Anton Leonz, Geschichtsnotizen u. a., in: STASZ, Mikrofilm D 31.
- Zehnder Zehnder Meinrad Benedikt, Zur Vierten Säkularfeier der Pfarrei Reichenburg 1508–1908, Lachen 1900 (Reprint 1998).
- ZSG Zeitschrift für schweizerische Geschichte.
- Zwingliana Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis, der Reformation etc., Bd. 1f., 1897f.

Bildernachweis

- Umschlag Alpordnung 1469: Kistlerarchiv, Foto Carl Deuber.
- Frontispiz Alte Landstrasse:
 Rekonstruktion und
 Fotos Carl Deuber
 (Kapellen und Alter
 Raben nach Glaus 2003
 und STASZ).
- Abb. 1 St.-Laurentius-Statue: STASZ.
- Abb. 2 Etzrecht Usperried,1447: Gemeindearchiv, Urkunde 1, Foto Carl Deuber.
- Abb. 3 Rodungsunternehmung 1587: Kistlerarchiv, Urkunde KA 14, Foto Carl Deuber.

- Abb. 4 Hofrodel 1536: Gemeindearchiv, Urkunde 13, Foto Carl Deuber.
- Abb. 5 Haus Oberbürgeli: STASZ.
- Abb. 6 Haus Halder, Portal: STASZ.
- Abb. 7 Alpordnung 1669: Kistlerarchiv, Dokument KA 35, Foto Carl Deuber.
- Abb. 8 Reichenburger Schifffahrt, um 1600: Gemeindearchiv, Dokument 27, Foto Carl Deuber.
- Abb. 9 Spätgotisches Kruzifix: STASZ.

- Abb. 10 Glasscheibe der Katharinen-Legende: Copyright Vitromusée Romont, Donation Sibyll Kummer-Rotenhäusler, Foto Philippe Blanc.
- Abb. 11 Vortragskreuz um 1650: STASZ.
- Abb. 12 Klösterlicher Schiedsspruch, 1652: STAE I, Y 11.
- Abb. 13 Kriegsrodel 1798: STAE I, P 34.